This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

IX. Jur.
385

gebührt dem Ortsseelsorger. S. 4.
Wunsch u. Wille der Regierung, dass die Kna
von den Mädchen=Schulen getrennt.
In dem Religions=Unterrichte genau nach
Instruction — nach der Anleitung des Cate
mus — die Lehren des Katechismus im G
dächtnisse behalten. S. 15. §. 7.
Das grosse Gemeingut aller Menschen die Religion.
Die erste herrschend thätige Kraft im Kinde das
dächtniss. S. 18. IV. §. 2.
Vorzüglich dahin zu trachten, dass das auswendig
Lernende fest behalten werde. S. 20.
In Stiftern oder Klöstern ein eigener Catechet
stellen. S. 24.
Für die Richtigkeit der Zeugnisse sind die Lehrer u. Kate
ihren Vorgesetzten verantwortlich. S. 29.
Auf dem Lande 2 Stunden Schulzeit. S. 35. VII. §. 5.
Anfang der Schulzeit vom Ortsseelsorger mit Ein
nehmen es zu bestimmen. S. 35. Tägl. Messe. S. 37.
Ferialtag der Nachmittag am Mittw. u. Samstag
ausser es wäre ein Feyertag in der Woche. S. 38.
Die längeren Schulferien hat der Ortsseelsorger a
unmittelbarer Schulaufseher nach Einvernehmen
es zu bestimmen. S. 38. VII. 12.
Die Prüfungen hat der Ortsseelsorger ultimat
bestimmen. S. 39. VII. 14.
Die in Wien befindlichen Lehranstalten stehen unter der St
Aufsicht des Pfarrers etc. S.
Der Prüfungen zur Verehlichung ist auszuweisen mit
und Wiederholungs=Unterrichts=Zeugnissen. S. 62. Dol
der Ortsseelsorger hat das Recht bey Bestellung eines
Schulaufsehers Exclusivam zu geben. S. 70. Die pfarr
Beusserung hat schriftlich zu seyn. Ibid.
Schulgehilfen. S. 76. 77. 78.
Wegen Schulbesuch dem Pfarrer alle Wochen mündlich u.
48 Tage schriftlich die Anzeige zu machen. S. 85.
Armen Schulkinder. S. 86.
Der Ortsseelsorger oder Pfarrer ist für die Ertheilung des
Catechetischen Religions unterrichtes verantwort
er mag ihn nun selbst oder durch seinen Cooperator
theilen lassen. S. 100. Catechismus. S. 114.

IX
N: 385

Bestrafung wichtiger Fehler darf nur mit der [illegible]
[illegible] einem dünnen Stäbchen geschehen: auch
[illegible] en od. Genehmigung des Pfarrers. S. 10[illegible]
[illegible] Wille Unfug od. schwerere Vergehen auf
der [illegible] od. Aufsicht der Lehrer zu bestraffen
S. 108.
Verbothe Betref der Straffen. S. 107.
Spinn= Strick= u. Nähunterricht zu bewirke[illegible]
S. 108.
Keine Schule in dem Schuljahre [illegible]
[illegible] Ferialtage [illegible]
[illegible] Vor woche [illegible]
[illegible] wenn die Kinder [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] der Bethwoche. Hic S. 37.

3[illegible]

Austria. Laws, statutes, etc.

Politiſche Verfaſſung

der

deutſchen Schulen

in den

kaiſerl. königl. deutſchen Erbſtaaten.

Koſtet ungebunden (30 kr. C. M. / 1 fl. 15 kr. W. W.)
geb. in led. Rücken. (40 kr. C. M. / 1 fl. 40 kr. W. W.)

Fünfte vermehrte Auflage.

Mit ſeiner kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät allergnädigſter Druckfreyheit.

Wien,
im Verlagsgewölbe der k. k. Schulbücher-Verſchleiß-Adminiſtration bey St. Anna in der Johannis-Gaſſe.
1821.

LB 26 01
A4
1821

Eingang.

Da Seine Kaiſ. Königl. Apoſtoliſche Majeſtät den Volks-Unterricht für eines der unentbehrlichſten Bedürfniſſe des Staates und die zweckmäßigſte Beſorgung desſelben für eine Ihrer heiligſten Pflichten halten; ſo haben Allerhöchſtdieſelben ſeit dem Antritte Ihrer Regierung aus landesväterlicher Sorgfalt Ihr vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet, daß dieſer Unterricht auf die den Verhältniſſen der Zeit und der Natur der Sache angemeſſenſte Art ertheilet werde.

aus diesen soll vorzüglich jeder Dechant der Aufseher über die Schulen seines Districtes seyn, mit Ausnahme der Schulen des Piaristen-Ordens, welche Se. Majestät den Rectoren der Collegien unter der Aufsicht und Oberleitung des jeweiligen Provinzials der Gestalt zu überlassen verordnet haben, daß hierin die Provinziale unmittelbar den Ordinariaten untergeordnet, und für alles verantwortlich seyn sollen (HD. 7. Aprill 1807). Die Ordinariate aber sind auf keine Art in den Mitteln beschränkt, wodurch sich dieselben die volle Beruhigung über den Fortgang dieser Schulanstalten verschaffen wollen (RggsD. 18. Nov. 1807.) Die deutschen Schulen der P. P. Piaristen werden der Aufsicht und Leitung der S. D. Aufseher entzogen. (RggsD. v. 22. Aprill 1807.)

Der Oberaufseher hat sich als Schul-Districts-Aufseher inner den Linien Wiens seiner Rechte auf die Piaristen-Schulen zu begeben, jedoch unter der Modalität, daß er die Zeugnisse für Stipendien unterfertige, die Calkel der Stipendisten der Regierung übergebe, zahlungsunfähige Schüler von einer Schule an die andere anweise, und den Prüfungen der Löwenburg-Convictisten beywohne, um die Calkel der Professoren zu revidiren, und die Zeugnisse zu contrasigniren. (HD. 25. Juny 1807.)

Der Diöcesan-Schulen-Oberaufseher hat den Prüfungen an den Hauptschulen der Piaristen inner den Linien Wiens in dieser Eigenschaft, und nicht als S. D. Aufseher beyzuwohnen. (HD. 17. Sept. 1807.)

§. 3.

Wenn aber einer oder der andere der gegenwärtig angestellten Dechante das Amt eines Schul-Districts-Aufsehers nicht übernehmen könnte; so muß ihm sogleich ein dem Geschäfte ganz gewachsener Vice-Dechant beygegeben werden, der sich einsweilen bloß mit der Schulaufsicht, und nicht auch mit den übrigen Decanats-Geschäften zu befassen haben wird.

§. 4.

Weil die Aufsicht über die Schulen des Districtes ein dem Dechante oder Vice-Dechante vom Staate zugleich aufgetragenes Amt ist; so sollen diese Vice-Dechante, und für die Zukunft alle neu anzustellenden Dechante zwar wie bisher vom Ordinariate, jedoch mit Rücksichtnehmung auf die für das Schulfach erforderlichen Eigenschaften ernennet, aber von der Landesstelle alle Mahl bestätiget werden.

§. 5.

Alle Dechante und Vice-Dechante sollen vermöge ihrer Ernennung und der darauf erfolgten Bestätigung wenigstens den Titel der Consistorial-Räthe und die damit verbundenen Ehrenvorzüge haben, so lange sie in der Eigenschaft eines Schul-Districts-Aufsehers dienen. Auf diese Weise wird in jedem Districte dem Aufseher das nöthige Ansehen verschaffet.

§. 6.

Den Districts-Aufsehern liegt ob:

a) den Seelsorger in Absicht auf den Religions- und Schulunterricht und auf die Beförderung des Schul-

weſens, den Schullehrer aber in Abſicht auf den Fleiß und die genaue Befolgung der Unterrichtsvorſchriften, dann in Abſicht auf den moraliſchen Lebenswandel,

b) die Gemeinde in Abſicht auf das Schicken der Kinder in die Schule zur geſetzmäßigen Zeit, und in Abſicht auf die Leiſtung der Gebühren an den Schullehrer,

c) die Ortsobrigkeit in Abſicht auf ihre Thätigkeit die Kinder zur Schule zu verhalten, und in Abſicht auf ihr Benehmen gegen den Lehrer zu controliren,

d) endlich über die Schulbaulichkeiten das gehörige obſichtige Auge zu tragen.

§. 7.

In dieſer mehrfachen Beziehung haben die Diſtricts-Aufſeher die gehörigen tabellariſchen Notizen zu verfaſſen, und die ganze Überſicht dem Kreisamte, dann die Überſicht über den Religions- und Schulunterricht, über das dießfällige Benehmen der Seelſorger und über die Moralität der Schullehrer dem Conſiſtorium in abgeſonderten Berichten einzuſenden. Jedoch ſoll damit dem Conſiſtorium nicht verbothen ſeyn, ſich von den Schul-Diſtricts-Aufſehern die Überſicht des ganzen Zuſtandes vorlegen zu laſſen, um für Fälle, in welchen die Geſchäfte in einander greifen, ſich die erforderliche Kenntniß zu verſchaffen. Alles, was ſich ſogleich abthun läßt, thun ſie ab. Die Widerſetzlichkeit von einer oder der andern Partey zeigen ſie nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes

dem Kreisamte oder dem Consistorium an. Dringende Gebrechen dürfen sie nicht auf die jährliche Berichtserstattung verschieben, sondern müssen solche unverweilt am gehörigen Orte zur Wissenschaft bringen.

§. 8.

Die Kreisämter und Consistorien haben gleichen Rang in der Leitung des Schulwesens: die Consistorien in Beziehung auf den Religions- und Schulunterricht und auf die Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und Andacht, ohne welche kein Religionsunterricht fruchten kann, dann in Beziehung auf die Moralität des Schullehrers (denn die Moralität des Seelsorgers zu controliren liegt dem Bezirksaufseher ohnehin als Consistorial-Dechante ob), die Kreisämter in Beziehung auf den Unterhalt der Schulen und der Schullehrer, und auf den Zustand der Schulhäuser.

§. 9.

Damit es den Schul-Districts-Aufsehern nicht an der nöthigen Mitwirkung und Unterstützung fehle, soll bey dem Kreisamte der im Schulfache am besten bewanderte Kreis-Commissar, der für die gute Sache ist, und sich mit den Dechanten gut zu benehmen weiß, das Schulgeschäft in Hinsicht auf Baulichkeit und Giebigkeit und überhaupt in allen Angelegenheiten führen, in welchen die Unterstützung und Mitwirkung des Kreisamtes erforderlich seyn wird.

§. 10.

Die Kreisämter haben gegen Schullehrer, Ge-

meinden und Ortsobrigkeiten die ihrem Wirkungskreise nach den bestehenden allgemeinen Normalien angemessenen Maßregeln zu gebrauchen.

§. 11.

So wohl die Consistorien als die Kreisämter haben die jährlichen Übersichten der Districts-Aufseher mit ihren Bemerkungen und allfälligen Verbesserungsvorschlägen bis Ende Novembers desselben Jahres der Landesstelle zu überreichen, oder auch unter dem Jahre die vorkommenden Gebrechen, welche sie nach den ihnen gegebenen Instructionen nicht selbst abthun können, ebenfalls mit ihrem Gutachten der Landesstelle vorzulegen.

§. 12.

Auch in den Hauptstädten muß nach diesen Grundsätzen ein Districts-Aufseher und zwar ein Geistlicher seyn. Dieser soll propter principalitatem loci vor den übrigen eine Auszeichnung haben, und daher zugleich der Oberaufseher und Referent der deutschen Schulen von der ganzen Diöcese bey dem Consistorio seyn, welches ohne Kenntniß und Beystimmung desselben nichts beschließen und verfügen darf, und daher jeden Fall, wo sie verschiedener Meinung sind, der Landesstelle zur Entscheidung anzeigen muß.

§. 13.

Weil hiernach alle weltlichen Oberaufseher aufhören müssen, so läßt sich die schon bestehende Verordnung ganz anwenden, vermöge welcher in jedem Kapitel die Scholasterie mit der deutschen Schulen-

Oberaufsicht verbunden seyn soll. Wo diese Dignität nicht besteht, hat ein anderer Dignitar, oder auch ein simpler Canonicus, der ein im Schulfache vorzüglich bewanderter Mann seyn muß, und dessen Benennung sich Se. Majestät in jedem Falle vorbehalten haben, die Stadt-Districts- und Diöcesan-Schulen-Oberaufsicht zu besorgen.

§. 14.

Die Länderstellen haben im Allgemeinen über das Ganze zu wachen, die ihnen eingeräumten Verbesserungen zu treffen, oder in dem, was außer ihrem Wirkungskreise liegt, ihre Vorschläge an die k. k. Studien-Hof-Commission zu machen, welche dieselben mit ihren Anträgen Seiner Majestät zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen hat.

§. 15.

Den Länderstellen liegt es ob, aus den ihnen von den Kreisämtern und Consistorien überreichten Berichten und Vorschlägen zu prüfen, welche unterleitende Personen ihre Pflichten nicht ganz erfüllet haben, um ihnen die nöthigen Weisungen und Belehrungen geben zu lassen. Sie haben aus den Übersichten ein mit ihren eigenen Bemerkungen bereichertes Operat über den ganzen Zustand des Schulwesens im Lande längstens bis Ende März des darauf folgenden Jahres der Hofstelle vorzulegen, welche dadurch die Übersicht über das Ganze in der Monarchie erhält, und solche auch Allerhöchst Seiner Majestät vorzulegen in Stand gesetzt wird.

Zweyter Abschnitt.

Arten der Schulen.

§. 1.

Die künftig zur Volksbildung bestehenden oder zu errichtenden Lehranstalten sollen von einer dreyfachen Art seyn: Trivial- Haupt- und Realschulen.

§. 2.

Trivialschulen haben so wohl auf dem Lande als in den Städten zu bestehen, wo immer ein Pfarrbuch gehalten wird, oder sonst die Umstände es erheischen.

§. 3.

Obwohl es auf dem Lande bey der bisherigen Gewohnheit, die Kinder beyderley Geschlechtes in einem Lehrzimmer zugleich unterrichten zu lassen, ferner zu verbleiben hat; so ist doch theils in Hinsicht auf die Beförderung der Sittlichkeit, theils in Hinsicht auf die Verschiedenheit des Bedürfnisses im Unterrichte nach der Verschiedenheit der Geschlechter heilsam, die Knabenschulen von den Mädchenschulen zu trennen.

§. 4.

In dieser Hinsicht werden die Länderstellen, über

Einvernehmung der Consistorien, die Einleitung treffen, daß in den größeren Städten und Vorstädten die jetzt für beyde Geschlechter bestimmten Schulen entweder sogleich, oder so bald es thunlich seyn wird, so vertheilet werden, daß in den einen (deren Zahl aus den jährlichen Verzeichnissen der schulbesuchenden Jugend zu entnehmen ist) nur Mädchen, und in den andern nur Knaben unterrichtet werden.

§. 5.

Nebst diesen Mädchenschulen haben in den Hauptstädten auch noch einige Mädchenschulen für gebildetere Stände zu bestehen.

§. 6.

Wo die Errichtung eigener Mädchenschulen nicht thunlich ist, müssen die Mädchen in die gemeine Schule gehen, jedoch nicht unter den Knaben, sondern auf eigenen Bänken von denselben abgesondert sitzen.

§. 7.

Die Besuchung der dritten Classe der Hauptschulen in den Städten ist den Mädchen dort zu gestatten, wo keine besondere Mädchenschulen gehalten werden, und wo die Anzahl der Knaben nicht zu groß, folglich für die Mädchen ein zureichender Platz vorhanden ist. Nur sind hiervon die Residenzstadt Wien, und überhaupt alle jene Schulen ausgenommen, welche bloß mit geistlichen Lehrern besetzt sind. (HB. 11. Jänner 1787.)

§. 8.

Hauptschulen haben fort an dort zu beste-

Dritter Abschnitt.

Lehrgegenstände dieser Anstalten.

§. 1.

Kinder der Trivialschulen gehören zu derjenigen nützlichen Classe der Menschen in Städten und auf dem Lande, welche ihren Unterhalt beynahe bloß durch Anstrengung ihrer physischen Kräfte erwerben, entweder durch Hervorbringung oder Bearbeitung oder den ersten Umsatz der Natur-Producte.

§. 2.

Da es nun alle Mahl ein Hauptfehler der Volksbildung ist, wenn sie einseitig auf die Bildung einer einzigen Seelenkraft hinausgehet, oder wenn sie bey der übereinstimmenden Ausbildung aller Seelenkräfte nicht auf das Bedürfniß der Classe, die sie bearbeitet und unterrichtet, Rücksicht nimmt, sondern jeder Classe alles Wissenswürdige angemessen glaubt, jeder Classe die nähmlichen Empfindungen beybringen, und jede Classe durch die nähmlichen Vorstellungen determiniren will; so ist in Trivialschulen dahin zu arbeiten, daß darin den Kindern die geoffenbarte Religion Jesu Christi gut und herzeindringlich gelehret werde, und daß sie über die Dinge, mit welchen sie umgehen, und über die Verhältnisse, in de-

nen sie sich befinden, und während ihres Lebens befinden werden, die richtigen Anweisungen bekommen, um die Dinge und Verhältnisse so zu benützen, wie es die christliche Sittenlehre vorschreibt. Lesen, Schreiben und Rechnen sind außer der Religionslehre die einzigen eigentlichen Schul-Lehrgegenstände, deren sie als Mittel zu ihren Zwecken bedürfen, zu denen nur noch eine practische Anweisung einige Aufsätze zu machen hinzu kommen darf.

§. 3.

In den Landstädten und Märkten ist die Anzahl der Gegenstände, welche in den Trivialschulen gelehret werden sollen, von den in den Dörfern vorgeschriebenen nicht verschieden.

§. 4.

In den Mädchenschulen für gebildetere Stände, welche außer den Trivial-Mädchenschulen in den Hauptstädten zu bestehen haben, muß nebst den für Trivialschulen vorgeschriebenen Gegenständen die deutsche Sprachlehre auf die Art, wie in der dritten Classe der Hauptschulen, gelehret werden, um die Mädchen zur Erlernung fremder Sprachen vorzubereiten.

§. 5.

Die Gegenstände, welche in den Hauptschulen von drey Classen abgehandelt werden sollen, sind: Religionslehre mit Inbegriffe der biblischen Geschichte und der Erklärung der Evangelien, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, die deutsche Sprachlehre, eine practische Anleitung zu schriftlichen Auf-

sätzen, und für diejenigen, welche in ein Gymnasium überzutreten gedenken, das Lesen und Dictando-Schreiben lateinischer Wörter.

§. 6.

Da einer Seits die Erfahrung beweiset, daß die Menge der Lehrgegenstände der Gründlichkeit und Fruchtbarkeit des Unterrichtes ganz entgegen ist, und daß das Maß jedes vorzutragenden Gegenstandes nach den Fähigkeiten der Kinder und nach ihrem Bedürfnisse bestimmt werden muß; da anderer Seits nur an einigen Orten Realschulen errichtet, und diese nicht von allen, die es wünschen und bedürfen, wegen des erforderlichen Kostenaufwandes und Alters besucht werden können; da über dieß Seine Majestät die Gelegenheit, zweckdienliche Kenntnisse zu erlangen, nicht beschränken, und die Gleichförmigkeit in der Einrichtung der bestehenden Normal- oder Musterhauptschulen nicht aufheben wollen: so sind die Lehrgegenstände der vierten Classe, wo dieselbe besteht, auf zwey Jahrgänge der Gestalt zu vertheilen, daß in beyden die Religion, das Rechnen in den zusammengesetzten und schwereren Rechnungsarten, das Schönschreiben, die Sprachlehre und das Dictando-Schreiben, die schriftlichen Aufsätze, die Baukunst und das für die meisten Künstler und Professionisten so nöthige Zeichnen, vorzüglich mit dem Zirkel und Lineale, in dem ersten Jahrgange nebstbey nur eine populäre Geometrie und die Geographie der österreichischen Monarchie, in dem zweyten die Stereometrie und Mechanik, das Schönlesen, die Naturgeschichte,

Naturlehre und die Geographie fremder Staaten und Welttheile nach dem Bedürfnisse des Künstlers und des Gewerbsmannes dem vorgeschriebenen Schema zu Folge gelehret werden. Das Verfahren des Lehrers bey dem Unterrichte im Zeichnen ist in der eigenen allerhöchst genehmigten und im Druck gelegten Instruction vorgezeichnet. (SHCD.)

§ 7.

In Hinsicht auf den Unterricht in einzelnen Gegenständen wird verordnet:

a) bey dem Religionsunterrichte genau nach der erhaltenen Instruction zu verfahren; nach der Anleitung des Katechismus sich zu richten, und dafür zu sorgen, daß die Schüler die erklärten Lehren des Katechismus auch im Gedächtnisse behalten;

b) das Lesen und Schreiben durch vielfältige Übung zur großen Fertigkeit zu bringen, und alle künstlichen Schriftarten zu vermeiden;

c) das Rechnen nicht zu weit bis in die feinen Aufgaben und Rechnungsarten zu treiben, sondern das sogenannte Kopfrechnen, oder eigentlich das Auswendigrechnen mit Zahlen ohne Ziffern recht geläufig zu machen, und mit der Ziffer-Rechnung auch in der II. und III. Classe zu verbinden; mit Ziffern aber sich in der dritten Classe auf die 4 Species in ganzen Zahlen und in Brüchen mit Einschluß der einfachen Regel De Tri zu beschränken, und es hierin zur großen Fertigkeit zu bringen; die zusammengesetzten und schwereren Rechnungs-

arten aber dem zweyjährigen Curse der vierten Classe zu überlassen;

d) die deutsche Sprachlehre bloß etymologisch zu lehren, ohne sich in philosophische Zergliederung der Redetheile einzulassen; dann die Kinder in der Rechtschreibung recht practisch zu üben, und überhaupt das Dictando-Schreiben mit der deutschen Sprachlehre stets zu verbinden.

e) Die schriftlichen Aufsätze müssen mehr durch fleißige Übung, als durch trockene Regeln gelehrt werden, und es dürfen in der III. Classe nur die im täglichen Leben nothwendigsten Arten derselben, als Briefe, Auszügel, Empfangsscheine, u. dgl. abgehandelt werden. (SHED. vom 28. September 1819. Z. 6243. Reggsd. Z. 38459.)

§. 8.

Die Lehrgegenstände der Realschulen sind theils allgemeine, welche für alle Gattungen der Schüler dieser Art nothwendig sind, theils besondere, welche dem einen nicht so sehr, dem andern auch wohl gar nicht zum Zwecke dienen.

§. 9.

Allgemeine Gegenstände sind, außer dem großen Gemeingute aller Menschen der Religion, das Schönlesen, Schön- und vollkommen Rechtschreiben, Rechnen, die schriftlichen Aufsätze, jedoch verschiedener Art, die Geographie und die Geschichte.

§. 10.

Besondere für den Kaufmann: Handlungswissenschaft, Wechselrecht; für den Kamme-

ralisten und Landwirth: Naturgeschichte, Naturlehre, für beyde Arten, Buchhaltungswissenschaft; für den Künstler höherer Art: Mathematik und Zeichnen, Kunstgeschichte, Chemie. Sprachen sind manchen derselben unentbehrlich, zieren alle, vorzüglich französisch, italienisch, englisch.

§. 11.

Zwey Classen, wie bisher, sind dazu zu wenig, sondern es wird diese Anstalt künftig aus 3 Classen zu bestehen haben.

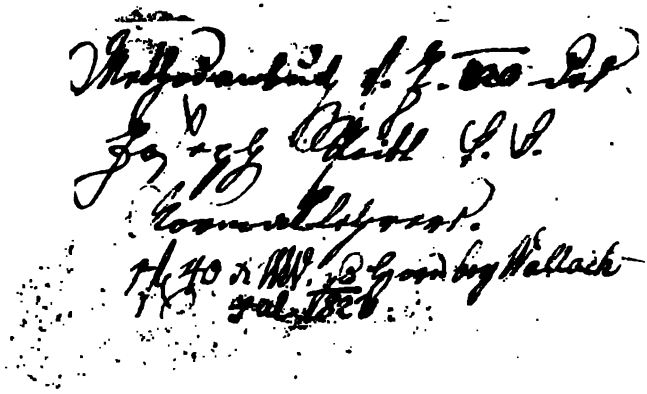

Vierter Abschnitt.

Methode der Lehranstalten.

§. 1.

Die Methode, nach welcher Kinder in Trivialschulen unterrichtet werden, soll unstreitig nach der Natur der Kinder, nach ihrem Fassungsvermögen, nach dem ihnen eigenen Bedürfnisse der Cultur, und nach den Fähigkeiten des größern Theils derjenigen, welche sich dem Lehramte in diesen Schulen widmen, eingerichtet seyn.

§. 2.

Nun zeiget uns die Psychologie, daß im Kinde die erste herrschend thätige Kraft das Gedächtniß sey; die Methode muß also bey Kindern überhaupt das Gedächtniß zu bilden trachten. Um aber die übereinstimmende Bildung aller Seelenkräfte zu bewirken, muß sie nicht allein das Gedächtniß, sondern auch nach Bedürfniß der Umstände den Verstand und das Herz bilden.

§. 3.

Nur nach den Bedürfnissen der Kinder muß man ihnen auch richtige Begriffe beybringen, und ihre Empfindungen erwecken, jedoch nur solche, welche für Menschen ihres Standes und Berufes nothwendig

und nützlich sind, deren vorzüglicher Zweck Moralität ist, und die zur Erweckung derselben bey dieser Classe von Unterthanen geeignet sind.

§. 4.

Vor allem aber soll dabey auf ihren Willen gesehen werden. Es kann aber bey dieser Menschen-Classe auf den Willen, in so fern als menschliches Einwirken auf denselben Statt hat; nur durch Authorität und durch Gründe, die von Authorität hergehohlt sind, unter welche auch die den Trieb der Nachahmung reitzenden Beyspiele zu rechnen sind, gewirket werden. In den Schulbüchern werden die bey dieser Methode brauchbaren Materialien an die Hand zu geben seyn. Die Ausführung derselben ist den Geistlichen, als den eigentlich zur Volksbildung in der Sittlichkeit bestimmten Lehrern überlassen. Ihnen muß es frey stehen, theils geschichtweise, theils durch Fragen, die doch immer aus der Geschichte hergehohlet, oder durch sie natürlich, ohne sich in Feinheiten oder in unnöthige kleinliche Inductionen einzulassen, herbeygeführet seyn müssen, theils durch zusammenhängende, aber populäre Vorträge, je nachdem einer zu dieser, der andere zu einer andern Art des Vortrages mehr natürliche Anlagen hat, ihre Bildung zu bewirken. Jedoch sind sie dafür verantwortlich, daß sie alles zu Lehrende und zwar rein und eingreifend vortragen.

§. 5.

Da sich aber bey den meisten Schullehrern der Trivialschulen die auszeichnenden Fähigkeiten nicht

erwarten lassen, welche zu einem vernünftig geführten, entwickelnden Gespräche nothwendig sind; so werden sie sich aller weiteren Entwickelungen, als die in dem Schul- und Methodenbuche genau vorgezeichnet werden, strenge zu enthalten haben, und alle Mahl nur dahin trachten, daß das auswendig zu Lernende fest behalten, und auf einzelne Beyspiele angewendet werden könne.

§. 6.

In den Landstädten und Märkten muß bloß die Art der Behandlung derselben Gegenstände, welche für die Dorfschulen vorgeschrieben sind, dem Bedürfnisse dieser Volks-Classe, die schon mehrere Gemeinschaft mit den Bewohnern der größeren Städte, einen besseren Wohlstand, mehreren Verkehr im Handel und Wandel, und mehrere Untergebene in ihrem Hauswesen und bey ihren Geschäften hat, angemessen seyn.

§. 7.

In der dritten und vierten Casse der Hauptschulen bleibt die Methode im Wesentlichen dieselbe. Durchaus muß sie der Natur der menschlichen Seele, und den Gesetzen, nach denen sich ihre Kräfte allmählich entwickeln, wie auch der Natur der Gegenstände, welche gelehret werden, angemessen seyn. Bey allen Gegenständen muß sich der weitere Unterricht auf die vorhandenen Kenntnisse gründen; nur muß den übereinstimmend bearbeiteten und entwickelten Seelenkräften mehr Selbstthätigkeit zugemuthet, und ein größerer Spielraum, sich zu äußern, gegeben wer-

den. Da unverdaute Vielwisserey nirgend weniger nützt, als in den Geschäften des bürgerlichen Lebens; so ist bey diesen Schülern, deren viele zu Geschäften der Art aus der Schule treten, desto sorgfältiger darauf zu sehen, daß nicht von den Lehrern entweder aus Unwissenheit oder wohl gar aus Bequemlichkeit vorzugsweise das Gedächtniß bearbeitet, sondern eben so geschickt und fleißig der Verstand, ohne sich in unnütze Speculationen einzulassen, über die vorgeschriebenen Gegenstände entwickelt, und die Beurtheilungskraft geübt werde; indem ohne diese Übung weder eine richtige Anwendung der moralischen Grundsätze, noch die gewünschte Brauchbarkeit in den Standes- oder Berufsgeschäften erzielet werden kann. So wird zum Beyspiele, die geschichtlich vorgetragene Religionslehre in ihrer Übereinstimmung mit den Bedürfnissen und vernünftigen Wünschen des Menschen dargestellt, die Lehre von den Gebothen auf die einzelnen Verhältnisse des Lebens angewendet. Auf eine ähnliche, den Verstand beschäftigende, und die Beurtheilungskraft übende Art mit steter Anwendung auf Fälle des bürgerlichen Lebens wird auch bey den übrigen Lehrgegenständen vorzugehen seyn.

§. 8.

Die Methode, welche in den Realschulen gebraucht werden soll, erhebt sich über die in den untern Classen vorgeschriebene, wie sich die Fassungskraft und das Bedürfniß dieser Schüler über jene der untern Classen erheben. Hier müssen alle Begriffe

genauer entwickelt, edlere Empfindungen geweckt, und auf die verschiedensten Ausübungsarten die Anwendung gemacht werden. Was und wie der Religions- und Sittenlehrer hier lehren soll, wird in der dießfalls für die deutschen, lateinischen und philosophischen Lehranstalten nachfolgenden Instruction ausführlich angegeben werden.

§. 9.

Rechtschreibung und Sprachlehre werden nach Grundsätzen entwickelt, diese philosophisch durchgegangen, um die Begriffe der Redetheile genau zu bestimmen. Dadurch wird diesen Schülern der Vortheil zugehen, welchen die Hörer der Philosophie aus der Logik ziehen. Das Rechnen wird ebenfalls nebst ungemeiner Übung auf die natürlichen Grundsätze, aus denen es hervor kam, reducirt.

§. 10.

Die übrigen Gegenstände werden mit steter Hinsicht auf die Bedürfnisse der Schüler und auf ihre künftige Beschäftigung vorgetragen, wie die Amts-Instruction und das Methodenbuch zu zeigen hat.

Fünfter Abschnitt.

Personale der deutschen Lehranstalten.

§. 1.

In Trivialschulen von Einem Lehrzimmer ist Ein Lehrer. Wo in mehreren Lehrzimmern Unterricht ertheilet wird, hält der Lehrer so viele Gehülfen, als nebst ihm für die Anzahl der Lehrzimmer erforderlich sind.

§. 2.

Überall muß der dienstfähige Schullehrer den Unterricht selbst ertheilen; denn der Schuldienst wird ihm in Ansehung seiner persönlichen Geschicklichkeit ertheilt. Den Schullehrern ist es daher nicht zu gestatten, daß sie sich Gehülfen halten, und durch dieselben den Unterricht versehen lassen, es wäre ihnen denn solches wegen Schwäche des Körpers oder des Geistes ausdrücklich erlaubet worden. (Rggs. V. 16. Jänner 1787. 4. März 1797, und 20. August 1799.)

§. 3.

Diese Erlaubniß hat der Schul-Districts-Aufseher schriftlich zu ertheilen, und wenn er es der Recrutirung wegen nöthig erachtet, dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen.

§. 4.

In den Mädchenschulen für gebilde-

tere Stände unterweisen in den Lehrgegenständen und in den weiblichen Handarbeiten in zwey Lehrzimmern zwey Lehrerinnen, und eine Gehülfinn. Die erste Lehrerinn ist für die Beobachtung der Vorschriften in Absicht auf den Unterricht und die Schulzucht verantwortlich.

§. 5.

Den Religionsunterricht ertheilet sowohl in allen Trivialschulen, als in diesen Mädchenschulen der Ortsseelsorger oder dessen Cooperator.

§. 6.

In den Hauptschulen sind so viele Lehrer, als Classen. Der würdigste unter denselben ist als Director zu bestimmen, welcher dadurch den Rang der wirklichen Magistrats-Personen erhält. (H. V. 3. Dec. 1774.)

§. 7.

Der Katechet ist immer der Ortsseelsorger oder dessen Cooperator. Wo Stifte oder Klöster bestehen, werden diese einen eigenen Katecheten unentgeltlich stellen.

§. 8.

An der Normal- oder Musterhauptschule in Wien sind wegen des abgetheilten Unterrichtes der dritten und vierten Classe, und wegen der großen Zahl der Schüler mehrere Lehrer und ein eigener Director nothwendig. Diesem liegt aber auch das Suppliren im Erkrankungsfalle eines Lehrers ob.

§. 9.

Den Religionsunterricht an dieser Normal-Hauptschule, womit auch der Religionsunterricht an

der Realschule, an der Akademie der bildenden Künste, und der katechetisch-pädagogische Unterricht der geistlichen und weltlichen Präparanden verbunden ist, ertheilen drey besonders angestellte Katecheten.

§. 10.

Das Personale an der Realschule wird aus einem Director, dem Katecheten und 5 Materienlehrern zu bestehen haben.

§. 11.

Der Director übernimmt den Styl mit der deutschen Sprachlehre, und betreibt die Ausübung der Orthographie, ein Lehrer kann die Calligraphie mit Rücksicht auf die Rechtschreibung, einer die Rechenkunst und die Buchhaltungswissenschaft, einer die Naturgeschichte, Chymie und Naturlehre, einer die Mathematik und das Zeichnen, einer die Geographie, die allgemeine Welt- und Handlungsgeschichte lehren. Zu diesem kommen noch die Lehrer für die französische, italienische und englische Sprache.

§. 12.

Die Anwendung des allgemeinen Substitutions-Normale auf die Supplirungen der Lehrämter bey den Volksschulen ist auf folgende Art fest gesetzt. Es ist nähmlich zur Richtschnur zu nehmen:

a) Wenn im Erfordernißfalle die Lehrstunden eines Lehrers, welcher sie zu versehen verhindert wird, oder eines unbesetzten Lehramtes unter das übrige Personale dergestalt vertheilt werden, daß keinem einzelnen eine bedeutende Last zugeht: so tritt gar keine Substitutions-Gebühr ein.

b) Wenn gleich ein Lehramts-Individuum neben seinem Dienste die Verrichtungen eines andern, z. B. der Director den Lehrer einer Hauptschule zu Folge seiner Instruction, aber nicht über einen vollen Monath vertreten muß; so tritt ebenfalls keine Substitutions-Gebühr ein.

c) Wenn aber diese Vertretung auf einen oder mehrere Monathe, mithin auf längere Zeit geschieht; so tritt dann die Gebühr nach §. X. und XIII. des Substitutions-Normale ein.

Nach dieser Ansicht wird in Rücksicht auf die bisherige Observanz Nachstehendes bemerket:

1) Bey den Volksschulen sind nicht mehr weder zwey Drittel noch die Hälfte des Gehaltes als Supplenten-Gebühr anzunehmen, sondern es ist nach den Grundsätzen des Substitutions-Normale vorzugehen; das ist: ein Supplent, der noch keinen Gehalt hat, erhält 60 pc. des Gehaltes, der mit dem Lehramte, oder bey Stufengehalten mit der untersten Stufe verbunden ist. Müßte ein solcher Supplent von einem andern Wohnorte herbeygerufen werden; so gebührt ihm der ganze Lehrgehalt.

Ein Supplent, der sein eigenes Lehramt mit Gehalt hat, und ein anderes supplirt, erhält die größere Besoldung ganz, und die kleinere zur Hälfte.

Der Director einer Hauptschule, der über einen Monath supplirt, hat den halben Gehalt des supplirten Lehrers zu beziehen.

2) Bey Trivialschulen findet keine Veränderung in den bisher beobachteten Grundsätzen Statt. (St. H. C. D. 28. May 1813.)

§. 13.

Bey Jubilirung solcher Individuen, welche aus einem pensionsfähigen Lehramte in andere Staatsdienste übertreten, darf die in der ersten Kathegorie zurückgelegte Dienstzeit denselben zu Gute gerechnet werden. (HKD. 27. Feb. 1817. Z. 9452. 11620. u. 15453.)

§. 14.

Bey der Pensionirung von Lehrern an Hauptschulen oder ihren Witwen werden auch jene Jahre eingerechnet, während welchen sie mit allgemeiner Zufriedenheit als Lehrer an Trivialschulen standen, jedoch hat die Dienstleistung, wodurch sie hernach pensionsfähig werden, ununterbrochen zu seyn. (SHCD. 14. Feb. 1820. Z. 1142. R. V. 10726.)

§. 15.

Nach dem für den gesammten Lehrkörper festgesetzten Diäten-Normale gehören die Oberaufseher der deutschen Schulen in die achte, die Directoren der Hauptschulen in die neunte, die Lehrer der Hauptschulen in die zehnte, und die Lehrer der Trivialschulen in die eilfte Classe. (H. K. D. 24. Oct. 1811.)

§. 16.

Den sämmtlichen bey den Volksschulen angestellten Lehrern ist gestattet, sich der den Staatsbeamten bewilligten Uniform von der für den Lehrstand bestimmten Farbe, mit der ihnen vermöge des allgemeinen Diäten-Normale gebührenden Stickerey zu bedienen. (SHCD. 24. Jun. 1815.)

Sechster Abschnitt.

Verbindung der deutschen Schulen unter sich, und mit den höhern Lehranstalten.

§. 1.

Um den Zweck der deutschen Lehranstalten ganz zu erreichen, müssen dieselben so wohl unter sich, als auch mit den hähern Lehranstalten in Verbindung gebracht werden.

§. 2.

Es ist daher von der Trivialschule der Übertritt in die dritte Classe der Hauptschule. Aus dieser kann der Schüler, welcher sich dem Gymnasial-Studium widmen will, in das Gymnasium, oder falls er noch zu jung dazu wäre, noch in die vierte Classe treten; der nicht Studierende hat den Zutritt zur vierten Classe. Nach vollendeter vierten Classe kann der Schüler entweder in das Gymnasium oder in das geschäftige Leben niederer Gewerbe, oder in die Realschule übergehen. Da man die bisher zu gehäuften Gegenstände vermindert hat; so können und müssen es die Schüler jeder Classe in den ihnen vorgeschriebenen Gegenständen recht zur Fertigkeit gebracht haben, und es ist daher nicht zu besorgen, daß die

höheren Lehranſtalten unvorbereitete Schüler aus Mangel der Anſtalt ſelbſt bekommen.

§. 3.

Der Übertritt in eine höhere Claſſe der nähmlichen Anſtalt kann nicht Statt haben ohne Einwilligung des Katecheten, dem die Beurtheilung zuerſt zuſteht, ob die Kinder in dem wichtigſten und ſchwerſten Gegenſtande, in der Religion, für eine höhere Claſſe geeignet ſeyn.

§. 4.

Der Übertritt in eine höhere Lehranſtalt darf nicht geſtattet werden, ohne daß der Schüler in der niedern Anſtalt ſich vorher einer Prüfung unterzogen, und ſich mit dem vorſchriftmäßigen Zeugniſſe darüber ausgewieſen hat.

§. 5.

Für die Wahrheit und Genauigkeit des Zeugniſſes ſind die Lehrer und Katecheten, in ſo fern jeder zur Ertheilung desſelben mitgewirket hat, ihren unmittelbaren Vorgeſetzten, dieſe dem Oberaufſeher, der Oberaufſeher iſt ſeiner Behörde verantwortlich.

§. 6.

Bemerket ein Lehrer der höheren Anſtalt, daß mehrere Schüler einer und derſelben niedern Anſtalt, welche gute Zeugniſſe dorther mitgebracht haben, entweder in den vorgeſchriebenen Gegenſtänden gar nicht unterrichtet, oder in dem erforderlichen Grade nicht geübet ſind; ſo wird er ſich bey ſchwerer Verantwortung nicht beygehen laſſen, über die Lehranſtalt, aus der ſolche Schüler aufgeſtiegen ſind, öf-

sentlich in der Schule, oder sonst in Gegenwart der Schüler zu klagen, sondern wird solches seinem unmittelbaren Vorgesetzten, z. B. der Lehrer an einer Hauptschule seinem Director, an einem Gymnasio seinem Präfecten melden. Dieser hat sich selbst von der Richtigkeit der Angabe gewissenhaft zu überzeugen, die Antworten und Ausarbeitungen des Schülers mit dem hinterlegten Zeugnisse zu vergleichen, und, wenn er die Beschwerden gegründet findet, dem Oberaufseher, oder dem Director der Gymnasien anzuzeigen, welcher nach Befinden das Weitere vorzukehren, mit dem ersten Vorsteher der niedern Anstalt die freundschaftliche Rücksprache zu nehmen, und wenn die nöthige Abhülfe nicht geschähe, davon der höhern Behörde die Anzeige zu machen hat.

§. 7.

Zu dieser äußern Verbindung gehöret ferners eine eigene Amts-Instruction für jeden Lehrer, welche ihm nicht nur vorschreibe, in Absicht auf die Materien sich genau an sein Schulbuch zu halten, damit er keine in seinen Unterricht aufnehme, die ihm nicht im Schulbuche, oder auf eine andere Art vorgezeichnet ist, sondern ihn auch in Absicht auf die Methode belehre, wie er bey dem Vortrage derselben zu Werke zu gehen habe.

§. 8.

Endlich, da die Erfahrung lehret, daß manche Lehrer bey einzelnen Gegenständen oft zu lange verweilen, und so ihr Schulbuch bis zu Ende des Schul-Cursus gar nicht vollenden; so wird jedem Lehrer

vorzuzeichnen seyn, wie weit er beyläufig binnen einem Monathe zu kommen habe. Indessen, da der gute Lehrer das Wichtigste in seinem Vortrage von allem Unwichtigen wohl zu unterscheiden, und dabey auf die Fassungskräfte seiner Schüler beständig Rücksicht zu nehmen weiß; so wird beydes sein Verweilen bey einem Gegenstande jedes Mahl genauer bestimmen.

§. 9.

Durch diese Vorkehrungen wird keinem emporstrebenden Talente das Fortschreiten in höhere Lehranstalten verschlossen, sondern nur das erzielet, daß kein Schüler eher dahin gelangen könne, als er die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzet, die ihm zur höheren Anstalt, um darin Fortgang zu machen, unentbehrlich sind; und diese Beschränkung ist in jeder Rücksicht für den Schüler und für den Staat ein offenbarer Gewinn.

§. 10.

Damit durch die Verbindung der Lehranstalten die nothwendige Vorbereitung der Jugend zu den lateinischen Schulen und die Beobachtung der verbesserten Lehrart erzwecket und sicher gestellet werde, ist kein Jüngling in eine Gymnasial-Classe aufzunehmen, der sich nicht mit einem förmlichen guten Zeugnisse von einer Normal- oder andern Hauptschule über die Gegenstände der dritten Classe ausweisen kann.

§. 11.

Diejenigen Jünglinge, welche die dritte Classe

an einer Hauptschule nicht besuchet haben, müssen von einem über die Lehrart ordentlich geprüften Privatlehrer, (worunter auch die Geistlichen auf dem Lande begriffen sind, welche nach dem Allerhöchsten Handschreiben vom 25. März 1802 bezeigt sind, Knaben in den Grammatikal-Classen zu unterweisen) unterrichtet, und in der Hauptstadt an der Normal-Hauptschule, in andern Städten, wo sich ein Gymnasium befindet, an der Hauptschule daselbst ordentlich geprüfet, und mit einem guten Zeugnisse versehen worden seyn. Die Prüfung solcher Jünglinge ist zur gehörigen Zeit öffentlich auf einen bestimmten Tag anzukündigen, und einige Tage vor dem Anfange des Schuljahres in Gegenwart des Oberaufsehers oder des Directors abzuhalten. (Verord. 1. Dec. 1779. H. V. 21. May 1804.)

§. 12.

Zum Eintritte in die Realschule ist die Kenntniß der Gegenstände des zweyjährigen Curses der vierten Classe einer Hauptschule erforderlich. Wer sich mit einem Zeugnisse darüber nicht ausweisen kann, muß sich einer Prüfung unterziehen. (St. H. C. D. 16. Aug. 1810.) Dürftige Schüler der Real- und Vorbereitungsclasse an dem politechnischen Institute in Wien, werden von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes befreyt. Sie haben die Gesuche hierwegen bey der n. ö. Landesstelle gleich im Beginnen des Schuljahrs zu überreichen, und dieselben mit dem von der Ortsobrigkeit und von dem Pfarrer bestätigten Armuthszeugnisse, und mit den Schulzeugnissen der beyden

Hälften des vorausgegangenen Schuljahres zu belegen. (St. H. C. 29. Jän. 1820. Z. 345. R. D. Z. 6368.)

§. 13.

Auch die Jünglinge, die ein Handwerk, oder eine Kunst erlernen wollen, müssen sich an einer öffentlichen Schule der Prüfung unterziehen, und darüber bey dem Aufdingen ein ordnungsmäßiges Zeugniß beybringen; indem die Zeugnisse der Privatlehrer für keinen öffentlichen Gebrauch gültig sind.

Siebenter Abschnitt.

Anfang des Schuljahres. Schultage und Stunden. Ferien. Halbjährige Prüfungen. Schulzeugnisse.

§. 1.

Da das Schuljahr in den Gymnasien mit dem Monathe November seinen Anfang nimmt; so hat dasselbe auch in der Normal-Hauptschule, und in den übrigen Hauptschulen des Landes zu geschehen.

§. 2.

Eben dieser Zeitpunct wird auch bey allen übrigen Schulen der Hauptstadt als der Anfang des Schuljahres anzunehmen seyn.

§. 3.

Bey den Trivialschulen auf dem Lande hängt der Anfang des Schuljahres von der Bestimmung der Herbstferien ab, welche nach Erforderniß der Umstände verschieden seyn kann.

§. 4.

Während des Schuljahres ist der tägliche Unterricht in allen deutschen Schulen, in welchen dieselben Schüler Vormittags und Nachmittags die Schule besuchen, auf 4 Stunden, 2 Vormittags und 2 Nachmittags, bestimmt, mit Ausnahme der

dritten und vierten Classe an Hauptschulen: der dritten Classe, wo während des Sommer-Curses wöchentlich 3 Stunden Vor- oder Nachmittags zur Übung im Lesen und Dictando-Schreiben lateinischer Wörter für diejenigen hinzukommen müssen, welche in ein Gymnasium treten wollen; der vierten Classe, wo das Zeichnen die Verlängerung des Unterrichtes auf 6 Stunden fordert, und das Alter der Schüler, so wie bey der Realschule, eine längere Anstrengung gestattet.

§. 5.

Auf dem Lande, wo dieselben Schüler nur halbtägig die Schule besuchen können, ist der tägliche Unterricht auf 5 Stunden bestimmt, davon im Winter 2 Vormittags der Abtheilung der kleinen, 3 Nachmittags der Abtheilung der größern Schüler, im Sommer die vormittägigen 3 Stunden den Größeren, die nachmittägigen 2 Stunden den Kleineren gewidmet werden. Jedoch wird dem Schul-Districts-Aufseher das Recht eingeräumt, diese Bestimmung zur Sommerszeit, wenn es die vorfallenden Arbeiten unumgänglich fordern, dahin abzuändern, daß die größeren Schüler Vormittags nur zwey Stunden, und die kleineren Nachmittags 3 Stunden Unterricht erhalten.

§. 6.

Der Anfang der täglichen Schulzeit kann von dem Ortsseelsorger einvernehmlich mit dem Schullehrer und den Gemeindevorstehern, dann mit Vorwissen und Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers

mit Beobachtung der gesetzlichen Zahl der Lehrstunden (St.H.C.D. 18. August 1814) nach Verschiedenheit und Erforderniß der Umstände auf frühere und spätere Stunden festgesetzt werden, um dadurch die Hindernisse des Schulbesuches zu beseitigen. In den Gebirgsgegenden, wo das einzeln Viehhüthen noch Statt findet, und dem Schulbesuche so nachtheilig ist, können vielleicht diejenigen Stunden gewählt werden, während deren das Vieh von der Weide nach Hause getrieben wird.

Vor oder nach der Schule wird die katholische Jugend täglich zur heil. Messe geführet. Eine Ausnahme wird gestattet auf dem Lande bey schlechter Witterung, wenn die Kirche außer dem Orte, oder auf einem Berge steht; in der Stadt Wien, wenn die Kirche von der Schule entlegen, die Kälte streng, oder der Regen heftig ist.

Die Beicht und Communion soll in den Land- und Stadtschulen immer gemeinschaftlich gehalten werden, und zwar um Allerheiligen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä-Himmelfahrt, oder Mariä-Geburt. (H. D. 26. Sept. 1806.)

§. 7.

An den Realschulen soll der ganze Donnerstag ein Ferial-Tag seyn, an den Normal- und Hauptschulen, nur der Nachmittag; an den übrigen Schulen hat es bey dem Nachmittage Mittwochs und Samstags zu bleiben, es fiele denn in der Woche ein Feyertag außer die genannten zwey Tage. In

dieſem Falle wird an einem derſelben auch Nachmittags Schule gehalten.

§. 8.

Außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen und dieſen wöchentlichen Ferial-Tagen wird auch in den letzten drey Tagen der Charwoche, am Marcus-Tage, und an den Bitt-Tagen, wo die Schuljugend dem Bittgange beywohnet, keine Schule gehalten.

§. 9.

Die übrigen Tage des Schuljahres iſt durchaus Schule zu halten, und beſonders darauf zu ſehen, daß die Schullehrer an den aufgehobenen Feyertagen die ordentliche Ertheilung des Unterrichtes nicht unterlaſſen. (H. D. 14. Aug. 1784.)

§. 10.

Das Schuljahr, welches den 3. November anfängt, dauert an den Haupt-Real- und Mädchenſchulen für gebildetere Stände bis zum 21. September. Mit dieſem Tage treten die Schul-Ferien ein, und dauern bis zum Anfange des neuen Schuljahres.

§. 11.

Da, wo der Unterricht aus der Urſache ununterbrochen fort dauerte, weil der Schullehrer bloß vom Schulgelde leben muß, mag es auch künftig geſchehen; die Seelſorger müſſen aber auch während dieſer Zeit den Religionsunterricht zu den vorgeſchriebenen Stunden ertheilen.

§. 12.

Die Schul-Ferien auf dem Lande ſind nach der Verſchiedenheit der Beſchäftigung der Einwohner,

Sechster Abschnitt.

Verbindung der deutschen Schulen unter sich, und mit den höhern Lehranstalten.

§. 1.

Um den Zweck der deutschen Lehranstalten ganz zu erreichen, müssen dieselben so wohl unter sich, als auch mit den hähern Lehranstalten in Verbindung gebracht werden.

§. 2.

Es ist daher von der Trivialschule der Übertritt in die dritte Classe der Hauptschule. Aus dieser kann der Schüler, welcher sich dem Gymnasial-Studium widmen will, in das Gymnasium, oder falls er noch zu jung dazu wäre, noch in die vierte Classe treten; der nicht Studierende hat den Zutritt zur vierten Classe. Nach vollendeter vierten Classe kann der Schüler entweder in das Gymnasium oder in das geschäftige Leben niederer Gewerbe, oder in die Realschule übergehen. Da man die bisher zu gehäuften Gegenstände vermindert hat; so können und müssen es die Schüler jeder Classe in den ihnen vorgeschriebenen Gegenständen recht zur Fertigkeit gebracht haben, und es ist daher nicht zu besorgen, daß die

höheren Lehranstalten unvorbereitete Schüler aus Mangel der Anstalt selbst bekommen.

§. 3.

Der Übertritt in eine höhere Classe der nähmlichen Anstalt kann nicht Statt haben ohne Einwilligung des Katecheten, dem die Beurtheilung zuerst zusteht, ob die Kinder in dem wichtigsten und schwersten Gegenstande, in der Religion, für eine höhere Classe geeignet seyn.

§. 4.

Der Übertritt in eine höhere Lehranstalt darf nicht gestattet werden, ohne daß der Schüler in der niedern Anstalt sich vorher einer Prüfung unterzogen, und sich mit dem vorschriftmäßigen Zeugnisse darüber ausgewiesen hat.

§. 5.

Für die Wahrheit und Genauigkeit des Zeugnisses sind die Lehrer und Katecheten, in so fern jeder zur Ertheilung desselben mitgewirket hat, ihren unmittelbaren Vorgesetzten, diese dem Oberaufseher, der Oberaufseher ist seiner Behörde verantwortlich.

§. 6.

Bemerket ein Lehrer der höheren Anstalt, daß mehrere Schüler einer und derselben niedern Anstalt, welche gute Zeugnisse dorther mitgebracht haben, entweder in den vorgeschriebenen Gegenständen gar nicht unterrichtet, oder in dem erforderlichen Grade nicht geübet sind; so wird er sich bey schwerer Verantwortung nicht beygehen lassen, über die Lehranstalt, aus der solche Schüler aufgestiegen sind, öf-

fentlich in der Schule, oder ſonſt in Gegenwart der Schüler zu klagen, ſondern wird ſolches ſeinem unmittelbaren Vorgeſetzten, z. B. der Lehrer an einer Hauptſchule ſeinem Director, an einem Gymnaſio ſeinem Präfecten melden. Dieſer hat ſich ſelbſt von der Richtigkeit der Angabe gewiſſenhaft zu überzeugen, die Antworten und Ausarbeitungen des Schülers mit dem hinterlegten Zeugniſſe zu vergleichen, und, wenn er die Beſchwerden gegründet findet, dem Oberaufſeher, oder dem Director der Gymnaſien anzuzeigen, welcher nach Befinden das Weitere vorzukehren, mit dem erſten Vorſteher der niedern Anſtalt die freundſchaftliche Rückſprache zu nehmen, und wenn die nöthige Abhülfe nicht geſchähe, davon der höhern Behörde die Anzeige zu machen hat.

§. 7.

Zu dieſer äußern Verbindung gehöret ferners eine eigene Amts-Inſtruction für jeden Lehrer, welche ihm nicht nur vorſchreibe, in Abſicht auf die Materien ſich genau an ſein Schulbuch zu halten, damit er keine in ſeinen Unterricht aufnehme, die ihm nicht im Schulbuche, oder auf eine andere Art vorgezeichnet iſt, ſondern ihn auch in Abſicht auf die Methode belehre, wie er bey dem Vortrage derſelben zu Werke zu gehen habe.

§. 8.

Endlich, da die Erfahrung lehret, daß manche Lehrer bey einzelnen Gegenſtänden oft zu lange verweilen, und ſo ihr Schulbuch bis zu Ende des Schul-Curſes gar nicht vollenden; ſo wird jedem Lehrer

vorzuzeichnen seyn, wie weit er beyläufig binnen einem Monathe zu kommen habe. Indessen, da der gute Lehrer das Wichtigste in seinem Vortrage von allem Unwichtigen wohl zu unterscheiden, und dabey auf die Fassungskräfte seiner Schüler beständig Rücksicht zu nehmen weiß; so wird beydes sein Verweilen bey einem Gegenstande jedes Mahl genauer bestimmen.

§. 9.

Durch diese Vorkehrungen wird keinem emporstrebenden Talente das Fortschreiten in höhere Lehranstalten verschlossen, sondern nur das erzielet, daß kein Schüler eher dahin gelangen könne, als er die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzet, die ihm zur höheren Anstalt, um darin Fortgang zu machen, unentbehrlich sind; und diese Beschränkung ist in jeder Rücksicht für den Schüler und für den Staat ein offenbarer Gewinn.

§. 10.

Damit durch die Verbindung der Lehranstalten die nothwendige Vorbereitung der Jugend zu den lateinischen Schulen und die Beobachtung der verbesserten Lehrart erzwecket und sicher gestellet werde, ist kein Jüngling in eine Gymnasial-Classe aufzunehmen, der sich nicht mit einem förmlichen guten Zeugnisse von einer Normal- oder andern Hauptschule über die Gegenstände der dritten Classe ausweisen kann.

§. 11.

Diejenigen Jünglinge, welche die dritte Classe

an einer Hauptschule nicht besuchet haben, müssen von einem über die Lehrart ordentlich geprüften Privatlehrer, (worunter auch die Geistlichen auf dem Lande begriffen sind, welche nach dem Allerhöchsten Handschreiben vom 25. März 1802 berufen sind, Knaben in den Grammatikal-Classen zu unterweisen) unterrichtet, und in der Hauptstadt an der Normal-Hauptschule, in andern Städten, wo sich ein Gymnasium befindet, an der Hauptschule daselbst ordentlich geprüfet, und mit einem guten Zeugnisse versehen worden seyn. Die Prüfung solcher Jünglinge ist zur gehörigen Zeit öffentlich auf einen bestimmten Tag anzukündigen, und einige Tage vor dem Anfange des Schuljahres in Gegenwart des Oberaufsehers oder des Directors abzuhalten. (Verord. 1. Dec. 1779. H. V. 21. May 1804.)

§. 12.

Zum Eintritte in die Realschule ist die Kenntniß der Gegenstände des zweyjährigen Curses der vierten Classe einer Hauptschule erforderlich. Wer sich mit einem Zeugnisse darüber nicht ausweisen kann, muß sich einer Prüfung unterziehen. (St. H. C. D. 16. Aug. 1810.) Dürftige Schüler der Real- und Vorbereitungsclasse an dem politechnischen Institute in Wien, werden von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes befreyt. Sie haben die Gesuche hierwegen bey der n. ö. Landesstelle gleich im Beginnen des Schuljahrs zu überreichen, und dieselben mit dem von der Ortsobrigkeit und von dem Pfarrer bestätigten Armuthszeugnisse, und mit den Schulzeugnissen der beyden

Hälften des vorausgegangenen Schuljahres zu belegen. (St. H. C. 29. Jän. 1820. Z. 345. R. D. Z. 6368.)

§. 13.

Auch die Jünglinge, die ein Handwerk, oder eine Kunst erlernen wollen, müssen sich an einer öffentlichen Schule der Prüfung unterziehen, und darüber bey dem Aufdingen ein ordnungsmäßiges Zeugniß beybringen; indem die Zeugnisse der Privatlehrer für keinen öffentlichen Gebrauch gültig sind.

Siebenter Abschnitt.

Anfang des Schuljahres. Schultage und Stunden. Ferien. Halbjährige Prüfungen. Schulzeugnisse.

§. 1.

Da das Schuljahr in den Gymnasien mit dem Monathe November seinen Anfang nimmt; so hat dasselbe auch in der Normal-Hauptschule, und in den übrigen Hauptschulen des Landes zu geschehen.

§. 2.

Eben dieser Zeitpunct wird auch bey allen übrigen Schulen der Hauptstadt als der Anfang des Schuljahres anzunehmen seyn.

§. 3.

Bey den Trivialschulen auf dem Lande hängt der Anfang des Schuljahres von der Bestimmung der Herbstferien ab, welche nach Erforderniß der Umstände verschieden seyn kann.

§. 4.

Während des Schuljahres ist der tägliche Unterricht in allen deutschen Schulen, in welchen dieselben Schüler Vormittags und Nachmittags die Schule besuchen, auf 4 Stunden, 2 Vormittags und 2 Nachmittags, bestimmt, mit Ausnahme der

dritten und vierten Classe an Hauptschulen: der dritten Classe, wo während des Sommer-Curses wöchentlich 3 Stunden Vor- oder Nachmittags zur Übung im Lesen und Dictando-Schreiben lateinischer Wörter für diejenigen hinzukommen müssen, welche in ein Gymnasium treten wollen; der vierten Classe, wo das Zeichnen die Verlängerung des Unterrichtes auf 6 Stunden fordert, und das Alter der Schüler, so wie bey der Realschule, eine längere Anstrengung gestattet.

§. 5.

Auf dem Lande, wo dieselben Schüler nur halbtägig die Schule besuchen können, ist der tägliche Unterricht auf 5 Stunden bestimmt, davon im Winter 2 Vormittags der Abtheilung der kleinen, 3 Nachmittags der Abtheilung der größern Schüler, im Sommer die vormittägigen 3 Stunden den Größeren, die nachmittägigen 2 Stunden den Kleineren gewidmet werden. Jedoch wird dem Schul-Districts-Aufseher das Recht eingeräumt, diese Bestimmung zur Sommerszeit, wenn es die vorfallenden Arbeiten unumgänglich fordern, dahin abzuändern, daß die größeren Schüler Vormittags nur zwey Stunden, und die kleineren Nachmittags 3 Stunden Unterricht erhalten.

§. 6.

Der Anfang der täglichen Schulzeit kann von dem Ortsseelsorger einvernehmlich mit dem Schullehrer und den Gemeindevorstehern, dann mit Vorwissen und Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers

mit Beobachtung der gesetzlichen Zahl der Lehrstunden (St.H.C.D. 18. August 1814) nach Verschiedenheit und Erforderniß der Umstände auf frühere und spätere Stunden festgesetzt werden, um dadurch die Hindernisse des Schulbesuches zu beseitigen. In den Gebirgsgegenden, wo das einzeln Viehhüthen noch Statt findet, und dem Schulbesuche so nachtheilig ist, können vielleicht diejenigen Stunden gewählt werden, während deren das Vieh von der Weide nach Hause getrieben wird.

Vor oder nach der Schule wird die katholische Jugend täglich zur heil. Messe geführet. Eine Ausnahme wird gestattet auf dem Lande bey schlechter Witterung, wenn die Kirche außer dem Orte, oder auf einem Berge steht; in der Stadt Wien, wenn die Kirche von der Schule entlegen, die Kälte streng, oder der Regen heftig ist.

Die Beicht und Communion soll in den Land- und Stadtschulen immer gemeinschaftlich gehalten werden, und zwar um Allerheiligen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä-Himmelfahrt, oder Mariä-Geburt. (H. D. 26. Sept. 1806.)

§. 7.

An den Realschulen soll der ganze Donnerstag ein Ferial-Tag seyn, an den Normal- und Hauptschulen, nur der Nachmittag; an den übrigen Schulen hat es bey dem Nachmittage Mittwochs und Samstags zu bleiben, es fiele denn in der Woche ein Feyertag außer die genannten zwey Tage. In

diesem Falle wird an einem derselben auch Nachmittags Schule gehalten.

§. 8.

Außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen und diesen wöchentlichen Ferial-Tagen wird auch in den letzten drey Tagen der Charwoche, am Marcus-Tage, und an den Bitt-Tagen, wo die Schuljugend dem Bittgange beywohnet, keine Schule gehalten.

§. 9.

Die übrigen Tage des Schuljahres ist durchaus Schule zu halten, und besonders darauf zu sehen, daß die Schullehrer an den aufgehobenen Feyertagen die ordentliche Ertheilung des Unterrichtes nicht unterlassen. (H. D. 14. Aug. 1784.)

§. 10.

Das Schuljahr, welches den 3. November anfängt, dauert an den Haupt-Real- und Mädchenschulen für gebildetere Stände bis zum 21. September. Mit diesem Tage treten die Schul-Ferien ein, und dauern bis zum Anfange des neuen Schuljahres.

§. 11.

Da, wo der Unterricht aus der Ursache ununterbrochen fort dauerte, weil der Schullehrer bloß vom Schulgelde leben muß, mag es auch künftig geschehen; die Seelsorger müssen aber auch während dieser Zeit den Religionsunterricht zu den vorgeschriebenen Stunden ertheilen.

§. 12.

Die Schul-Ferien auf dem Lande sind nach der Verschiedenheit der Beschäftigung der Einwohner,

mit Beobachtung der gesetzlichen Zahl der Lehrstunden (St.H.C.D. 18. August 1814) nach Verschiedenheit und Erforderniß der Umstände auf frühere und spätere Stunden festgesetzt werden, um dadurch die Hindernisse des Schulbesuches zu beseitigen. In den Gebirgsgegenden, wo das einzeln Viehhüthen noch Statt findet, und dem Schulbesuche so nachtheilig ist, können vielleicht diejenigen Stunden gewählt werden, während deren das Vieh von der Weide nach Hause getrieben wird.

Vor oder nach der Schule wird die katholische Jugend täglich zur heil. Messe geführet. Eine Ausnahme wird gestattet auf dem Lande bey schlechter Witterung, wenn die Kirche außer dem Orte, oder auf einem Berge steht; in der Stadt Wien, wenn die Kirche von der Schule entlegen, die Kälte streng, oder der Regen heftig ist.

Die Beicht und Communion soll in den Land- und Stadtschulen immer gemeinschaftlich gehalten werden, und zwar um Allerheiligen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä-Himmelfahrt, oder Mariä-Geburt. (H. D. 26. Sept. 1806.)

§. 7.

An den Realschulen soll der ganze Donnerstag ein Ferial-Tag seyn, an den Normal- und Hauptschulen, nur der Nachmittag; an den übrigen Schulen hat es bey dem Nachmittage Mittwochs und Samstags zu bleiben, es fiele denn in der Woche ein Feyertag außer die genannten zwey Tage. In

dieſem Falle wird an einem derſelben auch Nachmittags Schule gehalten.

§. 8.

Außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen und dieſen wöchentlichen Ferial-Tagen wird auch in den letzten drey Tagen der Charwoche, am Marcus-Tage, und an den Bitt-Tagen, wo die Schuljugend dem Bittgange beywohnet, keine Schule gehalten.

§. 9.

Die übrigen Tage des Schuljahres iſt durchaus Schule zu halten, und beſonders darauf zu ſehen, daß die Schullehrer an den aufgehobenen Feyertagen die ordentliche Ertheilung des Unterrichtes nicht unterlaſſen. (H. D. 14. Aug. 1784.)

§. 10.

Das Schuljahr, welches den 3. November anfängt, dauert an den Haupt-Real- und Mädchenſchulen für gebildetere Stände bis zum 21. September. Mit dieſem Tage treten die Schul-Ferien ein, und dauern bis zum Anfange des neuen Schuljahres.

§. 11.

Da, wo der Unterricht aus der Urſache ununterbrochen fort dauerte, weil der Schullehrer bloß vom Schulgelde leben muß, mag es auch künftig geſchehen; die Seelſorger müſſen aber auch während dieſer Zeit den Religionsunterricht zu den vorgeſchriebenen Stunden ertheilen.

§. 12.

Die Schul-Ferien auf dem Lande ſind nach der Verſchiedenheit der Beſchäftigung der Einwohner,

nach den Wies=Acker= und Weingartarbeiten zu vertheilen, dürfen aber nirgend über 5 Wochen dauern. Sie werden von dem Ortsseelsorger als unmittelbarem Schulaufseher, nach Einvernehmung des Ortsrichters, Ortsschul=Aufsehers und Lehrers bestimmt. Die Ernte=Ferien fangen mit dem Eintritte des Schnittes, die Herbst=Ferien mit dem Anfange der Weinlese an. Die erstern dauern 14 Tage, die letztern 3 Wochen. Wo keine Weinlese ist, können die 3 Wochen auf das Heuen und auf die Haferernte verleget werden.

§. 13.

Damit sowohl die Obrigkeiten, denen die Aufsicht über die Unterweisung und Bildung der Jugend anvertrauet ist, als auch die Einwohner jedes Ortes, vorzüglich die Ältern der Schulkinder von der Nützlichkeit der Lehrgegenstände, von der Zweckmäßigkeit der Lehrart, von dem Fortgange der Schüler, von der Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit des Lehrers immer mehr überzeugt, Lehrer und Schüler zum Fleiße angespornt, und durch den Beyfall der Verständigen und Gutgesinnten, vorzüglich aber ihrer Vorgesetzten aufgemuntert werden, sind in allen deutschen Schulen halbjährig öffentliche Prüfungen anzustellen. Wenn auch die Prüfungen nicht jedes Mahl mit gleicher Feyerlichkeit angestellet werden können; so sind sie doch deßwegen halbjährig zu halten, weil der Zeitraum von einem Jahre zu lange ist, um dadurch die Jugend zum fleißigen Schulbesuche und zum Lernen anzueifern.

l a

nterrichtet worden.

R. K

0	11	12	g= n.	Anwen= dung der Fähig= keiten.	Sit= ten.	Aus= blei= ben.

der

ɔeſenheit
Schülers
kommen
des Sch
Recreatio

Classe.

Schön- hreiben. urrent. nzelley.	Das Rechtsprechen.	Rechtschreibung.	Dictando-Schreiben.	Rechnen.	Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.	Fähigkeit. Anwendung der Fähigkeit	Sitten.	Ausbleiben.
6..	s. g.	s. g.	s. g.	s. g.	g.	g. s. g.	s. g.	7.
g. m.	m.	m.	m.	m.	m.	m. m.	g.	17

n Normalschul-Bücherverlage zu bekommen.

§. 14.

Die Prüfungen veranstaltet an den Hauptschulen der Director, an den Orten, wo der Oberaufseher sich befindet, mit Vorwissen und Genehmigung des Oberaufsehers, an den übrigen mit Genehmigung des Ortsseelsorgers. Eben dieses hat an allen Schulen in Städten, Märkten und Dörfern von dem Schullehrer mit Vorwissen und Genehmigung des Ortsseelsorgers, der den Prüfungstag bestimmt, zu geschehen. Bey der Prüfung muß nebst den monathlichen Fleißverzeichnissen (Nro. 1.), und Probeschriften der Extract über den Fortgang jedes Schülers in den vorgeschriebenen Gegenständen nach dem vorgeschriebenen Formulare (Nro. 2,) von dem Lehrer vorgelegt werden. Doch hat die Note über den Fortgang in der Religion nicht der Lehrer, sondern der Katechet selbst einzuschreiben.

§. 15.

Die Schuljugend erscheint an diesem für sie festlichen Tage in Feyertagskleidern, vorzüglich reinlich gewaschen und gekämmt.

§. 16.

Bey der Prüfung müssen der Ortsseelsorger und der Ortsschul-Aufsehet von Amtswegen gegenwärtig seyn.

§. 17.

Zu der Prüfung sind bey Hauptschulen von dem Director, bey den übrigen von dem Ortsseelsorger mittelst des Lehrers oder Gehülfen die angesehensten Personen, Magistratualen, herrschaftliche Beamten, Richter und Geschwornen einzuladen.

§. 18.

Die Gegenstände, worüber geprüfet werden soll, und die Dauer der Prüfung bestimmet die Person, welche den Vorsitz führet. Ordentlich prüfen die Lehrer; doch ist es ansehnlicheren Gästen gestattet, selbst Fragen an die Schüler über das Erlernte zu stellen. Der Beschluß der Prüfung ist mit dem Ablesen der Nahmen solcher Schüler zu machen, welche sich durch Fleiß, Fortgang und Sittsamkeit vor andern ausgezeichnet haben.

§. 19.

Werden zur Aufmunterung der Jugend Prämien vertheilt; so ist im voraus darauf der Bedacht zu nehmen, daß es nicht etwa unschickliche Büchlein oder Bilder sind, und daß sie den würdigsten Schülern zu Theil werden, weil sonst auf eine oder die andere Art der Zweck derselben vereitelt würde. (Rggsv. 16. Jun. 1786.)

§. 20.

Diejenigen Knaben, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchet haben, sollen, um ein ordentliches Zeugniß zu erhalten, wie es zur Erwerbung eines Stipendiums oder zur Aufnahme in das Gymnasium erforderlich ist, nicht zu Hause geprüfet werden, sondern verbunden seyn, sich an dem Orte, wo sich die Normal- oder Musterhauptschule befindet, an der Normal-Hauptschule, außer dem an einer Hauptschule zur Prüfung zu stellen. Keinem Privatschüler ist aber ein öffentliches Schulzeugniß auszustellen, der sich nicht über den Religionsunterricht ausgewiesen haben wird. (H. D. 9. Jul. 1808. R. D. Z. 30254. K. 2.)

§. 21.

Die Prüfungen der Stipendien-Werber sind im Jahre nur zweymahl, nähmlich zu Ende eines jeden Semestral-Curses, der Candidaten zu den lateinischen Schulen vor dem Anfange des Schuljahres vorzunehmen, und dazu die Tage nach der Anzahl der sich meldenden Jünglinge zu bestimmen.

Den Unternehmern der Privat-Kost- und Erziehungshäuser ist zur Pflicht gemacht, zu den Prüfungen der Stipendien- und Stiftungswerber diejenigen Zöglinge, welche nicht ohnehin die öffentlichen Schulen besuchen, halbjährig zu stellen, theils um vor den Augen des Publicums und der Altern ihrer Zöglinge das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, theils und vorzüglich um sich in Ansehung des so wichtigen Religionsunterrichtes die nöthige Beruhigung zu verschaffen. (Rggs. D. 10. Dec. 1807.)

§. 22.

Zu dem Ende haben alle diejenigen, welche öffentlich geprüft zu werden verlangen, drey Wochen vor dem Anfange der gewöhnlichen Semestral-Prüfungen an der Normal-Hauptschule bey dem Oberaufseher, an den Hauptschulen bey dem Director sich zu melden, zugleich auf einem halben Bogen ihren Tauf- und Familien-Nahmen, den Geburtsort, das Alter, den Stand der Altern, oder wenn sie deren keine mehr haben, des Vormundes oder der nächsten Anverwandten, ihre Wohnung, den Nahmen und Stand ihres Lehrers, die Classe, woraus, und den Zweck, wozu sie geprüft zu werden verlangen, schrift-

lich anzuzeigen, und einige Tage vor dem Ende der öffentlichen Schulprüfungen um den Tag und die Stunde, wenn sie erscheinen sollen, anzufragen. Sollte einer an dem bestimmten Tage zu erscheinen durch einen Zufall verhindert werden; so hat er solchen zu bescheinigen, und um einen andern Tag anzusuchen.

§. 23.

Diese Prüfungen sind also anzuordnen, daß diejenigen, die zu einerley Absicht sich gemeldet haben, und von diesen alle Mahl diejenigen, welche zur nähmlichen Classe gehören, zusammen auf einen Tag, und jedes Mahl 4 bis 5 Knaben auf eine Stunde bestellt, und zugleich vorgenommen werden.

§. 24.

Der Oberaufseher, und der Director haben diesen Prüfungen selbst beyzuwohnen, und dieselben so einzurichten, wie es nöthig ist, um die Fortgangs-Classe solcher Knaben, deren Fähigkeit und Anwendung unbekannt sind, echt und zuverlässig zu bestimmen.

§. 25.

Wenn Ältern oder Vormünder nur von dem Fortgange ihrer zu Hause studierenden Kinder versichert seyn wollen, so darf die Prüfung zwar in ihrem Hause gehalten werden; aber der zur Prüfung geladene Director oder Lehrer hat in solchen Fällen kein schriftliches Zeugniß auszustellen, sondern bloß mündlich zu erklären, ob er mit dem Fortgange des Geprüften zufrieden sey, oder wie und in welchen Gegenstän-

den derselbe besser unterrichtet und geübet werden müsse.

§. 26.

Doch kann denjenigen, welche ein Attestat zum Verschicken an ihre abwesenden Altern oder Wohlthäter zuweilen verlangen, solches, aber bloß mit Beschränkung auf diesen bestimmten Gebrauch, und wenn die Umstände dringend sind, auch außer der für die Prüfung bestimmten Zeit ertheilet werden. (H. D. 5. Dec. 1785.)

§. 27.

Die Lehrer sind berechtiget, für jede Privat-Prüfung ein Honorarium von 2 Gulden zu fordern. (H. D. 1. Aprill 1792.)

§. 28.

Wirkliche Stiftlinge oder Stipendisten haben bey diesen Prüfungen nicht zu erscheinen; denn diese müssen bey Verlust des Stipendiums an öffentlichen Lehranstalten den Unterricht nehmen. (H. E. 4. Jul. 1786.)

§. 29.

Die Schulzeugnisse für Trivial- Haupt- und Realschüler werden stämpelfrey ausgefolgt, wenn sie nicht von den Directoren über Prüfungen aus allen Classen ausgefertiget werden. (H. V. 21. Jul. 1804.)

§. 30.

Die Schulzeugnisse sind den Schülern, die derselben zum Übertritte in eine andere Lehranstalt, zur Aufdingung bey einem Handwerke, oder zum Belege eines Gesuches bedürfen, nach dem vorgeschriebenen Formulare (Nro. 3.) gewissenhaft und genau über-

einſtimmend mit dem Extracte der letzten Prüfung auszuſtellen. Der Schulbeſuch wird mit den Wörtern: ſehr fleißig, fleißig, unbeſtändig oder ſelten; das ſittliche Verhalten wird mit den Wörtern: ſehr gut, gut, mittelmäßig, ſchulordnungswidrig oder übel; der Fortgang in den einzelnen Lehrgegenſtänden mit ſehr gut, gut, mittelmäßig, ſchwach bezeichnet. Am Ende des Zeugniſſes wird die Fortgangs-Claſſe beſtimmet. Dieſe iſt entweder die erſte mit Vorzuge, oder die erſte, oder die zweyte, oder die dritte. Mehrere Sehr gut als Gut geben die erſte Claſſe mit Vorzuge. Ein einziges Mittelmäßig macht der Vorzugs-Claſſe verluſtig. Schüler, die öfter gut als ſehr gut haben, werden in die erſte Claſſe geſetzt. Zwey, höchſtens drey mittelmäßige Noten berauben der erſten Claſſe nicht. Schüler, die in mehreren Gegenſtänden die Note mittelmäßig haben, werden in die zweyte, und diejenigen in die dritte Claſſe geſetzt, deren Fortgang bey den einzelnen Gegenſtänden öfter mit ſchwach als mittelmäßig bezeichnet iſt. (Rggsv. 9. Febr. 1790.)

§. 31.

Sie werden an den Normal- und Hauptſchulen, wo ſich der Oberaufſeher befindet, von dem Director und Oberaufſeher; an den übrigen Hauptſchulen von dem Director und einem Lehrer unterfertiget, und mit dem Siegel der Hauptſchule verſehen. An allen übrigen Schulen ſollen ſie von dem Schullehrer und dem Ortsſeelſorger unterſchrieben werden. Da der

Austritt aus der Schule vor Vollendung des zwölften Jahres überhaupt nicht zu gestatten ist; so sind auch jüngere Kinder mit keinem Zeugnisse zu versehen, mittelst dessen sie sich zu ihrem eigenen Nachtheile der Schule entziehen möchten.

§. 32.

Die Handwerker sollen keinen Jungen aufdingen, der nicht wenigstens durch 2 Jahre die Trivialschul-Gegenstände erlernet, und darüber ein Zeugniß aufzuweisen hat. (H. E. 13. Jun. 1786.)

§. 33.

Die ausländischen Bäckerjungen werden von Beybringung der Trivialschul-Zeugnisse vor ihrer Aufdingung nur in dem Falle enthoben, wenn sie über die schulfähigen Jahre hinaus sind, folglich das zwölfte Jahr ihres Alters schon zurückgelegt haben. (H. B. 9. Dec. 1786.)

Achter Abschnitt.

Bildung der Katecheten, Lehrer, Lehrerinnen, Gehülfen, Privatlehrer und Hofmeister.

§. 1.

Um für den Nachwachs tauglicher Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen zu sorgen; dann, so viel die öffentliche Staatsverwaltung hierin thun kann, auch über die als Hauslehrer und Hofmeister dem Unterrichte und der Erziehung sich widmenden Personen zu wachen, werden folgende Maßregeln vorgeschrieben.

§. 2.

In Hinsicht auf den Nachwachs geschickter Katecheten hat es bey der Verordnung sein unabänderliches Verbleiben, zu Folge welcher kein geistlicher Candidat (mit Ausnahme der Piaristen) zum Priester geweihet werden darf, ohne sich ein gutes Zeugniß, nähmlich das Zeugniß der ersten Fortgangs-Classe, über die Katechetik und Pädagogik erworben zu haben. Auch darf niemand diese Zweige der einem Seelsorger nöthigen Kenntnisse früher als im letzten Jahre der theologischen Studien hören, da die Katechetik die Kenntniß der übrigen voraussetzet.

§. 3.

Cleriker des Weltprieſterſtandes müſſen dem vorgeſchriebenen katechetiſch-pädagogiſchen Unterrichte an der Hauptſchule des Ortes, wo ſich das biſchöfliche Seminarium befindet, beywohnen, werden am Ende desſelben von ihrem Lehrer und dem Diöceſan-Oberaufſeher geprüft, und erhalten ihre vorſchriftmäßigen Zeugniſſe, welche mit der Unterſchrift des Katecheten, des Oberaufſehers und mit dem Siegel der Hauptſchule verſehen ſeyn müſſen. Dasſelbe gilt von den Clerikern eines Stiftes oder Kloſters, bey dem ſich keine Schule befindet.

§. 4.

Cleriker eines Stiftes oder Kloſters, bey dem ſich eine Schule befindet, können über die Katechetik und Pädagogik bey Hauſe von einem Prieſter ihres Ordens unterrichtet, und an der dabey befindlichen Schule geübet werden. Jedoch muß ſich dieſer Prieſter vorher bey dem Diöceſan-Oberaufſeher, der den Katecheten der Hauptſchule im Orte des biſchöflichen Seminariums beyzuziehen hat, einer ſtrengen ſchriftlichen und mündlichen Prüfung über die Katechetik und Pädagogik mit gutem Erfolge unterzogen, und die Beſtätigung als Lehrer dieſer Gegenſtände von der Landesſtelle erhalten haben.

§. 5.

Ein ſo geprüfter und beſtätigter Lehrer darf zwar ſeinen Schülern Fortgangszeugniſſe nach dem vorgeſchriebenen Formulare (Nr. 4.) ausſtellen; zu deren Gültigkeit aber iſt noch weiters erforderlich,

daß ſie von dem Oberaufſeher, dem es obliegt, ſich von dem Maße der Kenntniß und Übung ſolcher Schüler durch eine wiederhohlte Prüfung vor der Prieſterweihe zu überzeugen, vidirt, und mit dem Siegel der Hauptſchule verſehen werden.

Die bey den Novizen des Piariſten-Ordens während des Novitiat-Jahres übliche Erlernung der Katechetik und Pädagogik iſt von dem eigentlichen Studium dieſer Gegenſtände, welches nach dem allgemeinen Vorſchriften im letzten Jahre des theologiſchen Studien-Curſes vorgeſchrieben iſt, ganz verſchieden. Im Novitiate erlernen dieſe Jünglinge, die gewöhnlich nur abſolvirte Humanitäts-Schüler ſind, bloß die allgemeinen Grundſätze der Methodik mehr in Hinſicht auf die Manipulation, als auf die eigentlichen Grundſätze. Jene Zeugniſſe, die ſie daher von ihren Ordensgliedern über die im Novitiate erlernte Katechetik und Pädagogik erhalten, haben auf die von den theologiſchen Schülern im letzten Jahre ihrer theologiſchen Studien über die Kunſt, nach feſten Grundſätzen der Jugend die Glaubens- und Sittenlehre zweckmäßig beyzubringen, und über die Kenntniſſe, die übrigen Lehrgegenſtände der Volksſchulen gehörig vorzutragen, die Schulzucht zu handhaben, und die Jugend zur Sittlichkeit anzuleiten, beyzubringende Zeugniſſe gar keine Beziehung. Die von den Piariſten-Novizen erhaltenen dießfälligen Zeugniſſe entheben daher von dem Studium der Katechetik und Pädagogik im letzten Jahre der theologiſchen Studien ganz und gar nicht, ſondern haben bloß

die Wirkung, daß die mit solchen Zeugnissen versehenen Cleriker von dem Ordens-Oberen als Lehrer in ihren Hauptschulen, nicht aber als Katecheten verwendet werden können. Um daher hierin ganz in die Ordnung zu kommen wird befohlen:

1) Es bleibt dem Orden unbenommen seine Novizen während des Novitiates für das Lehramt vorzubereiten. Die darüber ausgestellten Zeugnisse, welche bloß die Fähigkeit als Lehrer in deutschen Schulgegenständen gebraucht zu werden beurkunden, sind nach der bisherigen Verfassung, jedoch nur zu diesem Zwecke anzunehmen.

2) Da die allerhöchste Verordnung besteht, daß die Piaristen-Cleriker noch vor den vollendeten theologischen Studien die Priesterweihe erhalten können; so ist bey ihrer Ausweihung das Zeugniß über die gehörte Katechetik und Pädagogik noch nicht nothwendig; jedoch ist erforderlich, daß sie, wie alle Theologen am Ende ihres theologischen Studien-Curses, und bevor sie als Katecheten an einer Hauptschule des Ordens angestellet werden, das den Theologen vorgeschriebene Studium der Katechetik und Pädagogik sich beylegen. Daher

3) müssen auch die Piaristen-Ordensglieder im letzten Jahre ihrer theologischen Studien diese Wissenschaften an einer ordentlichen Hauptschule ihres Ordens erlernen, sich vor einem Diöcesan-Oberaufseher mit dem von ihrem Ordenslehrer erhaltenen, und von den Ordensobern bestätigten Zeugnisse zur Überprüfung stellen, und von diesem die Vidirung

desselben erhalten, wodurch sie erst den Forderungen des allgemeinen Gesetzes für die Theologen Genüge leisten, und zur Anstellung als Katecheten befähiget werden.

4) Die Directoren oder Lehrer dieser Hauptschulen, welche die Cleriker im letzten Jahre der theologischen Studien über diese Wissenschaften unterweisen sollen, haben sich in der Regel einer strengen Prüfung zum Lehramte nach der Vorschrift der politischen Schulverfassung zu unterziehen; jedoch kann bey ausgezeichneten und bekannten Verdiensten eines solchen Lehrers um die Nachsicht der strengen Prüfung zum Lehramte eingeschritten werden. (St. H. C. D. 23. Jun. 1815.)

§. 6.

Diese Zeugnisse werden stämpelfrey ausgefolgt.

§. 7.

Für die Lehrer der Hauptschulen zu sorgen, wird an der Normal- oder Musterhauptschule des Landes ein ordentlicher pädagogischer Curs gehalten, der wenigstens 6 Monathe zu dauern hat. Da sollen die Grundsätze des Schulunterrichtes ordentlich abgehandelt, und aus denselben die Methode für jeden Gegenstand entwickelt werden.

§. 8.

Candidaten, die sich dem Schuldienste an Hauptschulen widmen wollen, werden mit einem kleinen Stipendium an denselben angestellet werden, um sich practisch in dem Lehramte zu üben, während der ganzen Dauer ihres Stipendiums in demselben unter der Leitung des Schul-Districts-Aufsehers sich wei-

ters auszubilden, und in Nothfällen Aushülfe zu leisten, wenn an dem Orte sich eine wohlbestellte Hauptschule oder eine vorzüglich gute Trivialschule befindet. (H. D. und Reggs-V. 19. Jul. 1810.) Für die beyden Diöcesen von Niederösterreich werden diese Stipendien aus dem pädagogischen Fonde bestritten. Sie bestehen zu 200, zu 150 und zu 100 fl., und theilen sich in zwey Classen, nähmlich in jene, welche für Präparanden an Normal- oder Muster- dann in solche, welche für Präparanden an Hauptschulen überhaupt bestimmt sind. Hiernach eignen sich auch vorzugsweise die höhern Stipendien für die Normal- und Musterschulen, und für solche Präparanden, die sich für Lehrämter an Hauptschulen zu bilden vorhaben, und daher den pädagogischen Lehr-Curs mit gutem Erfolge gemacht, und ein Jahr als Gehülfen an einer Schule gedient haben. Die Stipendien an Hauptschulen hingegen sind für Präparanden zu Trivialschulen bestimmt. Der Genuß der erstern hat allgemein mit dem Anfange des ordentlichen Schul-Curses, und jener der letztern aus dem Grunde, weil die Theorie der Methodik voraus gehen muß, mit dem 1. May jeden Jahrs zu beginnen.

An der Wiener-Normalhauptschule, wo der pädagogische Unterricht neun Monathe währt, wird die Dauer des Stipendiengenusses auf zwey Jahre festgesetzt, an den übrigen Hauptschulen, wo eine kürzere Zeit des Unterrichtes eingeführet ist, wird, so lange diese besteht, der Stipendien-Genuß auf ein Jahr beschränkt.

Die erledigten Stipendien werden jedesmahl kund

gemacht, die Gesuche sind mit den Zeugnissen über ein Alter von 16 Jahren, gute körperliche Beschaffenheit, über die natürliche oder geimpfte Pocke, über gute Aufführung, und über die zurückgelegten Lehrgegenstände bey dem Schul-Districts-Aufseher, in dessen District die Hauptschule ist, in Wien bey der Schulenoberaufsicht zu überreichen. Diese oder der Schul-Districts-Aufseher haben die sämmtlichen Gesuche dem Consistorium mit der gehörig verfaßten Competenten-Tabelle und mit ihrem Terna-Vorschlage zu überreichen, welches dieselben für Stipendien an Normal- und Musterschulen spätestens bis 15. Nov. und für die Stipendien an Hauptschulen bis 15. May jeden Jahres der Landesstelle und diese der k. k. Studien-Hof-Commission gutächtlich vorzulegen hat. (St. H. C. 15. Jänner 1820. Z. 7997. R. D. Z. 3949. St. H. C. 13. May 1820. Z. 2968. R. D. Z. 22803. St. H. C. 23. Juny 1820. R. D. Z. 29463. St. H. C. 19. August 1820. Z. 5273. R. D. 39168.

Außer diesen Stipendien werden auch für Zeichnungslehramts-Candidaten an der Normalhauptschule zu Wien zwey Stipendien aus dem pädagogischen Fonde im Betrage von 150 fl. jährlich auf die Dauer von zwey Jahren an die würdigsten aus denjenigen Bittstellern verliehen, welche nach der jedesmahl vorausgegangenen Kundmachung sich über ein Alter von zwanzig Jahren, und über eine gute körperliche Beschaffenheit auszuweisen vermögen, die 4 deutschen Classen vollendet, und einige Anfangsgründe der Zeichnung inne haben. (St. H. C. 27. November 1819. Z. 7658. R. D. Z. 46708.)

§. 9.

Für Lehrämter an Realschulen wird dadurch zweckmäßig gesorget werden, wenn dazu nur derjenige genommen wird, welcher überzeugend dargethan hat, daß er nicht nur den Gegenstand, für welchen ein Lehrer anzustellen ist, ganz inne hat, sondern daß er auch mit dem Geiste dieser Anstalt und mit dem Bedürfnisse der Schüler, welches sich aus dem Zwecke dieser Lehranstalt entnehmen läßt, innig vertraut ist, und daß er die Methode des Unterrichtes genau kennt. Daher wird es ihm zur großen Empfehlung dienen, wenn er die Realschule selbst mit ausgezeichnetem Fortgange besuchet hat. Unerläßlich aber ist es, daß er den Lehr-Curs für Präparanden an der Normal- oder Musterhauptschule des Landes zurückgelegt, und darüber ein sehr gutes Zeugniß sich erworben hat. Unter mehreren Competenten soll durch einen ordentlichen Concurs gewählet werden.

§. 10.

Auch wird man fähigen Candidaten die Gehülfenstelle an diesen Anstalten verleihen, wodurch sie sich die alle Mahl nöthige Vorübung verschaffen können.

§. 11.

Für die Lehrer der Trivialschulen soll an einer Hauptschule jedes Kreises, oder nach Gutbefinden der Landesstelle, an mehreren Hauptschulen ein Curs von drey Monathen gehalten, und die Candidaten nach der eigens dazu vorzuschreibenden Instruction zum Lehramte unterrichtet werden. Nach Vollendung des Curses wird die Prüfung in Gegenwart des

Schul-Districts-Aufsehers, in dessen Bezirke die Hauptschule liegt, so wohl theoretisch als practisch gehalten, denen, welche gut bestanden sind, nach der bisher üblichen Art das Zeugniß mit der Unterschrift des Directors und eines Lehrers unter dem Siegel der Hauptschule ausgestellet, und von dem Schul-Districts-Aufseher mit dem Beysatze unterfertiget: Kann als Gehülfe gebraucht werden. (Nr. 5.) Ist ein Candidat auch für einen Gehülfen zu schwach, so wird er ohne Zeugniß entlassen, und entweder vom Schulwesen ganz entfernt, oder zur Wiederhohlung des Präparanden-Curses angewiesen.

§. 12.

Die Zeugnisse über die erlernte Normal-Lehrmethode werden stämpelfrey ausgefertiget.

§. 13.

Hat ein Candidat ein Jahr lang als Gehülfe gedienet, und das zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt; (worüber er sich mit dem Taufscheine auszuweisen hat,) so darf er sich um die Adjustirung seines Zeugnisses für einen Lehrer bey seinem Schul-Districts-Aufseher bewerben.

§. 14.

Um darin mit aller dem Schulwesen vortheilhaften, und mit der Besetzung der Schuldienste vereinbarlichen Strenge zu Werke zu gehen, haben sich die Districts-Aufseher von solchen Gehülfen, die das Lehrerzeugniß zu erhalten wünschen, vorzüglich genaue Kenntniß in Absicht auf ihre weitere Ausbildung

und Geschicklichkeit im methodischen Verfahren, in Absicht auf die Handhabung der Schulzucht, und in Absicht auf ihr sittliches Betragen zu verschaffen, sich hierüber Zeugnisse von dem Ortsseelsorger, von dem Schullehrer, von der Gemeinde mit Beziehung des Ortsschulaufsehers vorlegen zu lassen, sie strenge zu prüfen, und wenn sie des Lehrerzeugnisses in jeder Rücksicht würdig befunden werden, dem Consistorium nahmhaft zu machen, bey dem sie sich an den bestimmten und circulariter bekannt gemachten Tagen zu stellen haben, um mündlich und schriftlich strenge geprüft zu werden, und wenn sie gut bestanden sind, die Adjustirung ihres Zeugnisses für einen Lehrer von dem Schulen-Oberaufseher zu erhalten. Die Adjustirung des Zeugnisses geschieht mit der Formel: Kann als Lehrer in Vorschlag gebracht werden. Man hofft, daß die Schul-Districts-Aufseher in dieser Sache mit großer Genauigkeit vorgehen werden, indem davon unmittelbar der künftige Zustand der Schulen abhängt.

§. 15.

Außer den ordentlich bestimmten Tagen ist zur Lehrerprüfung ohne besondere Bewilligung der Landesstelle kein Gehülfe zuzulassen.

§. 16.

Ein sehr zweckmäßiges Mittel die Gehülfen, besonders diejenigen, die in ihren Zeugnissen mittelmäßige oder ziemlich gute Noten haben, zu ihrer bessern Ausbildung anzuspornen, wird dieses seyn, wenn die Districts-Aufseher dieselben in ange-

messenen Fristen zur Prüfung bestellen, und ihnen nach Verdienste einige mittelmäßige oder ziemlich gute Noten in gute, oder die guten in sehr gute verbessern. Diese Verbesserung muß aber alle Mahl auf der Rückseite des Zeugnisses angemerkt, und die Anmerkung von dem Districts-Aufseher mit Beysetzung des Monathstages und des Jahres unterschrieben werden.

§. 17.

Da den wirklichen Schullehrern die beständige, und ihren nach den Directiv-Regeln angestellten Gehülfen die zeitliche Befreyung vom Militär-Dienste nur in der Absicht bewilliget ist, um die zur Besorgung des Unterrichtes erforderliche Anzahl geschickter und wohl gesitteter Individuen sicher zu stellen; so muß diese Begünstigung die Candidaten zum Fleiße und zur guten Aufführung, die Schul-Districts-Aufseher aber zur gewissenhaften Sorgfalt aneifern, daß die geschicktesten und sittsamsten vor allen andern auf die erledigten Plätze, oder auch an die Stelle eines minder geschickten, minder fleißigen und minder gesitteten Gehülfen angestellet werden.

§. 18.

Die Lehrerinnen der Mädchenschulen sollen nicht allein in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, und in der Lehrart, sondern auch in den allgemein nothwendigen und nützlichen weiblichen Handarbeiten wohl unterrichtet und geübet seyn. Da für sie kein öffentlicher Unterricht in der Lehrart ertheilet wird;

so müssen sie sich, wie es bisher geschehen ist, durch einen Lehrer oder durch eine Lehrerinn von vorzüglicher Geschicklichkeit darin unterweisen lassen. Sie werden von dem Oberaufseher über die Lehrgegenstände und über die Lehrart, von der Vorsteherinn der ersten Mädchenschule (in Wien von der Mater Präfectinn der Mädchenschule der W. W. F. F. Ursulinerinnen) in den weiblichen Handarbeiten geprüfet, und mit einem Zeugnisse versehen. Fähige Mädchen, welche sich bereits die erforderliche Geschicklichkeit erworben haben, werden als Gehülfinnen an einer Mädchenschule angestellet, wo sie sich durch Anleitung der Lehrerinnen und durch Übung zu Lehrerinnen ausbilden können.

Es ist niemanden gestattet, ohne vorläufig die Bewilligung der Landesstelle erwirkt zu haben, irgend eine Lehr- oder Erziehungsanstalt zu errichten. Eben so wenig ist es erlaubt, ohne diese Bewilligung zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten Schule zu halten. Nur Fabriks-Inhaber, Putzhändlerinnen, Strickerinnen, Nähterinnen, u. dgl., die der Mädchen zu ihrem Gewerbe benöthigte sind, bedürfen dieser besondern Erlaubniß nicht. (Reggs-D. 19. Juny 1806.)

Die Erlaubniß der Regierung muß auch zur Haltung von Sing- und Musikschulen erwirkt werden. (St. H. C. D. 27. May 1814. Z. 905. R. D. 16339.)

§. 19.

Die Candidatinnen der Frauen Ursulinerinnen oder anderer Klosterfrauen und geistlichen Institute, welche sich dem Unterrichte der weiblichen Jugend

widmen, werden ebenfalls von dem Oberaufseher über die Lehrgegenstände und über die Lehrart geprüfet, und vor der Einkleidung mit dem erforderlichen Zeugnisse versehen. Dieser §. ist auf die F. F. Salesianerinnen in Wien nicht auszudehnen, auf welche solcher bisher nicht ausgedehnt worden ist. (St. H. C. D. v. 22. März 1816. Reggs-Int. 3. April 1816. Z. $\frac{11777}{1777}$.)

§. 20.

Alle diejenigen, welche als Stundenlehrer in Privathäusern Unterricht ertheilen wollen, müssen den pädagogischen Vorlesungen an der Normal- oder Musterhauptschule beygewohnt haben; und niemand darf in den deutschen Lehrgegenständen Unterricht ertheilen, der sich nicht mit dem Zeugnisse ausweisen kann, daß er den pädagogischen Curs gemacht hat.

§. 21.

Derjenige, welcher ohne ein Zeugniß der Tüchtigkeit von einer Normal- oder andern Hauptschule erhalten zu haben, Privatunterricht ertheilet, soll als ein Winkellehrer abgeschafft und bestrafet werden. (Allg. Schulord. §. 13.) Im Wiederbetretungsfalle soll er schärfer bestraft, und wenn er sich dessen ungeachtet des Unterweisens nicht enthält, der Polizey-Arrest durch einige Tage wider ihn verhängt werden. Auch soll kein Schüler, der von einem solchen ungeprüften Hauslehrer Unterricht empfangen hat, zur Prüfung für ein Stipendium oder für die Aufnahme in das Gymnasium zugelassen werden. (H. D. 27. April 1792.)

§. 22.

Für Hofmeister, die sich in Privathäusern nicht

bloß dem Unterrichte, sondern der eigentlichen Erziehung widmen, ist in der Philosophie eine eigene Lehrkanzel über die Unterweisung und Erziehung der Jugend errichtet worden. Ohne günstige Zeugnisse über diesen ganzjährigen Curs soll niemand als Hofmeister einzutreten befugt seyn.

Die Befugniß eine Privat-Erziehungsanstalt für Knaben zu errichten soll niemanden ertheilet werden, der sich nicht mit einem guten Zeugnisse vom Professor der Erziehungskunde ausweisen kann. Eben dieses wird von den Erziehungsgehülfen eines solchen Unternehmers gefordert. Weibliche Lehr- und Erziehungsanstalten dürfen nur Frauenzimmern anvertraut werden. (H.K.D.20.Jäner 1815.Z.110. R.D.B.2978.)

Diejenigen, welche Befugnisse zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten überhaupt erhalten haben, dürfen ihre Zöglinge auch in der Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke unterrichten. Sie haben jedoch das Recht hiermit nicht erhalten, die von ihren Zöglingen verfertigten Kleidungsstücke zu verkaufen, noch weniger ihre Industrie-Schulen in förmliche Werkstätte zu umstalten. (Reggs. D. 13.October 1815. Z. 31973.)

Die Frist, binnen welcher die Unternehmer von Lehranstalten von der Bewilligung Gebrauch machen, oder durch die Unterlassung des Gebrauches das Befugniß verlieren sollen, ist auf ein Jahr bestimmt. (H. K. D. 23. Juny 1815. Z. 1414. R. D. Z. 21922.)

Alle die Bildung der weiblichen Jugend in Privathäusern besorgenden Erzieherinnen müssen entweder das Zeugniß besitzen, daß sie in den öffentlichen,

steht die Hofverordnung vom 16. May 1807, Kraft welcher den Seelsorgern halbjährig die Überzeugung verschafft werden soll, daß alle Kinder ihres Pfarrbezirkes vom angetretenen sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre ihres Alters den Religions-Unterricht gehörig erhalten, und daß die der Schule schon entwachsenen jungen Leute bis zum achtzehnten Jahre einen fortgesetzten, ihren sich mehr entwickelnden Fähigkeiten und ihren Bedürfnissen entsprechenden Religions-Unterricht empfangen. Die Handhabung dieser Verordnung wird den Seelsorgern zur Pflicht gemacht, und bey ihren Anzeigen, daß die Beobachtung derselben unterlassen werde, die gehörige Abhülfe zugesichert. Wobey noch ins besondere befohlen wird:

a) Daß die Brautleute sich bey der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung über den Unterricht in der Religion sich auszuweisen haben, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend diesen Unterricht erhalten haben.

b) Daß die Seelsorger bey Entdeckung der mangelhaften Religionskenntnisse einer Brautperson die Vornehmung der Trauung bis zur Erlangung eines besseren Religions-Unterrichtes zu verschieben berechtiget seyen. (St. H. C. 18. Juny. 1813. Z. 1312. R. D. Z. 18670.)

Zum ferneren Beweise, wie sehr der Staatsverwaltung an der religiösen Bildung der Jugend gelegen sey, ist verordnet:

a) Daß alle Ältern, die mit Pensionen oder Stif-

tungsgenüssen versehen sind, wenn sie Kinder zwischen 6 und 18 Jahren haben, alle halbe Jahre bey dem Seelsorger, der ihnen ohnehin das Lebenszeugniß zur Erhebung ihrer Pension auszustellen hat, sich mit den Zeugnissen ihrer Kinder über den Religions = Unterricht, den sie fortwährend genießen, ausweisen, oder ihre Kinder selbst dem Seelsorger zur Prüfung vorstellen sollen;

b) Daß bey Gesuchen um einen Stiftungsgenuß jeder Art für Personen unter achtzehn Jahren jedes Mahl das Zeugniß einer öffentlichen Lehranstalt oder des Seelsorgers über den mit gutem Erfolge erlangten Religions = Unterricht beygebracht werde. (St. H. C. D. 18. Juny 1813.

Lehrjungen dürfen ohne katechetische Zeugnisse von Zunftvorstehern bey 50 fl. Strafe weder aufgedingt, noch freygesprochen werden. (Aggs=D. 11. July 1787. Z. 15128. und 29. Februar 1787. Z. 21359.)

Diese Vorschrift erstreckt sich auf die Lehrjungen aller Zünfte, Innungen und Gewerbe aus. (Reggs = D. 23. October 1787. Z. 23750.)

Neunter Abschnitt.

Anstellung der Oberaufseher, Schul-Districts-Aufseher, Directoren, Katecheten, Lehrer und Gehülfen an den Normal- und andern Hauptschulen, der Lehrerinnen an den Mädchenschulen, der Triviallehrer, und deren Bestätigung. Ortsschulaufseher. Gehülfen.

§. 1.

Zur Erhaltung der Gleichförmigkeit in der Leitung des Schulwesens wird in jeder Diöcese ein Geistlicher als Oberaufseher aufgestellt, welcher zugleich Referent des deutschen Schulwesens von der ganzen Diöcese bey dem Consistorium ist. In allen Dom-Capiteln, wo die Dignität der Scholasterie besteht, wird dieselbe demjenigen verliehen, welchem wegen seiner ausgezeichneten Kenntnisse und Verdienste um das Schulwesen die Oberaufsicht anvertraut wird. Bey Capiteln, wo die Dignität des Scholasters nicht besteht, hat ein anderer Dignitar, oder auch ein Canonicus, der noch mit keiner Dignität bekleidet ist, die Oberaufsicht zu führen. In allen Fällen ist die Benennung des Oberaufsehers Allerhöchst Seiner Majestät vorbehalten.

§. 2.

Die Schul-Districts-Aufseher, welche ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern seyn müssen, werden von dem Ordinariate ernennet, aber alle Mahl der Bestätigung der Landesstelle unterzogen. Sie erhalten von dem Ordinariate in dieser Eigenschaft das auf die Bestätigung der Landesstelle gegründete Anstellungs-Decret, und mit demselben den Titel und Rang der Consistorial-Räthe, sammt den damit verbundenen Ehrenvorzügen für die Zeit, als sie in dieser Eigenschaft dienen.

§. 3.

Auch haben Seine Majestät allergnädigst bewilliget, daß in den sämmtlichen Provinzen, wo der neue Schulplan ausgeführet wird, und die Dechante oder Vice-Dechante als Schulbezirks-Aufseher jährlich alle Schulen zu visitiren verpflichtet sind, zur Bestreitung ihrer Reisekosten von jeder Curatie-Kirche oder dem Fonde, auf den sie mit ihren Bedürfnissen angewiesen ist, jährlich fünf Gulden beygetragen werden sollen. Diese Taxe wurde in Gemäßheit der neuen Finanz-Bestimmung auf den Betrag von drey Gulden W. W. herab gesetzt. (H. K. D. 28. Juny 1811.) Sollten diese Beyträge von einer Curatie verweigert werden, so haben sich die Schul-Districts-Aufseher an das Kreisamt ihres Bezirkes zu wenden, (Reggs-D. 22. Jänner 1807) welches die höchste Verordnung zu handhaben hat. Diese Beyträge sollen die Kirchenvorsteher alle Mahl vor Ende des Militär-Jahres an die Consistorien einsenden, diese aber solche den

Bezirksaufſehern erſt alsdann verabfolgen, wenn ſie ihre Relationen über den Befund der viſitirten Schulen erſtattet haben. (H. D. 24. März 1806.)

§. 4.

Die Directoren und Lehrer der Normal- oder Muſter-Hauptſchule und der Realſchule werden von dem Conſiſtorium der Landesſtelle, von dieſer der hohen Hofſtelle in Vorſchlag gebracht, und die Directoren von Seiner Majeſtät ſelbſt ernannt. Die Directoren, Lehrer und Gehülfen der übrigen Hauptſchulen werden auf den Vorſchlag des Conſiſtoriums von der Landesſtelle ernannt, von der ſie ihr Anſtellungs-Decret durch das Conſiſtorium erhalten. Zum Director iſt ein ſolcher Mann zu beſtimmen, der den ihm untergeordneten Lehrern an guten Eigenſchaften und Verdienſten vorgeht.

§. 5.

Für die Katecheten-Stellen an den deutſchen Hauptſchulen, wo das Lehramt der Katechetik mit der Katecheten-Stelle verbunden iſt, ſind ordentliche Concurs-Prüfungen über die Katechetik und Pädagogik, und zwar, da ſich dieſe Ämter unmittelbar auf den Religions-Unterricht beziehen, ſo wie für Curat-Pfründen durch das Ordinariat, das es betrifft, einzuleiten, von dieſem aber die Concurs-Elaborate an die Landesſtelle abzugeben. (H. D. 25. July 1804.) (Dagegen ſind die Katecheten an der Normal- und andern Hauptſchulen, welche zugleich die Diöceſan-Alumnen oder ſonſt die Diöceſan-Cleriker in der Katechetik und Pädagogik unterrichten,

in Ansehung der Befreyung vom Concurse für geistliche Pfründen den theologischen Lehrern ganz gleich zu halten. (H. D. 24. Juny 1811.)

§. 6.

Die Katecheten an den übrigen Hauptschulen, welche einen Gehalt aus dem Religions-Fonde beziehen, benennet die Landesstelle. Beziehen sie aber keinen Gehalt aus dem Religions-Fonde; so sind sie doch vor der Anstellung der Landesstelle zur Genehmigung anzuzeigen, und der Anzeige ihre katechetisch-pädagogischen Zeugnisse beyzulegen.

§. 7.

An den Stiften und Klöstern, welche sich dem Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen widmen, steht zwar das Recht, die Directoren, Lehrer oder Lehrerinnen zu bestimmen und zu verwechseln den Obern zu; jedoch sollen sie ihre Anträge vorläufig der Landesstelle mittelst des Consistoriums zur Genehmigung vorlegen.

§. 8.

Sie sollen aber mit ihren ernannten Schul-Directoren, Lehrern oder Lehrerinnen nicht etwa alle Jahre, noch weniger unter dem Schuljahre, sondern höchstens alle drey Jahre eine Abänderung machen. Bey sich ereignenden dringenden Fällen, vermöge welcher die Abwechslung vor Verlauf dreyer Jahre nothwendig wäre, soll die Anzeige vier Monathe vor Ende des Schuljahres der Regierung mittelst des Consistoriums gemacht werden. (Rggs-V. 12. Nov. 1781.)

§. 9.

Aus dieſem Grunde wird den nichtprofeſſen Clerikern des Piariſten-Ordens, welche zum Unterrichte verwendet werden, nicht geſtattet, vor dem Ende des Schuljahres den Orden zu verlaſſen. (H. V. 14. Aprill 1802.

§. 10.

Die Lehrerinnen an den Mädchenſchulen für gebildetere Stände, und Lehrer an Trivialſchulen, ſo wohl in der Haupt- und Reſidenzſtadt als auf dem platten Lande, werden wie bisher auch in Zukunft, jedoch auf den Vorſchlag des Conſiſtoriums, ihre Anſtellung zu erhalten haben.

Für Directoren, Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen fängt die Beziehung des Gehaltes vom Tage des abgelegten Pflichteides, oder Dienſtaustrittes, die Beziehung einer höhern Beſoldung in derſelben Kathegorie vom Tage der Erledigung an. (H. D. 28. Jänner 1808.)

§. 11.

Das Präſentations-Recht zu den erledigten Trivialſchulen haben die Landesregierung, die Herrſchaften, die Pfarrer, Gemeinden oder Pfarrer und Gemeinden zuſammen.

§. 12.

Wem bey jeder Schule das Präſentations-Recht zuſtehe, iſt bey der Aufnahme der Schul-Viſitations-Tabellen von den Kreisämtern zuverläſſig erhoben, und durch die Unterſchrift aller dabey intereſſirten Theile ſicher geſtellt worden. Dieſe Beſtim-

mung des Präsentations-Rechtes ist durchaus zur Richtschnur anzunehmen. Wer dagegen eine Ausnahme machen wollte, müßte das Gegentheil rechtskräftig erweisen.

§. 13.

Die Präsentanten haben das Recht, den Schullehrer aufzunehmen, und ihn dem Schul-Districts-Aufseher vorzustellen oder zu präsentiren. Der Präsentirte muß 1tens mit Zeugnissen über seine gute Aufführung, 2tens mit dem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit, (welches bis zum J. 1807 als dem Anfange dieser neuen Einrichtung von einem Kreisamte, vom Anfange dieser Einrichtung aber von dem Oberaufseher einer Diöceſe desselben Landes mit der Formel unterfertiget ist, daß er als Lehrer in Vorschlag gebracht werden könne), 3tens mit der Präsentation desjenigen oder derjenigen, denen das Recht derselben zusteht, versehen seyn; 4tens die Bittschrift um den Dienst muß von dem Anwerber eigenhändig geschrieben, und widrigen Falls gar nicht angenommen werden.

§. 14.

Die Präsentation muß längstens binnen vier Wochen vom Tage der Erledigung des Dienstes dem Districts-Aufseher übergeben werden, und darf unter Vorbedingung einer Heirath oder Versorgung nicht ertheilet werden. Alle dergleichen Vorbedingungen sind ungültig, sie wären dann mit Vorwissen und Genehmigung des Kreisamtes eingegangen worden.

§. 9.

Aus diesem Grunde wird den nichtprofessen rikern des Piaristen-Ordens, welche zum Unter verwendet werden, nicht gestattet, vor dem des Schuljahres den Orden zu verlassen. (H Aprill 1802.

§. 10.

Die Lehrerinnen an den Mädchens gebildetere Stände, und Lehrer an Tr so wohl in der Haupt- und Residenzs dem platten Lande, werden wie bisher kunft, jedoch auf den Vorschlag des ihre Anstellung zu erhalten haben.

Für Directoren, Katecheten, rerinnen fängt die Beziehung des des abgelegten Pflichteides, oder Beziehung einer höhern Besoldu thegorie vom Tage der Erledig Jänner 1808.)

§. 11.

Das Präsentations-Re Trivialschulen haben die L schaften, die Pfarrer, G Gemeinden zusammen.

Wem bey jed Recht zustehe, stations- erhoben ter

der Schüler.

Zweyt

	Stand der Altern.	Aufnahme in diese Classe.	Religions-lehre: Erklärung des Evangeliums	Zweyter Th. des Lesebuches	Lesen mit Anwendung der Regeln.	
					Das Gedruckte Deutsch. | Lat.	Das Geschriebene Deutsch. | Lat.
...ager Fr. ...t 9 Jahr.	Wirth.	1. Dec. 1821	g.	ſ. g.	g. / g.	g. / m.
...urz Georg alt 8 Jahr.	Hauer.	2. Dec. 1821	g.	g.	g.	g.

...ogen zu Fleißverzeichniſſen und Prüfungs-Extracten ſind in

§. 15.

Mit diesen Zeugnissen und mit der Präsentation soll sich der Candidat bey dem Schul-Districts-Aufseher, in dessen Bezirke die erledigte Schule gelegen ist, stellen. Dieser untersuchet den Inhalt, die Echtheit und Gesetzmäßigkeit der Zeugnisse und der Präsentation, und prüft den Candidaten nochmahls, wenn er schon vor geraumer Zeit das Lehrerzeugniß erhalten und nicht ununterbrochen als Gehülfe gedient hat. Zeigt sich ein Hinderniß, die Präsentation anzunehmen; so wird er dasselbe den Präsentanten schriftlich bekannt machen.

§. 16.

Findet er alles gesetzmäßig, und den Candidaten tüchtig; so legt er die Präsentation mit den Beylagen dem Consistorium gutächtlich zur Genehmigung vor, welches nach Befinden dieselbe genehmiget, oder deren Genehmigung verweigert. Wird die Präsentation genehmiget, so erhält der Präsentirte von dem Consistorium das gedruckte Anstellungs-Decret (Nr. 6.), welches ihm der Schul-Districts-Aufseher zustellet mit der Weisung, den Schuldienst ungesäumt anzutreten, und seine Amts-Instruction gewissenhaft zu befolgen. (H. D. 9. März 1785.)

Ein nach dieser Vorschrift angestellter Lehrer gehört in die Zahl der beständig vom Militär-Dienste Befreyten; und dienende Soldaten, welche eine Schullehrersstelle erhalten, sind im Concertations-Wege zu entlassen. (H. K. D. 19. August 1812.)

= Extract,

r

Fortgang der Schüler.

Zweyt

Zu = und Taufnahme und das Alter des Schülers.	Stand der Altern.	Aufnahme in diese Classe.	Religions=lehre / Erklärung des Evangeliums	Zweyter Th. des Lesebuches.	Lesen mit Anwendung der Regeln.	
					Das Gedruckte Deutsch. / Lat.	Das Geschriebene Deutsch. / Lat.
Hager Fr. alt 9 Jahr.	Wirth.	1. Dec. 1821	g.	ſ. g.	g. / g.	g. / m.
Kurz Georg alt 8 Jahr.	Hauer.	2. Dec. 1821	g.	g.	g.	g.

Bogen zu Fleißverzeichniſſen und Prüfungs=Extracten ſind in

e Claſſe.

Schön-ſchreiben. Current. / Kanzelley.	Das Rechtſprechen.	Rechtſchreibung.	Dictando-Schreiben.	Rechnen.	Anleitung zu ſchriftlichen Aufſätzen.	Anwendung der Fähigkeit / Fähigkeit.	Sitten.	Ausbleiben.
6..	ſ. g.	ſ. g.	ſ. g.	ſ. g.	g.	g. / ſ. g.	ſ. g.	7.
g. / m.	m.	m.	m.	m.	m.	m. / m.	g.	17

dem Normalſchul-Bücherverlage zu bekommen.

§. 17.

Versäumen die Präsentanten die gesetzliche Frist von 4 Wochen, so hat ihnen der Schul-Districts-Aufseher eine neue Frist von 14 Tagen zu geben, und wenn während derselben die Präsentation nicht erfolgt, von Amtswegen einen Lehrer dem Consistorium in Vorschlag zu bringen, welches denselben auf den erledigten Dienst anstellet.

§. 18.

Über die Besetzung derjenigen Schuldienste, welche die Landesstelle zu verleihen hat, hat der Schul-Districts-Aufseher mit Beylegung aller einkommenden Bittschriften dem Consistorium den gutächtlichen Bericht zu erstatten, und in einer Tabelle das Alter, die Dienstjahre, die Geschicklichkeit, den Fleiß, die Behandlungsart der Jugend, die Sitten, bey Landschuldiensten die Fertigkeit im Orgelspiele, allenfalls auch andere empfehlende Eigenschaften und Verdienste auszuweisen, (Aggs-O. 22. Jänner 1807) und das würdigste Subject in Vorschlag zu bringen. Das Consistorium erstattet seinen Bericht an die Landesstelle, und ertheilt dem ernannten Schullehrer das Anstellungs-Decret durch den Schul-Districts-Aufseher.

Wo das Präsentations-Recht der k. k. Staatsgüter-Administration zusteht, übergibt diese die eingereichten Bittschriften sammt ihrer Präsentation dem Consistorium, in dessen Diöcese die erledigte Schule gelegen ist; das Consistorium erstattet darüber sein Gutachten an die Landesstelle, diese ernennet

den Schullehrer, benachrichtiget davon sowohl das Consistorium, als auch die Staatsgüter-Administration, und das Consistorium fertigt mit Beziehung auf die Entschließung der Landesstelle das Anstellungs-Decret aus, und läßt dasselbe dem ernannten Schullehrer durch den Schul-Districts-Aufseher zukommen. (Aggs-D. 16. Febr. 1807.)

§. 19.

Da den Kreisämtern das Schul-Personale ihrer Kreise stets bekannt bleiben muß, so hat jeder Schul-Districts-Aufseher, in dessen Bezirke mit einem Schullehrer eine Veränderung vorgeht, dieselbe dem Kreisamte mittelst eines Berichtes bekannt zu machen, sobald er das Anstellungs-Decret des neuen Lehrers erhalten hat. (Aggs-D. 24. July 1806.)

§. 20.

Damit es den Consistorien in dem einen oder andern Districte nicht etwa an schulgerechten Subjecten zur Dienstbesetzung mangle, so sollen sie aus den Districten, wo sie einige derselben vorräthig haben, den andern zum gemeinsamen Besten aushelfen, und sich in der Absicht von ihren Schul-Districts-Aufsehern die Verzeichnisse mit genauen Classificationen geben lassen, und einander zuschicken.

§. 21.

Die angestellten Schullehrer, die sich in ihrem Dienste durch Geschicklichkeit, Fleiß, zweckmäßige Behandlungsart der Jugend, Folgsamkeit gegen die Vorgesetzten, und durch einen untadelhaften Lebenswandel empfehlen, erhalten auf den Vorschlag des

Schul = Diſtricts = Aufſehers, der nur nach einer angemeſſenen Probezeit zu machen iſt, das Beſtätigungs=Decret der hohen Landesſtelle. (Nro. 7.) Dieſes hat die Wirkung, daß ſie wegen geringerer Fehler, und wegen Beſchwerden von minderer Erheblichkeit aus Rückſicht auf die Wünſche der Präſentanten (der Herrſchaften, Ortsſeelſorger und Gemeinden) des Dienſtes nicht verluſtig werden können. Dieſe Auszeichnung muß die Schullehrer zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten antreiben.

In den Berichten, mittelſt welcher Schullehrer zur Erlangung des Beſtätigungs = Decretes empfohlen werden, ſind ſowohl ihre Dienſtjahre, als andere einzelne Verdienſte anzuführen. (Rggs=D. 31. Dec. 1806.)

§. 22.

Für jede Trivialſchule iſt ein Ortsſchulaufſeher, der im Nahmen der Gemeinde die Aufſicht führe, zu beſtellen. Er wird von dem Ortsgerichte einverſtändlich mit dem Ortsſeelſorger, der das Recht jemanden auszuſchließen hat, der Ortsobrigkeit in Vorſchlag gebracht. Iſt dieſe mit dem Vorſchlage einverſtanden, ſo unterzieht ſie denſelben in der Hauptſtadt der Landesſtelle, außer derſelben dem Kreisamte, von wo aus der Ortsſchulaufſeher das gedruckte Anſtellungs=Decret (Nro.8.) mittelſt der Ortsobrigkeit unentgeldlich erhält.

§. 23.

Zum Ortsſchulaufſeher ſoll immer ein Schulfreund, einer der verſtändigſten und angeſehenſten Männer im Orte auserſehen werden, dem zugleich ſeine

Haus- und Wirthschaftsgeschäfte erlauben, die erforderliche Zeit zum Besten der Jugend in diesem Amte unentgeldlich aufzuwenden. Die Seelsorger haben bey der Wahl eines Ortsschulaufsehers ihre Aeußerung schriftlich abzugeben. (Regs.-V. 14. July 1818. Z. 27899.)

Seine Majestät haben nach dem Inhalte eines St. H. E. D. vom 24. Aprill mit allerhöchster Entschließung vom 30. März 1819, die Aufstellung der Ortsschulaufseher in allen jenen Hauptschulen zu befehlen geruhet, welche als die einzige im Orte zugleich die Stelle der Trivialschulen vertreten, und zu deren Besuche alle schulfähigen Kinder der I. und II. Classe zugewiesen sind, und welche zum Theile oder ganz auf Kosten der Gemeinde erhalten werden. Bey Normal- und andern Hauptschulen aber, zu deren Besuche Niemand zwangsweise verpflichtet ist, und welche auf Kosten des öffentlichen Fondes erhalten werden, haben Seine Majestät die Aufstellung der Ortsschulaufseher nicht nöthig gefunden.

Die Bestellung der Ortsschul-Aufseher bey den genannten Hauptschulen hat so, wie bey Trivialschulen nach der Vorschrift der politischen Schulverfassung Abschnitt IX. §. 22. zu geschehen. Es ist daher hierzu jederzeit die Beystimmung des Ortsseelsorgers, an den Orten aber, wo der Sitz eines Bisthumes und einer Diöcesan-Schulenoberaufsicht sich befindet, die Beystimmung des Oberaufsehers erforderlich. Bey den Hauptschulen der P. Piaristen, welche dem Rector des Collegiums untergeordnet sind,

ist derselbe um seine Beystimmung anzugehen. (St. H. E. D. vom 24. April 1819. Z. 2502.)

§. 24.

Dieser weltliche Schulaufseher soll nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter der Schule und des Schullehrers, wie auch deren Vertreter bey dem Ortsgerichte und bey der Gemeinde in allen Vorfällen seyn. Der Zustand des Schulgebäudes, Lehrzimmers, Schulgeräthes und der Armenbücher, die Beobachtung der vorgeschriebenen Schulzeit und Stundenabtheilung, die Behandlung und Aufführung der Schuljugend, der öffentliche gesetzmäßige Wandel des Schullehrers und seines Gehülfen, die Beschreibung der Schulfähigen, und die Bestimmung der Armen, die Beförderung des Schulbesuches, und die unverkürzte Entrichtung der dem Lehrer schuldigen Gebühren sind die Hauptgegenstände seiner Aufsicht nach der in einer eigenen Instruction vorgeschriebenen Weise.

Ins besondere hat sich der Ortsschul-Aufseher für Hauptschulen in seinem Wirkungskreise bloß auf das Politisch-Ökonomische und auf die sittliche Aufführung der Schuljugend außer der Schule zu beschränken. — Jedoch soll derselbe auch in diesen Gegenständen stets einvernehmlich mit dem Director vorgehen, und sich immer gegenwärtig halten, daß er nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter des Schullehrers und der Schule ist.

§. 25.

Um den Ortsschul-Aufseher zur Erfüllung seiner

zeitlich Befreyten, nähmlich für die Zeit, als er an einer ſolchen Schule Gehülfendienſte leiſtet. (H. K. D. 24. Jänner 1812 und 19. July 1813.)

§. 31.

Wünſcht der Lehrer den Gehülfen, oder der Gehülfe den Dienſt zu wechſeln; ſo ſind die Urſachen dem Schul-Diſtricts-Aufſeher ſchriftlich anzuzeigen, und die Zeugniſſe des Gehülfen, den der Lehrer aufzunehmen wünſcht, beyzuſchließen. Erſt nach erhaltener Genehmigung iſt die wechſelſeitige Aufkündigung des Dienſtes und zwar ſechs Wochen vor dem Austritte zu machen. Die Verwechslung hat in der Regel nur nach dem halbjährigen Schul-Curſe zu geſchehen.

§. 32.

Während des Schul-Curſes ſoll dazu die Bewilligung wegen des für den Unterricht entſtehenden Schadens nicht ertheilt werden, es wären denn beſonders wichtige Urſachen vorhanden, Beförderung des Gehülfen auf einen Schuldienſt, oder Vergehen, die deſſen ſchnelle Entfernung vom Orte räthlich machen. (Rggs-V. 3. Auguſt 1787.)

Der Gehülfe, welcher aus einem Decanate in ein anderes übergeht, muß ſich mit einem Zeugniſſe ſeines Schul-Diſtricts-Aufſehers über Fleiß, Geſchicklichkeit, Behandlungsart der Jugend und ſittliche Aufführung verſehen, und darf ohne daſſelbe in dem letzteren zum Antritte eines Dienſtes nicht zugelaſſen werden; indem daran liegt, daß die Schul-Diſtricts-Aufſeher die fremden Gehülfen zuverläſſig

kennen lernen, und ihr Benehmen gegen sie darnach einrichten. (St. H. C. D. 11. October 1811.)

§. 33.

Denjenigen Schullehrern, welche einen Beytrag für den Gehülfen aus dem Schul-Fonde beziehen, wird dieser alle Mahl von dem Schul-Districts-Aufseher beygegeben, dessen Einsicht und Klugheit es überlassen bleibt, wie weit er den Wünschen des Lehrers in Beziehung auf dieses oder jenes Subject ohne Nachtheil der Sache willfahren könne.

§. 34.

Wenn einem Lehrer ein Gehülfe entweder ganz oder zum Theile auf Kosten des Schul-Fondes beygegeben wird, so hat der Schul-Districts-Aufseher dem Kreisamte, dem das Schul-Personale seines Kreises stets bekannt bleiben muß, den Nahmen des so angestellten Gehülfen mittelst Berichtes gleich nach Erhaltung des Decretes anzuzeigen. (Rggs-D. 24. July 1806.)

§. 35.

Die bey dem deutschen Schulwesen angestellten Individuen sollen zugleich nach ihrer Ernennung vor dem Antritte des Dienstes folgenden durchaus eigenhändig geschriebenen eidlichen Revers ihrer unmittelbaren Behörde überreichen: „Ich Endes Gefertigter erkläre hiermit an Eides Statt, daß ich dermahl mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten bin, oder wenn ich es wäre, mich sogleich davon losmachen, und mich ins Künftige in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande

nicht mehr einlaſſen werde. So wahr mir Gott helfe! Zur Urkunde deſſen habe ich dieſen eidlichen Revers eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben.“ Dieſer Revers wird von jedem Individuum nur einmahl gefordert, und von den Schul-Diſtricts-Aufſehern dem Conſiſtorium zur weitern Beförderung an die Landesſtelle übergeben. (H. D. 27. April 1801. H. D. 24. November 1801. H. D. 29. December 1802.)

Zehnter Abschnitt.

Gehalt der Schullehrer und Gehülfen. Dessen Ausmessung in Geld und Naturalien. Einbringung der Gebühren. Abtheilung der Schuleinkünfte.

§. 1.

Nach der allerhöchsten Bestimmung vom J. 1785 soll ein jeweiliger Schullehrer auf dem Lande nicht weniger als jährliche 130 Gulden, ein Gehülfe 70 fl. zu seinem Gehalte empfangen, bis eine genaue Versicherung von der Zulänglichkeit des Fonds den ersten um 20 fl., den zweyten um 10 fl. zu erhöhen erlaubet.

§. 2.

Es sollen aber zu diesem Gehalte alle Einkünfte des Schullehrers, die er von seinem Dienste bezieht gerechnet, folglich soll genau erhoben werden, was der Schuldienst sowohl an sichern und fixirten Einkünften vom Kirchen- und Meßnerdienste, (welcher überall, wo es immer thunlich ist, mit dem Schuldienste verbunden seyn soll) von Stiftungen u. s. f., als am Schulgelde, ferners an Körnern, Most und andern Naturalien ertrage.

Erledigte Meßner-Organisten- und Chorregenten-Stellen sind den Schullehrern zuzuwenden,

wenn die Vereinigung ohne Nachtheil des Schuldienstes bestehen kann, wenn der Schullehrer dazu geeignet, und karg dotirt ist. (Reggs-V. 27. April 1818. Z. 17340. St. H. E. D. von 4. April 1818. Z. 4376.)

§. 3.

Von den fixirten Einkünften sollen die Ausgaben, welche der Schullehrer eben darauf hat, zum Beyspiele, auf Kirchenwäsche, auf Aushülfe im Meßnerdienste, wenn er unter die Schulzeit fällt, auf Schulsäuberung u. dgl. abgerechnet werden, weil sie nicht zu seinem Genusse kommen.

§. 4.

Auf Schulsäuberung ins besondere sind für ein größeres Zimmer, wo über 50 Kinder unterrichtet werden, 12 fl., für ein kleineres, wo nicht über 40 unterrichtet werden, 10 fl. abzuziehen. (H. V. 25. August 1787.)

§. 5.

Die Stiftungen für die Schule sollen von den Schul-Districts-Aufsehern genau erforschet werden. Zu dem Ende ist denselben das Verzeichniß der schon bekannten Stiftungen mitgetheilt worden, damit sie bey Gelegenheit der Schul-Visitationen nachforschen, ob und welche Stiftungen sich bey dieser oder jener Schule etwa noch befinden, und ob dieselben alle nach dem Willen der Stifter wirklich verwendet werden. Zur Sicherstellung der Einkünfte jedes Schuldienstes wird es sehr zuträglich seyn, daß nicht allein von den eigentlichen Schulstiftungen a) der Fond,

in dem das Kapital liegt, b) der Nahme, auf den die Obligation lautet, c) die Nummer der Obligation, d) der Betrag des Kapitals, e) die Procente, Tag, Monath und Jahr der Anlage; sondern auch von anderen Stiftungen, von denen der Schullehrer etwas zu beziehen hat, a) der Nahme der Stiftung b) Tag Monath und Jahr des Stiftbriefes, c) der Betrag, den der Schullehrer als Meßner bezieht, d) und wofür er denselben bezieht, ein für alle Mahl genau und zuverläſſig in der Viſitations-Tabelle angemerkt werden. (Rgg-D. 22. October 1808.)

§. 6.

Diejenigen Vermächtniſſe, welche für eine gewiſſe Schule gemacht worden ſind, ohne daß deren Verwendung genau wäre angegeben worden, ſollen jedes Mahl dem Kreisamte gehörig angezeigt, bey der Ortsherrſchaft derſelben Schule geſammelt, für dieſelbe mit der geſetzmäßigen Sicherheit fruchtbringend angelegt, und von den abfallenden Intereſſen das Schulgeld für die armen Kinder, und wenn es mit der Zeit thunlich wäre, für die ganze ſchulfähige Jugend der Gemeinde bezahlet werden.

§. 7.

Wenn ſich mit der Zeit dieſe Legate vermehret, und den Betrag von 25 fl. erreichet haben, ſo hat die Ortsherrſchaft einen Ausweis ſowohl über den Kapitals-Stand, als über den Empfang und die Verwendung der Intereſſen an das Kreisamt, dieſes aber die Ausweiſe aller Ortsobrigkeiten ſeines Kreiſes mit einem darüber zu verfaſſenden Verzeich-

gelnde Betrag aus dem Normalschul-Fonde verabfolgt werde. (H. D. 19. October 1805.)

Dieser Betrag ist vor Ausgang eines jeden Militärjahres um so gewisser bey dem Provinzial-Zahlamte gegen kreisämtlich gefertigten Empfangschein zu beheben, als sonst der über ein Jahr unbehobene Betrag ohne besondere Anweisung nicht erfolgt wird. (Rggs-V. 24. März 1817. Z. 12848.)

§. 39.

Damit auch die Schullehrer ihren bey Hause angerechneten Gehalt am Schulgelde, an Naturalien, u. s. f. künftig ohne alle Beeinträchtigung und Neckerey von Seite der Privaten, Richter und Gemeinden sicher beziehen; so sind sie befugt, ordentliche Monath- und Zeitfristen fest setzen zu lassen, in welchen nicht der Schullehrer selbst, sondern die Gemeindgerichte sowohl das Schulgeld als die Naturalien auf eingereichte Quittung eintreiben, und dem Schullehrer übergeben, welcher alsdann erst die Quittung unterschreibt, wenn er die Gebühren übernommen hat.

§. 40.

Das Gericht soll darauf sehen, daß die Privaten nicht Afterkorn und andere schlechte Waren liefern. Die Gemeinde hat für das Maß und die gute Beschaffenheit der Beyträge zu haften. Um sich dessen zu versichern, soll die Übergabe der Naturalien, wenn der Schullehrer beeinträchtiget zu werden fürchtet, in Gegenwart des Ortsseelsorgers, des Verwalters und des Schulaufsehers geschehen.

§. 41.

Die schicklichsten Zeitfristen haben die Schul-Districts-Aufseher mit den Schullehrern und Ortsgerichten zu verabreden, sich bey ihren jährlichen Visitationen der geschehenen richtigen Bezahlung zu versichern, und die Schullehrer dießfalls auf das Beste zu unterstützen.

Den Schullehrern inner den Linien Wiens darf weder die Nahrungs- noch die Hantierungssteuer abgefordert werden. (Nggs-D. 27. Juny 1805.)

In der Eigenschaft als Schullehrer sind sie auch von der Erwerbsteuer, und rücksichtlich ihrer fassionsmäßigen Einkünfte von der Classen-Steuer befreyt. (Erwerbsteuer-Patent vom Jahr 1812 Classen-Steuer-Patent vom Jahr 1806.)

§. 42.

Bey der Abtheilung der Schuleinkünfte, wenn ein Lehrer austritt oder stirbt, ist Folgendes zu beobachten.

1tens. So bald der Austritt oder der Sterbefall dem Schul-Districts-Aufseher angezeigt wird, so hat er sich unverzüglich mit der Ortsobrigkeit ins Einvernehmen zu setzen, daß der Unterhalt für den Nachfolger abgesondert und sicher gestellet werde. Sodann ist das Geschehene dem Kreisamte anzuzeigen, in dessen Wirkungskreis dieser Gegenstand eigentlich gehört.

2tens. Bey der Theilung ist die Fassion der Schuleinkünfte, und der Zeitraum der Dienstleistung zum Grunde zu legen.

3tens. Um die Erträgniſſe von Feldern und die Naturalien, die bereits aufgezehret ſind, gerecht abzutheilen, iſt zu erheben, wie viel der abgehende Lehrer geſechſet, oder an Naturalien faſſionsmäßig empfangen hat. Der Ertrag iſt nach demſelben Local-Preiſe, in welchem der abgehende Lehrer ſolche bezogen hat, zu Gelde zu berechnen.

4tens. Der Ertrag der Schulfelder, wenn ein Schullehrer vor der Ernte ſtirbt oder austritt, gehört dem Nachfolger gegen Erſatz der Ausſaat, und der erweislichen Culturs-Koſten, weil die Felder immer für das künftige Jahr angebauet werden, während deſſen der neue Lehrer ſich den Fruchtgenuß derſelben durch den Unterricht der Schuljugend erſt verdienen muß, wozu dagegen der abgehende Lehrer nichts mehr beytragen kann.

5tens. Die Witwe oder andere Erben des Lehrers können bloß auf dasjenige Anſpruch machen, was der Verſtorbene ſelbſt bis zum Tage ſeines Ablebens als ſeinen Lohn verdienet, aber noch nicht empfangen hat.

6tens. Die Friſten, nach denen der jährliche Gehalt der Schullehrer zu laufen, und die Theilung der Einkünfte zu geſchehen hat, werden nach der bisherigen Beobachtung entweder von Thereſia bis Thereſia, oder nach dem Militär-Jahre vom 1ten November bis letzten October, oder nach dem Solar-Jahre feſtgeſetzt.

7tens. Der neu antretende Lehrer kann auf die Einkünfte und Zuflüſſe ſeines Vorfahrers für die Zwi-

§. 15.

Zu den Armen sollen diejenigen gezählet werden, welche von dem Armen-Institute eine Unterstützung wirklich erhalten, oder dieselbe erhalten würden, wenn das Institut bey hinlänglichen Kräften wäre, überhaupt solche Kleinhäusler und Leute, welche sich und ihre Familie wahrhaft schwer ernähren.

§. 16.

Auch dürfen diejenigen Ältern, die schon für drey Kinder das Schulgeld bezahlen, für die übrigen, die sie zu gleicher Zeit zur Schule schicken, keines entrichten. Doch soll diese Ausnahme nur für die Dörfer Statt finden, nicht aber für die Städte und Märkte, wo meistens vermöglichere Bürger und Inwohner sind, welche dieser Erleichterung nicht so sehr bedürfen.

§. 17.

Die Bestimmung der Armen soll unter dem Vorsitze des obrigkeitlichen Beamten und des Ortsseelsorgers mit Beyziehung des Ortsgerichtes, des Ortsschul-Aufsehers und des Schullehrers jährlich gleich nach vollendeter Beschreibung der Schulfähigen geschehen. Es soll davon eine doppelte Abschrift gemacht, von den genannten Parteyen unterfertiget, und ein Exemplar von dem Ortsgerichte, das andere von dem Schullehrer aufbewahret werden. Bey dieser Bestimmung soll mit der größten Gewissenhaftigkeit und Billigkeit zu Werke gegangen werden, damit weder dem Schullehrer, noch den um Befreyung bittenden Ältern zu hart geschehe. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit aber

Eilfter Abschnitt.

Eigenschaften und Pflichten des Lehrers und des Orts-Seelsorgers.

§. 1.

Der Lehrer einer öffentlichen Schule soll gesunde Sinne, eine gute Aussprache und einen gesunden Körper haben. Auffallende körperliche Gebrechen könnten ihn den Kindern leicht lächerlich machen, und um das nöthige Ansehen bringen.

§. 2.

Er soll einen guten, gesunden Verstand und die Fähigkeit besitzen, sich in eine Sache leicht zu finden.

§. 3.

Er sey ein gottesfürchtiger Mann, das Muster für seine Schüler in Reden, Handlungen und in der ganzen Aufführung.

§. 4.

Die Gegenstände, die er lehren soll, muß er selbst recht gut verstehen. Von der Religion soll er so viel Kenntniß haben, als er bedarf, um sowohl sein eigenes Herz darnach zu bilden, sich in gottseligen Gesinnungen zu stärken, und durch seinen Wandel für die Jugend ein nachahmungswürdiges Muster

zu werden, als auch den Religions-Unterricht des Katecheten in der Schule zu wiederhohlen, und überhaupt die Kinder zu guten Gesinnungen, zu rechtschaffenen Handlungen und zu den vorgeschriebenen Religions-Übungen anzuführen.

§. 5.

Er soll alle Druckarten, welche in den vorgeschriebenen Lehrbüchern vorkommen, fertig und nach den Regeln der Tonmessung lesen.

§. 6.

Die verschiedenen vorgeschriebenen Schriftarten soll er schön und fertig schreiben.

§. 7.

Die 4 Rechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen nebst der Regel De Tri soll er gründlich inne haben, und auf vorkommende Fälle fertig anzuwenden wissen. Im Rechnen mit Zahlen ohne Ziffern soll er eine große Fertigkeit besitzen.

§. 8.

Die Regeln von der Erkenntniß der Buchstaben, vom Buchstabieren, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, wie auch vom Rechnen sollen ihm recht geläufig seyn.

§. 9.

Er soll die deutsche Sprachlehre in so fern wenigstens, als sie zum Rechtschreiben nothwendig ist, verstehen, und im Stande seyn, einige im gemeinen Leben unentbehrliche Aufsätze zu machen.

§. 10.

Wo die deutsche Sprache nicht allgemein ver-

ſtanden wird, ſoll er nicht allein der deutſchen, ſondern auch der im Lande üblichen Sprache kündig ſeyn. (V. 5. April 1790.)

§. 11.

Er ſoll die vorgeſchriebenen Lehrbücher durchaus richtig verſtehen, und mit den in Schulſachen ergangenen Verordnungen wohl bekannt ſeyn.

§. 12.

Der Lehrer ſoll die vorgeſchriebene Art, die Jugend zu lehren, nicht bloß wiſſen, ſondern auch mit Leichtigkeit anwenden können. Zu dem Ende muß es ihm nicht genug ſeyn, ſich das Lehrerzeugniß und die Anſtellung auf einen Schuldienſt erworben zu haben. Er ſoll die zu ſeinem Berufe nöthigen oder nützlichen Kenntniſſe durch Leſung guter Bücher zu erweitern befliſſen ſeyn. Er ſoll bey dem Unterrichte Beobachtungen anſtellen, und ſich aufzeichnen. Er ſoll ſich nicht ſchämen, von andern Lehrern, oder auch von Gehülfen etwas Gutes zu lernen. Die Erinnerungen und Rathſchläge ſeiner Vorgeſetzten, beſonders ſeines Seelſorgers ſoll er willig annehmen, und zu benutzen trachten; die Zweifel und Bedenken demſelben mit geziemender Beſcheidenheit und zu rechter Zeit, niemahls vor den Kindern eröffnen. Iſt er bey der Schulunterſuchung über etwas zurecht gewieſen worden; ſo laſſe er ſich ernſtlich angelegen ſeyn, den Fehler nach der erhaltenen Weiſung zu verbeſſern.

Da für das Land unter der Ens die Verordnung beſteht, daß jede Gemeinde einen Rechnungs-

führer bestelle, der die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzt, und daß sie dazu, so oft es sich thun läßt, vorzugsweise den Schullehrer wähle, ihm dafür eine jährliche Belohnung im Gelde oder in Naturalien bestimme, und ihm alle Ehrenvorzüge zugestehe, welche die Richter und Geschwornen genießen; so soll sich jeder Schullehrer angelegen seyn lassen, sich die dazu erforderlichen Kenntnisse eigen zu machen. (Rggs-D. 8. September 1814.)

Da der Schul- und Meßnerdienst überall, wo es immer thunlich ist, verbunden seyn muß; so muß auch jeder Schullehrer so viel Fertigkeit im Orgelspiele besitzen, daß er die üblichen Melodien der gesetzlich eingeführten Kirchenlieder nach den Regeln der Kunst fehlerfrey zu spielen im Stande sey.

§. 13.

Die Verordnungen in Schulsachen soll er fleißig sammeln, und in ein eigenes dazu gewidmetes Buch (in ein Protokoll) genau und sauber eintragen.

§. 14.

Überhaupt soll der Lehrer alle Obliegenheiten seines Amtes auf das genaueste zu erfüllen bemühet seyn. Er soll sich dazu nicht durch Furcht vor Verweisen und Strafen, sondern durch Erkenntniß seiner Pflicht und durch Gewissenhaftigkeit antreiben lassen. Er soll sich daher täglich durch Gebeth und durch Nachdenken über das, was er lehren will, zur Schule vorbereiten.

§. 15.

Er halte sich genau an die vorgeschriebene Un-

nicht auf dem Rechtswege abzuthun hat. (H. V. 2. August 1734.)

§. 32.

Wenn die Ortsobrigkeit gegen den Schullehrer spricht, und der Spruch scheint dem Schul-Districts-Aufseher gegen die Fassion zu streiten; so hat er hiervon die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

§. 33.

In dieser Art Klagen, besonders über Mossgebühren, ist der Weg einer billigen Ausgleichung gewöhnlich der bessere zur Sicherstellung der Schuleinkünfte. Jedoch ist in dem Falle, wenn der Schullehrer von dem strengen Rechte, das auf seiner Seite ist, etwas nachläßt, ein förmliches Protokall aufzunehmen, und darin ausdrücklich anzumerken, daß diese Nachgiebigkeit ohne Präjudiz für den Schuldienst und den künftigen Lehrer seyn, und nur für die ausdrücklich bestimmte Zeit Kraft haben soll, indem der Vergleich nur aus Friedensliebe von dem gegenwärtigen Lehrer eingegangen werde.

§. 34.

Zur Gültigkeit eines solchen Vergleiches ist unumgänglich erforderlich, daß er dem Kreisamte vorgelegt, und von demselben bestätiget werde.

§. 35.

Wo der Schullehrer seinen Dienst höher, als auf die gesetzliche Congrua bisher genossen hat, soll er in dem Genusse verbleiben, und ihm auf den Gehülfen, den er nach den neuen Directiv-Regeln wegen der Anzahl der Schulfähigen bekommen soll,

nichts abgerechnet werden, außer in dem Falle, daß er bisher einen zu halten verbunden war. In diesem Falle ist ihm nur so viel abzurechnen, als ihm der Gehülfe bisher gekostet hat.

§. 36.

Wo ein Gehülfe gestiftet, aber nach den Directiv-Regeln unnöthig ist, soll die Stiftung zur Verbesserung des Schuldienstes seyn, und nur in dem Falle auf einen Gehülfen verwendet werden, wenn der Schullehrer Alters, Krankheits und Entkräftungs halber unbrauchbar wird.

§. 37.

Da die Schullehrer, deren Einkünfte laut ihrer Fassion nur 100 fl. oder weniger als 100 fl. betrugen, mit der Ergänzung der Congrua von 130 fl. auf die Zeit vertröstet worden sind, bis ihr Gehalt klar erhoben, und der Beytrag wird bestimmet worden seyn, welchen der Schul- und respective Religions-Fond im Ganzen zu leisten hätte; so haben Seine Majestät allergnädigst zu erkennen gegeben, daß Allerhöchst dieselben keinen Anstand nehmen werden, die Zulage von 30 fl. den bedürftigen und verdienten Schullehrern von Fall zu Fall zu bewilligen. (H. D. 17. Jänner 1803.)

§. 38.

In der Folge haben Seine Majestät genehmiget, daß den Landschullehrern im Lande unter der Ens, deren Einkünfte die Congrua von 130 fl. nicht erreichen, vom 1. November 1804 der hieran man-

gelnde Betrag aus dem Normalschul-Fonde verabfolgt werde. (H. D. 19. October 1805.)

Dieser Betrag ist vor Ausgang eines jeden Militärjahres um so gewisser bey dem Provinzial-Zahlamte gegen kreisämtlich gefertigten Empfangschein zu beheben, als sonst der über ein Jahr unbehobene Betrag ohne besondere Anweisung nicht erfolgt wird. (Rggs-V. 24. März 1817. Z. 12848.)

§. 39.

Damit auch die Schullehrer ihren bey Hause angerechneten Gehalt am Schulgelde, an Naturalien, u. s. f. künftig ohne alle Beeinträchtigung und Neckerey von Seite der Privaten, Richter und Gemeinden sicher beziehen; so sind sie befugt, ordentliche Monath- und Zeitfristen fest setzen zu lassen, in welchen nicht der Schullehrer selbst, sondern die Gemeindgerichte sowohl das Schulgeld als die Naturalien auf eingereichte Quittung eintreiben, und dem Schullehrer übergeben, welcher alsdann erst die Quittung unterschreibt, wenn er die Gebühren übernommen hat.

§. 40.

Das Gericht soll darauf sehen, daß die Privaten nicht Afterkorn und andere schlechte Waren liefern. Die Gemeinde hat für das Maß und die gute Beschaffenheit der Beyträge zu haften. Um sich dessen zu versichern, soll die Übergabe der Naturalien, wenn der Schullehrer beeinträchtiget zu werden fürchtet, in Gegenwart des Ortsseelsorgers, des Verwalters und des Schulaufsehers geschehen.

§. 41.

Die schicklichsten Zeitfristen haben die Schul-Districts-Aufseher mit den Schullehrern und Ortsgerichten zu verabreden, sich bey ihren jährlichen Visitationen der geschehenen richtigen Bezahlung zu versichern, und die Schullehrer dießfalls auf das Beste zu unterstützen.

Den Schullehrern inner den Linien Wiens darf weder die Nahrungs- noch die Hantierungssteuer abgefordert werden. (Nggs-D. 27. Juny 1805.)

In der Eigenschaft als Schullehrer sind sie auch von der Erwerbsteuer, und rücksichtlich ihrer fassionsmäßigen Einkünfte von der Classen-Steuer befreyt. (Erwerbsteuer-Patent vom Jahr 1812 Classen-Steuer-Patent vom Jahr 1806.)

§. 42.

Bey der Abtheilung der Schuleinkünfte, wenn ein Lehrer austritt oder stirbt, ist Folgendes zu beobachten.

1tens. So bald der Austritt oder der Sterbefall dem Schul-Districts-Aufseher angezeigt wird, so hat er sich unverzüglich mit der Ortsobrigkeit ins Einvernehmen zu setzen, daß der Unterhalt für den Nachfolger abgesondert und sicher gestellet werde. Sodann ist das Geschehene dem Kreisamte anzuzeigen, in dessen Wirkungskreis dieser Gegenstand eigentlich gehört.

2tens. Bey der Theilung ist die Fassion der Schuleinkünfte, und der Zeitraum der Dienstleistung zum Grunde zu legen.

3tens. Um die Erträgniſſe von Feldern und die Naturalien, die bereits aufgezehret ſind, gerecht abzutheilen, iſt zu erheben, wie viel der abgehende Lehrer geſechſet, oder an Naturalien faſſionsmäßig empfangen hat. Der Ertrag iſt nach demſelben Local-Preiſe, in welchem der abgehende Lehrer ſolche bezogen hat, zu Gelde zu berechnen.

4tens. Der Ertrag der Schulfelder, wenn ein Schullehrer vor der Ernte ſtirbt oder austritt, gehört dem Nachfolger gegen Erſatz der Ausſaat, und der erweislichen Culturs-Koſten, weil die Felder immer für das künftige Jahr angebauet werden, während deſſen der neue Lehrer ſich den Fruchtgenuß derſelben durch den Unterricht der Schuljugend erſt verdienen muß, wozu dagegen der abgehende Lehrer nichts mehr beytragen kann.

5tens. Die Witwe oder andere Erben des Lehrers können bloß auf dasjenige Anſpruch machen, was der Verſtorbene ſelbſt bis zum Tage ſeines Ablebens als ſeinen Lohn verdienet, aber noch nicht empfangen hat.

6tens. Die Friſten, nach denen der jährliche Gehalt der Schullehrer zu laufen, und die Theilung der Einkünfte zu geſchehen hat, werden nach der bisherigen Beobachtung entweder von Thereſia bis Thereſia, oder nach dem Militär-Jahre vom 1ten November bis letzten October, oder nach dem Solar-Jahre feſtgeſetzt.

7tens. Der neu antretende Lehrer kann auf die Einkünfte und Zuflüſſe ſeines Vorfahrers für die Zwi-

schenzeit, als das Schulamt von einem andern versehen worden ist, keinen Anspruch machen, weil er noch nicht selbst gearbeitet hat. Die Einkünfte, welche auf die Zwischenzeit entfallen, sind der Witwe gegen dem zu belassen, daß sie den aufgestellten Provisor bezahle. Kann sie sich mit demselben nicht gütlich ausgleichen, so hat der Schul-Districts-Aufseher nach Billigkeit den Gehalt zu bestimmen, der dem Provisor von der Witwe bezahlt werden muß.

Eilfter Abschnitt.

Eigenschaften und Pflichten des Lehrers und des Orts-Seelsorgers.

§. 1.

Der Lehrer einer öffentlichen Schule soll gesunde Sinne, eine gute Aussprache und einen gesunden Körper haben. Auffallende körperliche Gebrechen könnten ihn den Kindern leicht lächerlich machen, und um das nöthige Ansehen bringen.

§. 2.

Er soll einen guten, gesunden Verstand und die Fähigkeit besitzen, sich in eine Sache leicht zu finden.

§. 3.

Er sey ein gottesfürchtiger Mann, das Muster für seine Schüler in Reden, Handlungen und in der ganzen Aufführung.

§. 4.

Die Gegenstände, die er lehren soll, muß er selbst recht gut verstehen. Von der Religion soll er so viel Kenntniß haben, als er bedarf, um sowohl sein eigenes Herz darnach zu bilden, sich in gottseligen Gesinnungen zu stärken, und durch seinen Wandel für die Jugend ein nachahmungswürdiges Muster

zu werden, als auch den Religions-Unterricht des Katecheten in der Schule zu wiederhohlen, und überhaupt die Kinder zu guten Gesinnungen, zu rechtschaffenen Handlungen und zu den vorgeschriebenen Religions-Übungen anzuführen.

§. 5.

Er soll alle Druckarten, welche in den vorgeschriebenen Lehrbüchern vorkommen, fertig und nach den Regeln der Tonmessung lesen.

§. 6.

Die verschiedenen vorgeschriebenen Schriftarten soll er schön und fertig schreiben.

§. 7.

Die 4 Rechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen nebst der Regel De Tri soll er gründlich inne haben, und auf vorkommende Fälle fertig anzuwenden wissen. Im Rechnen mit Zahlen ohne Ziffern soll er eine große Fertigkeit besitzen.

§. 8.

Die Regeln von der Erkenntniß der Buchstaben, vom Buchstabieren, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, wie auch vom Rechnen sollen ihm recht geläufig seyn.

§. 9.

Er soll die deutsche Sprachlehre in so fern wenigstens, als sie zum Rechtschreiben nothwendig ist, verstehen, und im Stande seyn, einige im gemeinen Leben unentbehrliche Aufsätze zu machen.

§. 10.

Wo die deutsche Sprache nicht allgemein ver-

ſtanden wird, ſoll er nicht allein der deutſchen, ſondern auch der im Lande üblichen Sprache kündig ſeyn. (V. 5. April 1790.)

§. 11.

Er ſoll die vorgeſchriebenen Lehrbücher durchaus richtig verſtehen, und mit den in Schulſachen ergangenen Verordnungen wohl bekannt ſeyn.

§. 12.

Der Lehrer ſoll die vorgeſchriebene Art, die Jugend zu lehren, nicht bloß wiſſen, ſondern auch mit Leichtigkeit anwenden können. Zu dem Ende muß es ihm nicht genug ſeyn, ſich das Lehrerzeugniß und die Anſtellung auf einen Schuldienſt erworben zu haben. Er ſoll die zu ſeinem Berufe nöthigen oder nützlichen Kenntniſſe durch Leſung guter Bücher zu erweitern befliſſen ſeyn. Er ſoll bey dem Unterrichte Beobachtungen anſtellen, und ſich aufzeichnen. Er ſoll ſich nicht ſchämen, von andern Lehrern, oder auch von Gehülfen etwas Gutes zu lernen. Die Erinnerungen und Rathſchläge ſeiner Vorgeſetzten, beſonders ſeines Seelſorgers ſoll er willig annehmen, und zu benutzen trachten; die Zweifel und Bedenken demſelben mit geziemender Beſcheidenheit und zu rechter Zeit, niemahls vor den Kindern eröffnen. Iſt er bey der Schulunterſuchung über etwas zurecht gewieſen worden; ſo laſſe er ſich ernſtlich angelegen ſeyn, den Fehler nach der erhaltenen Weiſung zu verbeſſern.

Da für das Land unter der Ens die Verordnung beſteht, daß jede Gemeinde einen Rechnungs-

führer bestelle, der die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzt, und daß sie dazu, so oft es sich thun läßt, vorzugsweise den Schullehrer wähle, ihm dafür eine jährliche Belohnung im Gelde oder in Naturalien bestimme, und ihm alle Ehrenvorzüge zugestehe, welche die Richter und Geschwornen genießen; so soll sich jeder Schullehrer angelegen seyn lassen, sich die dazu erforderlichen Kenntnisse eigen zu machen. (Rggs-D. 8. September 1814.)

Da der Schul- und Meßnerdienst überall, wo es immer thunlich ist, verbunden seyn muß; so muß auch jeder Schullehrer so viel Fertigkeit im Orgelspiele besitzen, daß er die üblichen Melodien der gesetzlich eingeführten Kirchenlieder nach den Regeln der Kunst fehlerfrey zu spielen im Stande sey.

§. 13.

Die Verordnungen in Schulsachen soll er fleißig sammeln, und in ein eigenes dazu gewidmetes Buch (in ein Protokoll) genau und sauber eintragen.

§. 14.

Überhaupt soll der Lehrer alle Obliegenheiten seines Amtes auf das genaueste zu erfüllen bemühet seyn. Er soll sich dazu nicht durch Furcht vor Verweisen und Strafen, sondern durch Erkenntniß seiner Pflicht und durch Gewissenhaftigkeit antreiben lassen. Er soll sich daher täglich durch Gebeth und durch Nachdenken über das, was er lehren will, zur Schule vorbereiten.

§. 15.

Er halte sich genau an die vorgeschriebene Un-

terrichtszeit, so wohl der schulfähigen, als der erwachsenen; den Unterricht an Samstagen oder Sonntagen wiederhohlenden Jugend, ohne sie später anzufangen, und früher zu endigen. Er beobachte die vorgeschriebene Stundenabtheilung, welche zu seiner Erinnerung und Rechtfertigung an einem schicklichen Orte in der Schule angeheftet seyn muß. Während der Schulzeit soll er sich wegen des Meßnerdienstes, oder um vor Gerichte zu erscheinen, oder anderer Ursachen wegen ohne dringende Noth weder aus der Schule entfernen, noch in der Schule mit fremden Dingen, z. B. mit Federschneiden, Liniren u. dgl. beschäftigen. Es wird ihm nicht gestattet, die Schüler laut zusammen buchstabieren, zusammen lesen und zusammen antworten zu lassen. Er ist schuldig, bey dem Religions-Unterrichte des Katecheten mit Aufmerksamkeit gegenwärtig zu seyn, und nebst dem Tage den Gegenstand desselben aufzuzeichnen, und auf jedesmahliges Begehren dem Schul-Districts-Aufseher vorzuzeigen. Zur Aushülfe im Meßnerdienste bestelle er einen verläßlichen dazu abgerichteten Menschen, der nöthigen Falles gleich bey der Hand sey. Außer der Schulzeit aber ist er selbst schuldig, den Meßnerdienst pünctlich und mit Anstand zu verrichten, das ihm anvertraute Kirchengeräth mit der größten Sorgfalt zu verwahren, dasselbe reinlich und in gutem Stande zu erhalten.

§. 16.

Er gebrauche in der Schule nur die vorgeschriebenen Lehrbücher und gestochenen Vorschriften, und

führe keine andern ein. Findet er bey den Kindern fremde Nachdrücke der eingeführten Lehrbücher; so suche er zu erforschen, woher sie gekommen sind, und zeige es dem Orts-Seelsorger an, der das zuverlässig Erhobene dem Schul-Districts-Aufseher berichten wird.

§. 17.

Ohne sich durch übermäßige Anstrengung zum Lehramte vor der Zeit untauglich zu machen, soll er in der Schule jedes Wort richtig und so laut aussprechen, daß er von allen Schülern leicht verstanden werde.

§. 18.

Der Unterricht des Lehrers verbreite sich über alle Schüler ohne Unterschied. Bearbeitet er nur diejenigen Schüler, die entweder ein besseres Talent, oder vermöglichere, freygebige Ältern haben; so verräth dieses entweder Unwissenheit in der Lehrart und Unfleiß, oder gewissenlose Parteylichkeit.

§. 19.

Da der Lehrer bey den Kindern während der Schulzeit die Stelle der Ältern vertritt; so soll er sich ernstlich angelegen seyn lassen, sie zum Guten zu ermahnen und zu gewöhnen, und dem Bösen aber mit Liebe und Ernst abzuhalten.

§. 20.

Zu dem Ende soll er jedes Mahl vor dem Anfange des Unterrichtes in der Schule gegenwärtig seyn, über die Ankommenden die Aufsicht führen, und über die genaue Erfüllung der Schulgesetze feste

Hand halten, welche in allen Schulen zum Anfange jedes halbjährigen Curses, und bey besondern Veranlassungen feyerlich in Gegenwart des Lehr-Personals, des Orts-Seelsorgers und des Ortsschul-Aufsehers der Schuljugend bekannt zu machen sind.

§. 21.

Vorzüglich halte er auf Gehorsam, Ordnung und Stille, Fleiß, Reinlichkeit, Schamhaftigkeit, Verträglichkeit, Dienstfertigkeit und Höflichkeit.

§. 22.

Er dulde nicht das Lügen, das Erzählen von Neuigkeiten, das gegenseitige Angeben, das Anmaßen besonderer Vorrechte, das Vexiren und Schimpfnahmen geben, das Tauschen, Verkaufen oder Verschenken ohne ausdrückliche Erlaubniß, das Essen während des Unterrichtes, das öftere Hinausgehen, das unanständige Sitzen und Verbergen der Hände.

§. 23.

Auch die Sorgfalt für den äußern Anstand und für die Gesundheit der Kinder gehört unter die Pflichten des Lehrers.

§. 24.

Er biethe ihnen nachdrücklich auf, daß sie auf dem Wege zur Schule und aus der Schule nicht unnöthig stehen bleiben und spielen, nicht laufen, nicht mit Büchern herumschlagen und raufen, nicht schreyen und lärmen, die Mädchen sich nicht unter die Knaben mengen, u. s. w.

§. 25.

Er sehe darauf, daß sie reinlich, mit gewasche-

nem Gesichte und gewaschenen Händen, und wenn sie bloßfüßig gehen, mit gewaschenen Füßen, mit abgeschnittenen Nägeln, mit gekämmten Haaren, und nicht mit muthwillig zerrissener oder beschmutzter Kleidung, die Mädchen ins besondere weder mit einem steifen, der Gesundheit und dem Wuchse schädlichen Schnürleibe (H. D. 14. August 1783), noch leichtfertig gekleidet in die Schule kommen.

§. 26.

Er warne die Kinder ernstlich, und sehe bey der Schule darauf, daß sie nicht erhitzt und vom Schweiße triefend trinken, oder sich auf den kühlen Erdboden legen, im Winter sich nicht unvorsichtig dem heißen Ofen nähern, und sich schmerzliche Frostbeulen zuziehen.

§. 27.

Nicht minder ernstlich warne er die Kinder vor dem Essen unbekannter Wurzeln, Kräuter, Beeren und Schwämme, vor dem muthwilligen Herumstoßen und Spielen am Wasser und auf öffentlichen Straßen, besonders bey der Dämmerung und zur Nachtzeit, vor dem Baden in Flüssen, Bächen, Teichen und Mühlgräben, wodurch sie leicht in Lebensgefahr gerathen könnten.

§. 28.

Zur Winterszeit und bey Regenwetter sorge der Lehrer, daß die Kinder außer dem Schulzimmer den Schnee von ihren Kleidern abschütteln, den Koth von den Füßen abstreifen, damit nicht die Ausdün-

stung dadurch vermehret, und die Luft im Schulzimmer desto ehr verdorben werde.

§. 29.

Unreinliche, mit Ungeziefer geplagte Kinder sollen nach Hause geschickt, und die Altern an ihre Pflicht geziemend erinnert werden.

§. 30.

Kinder mit einem ansteckenden oder ekelhaften Ausschlage an Händen oder Kopfe, Kinder, die geblattert haben, und den Schorf noch am Leibe tragen, müssen bis zur völligen Genesung von der Schule ausgeschlossen werden.

§. 31.

Über dieß fordert die Sorge für die Gesundheit der Jugend, daß das Lehrzimmer nicht übermäßig warm geheitzet, nach jeder Schulzeit gelüftet und jeden zweyten Tag vom Staube und Unrathe gereiniget werde. Überhaupt halte sich der Lehrer die Schulgesetze gegenwärtig; denn daraus ersieht er, was ihm selbst obliege, um dieselben zu handhaben.

§. 32.

Um Zucht und gute Ordnung in der Schule zu handhaben, muß der Lehrer bey der Jugend im Ansehen stehen. Dieses erwirbt er sich nicht etwa durch ein finsteres, mürrisches Aussehen, durch den Gebrauch der Ruthe und des Stockes, durch Ruhmredigkeit. u. dgl.; sondern durch seine Kenntnisse und moralisch guten Eigenschaften, durch ein männliches, anständiges und sich immer gleiches Betragen.

§. 33.

Öftere Entfernung des Lehrers aus dem Schulzimmer, Mangel an Aufmerksamkeit und Lehr-Methode, an Fleiß, an Geduld und Sanftmuth sind die gewöhnlichen Ursachen einer schlechten Schulzucht.

§. 34.

Der Lehrer sey von zu großer Gelindigkeit und Härte gleich weit entfernt; er sey wie ein liebender, aber verständiger Vater. Er sehe der Jugend bey ihren Fehlern nicht durch die Finger; er mache aber einen großen Unterschied zwischen Fehlern jugendlicher Unachtsamkeit, und Fehlern der Boßheit. Er gebrauche so lange keine harten Strafen, als gelinde noch Besserung hoffen lassen. Er sey im Belohnen und Strafen weise und ohne Parteylichkeit gerecht.

§. 35.

Es ist eine schlimme Sache, wenn der aufgebrachte Lehrer den fehlenden Schüler mit Schimpfnahmen belegt, oder sodann zur Ruthe seine Zuflucht nimmt. Noch schlimmer macht er es, wenn er unerlaubte Strafen und Strafwerkzeuge anwendet. Ohrfeigen und Backenstreiche, Reißen bey den Ohren oder Haaren, Schläge und Stöße auf den Kopf oder andere zarte Theile, Knien mit und ohne Verschärfung, der Gebrauch des Patzenferls, des Ochsenziemers und ähnlicher Instrumente sind ihm strenge verhohen. Zur Bestrafung wichtiger Fehler ist nur die Ruthe, und bey größeren Schülern höchstens ein dünnes Stäbchen zu gebrauchen. Die Züchtigung ist nicht ohne Wissen und Genehmigung des Orts-Seelsor-

gers von den Ältern ſelbſt, oder in ihrer Gegenwart vorzunehmen, damit dieſe nicht, wie es oft geſchehen iſt, klagen mögen, daß ihr Kind zu ſeiner Beſſerung zu gelinde beſtraft, oder durch eine empfindliche Züchtigung grauſam mißhandelt worden ſey. Die Mißhandlung eines Schülers aber, wodurch derſelbe am Körper Schaden nimmt, iſt eine ſchwere Polizey-Übertretung, welche das erſte Mahl mit einem Arreſte von drey Tagen bis zu einem Monathe, im wiederhohlten Falle aber nebſt dieſer Strafe mit der Erklärung der Unfähigkeit zum Lehramte beſtrafet wird. (Geſetzb. II. Th. §. 165 §. 172.)

§. 36.

Muthwille und Unfug, oder ſchwerere Vergehen der Schuljugend, welche außer der Zeit, da dieſelbe unter der unmittelbaren Aufſicht des Lehrers ſteht, verübt worden ſind, müſſen von den Ältern, oder nach der Beſchaffenheit der Umſtände von der Obrigkeit beſtrafet werden.

§. 37.

Da Müßiggang und Armuth die Quelle vieler Vergehen, und Arbeitſamkeit hingegen der Grund eines ehrlichen Auskommens und rechtſchaffenen Wandels ſind; ſo wird ſich der Lehrer ein beſonderes Verdienſt um die Schuljugend erwerben, wenn er ſich angelegen ſeyn läßt, die Unterweiſung und Gewöhnung derſelben zu Handarbeiten, zum Spinnen, Stricken, Nähen, u. ſ. w. gemeinſchaftlich mit dem Orts-Seelſorger auf alle Art vermittelſt ſeiner Gattinn

oder einer andern Person von erprobter Geschicklichkeit und Sittsamkeit einzuleiten und zu befördern.

§. 38.

Seinen Vorgesetzten, dem Orts-Seelsorger, dem Schul-Districts-Aufseher, und den obrigkeitlichen Beamten soll der Lehrer mit geziemender Höflichkeit und Ehrerbiethigkeit begegnen, ihre gütlichen Erinnerungen mit Dank annehmen, ihre Befehle mit schuldiger Ehrfurcht anhören, und genau befolgen. Hat er Zweifel und Bedenken, oder meint er in seinen Rechten gekränket zu seyn; so soll er mit Bescheidenheit, Anstand und Höflichkeit das Nöthige zu rechter Zeit vorstellen. Findet er sich nicht beruhiget, so kann er dasselbe bey der unmittelbar höhern Behörde anbringen, von welcher er die Entscheidung mit Geduld abzuwarten hat. Überhaupt soll er durch sein Benehmen gegen Vorgesetzte und Obrigkeiten der Schuljugend und der ganzen Gemeinde ein nachahmungswürdiges Beyspiel der Ehrfurcht und des willigen Gehorsams geben. Insubordination in der That und in groben respectwidrigen Worten wird alle Mahl auf das strengste bestrafet.

§. 39.

Den Ältern der Schulkinder begegne der Lehrer höflich und freundlich. Hat er ihnen wegen der Unarten ihrer Kinder etwas zu sagen, um sie zur genaueren Aufsicht und Mitwirkung aufzufordern; so spreche er mit ihnen ohne bittere Vorwürfe mit Gelassenheit und Theilnahme. Er schicke ihnen in solchen Fällen keine mündlichen Nachrichten oder Auf-

träge durch Schulkinder oder fremde Personen. Dadurch entstehen leicht Mißverständnisse und Feindseligkeiten. Ist der Fall wichtig, oder besorgt der Lehrer von Seite der Altern eine üble Aufnahme; so wende er sich an den Orts-Seelsorger um Rath und Beystand.

§. 40.

Der Lehrer sey friedliebend, und meide sorgfältig jede Gelegenheit zum Zanke. Wenn er aber das Unglück hat, mit jemanden in Streit zu gerathen, so streite er nicht öffentlich, am wenigsten in Gegenwart der Kinder. Sich selbst Recht schaffen wollen, Schimpfworte mit Schimpfworten, Beleidigung mit Beleidigung erwidern, macht alle Mahl sträflich und verächtlich.

§. 41.

Obgleich der Lehrer nur der Nutznießer des Schulgebäudes ist; so ist er doch schuldig, dasselbe eben so sorgfältig in Acht zu nehmen, wie ein ordentlicher guter Hauswirth sein eigenes Haus in Acht zu nehmen pflegt. Er darf weder selbst etwas thun, noch den Seinigen gestatten, wodurch das Gebäude Schaden litte, und vor der Zeit zu Grunde gerichtet würde. Was durch seine Schuld zu Grunde gegangen ist, muß er auf seine Kosten gleich in guten Stand setzen. Gebrechen, die ohne seine Schuld entstanden sind, hat er mit Vorwissen und unter der Mitfertigung des Orts-Seelsorgers dem Schul-Districts-Aufseher alsogleich anzuzeigen, damit auf dessen Einschreiten denselben ehestens abgeholfen werde, da es noch mit geringeren Kosten geschehen kann. Dasselbe ist

auch von dem Schulgeräthe zu verstehen; nur wird von dem Lehrer noch eine besondere Wachsamkeit gefordert, daß dasselbe nicht von muthwilligen Kindern beschädiget werde. Denn dieses würde in den meisten Fällen dem Mangel an Aufsicht zugeschrieben, folglich dem Lehrer zur Last gelegt werden müssen.

§. 42.

An Schuleinkünften darf der Lehrer weder mehr fordern, als die gesetzmäßig aufgenommene Fassion ausweiset, noch daran dem Dienste und seinem Nachfolger etwas vergeben, wenn er es auch für seine Person räthlicher findet, vom strengen Rechte manches Mahl etwas nachzusehen.

§. 43.

Das ganze häusliche und öffentliche Verhalten des Lehrers sey untadelig und musterhaft. In seinem Hause herrsche Ordnung, Reinlichkeit, Friede und eheliche Eintracht, gute Kinderzucht und Wirthschaft. In der Schule erscheine er so, wie außer dem Hause, nie anders als anständig und reinlich gekleidet. Er meide überhaupt alles in Handlungen, Mienen und Geberden, was ihn lächerlich, verächtlich oder strafbar machen könnte.

§. 44.

Er treibe bey schwerer Ahndung kein verbothenes Gewerbe, er halte keine Schenke, er musicire nicht in Schenkhäusern bey Hochzeiten, Kirchweihfesten und andern öffentlichen Tänzen. Er gebe niemanden einen verbothenen, einen unanständigen, anstößigen

Aufenthalt. Er meide alle Zusammenkünfte, bey denen er Gefahr läuft, seinen guten Nahmen und sein Ansehen zu verlieren, zum Saufen, Spielen, Zanken und zu unbesonnenen Gesprächen verleitet und außer Stand gesetzt zu werden, die Pflichten seines Berufes pünctlich zu erfüllen.

Nach der bisherigen Verfassung des deutschen Schulwesens ist die Beschäftigung eines Schullehrers mit einem Gewerbe nicht zulässig, um ihn seinen Pflichten als Schulmann und Pfarrmeßner nicht zu entziehen. (St. H. C. D. vom 6. Dec. 1811, Rggs-V. vom 16. Nov. 1816. Z. 42241.)

Da bey der Lage, in der sich die meisten Schullehrer befinden, vielmehr zu wünschen als zu hindern ist, daß ihre Gattinnen auf irgend eine erlaubte Weise zu ihrem Unterhalte beytragen; und da den Schullehrern wohl der Betrieb eines Gewerbes, keineswegs aber ein erlaubter Nebenverdienst in freyen Stunden verbothen ist; anderer Seits auch den Schullehrers-Ehegattinnen, wenn sie irgend eine frey gegebene Beschäftigung, als die Verfertigung weiblicher Handarbeiten, den Victualien-Handel, den Handel mit Unschlittwaaren u. dgl. betreiben wollen, nicht einmahl verwehret werden kann, da sie von jenen Beschäftigungen, die einem jeden frey gegeben sind, durch kein Gesetz ausgeschlossen wurden; so nimmt die Hof-Kanzelley laut hohen Decrets vom 19. May u. 12. Juny im Einverständnisse mit der k. k. Studien-Hof-Commission keinen Anstand einer Schullehrers-Gattinn irgend eine frey gegebene Be-

schäftigung gegen dem zu ertheilen, daß sie hierzu einen Ort außer dem Schulhause wähle, und ihr Mann sich nicht in dieses Geschäft menge, indem hierdurch der Anstand und die pflichtmäßige Verwendung der Zeit in seinem Amte leicht gefährdet werden könnte. (Rggs=D. v. 20. Juny 1817. Z. [illegible].)

§. 45.

Die wichtigste Person für jede Schule ist der Orts=Seelsorger, wenn er nicht allein mit den erforderlichen Eigenschaften begabt ist, sondern auch den ernstlichen Willen hat, zur zweckmäßigen Bildung der Jugend nach dem ganzen Umfange seines Wirkungskreises beyzutragen.

§. 46.

Er steht mit der Schule in einer dreyfachen Beziehung: 1. als Religions=Lehrer; 2. als moralisches Muster; 3. als unmittelbarer Vorsteher und Aufseher des Schullehrers.

§. 47.

Als Religions=Lehrer ist er für die Ertheilung des katechetischen Religions=Unterrichtes in der vorgeschriebenen Zeit und Art verantwortlich, er möge denselben selbst ertheilen oder durch seinen Cooperator ertheilen lassen. Diese Pflicht muß ihm so heilig seyn, als die Abhaltung des ordentlichen Gottesdienstes, der Predigten, der sonntäglichen Christenlehren, und die Ausspendung der heiligen Sacramente, weil die Frucht derselben großen Theils auf der sorgfältigen und zweckmäßigen Unterweisung der Schuljugend in der Religion beruhet. Denn aus Mangel des

Unterrichtes in der Jugend wird dem Gottesdienste gedankenlos beygewohnet, die Belehrung in Predigten, im Beichtstuhle, am Krankenbette wird nur halb und unrichtig verstanden, und die heiligen Sacramente werden ohne die erforderliche Vorbereitung und Rührung der Seele unwürdig empfangen. Der Katechismus darf also nicht bloß wörtlich auswendig gelernt, und eben so wieder abgefragt, sondern muß deutlich und faßlich ausgelegt, und jede Lehre auf das tägliche Verhalten der Kinder angewendet werden. Der Orts-Seelsorger weiset auch den Schullehrer an, wie er den angehörten Religions-Unterricht mit der Jugend recht nützlich zu wiederhohlen habe, und bezeichnet jedes Mahl eigenhändig den Tag der Katechisation in dem Fleiß-Kataloge des Lehrers.

§. 48.

Auch hat der Orts-Seelsorger darauf zu sehen, daß das Auswendiglernen der Stellen des Katechismus, welche er voraus richtig, gründlich und faßlich erkläret hat, von dem Schullehrer eifrig betrieben werde, damit die Schuljugend mit den Worten, an welche die Erklärung geknüpft worden war, den ganzen Unterricht fester behalte.

§. 49.

Der Orts-Seelsorger soll das moralische Muster für den Schullehrer und für die Schuljugend seyn. Alle moralischen Eigenschaften, die der Schullehrer haben soll, muß er in einem viel höheren Grade besitzen. Dadurch wird er sich Hochachtung und Vertrauen bey dem Schullehrer, bey Ältern und Kindern

verschaffen, dadurch wird er seinen Lehren und Ermahnungen Kraft und Würde geben.

§. 50.

Ohne das Bewußtseyn erfüllter Pflichten und einer gänzlichen Untadelhaftigkeit könnte er gegen den Schullehrer und dessen Gehülfen, gegen Ältern und deren Kinder zu nachsichtig seyn, und sich nicht getrauen, ihre Fehler mit bescheidener Freymüthigkeit zu rügen, und sie nöthigen Falles mit Ernst zur Pflicht anzuhalten. Käme es zu Klagen und Untersuchungen; so könnte ihm die Nachlässigkeit, Grobheit, Widerspänstigkeit und üble Aufführung des Schullehrers zur Last gelegt werden.

§. 51.

Als unmittelbarer Vorsteher und Aufseher des Schullehrers und der Schule muß der Orts-Seelsorger die vorgeschriebenen Lehrgegenstände, das zweckmäßige Verfahren bey dem Unterrichte und die in Schulsachen ergangenen Verordnungen so gründlich und genau kennen, daß er den Schullehrer und dessen Gehülfen richtig zu beurtheilen, zu belehren, zu recht zu weisen und zu leiten im Stande ist. Zu dem Ende soll er sich mit dem Schullehrer und dessen Gehülfen öfter in eine Unterredung einlassen, um das Maß der Kenntnisse, die sie besitzen, genau kennen zu lernen. Findet er ihre Kenntnisse mangelhaft; so soll er sie theils mündlich belehren, theils ihnen die zweckdienlichsten Bücher zur Belehrung mittheilen. Er soll die Schule nicht allein, wenn er den Religions-Unterricht ertheilt, sondern außer dieser Zeit öfter

und unvermuthet besuchen, dem Unterrichte des Lehrers beywohnen, und dessen Verfahren beobachten, die Jugend durch seine Gegenwart zum fleißigen Schulbesuche, zur Aufmerksamkeit, zum Eifer im Lernen ermuntern.

§. 52.

Er soll nicht allein in der vorgeschriebenen Predigt bey dem Anfange des Schuljahres, sondern auch im Beichtstuhle, in andern Predigten und Christenlehren und bey jeder schicklichen Gelegenheit den Altern die Pflicht einer guten Kinderzucht, wovon der Unterricht einen Haupttheil ausmacht, eingreifend zu Gemüthe führen. Sollte bey einigen der Mangel an nothwendiger Kleidung den Schulbesuch hindern, so wird er sich angelegen seyn lassen, ihnen dieselbe entweder aus dem Armen-Institute, oder von Wohlthätern vermittelst einer Collecte zu verschaffen.

§. 53.

Er soll überhaupt über alles, was die Schule, den Schullehrer und dessen Gehülfen, die Kinder und deren Verhalten betrifft, auf eine kluge und bescheidene Art sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen suchen, damit er jedes Übel in seiner Geburt ersticken, und das Gute allenthalben desto wirksamer befördern könne.

§. 54.

Nur soll er sich wohl in Acht nehmen, daß er nicht durch einen unzeitigen Eifer verleitet, den Lehrer oder dessen Gehülfen vor der Schuljugend oder vor der Gemeinde zur Verantwortung ziehe, mit

harten Worten bestrafe, und dadurch um das zu ihrem Amte unentbehrliche Ansehen bringe. Hat er ihnen etwas auszustellen, so geschehe es zuerst unter vier Augen, dann in Gegenwart des Orts-Schulaufsehers; er bedrohe sie mit der Anzeige an den Schul-Distriets-Aufseher, die, wenn keine Besserung erfolgt, unfehlbar und ohne langen Verschub zu machen ist, damit das Übel nicht unheilbar werde.

§. 55.

Öffentlich soll sich der Orts-Seelsorger des Lehrers annehmen, und sein Ansehen auf alle mögliche Art schützen; desto weniger ihm etwas zumuthen, wodurch dasselbe in den Augen der Schuljugend und Gemeinde herabgesetzt würde.

§. 56.

Den Lehrer während der Schulzeit zu Meßnerdiensten zu gebrauchen oder vor Gericht zu fordern, ist nicht gestattet.

Zwölfter Abschnitt.

Zurechtweisung oder geringere Bestrafung der Lehrer. Deren Abdankung, Absetzung.

§. 1.

Obgleich seit der Verbesserung des Schulwesens kein Lehrer ohne das gesetzmäßige Zeugniß seiner Fähigkeit zum Lehramte angestellt werden durfte; so können sich doch Fälle ergeben, daß einer seinem Dienste mit Lauigkeit vorgestanden wäre, und anstatt in den Gegenständen immer fester und im methodischen Verfahren immer gewandter zu werden, darin nach und nach abgenommen hätte.

§. 2.

Entdecket der Schul-Distriets-Aufseher bey dem Lehrer oder Gehülfen einen Mangel an Kenntniß der Lehrgegenstände oder des methodischen Verfahrens; so prüft er ihn auf der Stelle darüber, um zu erfahren, wie weit es ihm an der erforderlichen Kenntniß fehle.

§. 3.

Ist der Mangel nur einzeln, so weiset er ihn sogleich zu recht. Er gibt ihm die nöthige Belehrung zuerst theoretisch, dann zeigt er ihm alles practisch

vor, läßt es von ihm nachmachen, und weiſet ihn an, wie er durch ſtufenweiſe Übung weiter kommen könne, wenn er von Woche zu Woche eine neue Regel des Verfahrens befolget.

§. 4.

Faſſet der Lehrer oder Gehülfe dieſe Zurechtweiſung; ſo läßt man es dabey bewenden, und muntert ihn freundlich auf, oder ſchärft ihm die Befolgung mit Ernſte ein. Dem Orts-Seelſorger wird aufgetragen, über die richtige Befolgung deſto genauer zu halten.

§. 5.

In das Hand-Protokoll, welches der Diſtricts-Aufſeher mit ſich führet, wird unter dem Nahmen Schullehrer kurz eingetragen, worüber man ihn belehret habe, damit bey der künftigen Viſitation auf die Verbeſſerung geſehen werden könne.

§. 6.

Bey Mängeln, die nicht ſo leicht und auf der Stelle zu verbeſſern ſind, wird der Schullehrer nach Erforderniß auf 8 bis 14 Tage oder 3 Wochen an einen benachbarten guten Schullehrer angewieſen, um ſich dort in den nöthigen Stücken unterrichten zu laſſen, und das hierüber erhaltene Zeugniß dem Diſtricts-Aufſeher einzuſenden. Zu dieſer Abſicht wählet ſich der Diſtricts-Aufſeher die beſten Schulen ſeines Bezirkes aus. Der vorzüglichſte Triviallehrer in jedem Diſtricte erhält den ehrenvollen Nahmen eines Muſterlehrers, und deſſen Schule wird zur Auszeichnung eine Muſterſchule genannt. Wenn es die Umſtände nicht anders geſtatten, ſo kann

ein solcher Unterricht zur Zeit der gewöhnlichen Ferien eingehohlet werden. Hat dieses Mittel das erste Jahr nicht vollkommen gewirket; so kann es das zweyte Jahr wiederhohlet werden, um die Lehrer zur Emsigkeit zu treiben.

§. 7.

Noch ein wirksameres Mittel, besonders bey Schullehrern, die in mehreren Stücken schwach sind, könnte dieses seyn, daß der Districts-Aufseher einen wohl abgerichteten, zum Lehrer tauglich erkannten Schulgehülfen dem Lehrer von Amtswegen zuordnet. Der Gehülfe bleibt nach Erforderniß drey bis sechs Wochen bey dem Lehrer, gibt ihm den nöthigen Unterricht, und richtet ihm die Schule vorschriftmäßig ein. Der Schullehrer muß ihn auf seine Kosten versorgen, und zahlet ihm einen angemessenen vom Districts-Aufseher bestimmten Gehalt. Um sich hiervon los zu machen, werden sich die Lehrer alle Mühe geben.

§. 8.

Gehülfen, die sich mit gutem Erfolge hierzu gebrauchen lassen, sollen bey der nächsten Erledigung eines von der Verleihung der Landesstelle abhängenden Schuldienstes bey sonst gleichen Verdiensten in Vorschlag gebracht, und zu andern Schuldiensten vorzüglich empfohlen werden.

§. 9.

Damit kein geschickter, eifriger und wohl gesitteter Schulmann fürchten müsse, seinen Dienst ohne Verschulden bloß deßwegen zu verlieren, weil er die vorgeschriebene Methode befolget, oder die Fleiß-Kataloge genau geführet, die halbjährigen Extracte

der Nachläſſigen gewiſſenhaft verfaſſet, und der Behörde übergeben, oder ſeinen Gehalt an Gelde und Naturalien ordentlich eingetrieben hat; ſo ſoll es nicht in der Willkühr der Präſentanten, nähmlich der Gemeinden, Herrſchaften und Pfarrer ſtehen, ihren Schullehrer abzudanken. Sind ſie mit demſelben unzufrieden, ſo ſoll ihre Beſchwerde vor den Schul-Diſtricts-Aufſeher gebracht, und durch denſelben unterſuchet werden, ob ſie wirklich gegründet, und die Abdankung des Lehrers der Schule vortheilhaft ſey. Iſt die Beſchwerde gegründet, und der Schullehrer von der mittelmäßigen Art, daß er ſich um das Beſtätigungs-Decret nicht beworben und verdient gemacht hat; ſo wird den Präſentanten ihr bisheriges Recht, ihn nach der vorgeſchriebenen Unterſuchung abzudanken, noch ferner zugeſtanden. Doch muß über die gepflogene Unterſuchung dem Conſiſtorium Bericht erſtattet, und von dieſem die Beſtätigung der Landesſtelle eingehohlet werden.

§. 10.

Schullehrer, welche das Beſtätigungs-Decret der Landesſtelle erhalten haben, können auch nur von der Landesſtelle nach der Größe der erwieſenen Schuld des Dienſtes entlaſſen oder entſetzt werden.

§. 11.

Haben die Präſentanten, Herrſchaft, Pfarrer oder Gemeinde Beſchwerden gegen den beſtätigten Schullehrer: ſo bringen ſie dieſelbe ordentlich bey dem Schul-Diſtricts-Aufſeher an. Dieſer unterſuchet dieſelben, in ſo fern ſie die Kenntniß der Lehrgegen-

stände und der Lehrart, die Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste, das Verfahren bey der Schulzucht, sein Benehmen gegen Vorgesetzte, seinen moralischen Lebenswandel betreffen.

§. 12.

Ist die Klage über Unwissenheit des Lehrers; so wird er von dem Schul-Districts-Aufseher geprüfet, welcher alle Mittel zu dessen Besserung nach der oben gegebenen Vorschrift (§. §. 3—8) vorzukehren hat.

§. 13.

Wird der Schuldige durch diese Mittel nicht gebessert, so stellt ihm der Districts-Aufseher einen Provisor, welcher die Schule versieht, und nicht unter der Leitung des Schullehrers, sondern nur des Orts-Seelsorgers und des Districts-Aufsehers steht. Der Lehrer hingegen hat den Meßnerdienst zu besorgen. Den Gehalt des Provisors bestimmt der Schul-Districts-Aufseher. Im Falle, daß derselbe nicht anders als um zwey Drittel der gesetzlichen Congrua zu bekommen wäre; so müßte sich der schuldige Lehrer mit Einem Drittel begnügen, wenn sich dessen Einkünfte nicht über die gesetzliche Congrua belaufen.

§. 14.

Unfleiß und Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste werden dem Schullehrer strenge zugerechnet. Bey der ersten Anzeige erhält er von dem Schul-Districts-Aufseher einen Verweis, und wird mit der schärfesten Untersuchung bedrohet. Auf die zweyte Anzeige wird der Schuldige zum Schul-Districts-Aufseher vorgerufen, erhält einen ernstgemessenen

Verweis, und wird mit dem unausbleiblichen Verluste des Dienstes bedrohet; ist er schon bestätiget, so wird ihm mit Genehmigung der Landesstelle das Bestätigungs-Decret abgenommen, und endlich, wenn keine Besserung erfolget ist, wird er mit der Dienstesentsetzung bestrafet.

§. 15.

Auf eine ähnliche Art wird jede andere Übertretung der Pflichten, die sich der Lehrer zu Schulden kommen läßt, geahndet.

§. 16.

Lebt er mit der Gemeinde in Zank und Zwietracht, und es wird erhoben, daß die Schuld auf seiner Seite ist, so wird man ihn nach fruchtlos angewandten Zurechtweisungen von seinem Dienste auf einen andern minder einträglichen übersetzen, und, wenn auch da keine Besserung erfolgt, ganz des Dienstes entlassen.

§. 17.

Fehlern der Insubordination oder eingewurzelten Trunkenheit steht die Entlassung vom Schuldienste bevor.

§. 18.

Unsittlichkeit noch wilderer Art, vor allem aber erwiesene Verführung der Jugend wird mit der Cassation und Erklärung der Unfähigkeit zum öffentlichen und Privat-Unterrichte der Jugend bestrafet.

§. 19.

Eben diese Strafe steht demjenigen Lehrer bevor, der sich die Mißhandlung eines Kindes durch

Züchtigung, wodurch dasselbe an Körper Schaden genommen hat, zum zweyten Mahle hat zu Schulden kommen lassen.

§. 20.

Wenn die Klage gegen den Lehrer dessen Eigennützigkeit, Zank- und Habsucht in Ansehung seiner Gebühren, oder Verwahrlosung des Schulgebäudes und Schulgeräthes betrifft, und deren Beendigung den Wirkungskreis des Schul-Districts-Aufsehers überschreitet; so erstattet er nach gepflogener Untersuchung den Bericht an das Kreisamt: betrifft sie aber das Schulamt oder die Sittlichkeit des Lehrers; so ist der Bericht an das Consistorium zu erstatten. In Fällen einer schweren Polizey-Übertretung übergibt er, ohne seiner Seits eine Untersuchung zu pflegen, die Sache an die Ortsobrigkeit, als politischen Richter in erster Instanz, und erbittet sich freundschaftlich das Resultat der Untersuchung zu seiner Amtskenntniß und Beurtheilung, ob gegen den politisch bestraften Schullehrer von Seite der Schulanstalt etwas Weiteres vorzukehren sey. Dieses Resultat ist dem Consistorium gutächtlich vorzulegen.

Dreyzehnter Abschnitt.

Freywillige Abtretung der Schuldienste.

§. 1.

Wenn auch durch die sorgfältige Bildung und strenge Prüfung der Schul-Candidaten vorgebeugt wird, daß in Zukunft nicht leicht der Unwissenheit wegen ein Lehrer zum Schuldienste untüchtig befunden werde; so wird es doch immer welche geben, die es durch Alter oder Krankheit geworden sind. Es wäre äußerst hart, und der guten Sache schädlich, sie ohne Weiteres brotlos zu machen, und ihrem Schicksale zu überlassen. Es wäre äußerst hart, Leute, die im öffentlichen Dienste ihre Jahre abgelebt, und ihre Kräfte verzehret haben, zur Armenversorgung zu verstoßen. Dadurch würde viel unangenehmes Geschrey und Murren unter dem Volke erreget werden, welches solche Schullehrer immer als Gegenstände der Erbarmung ansehen würde. Es wäre der guten Sache schädlich, weil die Gefahr und Besorgniß der Abdankung, sobald ein Lehrer unbrauchbar würde, oder ein besserer nachkäme, den ohne dieß ärmlich genährten und geplagten Schulstand herabsetzen, und jeden ordentlichen Menschen vor Ergreifung desselben abschrecken müßte.

§. 2.

Um das Beste der Schule mit der Sorge für einen solchen untüchtig gewordenen Schullehrer zu vereinbaren, wird gestattet, daß er den Dienst zu seinem eigenen, der Schule selbst und eines Dritten Vortheile abtrete.

§. 3.

Zur Abtretung müssen folgende Bedingungen eintreffen:

1tens. Sie muß mit Wissen und Genehmigung sowohl des Schul-Districts-Aufsehers, als der Präsentanten geschehen; und vom Consistorium die Genehmigung erhalten.

2tens. Der Schullehrer, welcher abtreten will, muß zum Dienste sehr mittelmäßig seyn. Einen brauchbaren Schulmann läßt man in keinem Falle zu Gunsten eines andern abtreten.

3tens. Der, zu dessen Gunsten die Abtretung geschieht, muß als Gehülfe mit Lobe gedienet, das Fähigkeitszeugniß als Lehrer bereits erhalten haben, und von untadelhafter Aufführung seyn.

4tens. Die Einnahme, welche sich der Abtretende vorbehält, darf bey Diensten, welche nur die gesetzliche Congrua fassionsmäßig abwerfen, den dritten Theil derselben nicht übersteigen, damit der junge Schulmann noch zwey Drittel für seine Person behalte.

5tens. Der abtretende Schullehrer soll, so lange er noch kann, den Meßnerdienst besorgen.

6tens. Der Abtretungsvertrag muß dem Kreisamte zur Genehmigung, und sodann mit der Präsentation des nachfolgenden Lehrers dem Consistorium zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 4.

Damit die alten schwachen Lehrer gern abtreten, und dadurch der Nachwachs junger tüchtiger Schulmänner befördert werde; so soll die Abtretung zur Begünstigung und Versorgung ihrer Kinder, vorzüglich geschickter, fleißiger und wohl gesitteter Söhne nicht verwehret seyn.

§. 5.

Die Abtretung zu Gunsten einer Tochter kann nicht leicht und ohne die strengste Vorsicht gestattet werden, um nicht dadurch bloß interessirte und unglückliche Ehen zu veranlassen. Da überhaupt kein Schuldienst unter Vorbedingung einer Heirath verliehen werden soll; so kann auch bey der Abtretung die Begünstigung einer Tochter nicht weiter sich erstrecken, als daß unter mehreren zum Dienste ganz geeigneten Individuen demjenigen der Dienst verliehen werde, von dem es am wahrscheinlichsten ist, daß er die Tochter ehelichen werde. Sollte er es gegen die Erwartung nicht thun; so kann er dazu nicht gezwungen werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Unterstützung und Versorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen.

§. 1.

Um aber für das Alter und die abnehmenden Kräfte, wie auch für die Witwen und Waisen derjenigen nach Thunlichkeit zu sorgen, welche sich dem mühevollen, kraftverzehrenden und doch so wichtigen Geschäfte des Unterrichtes widmen, sind nicht allein die Lehrer an der Normal- oder Musterhauptschule und an der Realschule, sondern auch an den übrigen Hauptschulen, und die Lehrerinnen an den Mädchenschulen für gebildete Stände pensionsfähig erkläret worden, wenn sie sich dem Arrha-Abzuge unterziehen. (H. D. 24. März 1788. H. D. 17. September 1802. H. D. 10. Februar 1804.) In der Folge wurde ihnen gleich andern Staatsbeamten auch der Arrha-Abzug nachgesehen. (St. H. C. D. 9. August 1811.)

Auch haben Se. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß den Directoren und Lehrern der den Piaristen anvertrauten deutschen Hauptschulen eine den Kräften des Normalschul-Fondes angemessene jedoch nicht Einhundert Gulden übersteigende Belohnung zugewendet werden könne, wenn sie sich

während des Jahres nach dem Zeugnisse des Rectors des Collegiums und des Provinzials, als der Schul-Aufseher dieser Anstalten, vorzüglich ausgezeichnet und nebstbey die Ordensregeln genau beobachtet haben. Dieses Zeugniß muß überdieß von dem Consistorium, dessen Glied der Oberaufseher ist, und von diesen Schulen genaue Kenntniß haben muß, bestätiget werden. Weiters sollen diejenigen Piaristen, welche bereits zwanzig Dienstjahre zählen, eine jährliche Remuneration erhalten, wenn sie dieselben bedürfen. (St. H. C. D. 23. July 1807. 17. März 1808. 3. September 1813. 26. November 1813.)

§. 2.

Geht ein pensionsfähiger Lehrer mit Tode ab, so hat dessen hinterlassene Witwe ihre Bittschrift um die Pension mit Beylegung des Trauungsscheines, der Abhandlung, oder wenn sie die Beendigung derselben nicht erwarten könnte, eines von der Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß laut der Sperr-Relation kein Vermögen vorhanden sey, dann der gesetzmäßigen Zeugnisse über die Dienstjahre ihres verstorbenen Mannes, und über die Anzahl ihrer unversorgten minderjährigen oder noch unmündigen Kinder, wenn deren mehr als drey vorhanden sind, auf dem Lande bey dem Kreisamte, in der Hauptstadt bey der Landesstelle einzureichen.

§. 3.

Die Triviallehrer auf dem Lande, in den Dörfern, Märkten und Städten wird man im Alter durch Beygebung eines Gehülfen zu unterstützen su-

chen. Diejenigen, welche dieser Unterstützung bedürftig und würdig erkannt werden, erhalten den ausgemessenen Gehülfengehalt, wenn ihre fassionsmäßigen Einkünfte die gesetzliche Congrua nicht übersteigen; übersteigen sie aber diese Congrua, so erhalten sie denjenigen Beytrag, der ihnen daran zur Summe des ausgemessenen Gehülfengehaltes mangelt. (H. D. 12. December 1804.)

§. 4.

Haben sie einen Sohn, der sich als Gehülfe durch Geschicklichkeit, Fleiß und gute Aufführung ausgezeichnet, und das gesetzmäßige Lehrerzeugniß schon erhalten hat; so wird ihnen gestattet werden, den Dienst zu dessen Gunsten abzutreten.

§. 5.

Auch ist allergnädigst verordnet, daß bey dem Vorschlage zu den Unterrichtsgeld-Stipendien unter den Bittwerbern, wenn ihre übrigen Eigenschaften gleich sind, vorzüglich auf Söhne geschickter und eifriger Schullehrer der Bedacht zu nehmen sey, damit diesen nützlichen Beamten, wo es immer thunlich ist, Erleichterung und Ermunterung zugehe.

§. 6.

Erkranket ein Schullehrer, und der Orts-Seelsorger kann die Ertheilung des Schulunterrichtes nicht selbst übernehmen; so hat dieser alsogleich die Anzeige davon an den Schul-Districts-Aufseher zu machen, welcher einen Gehülfen allenfalls von einem Orte seines Bezirkes, wo er auf einige Zeit leichter zu entbehren ist, dahin abordnen wird.

§. 7.

Ist der Schullehrer mit Tode abgegangen, so wird auf die Anzeige, welche der Orts-Seelsorger alsogleich zu machen hat, der Schul-Districts-Aufseher der Witwe einen als Lehrer geprüften Gehülfen zusenden, dem als Provisor die Führung der ganzen Schule anvertrauet wird. Er wird nach Billigkeit den Gehalt bestimmen, den die Witwe dem Provisor zu entrichten hat, wenn sie sich nicht selbst mit ihm gütlich ausgleichen kann. Er wird durch den Orts-Seelsorger die Dienstjahre des Verstorbenen, der als Lehrer bey dieser und bey jener andern Gemeinde gedienet hat, die Anzahl und das Alter der hinterlassenen Waisen erheben lassen, und der Ortsobrigkeit mittheilen, damit der Witwe die gesetzlich bestimmte Unterstützung verschaffet werde.

§. 8.

Wenn ein Schullehrer in dieser Eigenschaft durch zehn Jahre, oder zum wenigsten durch drey an einem oder an mehreren Orten gedienet hat; so soll dessen Witwe, so lange sie Witwe bleibt, und jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre von den Gemeinden der Pfarre, wo er als Schullehrer gestorben ist, oder aus dem Armen-Institute eine angemessene Unterstützung aus den Händen des Orts-Seelsorgers oder obrigkeitlichen Beamten, je nachdem es thunlicher ist, monathlich oder vierteljährig erhalten. Diese Unterstützung ist nach dem Geiste des im Jahre 1784 eingeführten Armen-Institutes zu bemessen, da in Verhältnissen zu den damahligen Preisen der noth-

wendigsten Bedürfnisse die ganze tägliche Portion auf 8 Kreuzer, die Viertel-Portion auf 2 Kreuzer bestimmet wurde. Hat der Mann unter zehn, jedoch über drey Jahre gedienet, so erhält die Witwe die Dreyviertel-Portion, und jedes Kind bis zum besagten Alter eine Viertel-Portion. Weiset entgegen die Ortsobrigkeit aus, daß die eingeschulten Gemeinden oder das Armen-Institut der Witwe und den Waisen die vorschriftmäßige Unterstützung auszumitteln nicht vermögend sind; so wird der Schul-Districts-Aufseher bey dem Kreisamte einschreiten, damit dasselbe bey der Landesstelle die weitere nöthige Unterstützung, entweder aus einem Fonde oder auf eine andere der Wahl der Landesstelle überlassene Art bewirke. (H. D. 9. August 1810.)

Zur Unterstützung der Lehrers-Witwen und Waisen haben sämmtliche Gemeinden der Pfarre mit Ausnahme jener beyzutragen, welche eine eigene Filialschule besitzen. (St. H. C. D. vom 28. December 1818. Z. 4963. R. V. 19. Jänner 1819. Z. 2257.)

Es kann jedoch weder der Normalschul- noch der Landbruderschafts-Fond hierbey in das Mitleid gezogen werden, sondern es können nur solche gestattete Armenpfründen oder Waisenstiftungen verwendet werden, zu denen auch Individuen vom Lande berufen sind. (St. H. C. D. 4. August 1815. Z. 1801. R. V. Z. 28776.)

§. 9.

Über dieß haben Seine Majestät allergnädigst verordnet, auf die Einführung eines Pensions-Institutes für die Witwen und Waisen der Schullehr-

rer dort zu ſehen, wo noch keines der Art, wie in den Vorſtädten Wiens, beſteht.

§. 10.

Nur in dem Falle, daß der Schullehrer nicht über 3 Jahre der Gemeinde gedienet hätte, müßte deſſen Witwe ſelbſt auf ihre Verſorgung bedacht ſeyn, ohne auf dieſe Begünſtigung einen Anſpruch machen zu können.

§. 11.

Die Überlaſſung der Schulen können die Witwen für ſich und ihre Kinder nicht anſprechen, da der öffentliche Unterricht, wozu perſönliche Fähigkeiten gefordert werden, nicht gleichſam erblich gemacht werden kann. (H. D. 4. December 1783.)

Fünfzehnter Abschnitt.

Jahre der Schulfähigkeit. Beschreibung der Schulfähigen. Bestimmung der Armen. Eintheilung der Schüler. Lehr- und Industrial-Gegenstände. Lehrbücher. Führung der Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse.

§. 1.

Es sollen alle Kinder, Mädchen und Knaben, bemittelte und arme, vom Antritte des 6ten bis zur Vollendung des 12ten Jahres in die Schule gehen. Über die Anzahl dieser Kinder soll bey jeder Pfarr- und Filial- oder Gemeinschule eine genaue Beschreibung (Nr. 9.) geführet, und durch Vergleichung mit dem Taufbuche zur gänzlichen Richtigkeit gebracht werden.

§. 2.

Die Schulfähigen sollen nach dem Schulorte, dann nach den Filialen, endlich nach den einzelnen zerstreuten Häusern, Mühlen, Höfen, Waldhütten beschrieben, in Mädchen und Knaben abgetheilt, und unten summiret werden. Die Zahl der Akatholischen und der Juden ist besonders anzumerken.

§. 3.

Die Beschreibung soll von dem Schullehrer und Ortsaufseher (der im Nahmen der Gemeinde die Aufsicht führet) jährlich zur Zeit der Herbst-Ferien nach Hausnummern und Familien aufgenommen, mit dem Taufbuche verglichen, und von dem Orts-Seelsorger, Pfarrer oder Local-Kapellan, durch seine Unterschrift bestätiget werden.

Nur innerhalb den Linien Wiens ist diese Beschreibung wegen der häufigen Veränderungen der Wohnung nach der Georgi-Ausziehzeit vorzunehmen. (Rggs-D. 17. May 1809.)

§. 4.

An denjenigen Orten, wo die Akatholischen besondere Gemeinden ausmachen, und ihre eigenen Pastoren haben, ist die auf gleiche Art vorgenommene Kinderbeschreibung mit der Matrikel des Pastors zu vergleichen, und mit dessen eigener Unterschrift zu bestätigen.

Die Bestimmungen über die Beschreibung der akatholischen schulfähigen Kinder, sind im Abschnitte XXIII enthalten. Hier wird bloß bemerkt, daß an den Orten, wo akatholische Kinder sich befinden, deren Familien keinem Pastorate zugetheilt sind, von den katholischen Schullehrern die Zahl der schulfähigen Kinder zu erheben sey.

Hierzu werden in der für die katholischen Schulen bestimmten Übersichtstabelle eigene Rubriken, und zwar sowohl für die schulfähigen, als auch für

die schulbesuchenden Kinder mit Begründung der Confession anzubringen seyn, ohne jedoch diese Kinder, wie es bisher hier und da geschah, in die Zahlen der katholischen Kinder einzubeziehen.

§. 5.

Auf gleiche Art sollen auch die Judenkinder verläßlich beschrieben werden.

Eben dieses hat bey den Kindern der nicht unirten Griechen und der Juden zu geschehen, wo keine eigenen Schulen für diese Religions-Bekenntnisse bestehen. (St. H. C. D. 6. März 1820. Z. 1608.)

Die allgemeine Vorschrift über die Beschreibung der jüdischen schulfähigen Kinder ist im Abschnitte XXIII. §. 20. enthalten.

§. 6.

In der Beschreibung sollen die Jahre, welche ein Schüler in die Schule geht, mit der Jahrszahl angemerkt werden, damit man sehe, daß die Kinder die vorgeschriebenen Schuljahre richtig ausgehalten. Vor der Vollendung des 12ten Jahres soll der Austritt aus der Schule nicht gestattet werden.

Ein Kind, welches das 6te Jahr unter dem Schul-Curse erreicht, aber erst späterhin bey dem Anfange eines neuen Schul-Curses in die Schule eintritt, hat auch dann, da es unter dem Schul-Curse das 12te Jahr seines Alters endiget, bis zum Ende des Curses die Schule zu besuchen. (St. H. C. D. 4. März 1814.)

§. 7.

Da das einzelne Viehhüthen die Cultur hindert; da es zu häufigen Waldbeschädigungen oder Hüthungs-Beeinträchtigungen Anlaß gibt; da es die Kinder, die dazu verwendet werden, der Aufsicht der Ältern und dem Unterrichte entzieht, wodurch sie denn völlig verwildern, und theils durch die Einsamkeit, theils durch ähnliche Gesellschafter zur frühen Immoralität verleitet werden: so ist überall, so weit es immer thunlich ist, auf die Abschaffung desselben ernstlich zu denken, und darauf zu dringen, daß die Schulfähigen durch dasselbe vom Schulgehen nicht zurückgehalten werden. (H. D. 28. Februar 1787.)

Da die Ausführbarkeit des öffentlichen Schulbesuches der blinden Kinder, wenn sie auch geradezu bewiesen werden könnte, dennoch vielen Schwierigkeiten unterlieget, und ein zweckmäßiger Privatunterricht derselben, weil er bey blinden Kindern individuell seyn muß, immer noch vorzuziehen ist, so kann ihnen zwar im Allgemeinen der Besuch der öffentlichen Schulen nicht zur Pflicht gemacht, sie sollen aber bey Beschreibung der schulfähigen Kinder nicht übergangen werden, theils um diejenigen von ihnen, die keinen Privatunterricht genießen, zum Besuche der öffentlichen Schulen, so viel möglich, verhalten, theils daß sie selbe besuchen können und wollen, in die Lage versetzen zu können.

Wie der Lehrer sich in Behandlung derselben zu benehmen habe, wird ihm aus allgemeinen psychologischen Maximen theils von selbst bekannt, theils

gibt ihm das vom Director des k. k. Blinden-Instituts in Wien, Klein, verfaßte Lehrbuch mehrere Anleitung. (St.H.C.D.26. November 1818. Z.3941. R.V.Z. $\frac{2823}{319}$.)

§. 8.

a) Kein Wein- und Bierwirth soll in Gärten oder an andern Erlustigungsorten Schulfähige während der Schulzeit zum Kegelaufsetzen bey empfindlichster Strafe gebrauchen. (H. D. 3. July 1778.)

b) In Absicht auf das den Kindern von Seite ihrer Dienstgeber oder ihrer Ältern selbst in Weg gelegte Hinderniß des Schulbesuches soll künftig in Gemäßheit früherer Verordnungen kein Hirt irgendwo in Dienst genommen werden dürfen, wenn er nicht ein Zeugniß von seinem Seelsorger aufweisen kann, in der Religion öffentlich in der Schule unterrichtet und mit gutem Erfolge geprüfet worden zu seyn; und eben so soll jeder, der einen armen Waisen vor 13 Jahren, oder auch ein anderes der Schule noch nicht entwachsenes Kind in Dienste aufnimmt, verbunden seyn, dasselbe zur Besuchung der Schule anzuhalten. Diese Verbindlichkeit hat sich vorzüglich auf die Sonntagsschule zu beziehen.

c) Auch sollen jene Kinder, welche zu dem Hüthen des jungen Hornviehes oder der Gänse verwendet werden, zum Besuche der Schulen an Werk- und Sonntagen verhalten werden. (St.H.C.D. 15. Februar 1809.)

d) Da sich auf dem Lande öfter die Fälle ergeben, daß schulfähige Kinder unter der Zeit ihrer Schulfähigkeit von dem Orte ihrer Ältern weg und und anderswohin gegeben werden; so wird den Seel-

sorgern zur Erhaltung der Controlle zur Pflicht gemacht, daß der Seelsorger des Ortes, aus welchem ein solches Kind abgeht, an den Seelsorger des Ortes, wohin es sich begibt, die Anzeige mache, damit dieser über den Schulbesuch des Kindes wachen möge. (St. H. C. D. 17. December 1813.)

e) Damit der Unterricht in den allgemein nothwendigen Gegenständen nicht hintan gesetzt oder verkürzt werde, soll denjenigen, welche zum Unterrichte in fremden Sprachen oder zur Unterweisung in weiblichen Handarbeiten Schule halten wollen, die Befugniß nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß in die Sprachschulen gar keine schulfähigen, in die Arbeitsschulen nur solche Kinder aufgenommen werden, welche entweder eine öffentliche Schule besuchen oder von einem geprüften Lehrer Privat-Unterricht erhalten.

§. 9.

Auch soll in Kirchen, wo viele Messen gelesen werden, mit den Ministranten-Knaben eine solche Ordnung und Abwechslung eingeführt werden, daß dadurch der ordentliche Schulbesuch nur wenig gehindert werde. (Nggs-D. 13. Juny 1775.)

§. 10.

Da der Staatsverwaltung sehr daran gelegen ist, daß so viele in den Fabriken arbeitende Kinder einer Seits nicht in der rohen Unwissenheit, der Mutter wilder Sittenlosigkeit, aufwachsen, anderer Seits aber den Fabriken die nöthigen Hände, und der geringeren Classe der Verdienst nicht entzogen werden;

so ist überall nach Beschaffenheit der Umstände die Einrichtung zu treffen, daß diese Kinder theils in einer Abendschule, theils an Sonn- und Feyertagen von dem Orts-Seelsorger und Schullehrer den unentbehrlichen Unterricht gegen Bezahlung des Fabriks-Inhabers und der Ältern erhalten. Auch ist darauf zu sehen, daß solche Kinder vom Antritte des 6ten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen, und vor dem Antritte des 9ten Jahres nicht ohne Noth zur Fabrik-Arbeit aufgenommen werden. (H. V. 18. Februar 1787.)

Über die Erziehung und Pflege der Fabriks-Kinder ist jährlich von dem Orts-Seelsorger ein Ausweis nach dem vorgeschriebenen Formulare an den Schul-Districts-Aufseher, und von diesem an das Kreisamt einzusenden, welches denselben nach erhaltener gutächtlicher Äußerung des Kreisarztes mit seinen Bemerkungen der hohen Landesregierung vorzulegen hat. (Rggs-V. vom 12. März 1816. Z. 8226.)

Waisenmeister-Kinder sind zum Schulbesuche zu verhalten, und über deren Bildungs-Fortschritte hat der Schul-Districts-Aufseher jährlich an das Kreisamt, und dieses an die Regierung Bericht zu erstatten. (Rggs-V. vom 3. September 1816. Z. 32598.)

§. 11.

Da aber zur wahren und zweckmäßigen Bildung der Kinder auf dem Lande die vorgeschriebenen Schuljahre allerdings nicht hinreichen, indem ohne fortgesetzte Übung die in den Schuljahren erlangte Fertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. verloren

geht; so wird den Seelsorgern und Schullehrern zur Pflicht gemacht, daß die Jugend, welche der Schule schon entwachsen ist, an Sonn- und Feyertagen einen Wiederhohlungsunterricht erhalte.

Die allgemeine gesetzliche Einführung dieses Unterrichtes ist durch folgende Vorschriften befohlen und geregelt: Seine Majestät haben nach Inhalt eines k. k. Studien-Hof-Commissions-Decrets vom 27. September 1816 am 10. des nähmlichen Monaths zu entschließen geruht, daß überall, wo ein ordentlicher Schulunterricht in den Gegenständen der deutschen Schulen gegeben wird, auch ein Wiederhohlungsunterricht für Knaben sowohl, als auch für Mädchen, welche der Elementar-Schule entwachsen sind, nähmlich von dem Anfange des dreyzehnten bis zur Vollendung des fünfzehnten Jahres allgemein eingeführt werden soll. — Es wird der Jugend während der ganzen Dauer dieses Alters zur Pflicht gemacht, dem Wiederhohlungsunterrichte beyzuwohnen.

Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen:

a) Knaben, welche an einem Gymnasium studiren;
b) Knaben, welche an einer Hauptschule alle vier Classen vollendet, und in der vierten Classe ein Zeugniß der ersten Fortgangs-Classe erhalten haben;
c) Knaben und Mädchen aus den höhern Ständen, welche fortlaufenden häuslichen Unterricht erhalten.

Der Wiederhohlungsunterricht soll nicht in einer bloßen Wiederhohlung des bereits Erlernten

bestehen, sondern auch eine verhältnißmäßige Fortbildung gewähren. Zu diesem Zwecke wird das von Seiner Majestät genehmigte, bereits zum Drucke beförderte neue Lesebuch, eine Anleitung, schriftliche Aufsätze, wie sie in dem bürgerlichen Leben vorkommen, zu verfassen, das Berechnen der Haus- und Landwirthschaftskosten u. dgl. dienen.

Der Wiederhohlungsunterricht wird den Seelsorgern Gelegenheit verschaffen, die Grundsätze der Religion auf die bürgerlichen Verhältnisse, und auf die Beschäftigungen in dem menschlichen Leben anzuwenden, und dadurch in den Herzen der zur Selbstständigkeit heranwachsenden Jugend eine wahre und thätige Religiosität zu begründen. Den Orts-Seelsorgern wird unter der Aufsicht der Schul-Districts-Aufseher und im Einverständnisse mit den Ortsobrigkeiten die Bestimmung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse überlassen, ob der Wiederhohlungsunterricht an den Sonnabenden oder Sonntagen Vor- oder Nachmittags in 2 Stunden oder in kürzerer Zeit ertheilt werden soll. Wo nur ein Lehrer und ein Lehrzimmer vorhanden ist, sollen die Knaben und Mädchen nicht zugleich, sondern an abwechselnden Tagen unterrichtet werden. An Orten, wo mehrere Lehrer und Lehrzimmer sind, haben die Knaben und Mädchen von einander getrennt, unter gehöriger Aufsicht zu kommen und hinweg zu gehen.

Die Seelsorger und Orts-Schulaufseher sollen nach Möglichkeit jedesmahl bey dem Wiederhohlungsunterrichte zugegen seyn. — Es soll bey den Zünften

unter einer Strafe von 50 Reichsthalern kein Junge freygesprochen werden, der sich nicht mit einem Zeugnisse über den vorschriftmäßigen Besuch der Wiederhohlungsschule ausweisen kann. Da diese Maßregel mit Bestimmung eben dieser Strafe bereits in Beziehung auf die Zeugnisse über den Besuch der Christenlehre vorgeschrieben ist, so versteht es sich von selbst, daß künftig beyde Zeugnisse, nähmlich über den Besuch der Christenlehre und der Wiederhohlungsschule unter obiger Strafe im Übertretungsfalle zu fordern sind. Diese Verfügung hat sich auf jene Lehrjungen nicht zu erstrecken, welche zu solchen Gattungen von Knaben gehören, die nach den obigen Ausnahmen von dem Wiederhohlungsunterrichte losgezählt sind. Für die Vernachlässigung des Wiederhohlungsunterrichtes von der dazu verpflichteten Jugend, wenn sie während eines ganzen halben Jahres bemerket wird, haben die Ältern und Vormünder, welche Bürger einer Stadt oder eines Marktes sind, 4 fl. Strafgeld zu bezahlen.

Jedes Strafgeld dieser Art hat dem Armen-Institute jenes Ortes zuzufließen, in welchem der Wiederhohlungsunterricht, dessen Vernachlässigung dasselbe zur Folge hat, ertheilet wird.

Ältern und Vormünder, welche sich durch ihre Nachlässigkeit diese Strafe zuziehen, ganz mittellos, und solche zu entrichten unfähig sind, unterliegen der Strafe eines eintägigen Arrestes.

Die Aufsicht über den vorschriftmäßigen Besuch der Wiederhohlungsschulen der dazu verpflich-

teten Jugend ist wie bey den Elementar-Schulen durch das Beschreibungsbuch und durch die Führung des Fleiß-Catalogs herzustellen. (St. H. C. D. 27. Sept. 1816. Z. 2076. und 8. November 1816. Z. 2486. R. V. Z. 39608. und Z. 45580.)

Um den Eifer der Lehrer zu beleben und sie bey dieser neuen Arbeit muthig zu erhalten, haben Seine Majestät durch eine nachträgliche allerhöchste Entschließung vom 28. Jänner 1821 als allgemeine Norm festzusetzen gnädigst geruht, daß Schullehrer, welche sich überhaupt durch Geschicklichkeit und Moralität auszeichnen, und zugleich durch eine anhaltende, wenigstens fünfjährige und vollkommen entsprechende Ertheilung des Wiederhohlungsunterrichtes sich hervorthun, je nachdem es ihre persönlichen Verhältnisse räthlicher machen, entweder durch zeitliche Remuneration von 25 bis 30 fl. oder durch eine ehrende Auszeichnung, als z. B. durch Ernennung zum Musterlehrer zu belohnen; jene Lehrer aber mit fixen Zulagen von 25 bis 30 fl. zu betheilen seyn, die schon als Musterlehrer ausgezeichnet sind, und sich wenigstens durch einen Zeitraum von 10 Jahren bey dem Wiederhohlungsunterrichte mit hervorragendem Erfolge verwendet haben.

Nach diesen Bestimmungen haben die Consistorien und Länderstellen nach dem Verlaufe eines jeden Jahrs ihre wohlerwogenen und gehörig belegten Anträge einzubringen. (St. H. C. D. 9. Febr. 1821. Z. 868.)

§. 12.

Nach vollendeter Beschreibung der Schulfähigen

wird die Bestimmung derjenigen vorgenommen, welche vom Schulgelde frey seyn sollen. Den schulfähigen Findlingen, deren Pflegeältern sich mit dem vom Findelhause erhaltenen Contracte ausweisen können, ist nach Maßgabe der im §. 2. dieses Contractes enthaltenen Weisung der Unterricht unentgeltlich zu ertheilen. (Rggs=D. 15. Jänner 1807.) Der Schul=Districts=Aufseher wird auf alle mögliche Art sowohl des Orts=Seelsorgers, als der übrigen dazu berechtigten Theile sich zu versichern trachten, daß sie darin nicht zu leicht verfahren, weil dadurch nicht allein dem Schullehrer ein Theil seiner ohne dieß geringen Einkünfte ungerechter Weise entzogen, sondern auch manchen Ältern die Erleichterung verschaffet wird, ihre Kinder ungestraft dem Unterrichte zu entziehen.

§. 13.

Zur bessern Beförderung des einförmigen Zusammenunterrichtes, und in vielen andern vortheilhaften Beziehungen soll die Schuljugend in zwey Hälften oder Classen abgetheilet werden. Zur ersten Abtheilung oder Classe sollen die Buchstabenkenner, Buchstabirer und Anfänger im Lesen, zur zweyten die Leser, Schreiber und Rechner gezählet werden.

§. 14.

Diese zwey Hälften besuchen in Städten, größeren Märkten, und wo es sonst thunlich ist, die Schule Vormittags und Nachmittags; wo dieses aber der Landwirthschaft und Industrie nachtheilig wäre, wechseln sie so mit einander ab, daß eine Abtheilung

oder Classe nur Vormittags, die andere nur Nachmittags die Schule besuchet.

§. 15.

In der ersten Abtheilung wird bloß der kleine Katechismus, die Buchstabenkenntniß, das Buchstabiren mit Anwendung der Regeln, der Anfang im Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, auch im Schreiben der Grundstriche und einzelner aus denselben zusammen gesetzter Sylben oder Wörter gelehret, und das Kopfrechnen angefangen.

§. 16.

Die Kinder können es in diesen Gegenständen binnen zwey Jahren zu derjenigen Fertigkeit bringen, daß sie für die zweyte Abtheilung oder Classe hinlänglich vorbereitet sind.

§. 17.

Die Schüler der zweyten Abtheilung werden in der Religions-Lehre, im Lesen und Schönschreiben fortgeführt, im Recht- und Dictando-Schreiben fleißig geübet. Ferner wird im ersten Jahre das Rechnen mit Ziffern in Verbindung mit dem Kopfrechnen angefangen, und in den folgenden Jahren fortgesetzet. Hierzu darf eine Anleitung zu dem im gemeinen Leben nöthigen schriftlichen Aufsätzen kommen. In welcher Ordnung und Abwechslung diese Gegenstände gelehret werden sollen, wird in den vorgeschriebenen Stunden-Abtheilungen bestimmet. Der Religions-Unterricht ist in der Regel vorzugsweise in der ersten Stunde zu ertheilen. Wo Akatholische oder Juden

mit den Katholischen vermischt die Schule besuchen, soll derselbe in den ersten Stunden um so mehr ertheilt werden, damit die Akatholischen sich nicht während des Unterrichtes entfernen müssen, sondern nur um diese Stunde später erscheinen. (H. D. 3. November 1783.)

§. 18.

Doch haben sie über den erhaltenen Religions-Unterricht die Zeugnisse von ihren Religions-Lehrern halbjährig beyzubringen. (H. V. 3. Februar 1804.)

§. 19.

Wo es thunlich ist, soll mit den gewöhnlichen Schulgegenständen der Unterricht im Spinnen, Stricken, u. s. w. verbunden werden.

§. 20.

Bemittelte Ältern haben für ihre Kinder die nöthigen Bücher selbst anzuschaffen. Sie sind nicht schuldig, dieselben theurer als um den bestimmten, auf dem Titelblatte beygedruckten Preis zu bezahlen. Nur sind sie zu warnen, daß sie keine fremden Nachdrücke kaufen, weil diese in der Schule nicht geduldet werden.

§. 21.

Kinder armer Ältern und Findlinge werden mit den nöthigen Lehrbüchern unentgeldlich und einsweilen der Gestalt versorget, daß sie zwey und zwey, bey den Evangelien aber drey aus Einem Buche lesen, weil die Evangelien nur zwey Mahl in der Woche gebrauchet werden. Für die Schüler der ersten Abtheilung werden verabfolget: Abc-Täfelchen, der kleine Katechismus, das Nahmenbüchlein, die Schul-

geſetze, die kleinen Erzählungen; für die zweyte Abtheilung: Kleines Leſebuch I. Theil, Leſebuch II. Theil, die Schulgeſetze und Evangelien. Die Bücher werden den armen Schülern nicht mit nach Haus gegeben, ſondern außer der Schulzeit, von dem Schullehrer, der für die Erhaltung derſelben verantwortlich iſt, in den dazu beſtimmten Käſtchen aufbewahret. Sie müſſen wenigſtens zwey Jahre dauern. (Aggs=V. 18. Juny 1796.) Sie werden gegen die vorſchriftmäßig verfaßte, vom Schullehrer, Orts=Aufſeher und Orts=Seelſorger unterfertigte, und vom Schul=Diſtricts=Aufſeher adjuſtirte Quittung (Nro. 10.) bey dem Kreisamte verabfolget, welches den mit dieſen Quittungen belegten Ausweis über die vertheilten Bücher der Landesſtelle einzuſenden, und den weitern Bedarf anzuzeigen hat.

§. 22.

Die Anzahl der Armen, für welche unentgeldlich die Lehrbücher verlanget werden, darf nur den 5ten, höchſtens den 4ten Theil der Schulfähigen, welche in Abſicht auf die Entfernung und Beſchaffenheit des Weges zum Schulgehen verhalten werden können, ausmachen. Für eine größere Anzahl darf die Quittung vom Schul=Diſtricts=Aufſeher nicht adjuſtirt werden, es wäre denn ein beſonderer Unglücksfall eingetreten, welchen der Schul=Diſtricts=Aufſeher zuverläſſig zu erheben, unten auf der Quittung mit wenigen Worten beyzuſetzen, und mit ſeiner Unterſchrift zu beſtätigen hätte. (Aggs=V. 14. Aprill 1786.)

Zur Erleichterung und Beförderung des Unter=

richtes wird die einzelne Betheilung armer Kinder mit Gratis-Büchern, in sofern die vorgeschriebene Abgabe von den sogenannten Armenbüchern, welche in dem vierten Theile der hier aufgelegten oder in den Provinzen nachgedruckt werdenden Bücher bestehet, hierzu hinreichet, unter gehöriger Vorsicht allgemein bewilliget.

Die Abreichung gestochener Vorschriften hingegen findet nicht Statt. (St. H. C. D. 16. Juny 1820. Z. 3093. R. V. Z. 29047.)

§. 23.

Über die zum Schulbesuche verpflichteten Kinder führet der Lehrer ein doppeltes Verzeichniß: eines über ihren Fleiß im Schulbesuche, worin er jeden Schultag die Abwesenheit jedes Schulkindes bemerket, das andere über ihren Fortgang, worin er aufzeichnet, ob das Kind, das er zum Antworten aufgerufen hat, gut, mittelmäßig oder schlecht geantwortet habe.

§. 24.

Aus dem Fleißverzeichnisse sind dem Orts-Seelsorger wöchentlich die ausgebliebenen mündlich, um Ende jedes Monathes schriftlich anzuzeigen, halbjährig aber, nähmlich mit Ende der Monathe März und September, ist der getreue Extract derselben mit des Orts-Seelsorgers, Schullehrers und Orts-Schulaufsehers Unterschrift der Ortsobrigkeit zu überreichen, der es obliegt, die Ältern der Ausgebliebenen zur Verantwortung und die Schuldigen zur gesetzmäßigen Strafe zu ziehen.

§. 25.

Nach diesen Fleißverzeichnissen hat der Schullehrer auch den Schulbericht nach dem vorgeschriebenen Formulare (Nro. 11.) zu verfassen, welcher jährlich mit Ende Septembers unter seiner und des Orts-Seelsorgers dnu des Schulaufsehers Fertigung und Haftung dem Schul-Districts-Aufseher unausbleiblich von dem Orts-Seelsorger übersendet werden muß.

§. 26.

Aus den Fortgangsverzeichnissen, in welche der Katechet den Fortgang in der Religions-Lehre eigenhändig einschreiben soll, ist der Extract über den Fortgang jedes Schulkindes in jedem Gegenstande halbjährig, und vor der Visitation des Schul-Districts-Aufsehers unparteyisch zu verfassen, und bey der Prüfung vorzulegen. Die dazu nöthigen Extract-Bogen sind in dem Schulbücher-Verschleiße käuflich zu haben.

Sechzehnter Abschnitt.

Von dem Bücherverschleiße der deutschen Schulanstalt.

§. 1.

Da die Ältern keine fremden Nachdrücke der vorgeschriebenen Lehrbücher kaufen, die Schullehrer solche in den Schulen nicht dulden, die Schul-Districts-Aufseher darüber wachen, und wenn sie eine zuverläßige Kenntniß davon erlangt haben, dem Kreisamte die Anzeige machen sollen; so ist ihnen zu wissen nöthig, welche Bücher als fremde Nachdrücke anzusehen sind.

§. 2.

Zuerst erhielt die in deutschen Schulsachen für das Land unter der Ens in Wien aufgestellte Commission von der Kaiserinn Maria Theresia Höchstseligen Andenkens ein ausschließendes Druck-Privilegium über alle Katechismen, Evangelien, Buchstabir-Lese- und Nahmenbüchlein, dann alle übrigen zum Unterrichte sowohl der Lehrer als der Lernenden eingerichtete, oder sonsten in die Religion und Sittenlehre, oder in das allgemeine Erziehungswerk auf was immer für eine Art einschlagende deutsche Bücher, Tabellen und Schriften, die sie auf

Kosten des Schul-Fondes heraus zu geben Willens war, unterm 13. Junius 1772.

§. 3.

In Erwägung, daß die gesammten k. k. Erblande mit den nöthigen Schulschriften über alle Gegenstände von Wien aus in der erforderlichen Menge und Zeit unmöglich hätten versehen werden können, wurde durch allerhöchste Entschließung vom 10. Junius 1775 allen Schul-Commissionen in den k. k. Erblanden die Erlaubniß ertheilt, die Trivialschul-Gegenstände, worunter das kleine Abc-Täflein, die große Buchstabir-Tabelle, das Nahmenbüchlein für Schulen auf dem Lande und in Städten, die Lesebücher für die Schüler auf dem Lande in zwey Theilen, das Lesebuch II. Theil für Stadtschulen, das kleine Evangelium, die Schulgesetze, die Anleitung zum Rechnen I. Theil für Stadt- und Landschulen, und die Anleitung, die deutsche Sprache richtig zu sprechen, zu lesen und schreiben, der Auszug des großen Katechismus, das Einmahleins, die kleinen Erzählungen für Landschulen und jene für Stadtschulen, der kleine Katechismus, die Leseübungen, die Pflichten der Unterthanen und die Schulgesetze zu verstehen sind, in jedem Lande zu drucken.

§. 4.

Der Schul-Commission in Wien wurde in Folge ihres dießfälligen Privilegiums vorbehalten, alle übrigen höheren Gegenstände, als Anleitung zum Schönschreiben in Folio und Quarto sammt den Vorschriften, Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen,

bürgerliche Baukunst, biblische Geschichte, Forderungen an Lehrer, Methoden-Buch, Erdebeschreibung I. und II. Abtheilung, Geometrie, Lesebuch großes I. Theil, Mechanik, Naturgeschichte, Naturlehre, Politische Schulverfassung, Rechenkunst II. Theil, große Sprachlehre, Vorbereitung zum Lateinlesen, für alle Länder gegen 20 Percent Provision zu verlegen.

Der Verschleiß der Normalschul- und katechetischen Bücher ist im Lande unter der Ens außer den Linien Wiens frey gegeben; aber unter schwerer Ahndung ist verbothen, die Bücher über den vorgedruckten Preis zu verkaufen. (H. V. R. D. vom 25. Junius 1796.) Den Buchhändlern Wiens, wird unter einer Strafe von 100 fl. verbothen, Schulbücher unter ihren Verkaufs-Artikeln zu führen. (R. V. vom 10. December 1819.)

§. 5.

Damit aber einer Seits mit dem Drucke der auswärts aufzulegenden Bücher die Gleichförmigkeit beobachtet, anderer Seits kein Unterschleif beym Verkaufe getrieben, und die unentgeldliche Austheilung für arme Kinder erzielet werden möge; so wird verordnet, daß gleich nach geendigtem Drucke von jedem Artikel 2 Exemplare zur Durchgehung nach Wien gesendet, jedes zum Verkaufe bestimmte Exemplar von dem Schul-Director jeder Commission mit einem Stämpel bezeichnet, und die Contracte mit den Buchführern der Gestalt geschlossen werden sollen, daß dieselben von jedem Tausend der Schulschriften 250 Stücke, und zwar gebunden, unentgeldlich zur Vertheilung an die Armen abzuliefern hätten

§. 6.

In dieser Gestalt wurde das Druck-Privilegium der Schul-Commission durch höchstes Hof-Decret von 22. Jäner 1782 bestätiget.

§. 7.

Hiervon wurde durch Hof-Decret vom 12. May 1786 nur zu Gunsten des Buchdruckers in Lemberg, welcher die Besorgung des Druckes der in Galizien erforderlichen Normalschulbücher pachtweise übernommen hatte, eine Ausnahme gemacht und gestattet, den ersten Theil des großen Lesebuches (ehemahls Nro. 3.), welcher der Schulanstalt in Wien bisher vorbehalten war, nachzudrucken. Dann da einige Nachdrücke der vorbehaltenen Artikel in einigen Provinzen in Vorschein kamen; so wurde durch höchste Entschließung vom 7. July 1789 der Verboth des Nachdruckes der ausschließlich vorbehaltenen Artikel unter den durch das Privilegium bestimmten Strafen in allen Provinzen erneuert.

§. 8.

Zur Verhüthung des Unterschleifes werden alle für die deutschen Schulen bestimmten Lehrbücher von der Verschleiß-Administration mit einem eigenen Stämpel bezeichnet. (Nggs-V. 3. Februar 1787.)

Die Länderstellen haben darüber zu wachen, daß die Bücher, welche von Wien mit den vorgedruckten Preisen einlangen, nicht höher, als um eben diese Preise verkauft, die etwa entgegen Handelnden aber mit einer angemessenen Strafe für jedes vorschriftswidrig verkaufte Exemplar unnachsichtlich

belegt werden. (St. H. C. D. 3. Februar 1820. Z. 612. R. D. Z. 5584.)

Der Verschleiß der Normal- und Gymnasialbücher ist den Buchhändlern in Wien untersagt. (St. H. C. D. 9. Juny 1820. R. D. Z. 27752.)

§. 9.

Damit aber das Publicum bey diesen so allgemein nöthigen Büchern nicht überhalten, und nirgend ein Buch über den festgesetzten auf dem Titelblatte gedruckten Preis verkauft werde, werden von der Wiener-Verschleiß-Administration jedem Käufer im Lande unter der Ens außer den Linien Wiens 10 Percent im Gelde am Crudo und am Bande (H. V. 17. Juny 1796.), den Verschleißern zu Herrmannstadt und Lemberg 30 Percent, in dem Küstenlande, in ganz Tirol und Vorarlberg 25 Percent, zu Grätz, Klagenfurt, Laibach, Brünn, Tropau, Prag, Linz, Temeswar, in ganz Ungarn und in den übrigen Theilen der österreichischen Monarchie, wie auch dem k. k. Hofkriegsrathe für die Gränztruppen 20 Percent nur vom Crudo gut gelassen. (H. V. 29. October 1788.)

Siebzehnter Abschnitt.

Der Ort, wo eine ordentliche Schule seyn soll, mit Beziehung auf die Anzahl der Schulfähigen, und deren Zutheilung oder Einschulung.

§. 1.

An jedem Orte, wo sich ein ordentlicher Seelsorger befindet, wo mithin ein Pfarrbuch gehalten wird, soll eine ordentliche Pfarrschule seyn.

§. 2.

Auch an denjenigen Orten, wo kein Pfarrbuch gehalten wird, wo sich aber in dem Umkreise von einer halben Stunde die Anzahl von 100 schulfähigen Kindern befindet, soll eine Gemeinschule errichtet werden.

§. 3.

Da aber auch die Lage, Berge, Tiefen, Flüsse, Sümpfe, Schnee- und Regenwetter den Zugang zur Schule erschweren, und die Weite des Weges gewisser Maßen ausgleichen können; so sollen dergleichen besondere Umstände mit in die Rechnung gezogen, und in solchen Fällen auch auf eine geringere Anzahl und Entfernung eine besondere Schule angetragen werden. Jene Schulerrichtungs-Urkunden, welche ei-

ne nach den Directiv-Regeln nothwendige Schule oder auch solche Schulen zum Gegenstande haben, die in dem folgenden §. als Gemeinschulen angeführt sind, werden von dem Gebrauche des Stämpels befreyt. (H. C. D. v. 13. Juny. Rggs-D. v. 27. Juny 1817.)

§. 4.

Es versteht sich von selbst, daß an denjenigen Orten, wo allenfalls schon eine von der Herrschaft oder Gemeinde bisher unterhaltene Schule sich befindet, wenn schon daselbst kein Pfarrbuch gehalten wird, folglich weder dieser noch ein anderer Local-Umstand nach den Directiv-Regeln allda eine Schule nothwendig macht, dieselbe dennoch auf den Fall zu belassen ist, wenn

1tens die Herrschaft oder Gemeinde es verlanget;

2tens, wenn sie die Schule aus eigenen Mitteln dotiren will und kann;

3tens, wenn dem Schul- und Religions-Fonde dadurch keine größere Last zugeht, als die Directiv-Regeln gestatten.

§. 5.

In den Ländern, wo diese im Jahre 1785 höchsten Orts gegebenen Directiv-Regeln bereits in Ausübung gekommen sind, wird wohl außer den Gebirgsgegenden keine Vermehrung der Land-Trivialschulen mehr nöthig seyn. Es darf also auf die Errichtung neuer Schulen nur dort angetragen werden, wo ihre Unentbehrlichkeit erhoben und erwiesen ist, und wo die Gemeinden Bereitwilligkeit und hinlängliches Vermögen haben, wenn nicht das Ganze, doch

wenigstens einen großen Theil der Auslagen für ihren Schullehrer zu tragen, so daß den Schul-Fond nur etwa ein kleiner Beytrag zur ganzen Congrua des Schullehrers treffen möge.

§. 6.

Übrigens sollen die Schulfähigen, damit die Entfernung sie an dem ununterbrochenen Schulbesuche weniger hindere, immer in die nähere Schule geschrieben werden, wenn es anders die Umstände erlauben, und wenn nicht besonders dieser Umstand das Gegentheil fordert, daß dadurch die Anzahl der Jugend für die nähere Schule zu groß würde.

§. 7.

Diese Umstände sollen durch einen persönlichen Augenschein, der von dem Schul-Districts-Aufseher und von einem kreisämtlichen Commissar gemeinschaftlich vorzunehmen ist, genau und sicher erhoben werden, ohne sich auf die Angaben der Gemeinden und Schullehrer zu verlassen, welche durch ihr Interesse verleitet werden könnten, sie unrichtig anzugeben.

In den Gegenden, wo die Bewohner sehr zerstreut sind, muß dann, wenn die Zahl der schulfähigen Kinder, die zu einer Schule versammelt werden können, nicht in der gehörigen Nähe vorhanden ist, um eine mit einem eigenen Schullehrer versehene Schule zu errichten, für ein den Kindern näheres Locale gesorget werden, wo sie durch einen excurirenden Gehülfen den Unterricht erhalten. (St. H. C. D. 11. Oct. 1811.)

§. 8.

Alle Schüler müssen diejenige Schule, zu der sie beschrieben oder eingeschulet worden sind, bey Strafe des doppelten Schulgeldes besuchen. Den Schullehrern ist bey schwerer Verantwortung untersagt, ein zu ihrer Schule nicht gehöriges Kind in dieselbe aufzunehmen. Es steht auch nicht in der Macht des Schul-Districts-Aufsehers, solches zu bewilligen. (Rggs-D. 24. Aug. 1793. 29. Jän. 1807.)

§. 9.

Wo Trivial-Mädchenschulen, Mädchenschulen für gebildetere Stände, Hauptschulen, Normal- oder Muster-Hauptschulen und Realschulen bestehen sollen, ist im zweyten Abschnitte schon vorgekommen.

§. 10.

Obgleich den Ältern und Vormündern gestattet ist, ihr Kind von einem geprüften Lehrer zu Hause unterweisen zu lassen; so ist doch nicht zu gestatten, daß jemand ohne Erlaubniß der Behörde Kinder mehrerer Familien versammle, um sie gemeinschaftlich zu unterweisen. Eine solche Person ist als ein Winkellehrer anzusehen, von der Ortsobrigkeit auf geschehene Anzeige vorzurufen, mit dem Betrage des empfangenen Schulgeldes, welches zum Schul-Fonde abgeführet wird, zu bestrafen (H. E. 18. Nov. 1783), und für den Wiederbetretungsfall mit empfindlicherer Strafe zu bedrohen. Läßt er sich dabey wieder betreten; so ist er über dieß noch mit Polizey-Arreste anzusehen.

Achtzehnter Abschnitt.

Verhältniß der Schullehrer und Gehülfen zur Anzahl der Schulfähigen.

§. 1.

Da die natürliche Ansicht der Dinge durch die Erfahrung bestätiget wird, daß ein Lehrer zu viele Kinder in Einem Lehrzimmer nicht hinlänglich übersehen, und so fruchtbar, wie wenigere, nicht unterrichten könne; so werden auf Ein Lehrzimmer und auf Einen Lehrer nicht über 80 Kinder zu rechnen seyn.

§. 2.

Steigt die Menge der Schulfähigen über 100; so soll die Abtheilung derselben in zwey Lehrzimmer, und die Zugabe eines Gehülfen Statt finden.

§. 3.

Beliefe sich die Anzahl auf 200; so soll der Unterricht in drey Lehrzimmern von zwey Lehrern und Einem Gehülfen, oder von Einem Lehrer und zwey Gehülfen ertheilet werden.

§. 4.

Sind diese nicht vorhanden, so ist von dem Schul-Districts-Aufseher darauf anzutragen.

§. 5.

Dieſe Beſtimmung iſt jedoch mit Beſcheidenheit ſo zu nehmen, a) daß auf Einen Lehrer die Mittelzahl von 80 Kindern angenommen werde; mithin können es allenfalls 10 bis 20 darunter oder darüber ſeyn. b) Wüchſe die Anzahl über 100, z. B. auf 120 bis 130; ſo iſt ſchon ein Schulgehülf erforderlich, und 160 ſind zur höchſten Anzahl zu ſetzen, die nebſt dem Lehrer auch einen Gehülfen erfordert. c) Stiege die Zahl darüber, z. B. auf 170 bis 180; ſo finge wieder die Beſtimmung für den Gehalt des zweyten Lehrers an, und dieſe liefe fort bis auf 200, welche als die höchſte Zahl für denſelben angenommen iſt. (Rggs-V. 14. Aprill 1786.)

Neunzehnter Abschnitt.

Das Schulgebäude. Dessen Beschaffenheit und Einrichtung. Die Wohnung des Schullehrers und Gehülfen. Wer den Bau und die Reparationen zu bestreiten hat. Wem die Schulbeheitzung obliegt.

§. 1.

In Ansehung der schon bestehenden Schulgebäude ist zu beobachten, daß sie ein geräumiges Schulzimmer haben sollen, welches die Anzahl der Schulfähigen wohl auf zwey Drittheile fasset, weil es geschehen kann, daß eine Abtheilung der Schüler die andere merklich übersteige.

§. 2.

Wo wegen der größeren Anzahl der Schulkinder Gehülfen oder mehrere Lehrer sind, sollen verhältnißmäßig eben so viele Lehrzimmer seyn; indem zwey oder mehrere zu gleicher Zeit nach der vorgeschriebenen Lehrart in einem und eben demselben Lehrzimmer nicht unterweisen können.

§. 3.

Und da es nöthig ist, daß die Schüler durch die häuslichen Geschäfte des Weibes, der Kinder und Dienstleute des Schullehrers nicht gestöret werden;

daß mithin das Schulzimmer durchaus nicht zu einem andern Gebrauche als zum Unterrichte diene: so muß dasselbe überall von der Wohnung des Lehrers abgesondert seyn.

§. 4.

Die Zimmer sollen licht, zum Heitzen im Winter mit einem Ofen und mit Winterfenstern versehen seyn. Finstern Zimmern soll Licht verschaffet werden.

§. 5.

Die Schulzimmer sollen mit Bänken versehen seyn. Diese sollen zum Sitzen nicht zu enge und nicht zu hoch seyn, oben breite Laden zum Schreiben haben, weil es zutreffen wird, daß zwey Drittheile der Schüler schreiben. In die obern Laden sollen mit einem Spundbohrer Löcher zum Einsenken irdener Schreibzeuge, unter denselben aber Zwerchbreter angebracht seyn, worauf die Schüler ihre Bücher, Rechentafeln u. s. f. legen können.

§. 6.

Die Schulbänke mit dem Sitze und Schreibtische müssen für 3 Schüler 5 Schuh 3 Zoll, für 4 Schüler 7 Schuh, für 5 Schüler 8 Schuh 9 Zoll, für 6 Schüler 10 Schuh 6 Zoll lang seyn; nach der Breite aber 2 Schuh, oder 2 Schuh 2 Zoll haben. Der Gang zwischen zwey Reihen Bänke soll 2 Schuh 6 bis 8 Zoll ausmessen.

§. 7.

Eine große schwarze Tafel zum Schön- und Dictando-Schreiben, Rechnen, Anmerken, u. s. w. soll den Bänken und der Schuljugend gegenüber an ei-

nem lichten Orte aufgestellt seyn. Darneben soll der Schullehrer seinen Sitz mit einem Tischlein auf einem etwas erhöheten Orte haben, damit er alle Schüler genau übersehen könne. Die Stundenabtheilung und die Schulgesetze sollen, wo möglich unter Glas und Rahme gebracht, und an einem schicklichen Orte aufgehangen seyn.

§. 8.

Ein eigenes Kästchen zur Aufbewahrung der für die armen Schüler verabfolgten Bücher und ein Paar Stühle für den Visitator, Pfarrer und Ortsaufseher sollen ebenfalls vorhanden seyn.

§. 9.

In den Schulzimmern dürfen sich keine Geräthschaften, die nicht zum Unterrichte dienen, Bettstellen, Spinnräder, Haspel, u. dgl. befinden.

§. 10.

Der Schullehrer soll für sich und seine Familie ein eigenes heitzbares, ordentliches Wohnzimmer, darneben eine Kammer für seine Kinder, eine Küche mit dem Herde, und wo es erforderlich ist, einen Backofen, eine Speisekammer oder einen Keller zum Einsatze der Eßwaren, und eine verwahrte Holzlage haben. Wo ein Gehülfe nothwendig ist, muß für denselben ein eigenes heitzbares Zimmer vorhanden seyn.

Die Erbauung eines Weinkellers und eines Kuhstalles bey Schulen kann nur im gütlichen Wege durch freywilliges Übereinkommen der Baupflichtigen geschehen.

Ein Brunnen, wo er durchaus nothwendig ist,

Winterfenster und Fenstergitter, wenn sie nach den Local-Verhältnissen nothwendig sind, müssen von den Baupflichtigen angeschafft werden. (Rggs-V. vom 15. April 1815. Z. 11407. H. V. 17. März 1815. Z. 574.)

§. 11.

Wenn eines oder das andere dieser Erfordernisse mangelt; so hat der Schul-Districts-Aufseher es dem Kreisamte anzuzeigen, und, so viel an ihm liegt, beyzutragen, daß es auf die möglichst leichte Art mit den geringsten Kosten, jedoch gut hergestellet werde.

§. 12.

Bey den Schulgebäuden, die neu aufgeführet werden, soll nicht allein auf alles, was eben gesagt worden ist, sondern auch darauf gesehen werden, daß sie auf einem schicklichen Platze, auf gutem, trockenem Grunde, nicht im Sumpfe, nicht am Wasser oder an einem dunklen Orte, auch nicht über oder unter der Wohnung des Orts-Seelsorgers, nicht in der Nähe lärmender Professionisten, eines Binders, Klempners, Schmides u. dgl., sondern wo es gesund, lüftig und ruhig ist, und wenn nicht andere Umstände etwas Besseres bestimmen, um die Mitte des Ortes errichtet werden.

§. 13.

In Absicht auf den Bau selbst ist verordnet, sich nach den Musterrissen zu richten, welche zu dem Ende den Kreisämtern zugestellet worden sind. Nach den im J. 1819 neu aufgelegten und verbesserten

Musterrissen sollen für jedes neu herzustellende Schulhaus, wo das Ärarium oder der Religions-Studien- oder Tilgungs-Fond die Kosten ganz oder zum Theile tragen muß, alle Mahl eigene Überschläge entworfen und nach Hof zur Beurtheilung eingesendet werden. (H. E. 20. April 1786. St. H. C. D. 24. October 1819. Z. 6516. Rggs-V. Z. 40924.)

§. 14.

Auch müssen allen Bauanträgen die nöthigen Grundrisse und Profile beyliegen, ohne welche sie gar nicht angenommen werden. (Rggs-V. 3. Dec. 1783.)

Über die Bauanträge ist sich von den Behörden nicht auf die bloße Einbegleitung des Bauantrages zu beschränken, sondern es ist die Nothwendigkeit des Baues nachzuweisen, und das Gutachten, ob der angetragene Bau den gesetzlichen Vorschriften entspricht, beyzufügen, und alle sonst in der Verhandlung vorkommenden Gegenstände zu würdigen, und zur höhern Entscheidung vorzubereiten. (H. K. V. 15. December 1815. Z. 22424. R. V. Z. 278. Jahr 1816.)

§. 15.

Zu Folge der höchsten Ortes genehmigten Musterrisse soll ein Lehrzimmer für 40 bis 50 Schüler 21 Schuh lang, 18 Schuh breit, für 50 bis 60 Schüler 23 Schuh lang, 18 Schuh breit, und wenigstens 10 Schuh hoch seyn. Das Gebäude soll 2 oder 3 Stufen über die Oberfläche der Erde erhoben seyn, theils damit die Zimmer trocken erhalten, theils damit die Fenster so hoch gestellet werden, daß

die Aufmerksamkeit der Schüler durch die Ansicht der Vorübergehenden nicht gestöret werde. Der im Schulzimmer befindliche Ort des Lehrers soll immer den Einfall des Lichtes für die Schreibschüler von der linken Seite haben.

§. 16.

Den baupflichtigen Parteyen ist bemerklich zu machen, daß es ihr eigener Vortheil fordere, wegen der zunehmenden Bevölkerung die Schulen etwas geräumiger, und lieber in die Höhe als in die Breite zu bauen; indem am Dache und Grunde beynahe überall die Hälfte ersparet wird, und die Schul- oder Wohnzimmer des Lehrers an Licht und Trockenheit gewinnen.

§. 17.

Bey denjenigen neu zu errichtenden Schulgebäuden, wo nur ein einziges Schulzimmer, mithin kein Gehülf erforderlich ist, ist dennoch auf ein Kämmerchen anzutragen gestattet, welches bey alten Schullehrern im Krankheits- oder Untauglichkeitsfalle für den Gehülfen, bey jüngern hingegen für ein Arbeitszimmer zu dienen habe, in welchem der Jugend außer den Schulstunden Unterricht im Spinnen und Stricken zu Folge der höchsten Willensmeinung ertheilt werden soll. (H. V. 12. September 1788.)

§. 18.

Den Bau haben die Grundobrigkeiten, die Patrone und Gemeinden gemeinschaftlich zu bestreiten, der Gestalt, daß die Grundobrigkeiten die Bau-Materialien, die Patrone die Auszahlung der Professio-

nisten, die Gemeinden die Hand- und Zugrobath beyzutragen haben; wenn nicht etwa vermöge eines besondern Vertrages zwischen den baupflichtigen Theilen etwas anderes festgesetzt worden ist.

Die Herstellung neuer und die Verbesserung alter Hauptschulgebäude, wie auch die Schuleinrichtung und die kleineren Baubesserungen hat der Normalschul-Fond in Beziehung auf die Bezahlung der Handwerksleute, welche Antheile bey den Trivialschulen der Obrigkeit und dem Patrone zugewiesen sind, zu übernehmen.

Die Hand- und Zugarbeiten haben die Ortsgemeinden und alle jene Gemeinden zu bestreiten, welche keine eigenen Schulen haben, und daher der Hauptschule zugetheilt sind. Wenn sich aber eine Gemeinde eine Hauptschule besonders für ihr eigenes Local-Bedürfniß erbethen, oder ein geistlicher Körper dieselbe nach seiner Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit errichtet hat; wenn ferner die Staatsverwaltung an die Stelle von Gymnasien, deren Vermögen sie an einen andern Fond gezogen hat, Hauptschulen setzte, so hat die Gemeinde, der geistlichen Körper, der Fond, an dem das Gymnasial-Vermögen oder das Vermögen des Körpers, der das Gymnasium unterhielt, geflossen ist, die Kosten ganz zu tragen.

Für den Fall aber, wenn die Staatsverwaltung an einem Orte, der nach den Directiv-Regeln eine Trivialschule, die auf Kosten der Patrons, der Grundobrigkeit und Gemeinden erbauet werden müßte, zu haben verpflichtet wäre, eine Hauptschule an-

zuordnen fände, ohne daß zugleich auch eine Trivialschule im Orte bestände, ist der Pfarr-Patron und die Ortsobrigkeit bey einer Hauptschule von 3 Classen zu ein Drittel, bey einer Hauptschule von 4 Classen zu der Hälfte der Material- und Professionisten-Kosten im Wege der Übereinkunft beyzuziehen. (H. K. D. 13. July 1815. Z. 12190. St. H. C. D. 1817. Z. 90.

§. 19.

Unter dem Patronate, dem ein bestimmter Betrag zum Schulbaue zugemessen ist, wird hier nach der gewöhnlichen Bedeutung das Pfarr-Präsentations-Recht verstanden. Da das Recht, den Schullehrer auf den erledigten Dienst zu präsentiren, vielfältig von Pfarrern, oder von Pfarrern und Gemeinden ausgeübt wird; so ist dieses Präsentations-Recht zum Schuldienste von dem Pfarr-Patronate wohl zu unterscheiden.

§. 20.

Die Pflicht des Beytrages zu dem Schulgebäude von Seite des Patrons entspringt aus dem Rechte, die Pfarre zu besetzen; sie klebt daher dem Pfarr-Patronate einzig und allein an. Es erwächst daraus kein neues und besonderes Patronat über die Schule, welches man erst annehmen oder ausschlagen könne: sondern derjenige, dem das Recht zusteht, den Pfarrer zu bestellen, ist überall, wo sein Recht sich hin erstrecket, und eine Schule nach den Directiv-Regeln nöthig ist, verbunden, den für den Patron ausgemessenen Beytrag zu leisten. (H. D. 19. October 1787.)

§. 21.

Die Patrone derjenigen Pfarren, in deren Bezirken abgesonderte Schulen zum Besten der in einem Umkreise von einer halben Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, sollen auch zu dem Baue dieser Schulen eben so, wie zum Baue derjenigen, welche in dem Pfarrorte selbst bestehen, die normalmäßigen Beyträge leisten. (H. D. 30. November 1787.)

§. 22.

Auch haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß die dießfälligen Beyträge, welche Allerhöchstdieselben auf so verschiedenen Herrschaften theils als Grundobrigkeit, theils als Patronus zu leisten haben, nach Verschiedenheit des allseitigen Eigenthums alle Mahl aus demjenigen Fonde, auf welchem das Eigenthum haftet, folglich für die Jesuiten-Güter aus dem Studien-Fonde, für die Kammeral-Güter aus dem Kammer-Ärarium, für die eingezogenen Klostergüter und für die neu errichteten Pfarren oder Local-Kapellaneyen aus dem Religions-Fonde bestritten werden sollen.

§. 23.

Die Stifte und Klöster sollen bey Errichtung der Schulgebäude nicht anders als jede andere Grundherrschaft und als jeder andere Patron angesehen werden, der Gestalt, daß, wo ein Stift oder ein Kloster die Grundobrigkeit ist, oder das Patronat der Pfarre besitzt, dasselbe nach der allgemein bestimmten Ausmessung als Patron die Bezahlung der Handwerker; oder als Grundobrigkeit die Lieferung

der Bau-Materialien zu übernehmen hat. Ist dasselbe Patron und Grundobrigkeit zugleich, so hat es beydes zu bestreiten. (H. D. 31. July 1787.)

§. 24.

Die Grundobrigkeiten haben die Bau-Materialien zu liefern. Diesen Beytrag haben alle eingepfarrten Grundobrigkeiten verhältnißmäßig zu leisten. (Rzgs-V. 2. Februar 1787.)

§. 25.

Doch ist dieses von den in den Gemeinden liegenden Grundobrigkeiten behauster Grundholden, nicht aber von den Obrigkeiten der unbehausten Grundholden zu verstehen. (H. B. 9. Jul. 1788.)

§. 26.

Wenn mehrere Grundherrschaften Materialien-Beyträge zu einem Schulgebäude zu leisten haben, so ist die Vertheilung derselben nach der Zahl der unterthänigen Häuser die natürlichste und leichteste. Die natürlichste, weil die Anzahl der Kinder eines Kleinhäuslers, folglich der Nutzen, den er für dieselben aus der Schule zieht, weit größer seyn kann, als der Nutzen eines Ganz- oder Halblehners, der wenige oder auch gar keine Kinder hat. Sie ist die leichteste, weil die Anzahl der Häuser sogleich, aber nicht so leicht die Kathegorie derselben bestimmet werden kann. Hingegen wird bey der Vertheilungsart nach der Kathegorie der Häuser, da die Zahl der Kleinhäusler, der Ganz- oder Halblehner bey jeder Herrschaft gar sehr verschieden ist, nicht leicht eine Gleichheit in der Concurrenz heraus gebracht werden

können, welcher doch die Zahl der schulfähigen Kinder zum Grunde liegen sollte. Da aber dießfalls die Übereinkunft der Dominien den bestehenden Maßstab gewählet hat; so ist es bey der bisherigen Beobachtung zu belassen. (H. V. 13. May 1796.)

§. 27.

Sollten sich aber die Dominien in einzelnen Fällen über die Vertheilungsart nicht vergleichen können; so hat in einem solchen Falle diejenige, welche in mehreren Vierteln üblich ist, nähmlich nach der Zahl der unterthänigen Häuser, zur Richtschnur der politischen Entscheidung zu dienen. (H. V. 16. September 1796.)

§. 28.

Ist der zu einer neuen Schule ausersehene Grund das Eigenthum der Grundobrigkeit, so hat ihn die Grundobrigkeit; ist er das Eigenthum der Gemeinde, so hat ihn die Gemeinde unentgeldlich herzugeben; ist er aber das Eigenthum eines Dritten; so sollen die Grundobrigkeit, der Patron und die Gemeinde die Ankaufskosten zu gleichen Theilen tragen. (H. V. 8. May 1788.)

§. 29.

Eben so sollen diese drey baupflichtigen Theile für die Zwischenzeit, als ein Schulhaus reparirt oder erbauet wird, den Zins für die gemiethete Schulwohnung zu gleichen Theilen bestreiten. (H. V. 8. May 1788.)

§. 30.

Bey der Vertheilung des Zinsbeytrages für

Schulwohnungen sind auch die noch steuerfreyen Häuser ins Mitleiden zu ziehen, weil ihre Einwohner gleiche Vortheile mit den Bewohnern besteuerter Häuser genießen. (Rggs.-D. 30. Jänner 1806.)

§. 31.

Die innere Einrichtung der Schulgebäude, mit dem Schulgeräthe, das ist, mit Stühlen, Tischen, Bänken und schwarzen Schultafeln, so wie das zu Fensterstöcken, Fußböden, Thüren und Stiegen erforderliche Holz gehört theils zum Materiale, theils zu der Professionisten-Bezahlung, und ist nach diesem Unterschiede entweder von der Grundobrigkeit oder vom Patrone zu bestreiten. (H. V. 8. December 1786.)

§. 32.

Unter den Materialien, welche die Grundobrigkeit zum Baue liefern soll, werden nur diejenigen verstanden, welche die Maurer, Stuckadorer, Zimmerleute, Zigeldecker, und Handlanger zu ihrer Arbeit und Gerüstung nöthig haben, und woraus eigentlich das Gebäude entstehet; nicht aber der rohe Stoff oder solche Materialien, die von den Professionisten, nähmlich vom Tischler, Schlosser, Schmid, Anstreicher, Glaser und Hafner, in ihren Werkstätten, oder auch im Gebäude verarbeitet, und so erst zu einem Theile des Baues werden. Für solche Materialien so wie für den Arbeitslohn der Maurer, Zimmergesellen und Ziegeldecker und für den Werkzeug, welcher diesen Professionisten zu ihrer Arbeit nöthig ist, muß die Zahlung dem Patrone

obliegen. (H. V. 14. Juny 1790. H. V. 25. September 1790.)

§. 33.

Dieſem Grundſatze zu Folge liegt die Beyſchaffung des Schulgeräthes dem Patrone ſo wohl in Beziehung auf das Materiale als auf den Arbeitslohn ob.

§. 34.

Die Hand- und Zugrobath zum Schulbaue hat die Gemeinde zu beſtreiten. Unter der Gemeinde aber werden alle diejenigen Gemeinden und einſchichtigen Häuſer verſtanden, welche zu derſelben Pfarre und Schule gehören. (Rggs-V. 20. May 1786.)

§. 35.

Wenn aber eine oder die andere Gemeinde zu einer andern als zur Pfarrſchule geſchrieben worden wäre, ſo hat ſie dorthin, wo ſie ihre Kinder zum Unterrichte zu ſchicken hat, auch zu robathen. (Reſ. V. 7. Jänner 1787.)

§. 36.

Doch haben nur die in den Gemeinden liegenden wirklich behausten Grundholden, nicht aber die unbehausten Grundbeſitzer zu dem Schulbaue zu concurriren. (H. V. July 1788.)

§. 37.

Um dieſe und alle anderen das Schulweſen betreffenden Verordnungen ohne Weitläufigkeit in Vollziehung ſetzen zu können, ſind die vermiſchten Unterthanen in Schulſachen zum Gehorſam gegen die Dorfobrigkeit ihres Ortes von ihren Herrſchaften anzuweiſen. (Befehl 3. Jänner 1780.)

§. 38.

Diejenigen Gemeinden, welche allenfalls an den Schulbaukoſten zwey Drittheile zu leiſten haben, ſollen, wenn bey einer genauen kreisämtlichen Unterſuchung ihre Mittel nicht hinreichend befunden werden, aus dem Schul- und Religions-Fonde eine Unterſtützung erhalten.

§. 39.

Was von der Beſtreitung der Baukoſten geſagt worden iſt, betrifft gleichfalls die Erhaltung und Reparation der Schulgebäude.

Auf dem Lande ſollen die Wohnzimmer der Schullehrer auf ihre eigenen Koſten ausgeweißet, die Koſten des Ausweißens der Schulzimmer und des Schulgebäudes von außen aber von den 3 Baupflichtigen bezahlt werden. Rückſichtlich des Schulzimmers, deſſen Vorhauſes und der äußern Wand ergibt ſich dieſe Pflicht daher, daß dieſes Weißen zur Erhaltung des Gebäudes dient, die Erhaltung des Schulgebäudes aber nach der polit. Verfaſſung der deutſchen Schulen XIX. Abſchnitt §. 29. der Concurrenz der Baupflichtigen obliegt, und daß dieſe Concurrenz laut des XIX. Abſchnittes §. 29., wo ein Schulzimmer gemiethet werden muß, auch die Miethe zu bezahlen, und folglich ferner die dem Miethmanne rückſichtlich des Wohnzimmers obliegende Koſten zu tragen hat. (St. H. C. D. vom 25. October 1816. Reggs-Int. vom 28. November 1816. Z. 44572.)

In Anſehung des Ausweißens und Ausreibens der Schulen iſt das Hof-Decret vom 25. October

1816. Z. 2282 auch in Wien zu beobachten. (St. H. C. D. v. 11. April 1817. Reggs. Int. v. 10. May 1817. Z. $\frac{19346}{1711}$.)

§. 40.

Ins besondere ist bestimmet, daß der Lohn für den Schornsteinfeger und für die Räumung der Senkgruben von denjenigen Parteyen bestritten werden muß, welchen die Erbauung und die Erhaltung des Schulhauses im baulichem Stande obliegt. (H. B. 3. November 1798.)

§. 41.

Die Beheitzung der Schulen, wo für diesen Fall keine besondere Gewohnheit besteht, liegt den Grundherrschaften jedoch der Gestalt ob, daß dieselben, wenn sie mit eigenthümlichen Waldungen versehen sind, das für die Schule nothwendige Holz, (welches allenfalls für jedes Schulzimmer auf sechs Wiener-Klafter auszumessen wäre) in ihren Waldungen anweisen, die Pfarr-Patrone dessen Werth zur Halbscheid nach dem Local-Preise denselben vergüten, die Unterthanen aber das Holz abstocken, und an den Ort der Schule führen sollen. Müßte aber das Holz gekauft werden; so haben eben diese drey Concurrenten nach gleicher Vertheilung des Kostenbetrages dasselbe beyzuschaffen. (H. D. 10. December 1788.)

§. 42.

Auf den Fall aber, daß die Gemeinde eigene nutzbare Waldungen besäße, soll auch diese das Holz, davon die Grundobrigkeit und der Pfarr-

Patron zusammen zwey Drittheile des Werthes nach dem Ortspreise vergüten müssen, in Natura liefern, und überdieß die Fällung und Zufuhr des ganzen Bedürfnisses übernehmen. Doch muß in Absicht auf diejenigen Schulen, welchen mehrere Dörfer, und besonders Dörfer von verschiedenen Grundherren zugewiesen sind, entweder durch gemeinschaftliches Einverständniß, oder in dessen Ermanglung durch kreisämtliche Entscheidung bestimmet werden, wie viel jede Dorfgemeinde und jede Grundobrigkeit, und zwar diese immer an Holz oder dessen Werthe, jene aber nach Maß der oben angeführten Fälle entweder an Holz oder dessen Werthe, oder durch Arbeit und Fuhren beyzutragen habe. (H. D. 25. Aprill 1789.)

Der §. 41. und 42. des XIX. Abschnittes der polit. Verfassung d. d. Schulen bestimmt ausdrücklich, wer das Holz zur Beheitzung der Schulen überhaupt, somit auch der Sonntagsschulen herbey zu schaffen habe. Es ist sich nach diesen §.§. zu benehmen. (Rggs-V. vom 4. December 1817. Z. $\frac{52150}{4963}$.)

§. 43.

Wo jedoch die Gewohnheit eingeführet ist, daß die Kinder das Holz scheitweise der Schule zutragen, ist dieselbe nur dahin abzuändern, daß dieses Holz nicht mehr von den Kindern, sondern von den Gemeinden der Schule zugetragen oder zugeführet werde. (H. D. 7. December 1788.)

§. 44.

Wo ein bestimmtes Holzgeld wie in der Haupt-

und Reſidenzſtadt Wien und an den meiſten Orten im Lande unter der Ens abgereichet wird, welches dem allmählich geſtiegenen Holzpreiſe nicht mehr angemeſſen iſt, hat der Schullehrer daſſelbe nicht eigenmächtig zu erhöhen, ſondern ſich entweder darüber gütlich auszugleichen, oder ſich an den Schul-Diſtricts-Aufſeher bittlich zu wenden, damit auf deſſen Verwendung die Erhöhung durch einen kreisämtlichen Spruch beſtimmt werde. Will die Gemeinde das Schulzimmer lieber ſelbſt beheitzen laſſen, ſo kann der Lehrer auf das Holzgeld keinen weitern Anſpruch machen.

Was die Beheitzung der Hauptſchulen betrifft, ſo hat es da, wo dermahl die Gemeinden, Obrigkeiten und Patrone den Brennſtoff für dieſelben entweder ganz oder zum Theile beyſtellen, bey dieſer Übung auch fernerhin zu verbleiben; da aber, wo dieſes der Fall nicht iſt, kommt zu unterſcheiden, ob im Orte der Hauptſchule auch noch eine Trivialſchule beſtehe oder nicht. Wo das Erſtere der Fall iſt, geht die Beyſchaffung des Brennſtoffes dem Schul-Fonde ganz zur Laſt; beſteht aber neben der Hauptſchule keine Trivialſchule, ſo haben die Patrone und Dominien, je nachdem es eine Hauptſchule von 3 oder 4 Claſſen iſt, zur Beyſchaffung des Brennſtoffes mit einem Drittel oder mit der Hälfte beyzutragen, wie dieſes bey Baulichkeiten vorgeſchrieben iſt. (St. H. C. D. 8. May 1819. Z. 2837. R. D. Z. 19861.)

§. 45.

Die für alle deutſche Erblande beſtehenden Ver-

ordnungen über die Erbauung und Miethung der Schulwohnungen müssen auch in Ansehung aller innerhalb der Linien der Haupt- und Residenzstadt Wien bestehenden deutschen Schulen in Vollziehung gebracht werden. (H. D. 24. July 1804.)

§. 46.

Über die Herstellung der Schulgebäude sind im Allgemeinen folgende Modalitäten festgesetzt.

1) Bey jedem Schulbaue oder bey jeder Schulbau-Reparation hat das Kreisamt selbst eine Local-Untersuchung einzuleiten, hierzu alle Bau-Interessenten ohne Ausnahme vorzuladen; die Anstände und Einwendungen in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen; und auf den Fall, als sich die Parteyen nicht vereinigen wollten, eine förmliche kreisämtliche Entscheidung zu erlassen.

Die bey dieser Commission nicht erscheinenden Parteyen sollen dafür angesehen werden, als ob sie sich unbedingt dem Ausschlage der Verhandlungen unterworfen hätten, was ihnen nach dem Sinne der eben erwähnten allerhöchsten Entschließung vorhinein kund zu machen, dann aber unnachsichtlich Hand zu haben ist. In keinem Falle soll sich ein bey der Commission erscheinender Abgeordneter einer interessirten Partey mit dem Mangel einer Vollmacht entschuldigen können; ein solcher Abgeordneter wäre vielmehr als nicht anwesend, folglich auch die von ihm vertretene Partey als abwesend zu betrachten und zu behandeln. Das vom Kreisamte aufzunehmende Protokoll

hat alle nothwendigen Beſtandtheile zu enthalten, nähmlich:

a) Eine genaue Beſchreibung des Local-Verhältniſſes und des Standes, in welchem die zu reparirende Schule angetroffen wurde, oder des Grundes, auf welchen eine Schule neu gebauet werden ſoll.

b) Eine deutliche Zergliederung der vorgekommenen Anträge mit den ausführlichen, gehörig unterfertigten Äußerungen der Intereſſenten und Kunſtverſtändigen.

c) Ein Verzeichniß der in der Gegend des Schulbaues zur Zeit der Commiſſion gewöhnlichen Local-Preiſe der Materialien und Fuhrkoſten, dann des Arbeitslohnes.

d) Einen von den Kunſtverſtändigen und in wichtigeren Fällen von dem Kreis-Ingenieur abzufaſſenden Plan, Vorausmaß und Koſtenüberſchläge.

e) Eine genaue Repartition der ausfallenden Unkoſten auf die Concurrenten.

f) Endlich die Erklärung einer jeden Partey, ob ſie ihre Schuldigkeit in Geld reluiren, oder in Natura leiſten wolle. Dieſe Erklärung hätte ſelbſt in dem Falle zu geſchehen, als ſich eine oder die andere Partey gegen die ihr auferlegte Schuldigkeit beſchweren wollte.

Iſt die auf dieſe Art eingeleitete Verhandlung von dem Kreisamte beendiget, oder durch die höheren Behörden nach Wichtigkeit der Koſten, der Concurrenz öffentlicher Fonde oder wegen Recurſe der Concurrenten entſchieden, dann iſt

2) denjenigen Commissaren, welche zur Aufsicht über den Bau aufgestellet werden, der Plan zur Einsicht zu geben, und eine Abschrift des adjustirten Vorausmaßes mitzutheilen, damit sie die Mängel und Gebrechen sogleich entdecken können.

Diese aber sind zu verhalten, über die Fortschritte des Baues und über die gehörige Führung desselben von 3 zu 3 Wochen an das Kreisamt Bericht zu erstatten, in besondern Fällen sind aber auch außerordentliche Berichte einzugeben; für die Richtigkeit des Inhaltes dieser Berichte und für die Pünctlichkeit in Erstattung derselben haben die Commissare dergestalt zu haften, daß alle höhere Unkosten, welche erweislich aus der Versäumung dieser doppelten Verbindlichkeit entstehen, auch nur auf ihre Rechnung allein fallen.

3) Das Kreisamt ist berechtiget, auf den Fall, als durch die Schuld des Bauführers der Bau verzögert würde, und als derselbe nicht gleich nach der an ihn ergangenen Erinnerung Abhülfe treffen sollte, einen anderen Bauführer aufzustellen, der auf die Gefahr und gegen Bezahlung des ersteren die Fortsetzung des Baues zu besorgen habe. Eben so ist das Kreisamt berechtiget, diejenigen Materialien, welche nicht in der gehörigen Zeit geliefert oder nach den abgegebenen Erklärungen bezahlet würden, sogleich auf Rechnung des Saumseligen um was immer für einen Preis ankaufen zu lassen.

Auf gleiche Weise ist in Ansehung der schuldigen Hand- und Zug-Robothen zu verfahren. Übrigens

ist die Ausführung des von der Landes-Bau-Direction geprüften Planes durch die Bau-Concurrenten unter kreisämtlicher Einwirkung an Privatbaumeister in Accord zu geben.

Nach vollendetem Baue steht die Untersuchung, ob nach dem genehmigten Plane gut und dauerhaft gebaut wurde, dem Kreis-Ingenieur, und nach Umständen der Bau-Direction zu. (H. V. 11. Oct. 1811.)

Wenn bey Verpachtungen neuer Bauten einem Unternehmer der Fall einer nöthig erachteten tiefern Grundlegung aufstossen sollte; so hat derselbe diesen Umstand sogleich anzuzeigen, und ohne vorläufige Untersuchung und Bestätigung der dießfälligen Nothwendigkeit in dem Baue nicht weiter zu schreiten, widrigens ihm im Falle der Unterlassung dieser Vorschrift jeder nachträglich dafür angesprochene Kostenersatz ohne Rücksicht abgeschlagen werden müßte.

Die Untersuchung und Prüfung der mehreren nothwendig werdenden Fundamenten-Pläne mit Bezeichnung der Länge und Tiefe, auf welche diese oder jene Mauer unter den in dem Vorausmaße angenommenen Tiefen gegraben werden, soll vorgenommen, die Grundbeschaffenheit angemerkt, und unter jedesmahliger Intervenirung des Bauleiters, auch durch zwey glaubwürdige Zeugen bestätiget werden, mit welchem Documente sodann erst die Bewilligung des höheren Kostenbetrags nachzusuchen ist. (H. K. D. 29. July 1819. Z. 23486. R. D. 29708.)

Bey einer öffentlichen Versteigerung eines solchen

Baues ist keiner der sich dabey einfindenden Meister mit einem anderen Anboth hintanzuweisen, und die Frage, ob er mit einem, wenn auch noch so niedrigen Anbothe auszulangen vermöge, hat bloß seine Sorge zu bleiben; dagegen ist es aber die Pflicht der Behörde, welche über den Bau die Aufsicht zu führen hat, denselben zur guten und zweckmäßigen Arbeit, so wie zur genauen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung streng und im äußersten Falle selbst mit Verwendung seiner Caution zu verhalten. (H.K.D. 29. July 1819. Z. 23486. R. D. 29708.)

§. 47.

Die Commissions-Kosten bey Untersuchungen über Baulichkeiten in Schulhäusern sind nicht aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten, sondern den Baukosten zuzuschlagen, und von den Baupflichtigen nach den Verhältnissen der zu leistenden Beyträge zu vergüten. (Nggs-D. 26. May 1810.)

Zwanzigster Abschnitt.

Schul-Visitation. Wie und in welcher Ordnung sie vorzunehmen sey.

§. 1.

Der Schul-Districts-Aufseher hat alle Haupt- und Trivialschulen seines Bezirkes jährlich einmahl zu visitiren. Ist er zugleich Dechant in geistlichen Sachen, so wird er die Schul-Visitation mit der canonischen zur allseitigen Erleichterung vereinbaren.

§. 2.

Vermittelst dieser Untersuchung soll er den Zustand jeder Schule so wohl in Ansehung des Äußerlichen als des Innerlichen zu erheben, Hinderniſſe des Schulwesens weg zu räumen, Vortheile zu befördern, und den zweckmäßigen zur wahren christlichen Sittlichkeit führenden Unterricht der Schuljugend in beständigem Triebe zu erhalten trachten.

§. 3.

Die Visitationen der Schulen soll er sich nach Thunlichkeit so vertheilen, daß er den einen Theil gegen das Ende des Winter-Curses, den andern gegen das Ende des Sommer-Curses visitire, und damit jährlich so abwechsle, daß er die Schulen,

die er in diesem Jahre im Winter-Curse untersuchet hat, im folgenden während des Sommer-Curses untersuche.

§. 4.

Die Visitation wird durch eine vorausgehende Currende auf bestimmte Tage ordentlich angesagt, mit der Vorsicht, daß es nicht auf die Zeit der Heu- Schnitt- und Weinlese-Ferien geschehe.

§. 5.

Wenn mehrere in verschiedenen Bezirken gelegene Schulen einer Herrschaft unterstehen; sollen sich die Schul-Districts-Aufseher über deren Visitation ins Einvernehmen setzen, damit sie nicht von zweyen auf einen Tag ausgeschrieben, und dem herrschaftlichen Beamten die Veranlassung gegeben werde, seine Abwesenheit an einem oder dem andern Orte damit zu rechtfertigen.

§. 6.

Um zur Sache aufzumuntern, das Nöthige auf der Stelle zu erheben, und das Schickliche veranstalten zu können; so haben auf geschehene Einladung, die dem Orts-Seelsorger aufgetragen wird, der Orts-Seelsorger selbst, der ortsobrigkeitliche Beamte, die Gemeinde durch Richter und Ausschuß, und der Schulaufseher bey zehen Ducaten Pönfall bey der Visitation zu erscheinen. Die Ausnahme findet nur wegen eines unübersteiglichen Hinderniſſes Statt, welches dem Schul-Districts-Aufseher von demjenigen, der anstatt des Ausbleibenden, mit hinlänglicher Kenntniß und Vollmacht zur Abstellung der

ſich zeigenden Gebrechen verſehen, erſcheinen muß, anzuzeigen iſt.

§. 7.

Über die Viſitation iſt ein ordentliches Protokoll zu führen, in welchem die Anweſenden nahmentlich aufgeführet werden müſſen. War jemand unter denen, die geſetzmäßig dazu erſcheinen ſollten, durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig, oder ganz abweſend; ſo iſt dieſes im Protokolle beſonders anzumerken.

§. 8.

Der Schullehrer ſoll auf die beſtimmte Zeit alle ſchulgehenden Kinder beſtellen, daß ſie richtig in der Schule erſcheinen.

§. 9.

Er ſoll das Beſchreibungsbuch der Schulfähigen, den Prüfungs-Extract der Schulgehenden nach den zwey Abtheilungen, die monathlichen Fleißverzeichniſſe, Probeſchriften und Aufſätze, das Verzeichniß der Lehrgegenſtände, und wie weit er darin gekommen iſt, das Verzeichniß der beſtimmten armen Kinder und der vorhandenen ſowohl als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Currenden, und endlich eine Note der Bemerkungen, Beſchwerden oder Vorſtellungen, die er dem Viſitator zu machen hat, bereit halten, um ſie bey der Viſitation vorzulegen.

§. 10.

Der Viſitator ſoll auf folgende Hauptgegenſtände ſeine Aufmerkſamkeit richten, um den Zuſtand der Schule ganz kennen zu lernen: 1) auf den Kateche-

ten, Lehrer und Gehülfen, 2) auf die Schüler, 3) auf die Ältern, 4) auf das Schulgebäude, 5) auf den Orts-Seelsorger als unmittelbaren Aufseher der Schule, 6) auf den Orts-Schulaufseher, 7) auf das Ortsgericht und die Ortsobrigkeit.

1) Auf den Katecheten in Ansehung seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit im Religions-Unterrichte, seiner ferneren Ausbildung durch Lectüre und Vorbereitung, seines Benehmens gegen die Kinder.

Auf den Lehrer und dessen Gehülfen in Ansehung ihres sittlichen Wandels, ihres Betragens gegen Vorgesetzte und andere Menschen, ihrer Geschicklichkeit bey dem Unterrichte und ihres Benehmens gegen die Schuljugend, in Ansehung ihres Fleißes in Beobachtung der Lehrzeit und vorgeschriebenen Stundenabtheilung, in ihrer ferneren Ausbildung durch Lectüre und Vorbereitung, in Führung der Fleiß- und Fortgangs-Verzeichnisse, und in Verfassung aller vorgeschriebenen Amtsschriften.

2) Auf die Schüler in Ansehung ihres mehr oder minder fleißigen Schulbesuches, ihres sittlichen Betragens in und außer der Schule, ihres Fortganges in den vorgeschriebenen Kenntnissen, ihrer körperlichen Cultur, ihrer Reinlichkeit, ihres ländlichen Anstandes u. dgl.

3) Auf die Ältern: welchen Werth sie dem Unterrichte beylegen, wie sie zur Bildung ihrer Kinder überhaupt und ins besondere durch Ver-

halten zum fleißigen Schulbesuche mitwirken; was sie für Hindernisse des Schulbesuches mit Grunde anführen oder vorwenden; wie diese zu beseitigen, oder zu entkräften; wie sie sich gegen den Lehrer benehmen; ob sie ihm das Schulgeld und die bestimmten Beytkäge ordentlich entrichten.

4) Auf das Schulgebäude, ob dasselbe auf einem wohl gewählten gesunden Platze in allen seinen Theilen zweckmäßig erbauet, trocken und licht, mit dem Schulgeräthe vorschriftmäßig eingerichtet, und mit dem erforderlichen Brennstoffe zur Beheitzung der Lehrzimmer versehen ist.

5) Auf den Orts-Seelsorger, als unmittelbaren Aufseher der Schule: ob er sich des Schulwesens überhaupt und der seiner Aufsicht anvertrauten Schule ins besondere eifrig annehme; ob er außer den Religions-Stunden in der Schule fleißig nachsehe; ob er den Schullehrer und dessen Gehülfen anständig behandle; ob er zur fortgesetzten Bildung derselben mitwirke; ob er durch Zuspruch an die Ältern und durch weise Behandlung der Kinder den Schulbesuch, den Unterricht und die Sittlichkeit befördere; ob er sich für den Besuch der sonntäglichen Wiederhohlungsstunden und für die Einführung des Industrial-Unterrichtes ernstlich verwende; ob er die vorkommenden Anstände und Unannehmlichkeiten auf eine kluge Art zu heben trachte.

6) Auf den Orts-Schulaufseher: ob er in der Schule öfters erscheine; ob er sich den Schulbesuch und die Sittlichkeit der Jugend, die ordentliche Entrichtung der Lehrgebühren thätig angelegen seyn lasse, und die bemerkten Gebrechen dem Orts-Seelsorger anzeige.

7) Auf das Ortsgericht und die Ortsobrigkeit: ob sie den Schulbesuch auf alle mögliche Art befördern; ob sie die Altern oder ausbleibenden Kinder zur Verantwortung ziehen, und die nachlässigen, wenn sie vermögend sind, mit dem doppelten Schulgelde, wenn sie arm sind, mit öffentlicher Arbeit bestrafen; ob sie den Schullehrer bey seinen Rechten schützen, und zur Einbringung der Gebühren ihm die gesetzmäßige Hülfe leisten.

§. 11.

Nachdem sich der Visitator die oben genannten Schriften hat vorlegen lassen, eröffnet er die Prüfung mit Gebethe und einer kleinen Anrede. Mit der ersten Abtheilung wird der Anfang gemacht. Er wählet sich von jedem auf dem Verzeichnisse angemerkten Lehrgegenstande ein beliebiges Stück aus, und läßt zuerst den Katecheten, nähmlich den Orts-Seelsorger selbst oder dessen Cooperator über die Religions-Lehre prüfen.

§. 12.

Er rufet die Kinder zum Antworten auf, und fraget bisweilen selbst etwas mit darunter, wo er sich der Entwicklung des Begriffes zu versichern wün-

ſchet. Bey den übrigen Gegenſtänden machet er es mit dem Schullehrer und Gehülfen eben ſo.

§. 13.

Bey der zweyten Abtheilung wird wieder zuerſt über die Religions-Lehre geprüfet. Es wird geleſen und über das Geleſene ausgefragt; es wird dictirt, und die Regeln der Schön- und Rechtſchreibung werden dabey angewandt; es wird gerechnet und nach den Regeln und Gründen des Verfahrens gefraget. Die ganze Prüfung iſt eine practiſche Anwendung des Gelernten, wobey gelegentlich die Regeln erforſchet werden. Der Schul-Diſtricts-Aufſeher rufet entweder die Schüler, und zwar gute, mittelmäßige und ſchwache ſelbſt auf, oder er gibt den aufgerufenen Zwiſchenfragen und Beyſpiele auf.

§. 14.

Vorzüglich bey den beſſeren Schülern dieſer Abtheilung wird ſich der Viſitator die Überzeugung verſchaffen können, ob ſie die Religions-Lehren als die Richtſchnur ihres täglichen Verhaltens lernen, ob ſie mit Verſtande zu leſen, die Rechnungsarten auf vorkommende Fälle mit Beurtheilung anzuwenden, und das Schreiben in den gewöhnlichſten Geſchäften ihres künftigen Standes zu gebrauchen wiſſen.

§. 15.

Während der Prüfung beobachtet der Viſitator ſorgfältig an dem Katecheten, an dem Lehrer und deſſen Gehülfen die Geſchicklichkeit in den Gegenſtänden, die Gewandtheit in der Anwendung der Lehrart, das Benehmen mit den Kindern. Er bemer-

ket, ob sie den Unterricht auf alle vorgeschriebene Gegenstände und auf alle Schüler verbreitet, und zu welcher Fertigkeit sie es bey den meisten gebracht haben. Er beobachtet auch das Betragen der Kinder, aus dem sich zeigen wird, wie sie zur Ruhe, Stille, Aufmerksamkeit und zum Anstande gewöhnet, wie weit sie in der Sittlichkeit und Empfänglichkeit für gute Empfindungen gebracht worden sind.

§. 16.

Am Ende der Prüfung lieset er die Nahmen der 6 fleißigsten und sittsamsten Schüler oder Schülerinnen jeder Abtheilung öffentlich ab, belobet sie wegen ihres Fleißes, wegen ihrer guten Aufführung und bezeigten Geschicklichkeit, muntert sie zur Fortsetzung und alle übrigen Schüler zur Nachahmung auf. Um in jeder Schule den bravsten Kindern ein Prüfungsgeschenk zum ermunternden Andenken darzureichen, werden im Lande unter der Ens, und wo sich ähnliche Stiftungen befinden, künftig jedem Schul-Districts-Aufseher die katechetischen Spenden für alle Schulen seines Bezirkes von Kreisamte übergeben werden. Bey der Vertheilung derselben ist auf die Beförderung des Religions-Unterrichtes, als des wichtigsten Gegenstandes und des eigentlichen Endzweckes dieser Stiftung, die vorzüglichste Rücksicht zu nehmen.

Eine solche Vertheilung von Prämien findet in Niederösterreich auch bey den fleißigsten Schülern des Wiederhohlungs-Unterrichts Statt. — Diese Vertheilung wird alljährig vorgenommen, und hier-

bey sollen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse der Schulen Bücher von verschiedenem gemeinnützigen Inhalte verwendet werden. Die Auslagen werden von dem der Verwendung der niederösterreichischen Landesstelle bestehenden Drittel des katechetischen Fondes bestritten, und die Consistorien haben alle Jahre die zu vertheilenden Bücher in Antrag zu bringen. (Reggs=D. 7. October 1819. Z. 36024.

§. 17.

Auf die Belohnung der bravsten Schüler folget da, wo es der Schul=Districts=Aufseher der Sache zuträglich findet, die Verlesung derjenigen, welche wegen erwiesener Nachlässigkeit im Schulbesuche oder wegen übler Aufführung eine Beschämung verdienet haben.

§. 18.

Zum Beschluße wird die Jugend zum fleißigen Schulgehen und Lernen, zur guten Aufführung und zum Gehorsame gegen ihre Vorgesetzten herzlich ermahnet, und nach verrichtetem Gebethe entlassen.

§. 19.

Wo der Schulbesuch, der Unterricht und die Sittlichkeit im guten Gange sind, dort werden Kinder, Lehrer, Seelsorger und Ältern belobt und ermuntert; wo sich das Gegentheil zeigt, wird der Schuldtragende mit Ernste und mit Drohungen zur Pflicht angetrieben.

§. 20.

Liegt die Schuld an dem nachlässigen Schulbesuche, so spricht der Schul=Districts=Aufseher der

Gemeinde ernstlich und auf ihr Gewissen zu, ihre Kinder einer so großen Wohlthat nicht zu berauben, und sich nicht dadurch vor Gott und der Obrigkeit strafbar zu machen. Er ersuchet den Seelsorger und den obrigkeitlichen Beamten um ihre thätige Mitwirkung durch Zuspruch und Bestrafung der Sträflichen. Liegt die Schuld an der Ungeschicklichkeit oder Saumseligkeit des Lehrers; so wendet er die im zwölften Abschnitte vorgeschriebenen Mittel zu seiner Besserung an. Läge sie aber in dem Unfleiße des Orts-Seelsorgers in Ertheilung des Religions-Unterrichtes oder in dem Mangel der ihm anvertrauten unmittelbaren Schulaufsicht; so wird er ihm die Wichtigkeit seiner Pflichten und die Folgen ihrer Versäumniß nachdrücklich zu Gemüthe führen.

§. 21.

Nach der Prüfung läßt er den Schullehrer abtreten, und befraget den Orts-Seelsorger, den obrigkeitlichen Beamten, das Ortsgericht und den Schulaufseher, ob sie mit dem Schullehrer zufrieden sind.

§. 22.

Darauf rufet er den Schullehrer wieder herbey, hält ihm die etwa vorgekommenen Beschwerden vor, hört seine Verantwortung, nimmt ihn in Schutz, wo ihm Unrecht geschieht, und weiset ihn zu Recht, wo er gefehlet hat.

§. 23.

Er läßt sich von ihm den Zustand und die Mängel des Schulgebäudes oder Schulgeräthes zeigen,

und trägt nach Beschaffenheit der Umstände entweder durch gütliche Verabredung oder mittelst Berichtes an das Kreisamt auf die nöthigen Reparationen an.

§. 24.

Endlich berichtiget er die auf der Note des Schullehrers angemerkten Beschwerden mit dem Orts-Seelsorger, mit dem obrigkeitlichen Beamten, mit Richter und Gemeinde, und trägt alles, was beschlossen und aufgetragen worden ist, zur Versicherung in das Visitations-Protokoll ein, welches er, so weit es jeden Theil betrifft, den Gegenwärtigen vorlieset, unterschreibt, und von ihnen unterschreiben läßt.

§. 25.

Er läßt sich die Bücher für Arme vorzeigen, um nachzusehen, ob sie mit Schonung gebraucht, nicht muthwillig verschmutzt, bekritzelt, oder zerrissen worden sind. Sodann untersuchet er die Quittung über die nöthigen Armenbücher, ob sie in der vorgeschriebenen Form ausgestellet, vom Orts-Seelsorger, Schullehrer und Orts-Schulaufseher gehörig unterfertiget, und ob die Anzahl der verlangten Bücher gegen die Anzahl der Armen so wohl, als der noch vorräthigen Bücher nicht zu hoch angesetzt sey. Findet er alles vorschriftmäßig; so unterfertigt er dieselbe mit der Formel: Adjustirt.

§. 26.

Gegen Einlage dieser Quittung werden die verzeichneten abgängigen Bücher in dem Kreisamte desselben Viertels oder Kreises verabfolget werden.

§. 27.

Bey dieser Gelegenheit ermahnet er den Lehrer, sorgfältig darauf zu sehen, daß die Kinder überhaupt, besonders aber die Armen mit den Büchern schonend umgehen, und bringt ihm in Erinnerung, daß die Bücher für Arme wenigstens zwey Jahre dauern müssen.

§. 28.

Nachdem er die Gäste entlassen hat, bespricht er sich mit dem Schullehrer ins besondere in Gegenwart des Orts-Seelsorgers, weiset ihn zu Recht, wo er es nöthig hat, prüfet und belehret ihn, spricht ihm Muth ein, oder macht ihm den ernstlichen Auftrag, das Mangelnde auf die vorgeschriebene Weise nach zu hohlen. Diese Erinnerungen sind für den Orts-Seelsorger der Fingerzeig, worauf er künftig seine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten habe. Dem Orts-Seelsorger werden die sachdienlichen Erinnerungen allein ertheilet, wenn nicht die Natur derselben die Gegenwart eines Dritten fordert.

§. 29.

Überhaupt sollen die Schul-Districts-Aufseher ihr Benehmen bey der Visitation ganz zu der Absicht einrichten, das Schulwesen zu empfehlen und aufzumuntern. Sie sollen alle Klugheit, Bescheidenheit, Achtung und Freundlichkeit gegen Herrschaften und Beamte, Orts-Seelsorger, Ortsgerichte, Schulaufseher und Schullehrer beobachten, alles lieber erst auf die sanfte Art versuchen, als durch unvorsichtigen, unzeitigen Eifer betreiben. Sie sollen niemand-

den auf ihrer Visitation zu Hause oder bey Tische beschwerlich werden. Bloß von Personen, die besondere Liebe für das Schulwesen zeigen, die durch ihre Conversation zum Besten der Sache aufgemuntert, durch die Entschuldigung beleidiget werden würden, können sie die Einladung annehmen. Dort aber, wo keine Freunde der Schule sind, oder wo es etwa damit gar schlecht steht, sollen sie sich nur nicht verbindlich machen.

§. 30.

Den Schullehrer sollen sie nicht mit Er oder Ihr, besonders in Beyseyn anderer, sondern mit Herr anreden, theils um ihm das nöthige Ansehen bey der Gemeinde zu geben, theils um dadurch Seelsorgern und Beamten zu zeigen, mit welchem Anstande derselbe, vorzüglich vor Kindern und Gemeindegliedern zu behandeln sey.

§. 31.

Wenn der Schul-Districts-Aufseher auf solche Art bey der Visitation vorgehet; so wird er im Winter-Curse immer einen Tag zu jeder Schule brauchen. Im Sommer-Curse kann er zwey visitiren, wenn sie nahe gelegen sind, und wenn ihn keine besondern Umstände aufhalten. Bey der ersten Visitation, wo er alle Puncte dieser Instruction auf das genaueste und zuverlässigste zu erheben, zu berichtigen und so manches zu veranstalten hat, wird er nach der Prüfung, welche gewöhnlich drey Stunden, Eine für die erste, zwey für die zweyte Abtheilung

fordert, meistens den ganzen Nachmittag dazu nöthig haben.

§. 32.

Damit auf diese Art das Schulwesen nach der allerhöchsten Absicht der Vollkommenheit immer näher gebracht werde, soll die ganze Thätigkeit des Schul-Districts-Aufsehers dahin gerichtet seyn, alle Pflichten, die mit dem ihm anvertrauten wichtigen Amte verknüpft sind, mit der gewissenhaftesten Genauigkeit willig und uneigennützig zu erfüllen.

§. 33.

Die Wichtigkeit seines Amtes fordert, daß er nicht allein die in Schulsachen ergangenen Verordnungen, die Lehrgegenstände und die Lehrart in einem vorzüglichen Grade inne habe, sondern auch mit rastlosem Eifer an seiner weiteren Ausbildung im katechetischen und pädagogischen Fache arbeite, um seine Einsichten und Erfahrungen den untergeordneten unmittelbaren Schulaufsehern, Lehrern und Gehülfen auf eine ihren Fassungskräften angemessene Art anschaulich und überzeugend mitzutheilen. Jede Verbesserung, die er bey den seiner Aufsicht anvertrauten Schulen nöthig oder erwünschlich findet, soll er in seiner eigenen Schule eingeführt haben, und seiner Bemühung keine Gränzen setzen, bis er dieselbe in einen solchen Stand gesetzet hat, daß sie allen übrigen in jeder Rücksicht zum Muster aufgestellet zu werden verdiene.

§. 34.

Obgleich sich alles dieses von dem regen Eifer,

der jeden Schul-Districts-Aufseher beseelen soll, zur Erreichung einer so wohlthätigen Absicht erwarten läßt; so wünschet man doch, daß jeder Schul-Districts-Aufseher zur feyerlichen Prüfung seiner eigenen Schule einen benachbarten Schul-Districts-Aufseher oder einen andern unpartheyischen Pfarrer von anerkannten pädagogischen Einsichten ziehe, von demselben den Zustand seiner Schule nach der gegenwärtigen Anweisung untersuchen, und über den Befund das vorgeschriebene Visitations-Protokoll aufnehmen lasse, damit das Consistorium sich von seinem thätigen und zweckdienlichen Eifer desto genauer und unwidersprechlicher überzeuge, und denselben höheren Ortes desto zuversichtlicher anrühmen könne.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Tagsatzungen in Schulsachen bey dem Schul-Districts-Aufseher.

§. 1.

Da der Schul-Districts-Aufseher außer den Visitationen mancherley in seinen Wirkungskreis einschlagende Geschäfte wird abzuthun, Orts-Seelsorger und Schullehrer über ihre Zweifel zu belehren, gegenseitige Beschwerden anzuhören, Schullehrer und Gehülfen zu prüfen und zurecht zu weisen haben; so soll er monathlich zwey Tage zu solchen Verhandlungen bestimmen, und in seinem Districte durch ein Circulare bekannt machen. Sollte es die Menge der Geschäfte fordern; so werden diese Tage in den Monathen, da er sich nicht auf der Visitation befindet, zu verdoppeln, folglich auf alle 14 Tage anzusetzen seyn, um das Beste des Schulwesens auf das möglichste zu befördern.

§. 2.

Was jedoch von diesen Geschäften gelegentlich während der Visitation geschlichtet werden kann, wird der Districts-Aufseher, um den Leuten die Reisekosten zu ersparen, sogleich zu schlichten trachten, in seinem Protokolle anmerken, und die schriftliche Weisung hierüber von Hause aus nachsenden.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Geschäftszug in Schulsachen. Berichte an das Kreisamt, und an das Consistorium.

§. 1.

Schullehrer und deren Gehülfen, Orts-Aufseher und andere Gemeindeglieder, die in Schulsachen etwas anzubringen haben, wenden sich zuerst an den Orts-Seelsorger, als den unmittelbaren Aufseher der Schule. Diesem liegt es ob, den Bitten oder Beschwerden nach seiner Amts-Instruction abzuhelfen, und wo er dieses nicht vermag, die Sache an den Schul-Districts-Aufseher zu berichten.

§. 2.

Wäre die an den Orts-Seelsorger gebrachte Bitte oder Beschwerde ohne allen Erfolg oder ohne die gewünschte Abhülfe geblieben, so wenden sie sich an den Schul-Districts-Aufseher. Dieser wird nach Beschaffenheit der Umstände die Parteyen entweder schriftlich vernehmen, oder auf bestimmte Tage zu sich rufen, oder die Sache an Ort und Stelle untersuchen. Er wird dieselbe auf dem Wege der Güte und Überzeugung, oder durch einen Amtsspruch abthun, wenn der Gegenstand nicht der höhern Entscheidung unterliegt.

§. 3.

Sind die Parteyen mit dem Spruche des Schul-Districts-Aufsehers nicht zufrieden, so wenden sie sich, wenn es um Giebigkeiten und Baulichkeiten zu thun ist, an das Kreisamt; betrifft aber die Beschwerde den Unterricht, den Lebenswandel des Schullehrers oder Gehülfen, so wenden sie sich an das Consistorium.

§. 4.

Vermeint jemand durch die Entscheidung des Kreisamtes oder Consistoriums gekränket zu seyn, so hat er seine Beschwerde in allen Fällen bey der Landesstelle anzubringen.

§. 5.

Der Schul-Districts-Aufseher selbst wird sich an das Kreisamt mittelst eines Berichtes verwenden:

a) Wenn die Ortsobrigkeit dem Schullehrer auf geschehenes Ersuchen die Natural- oder Geldgebühren auf die vorgeschriebene Art nicht einbringt:

b) Wenn in Streitigkeiten über Entrichtung der Natural-Gebühren der Spruch der Ortsobrigkeit der Fassion entgegen zu seyn scheint;

c) Wenn der Schullehrer darüber einen Vergleich eingeht;

d) Wenn die nachlässigen Ältern, sie mögen bemittelt oder arm seyn, von der Ortsobrigkeit auf geschehenes Ersuchen durch die vorgeschriebenen Zwangsmittel nicht verhalten werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken;

und trägt nach Beschaffenheit der Umstände entweder durch gütliche Verabredung oder mittelst Berichtes an das Kreisamt auf die nöthigen Reparationen an.

§. 24.

Endlich berichtiget er die auf der Note des Schullehrers angemerkten Beschwerden mit dem Orts-Seelsorger, mit dem obrigkeitlichen Beamten, mit Richter und Gemeinde, und trägt alles, was beschlossen und aufgetragen worden ist, zur Versicherung in das Visitations-Protokoll ein, welches er, so weit es jeden Theil betrifft, den Gegenwärtigen vorlieset, unterschreibt, und von ihnen unterschreiben läßt.

§. 25.

Er läßt sich die Bücher für Arme vorzeigen, um nachzusehen, ob sie mit Schonung gebraucht, nicht muthwillig verschmutzt, bekritzelt, oder zerrissen worden sind. Sodann untersuchet er die Quittung über die nöthigen Armenbücher, ob sie in der vorgeschriebenen Form ausgestellet, vom Orts-Seelsorger, Schullehrer und Orts-Schulaufseher gehörig unterfertiget, und ob die Anzahl der verlangten Bücher gegen die Anzahl der Armen so wohl, als der noch vorräthigen Bücher nicht zu hoch angesetzt sey. Findet er alles vorschriftmäßig; so unterfertigt er dieselbe mit der Formel: Adjustirt.

§. 26.

Gegen Einlage dieser Quittung werden die verzeichneten abgängigen Bücher in dem Kreisamte desselben Viertels oder Kreises verabfolget werden.

§. 27.

Bey dieser Gelegenheit ermahnet er den Lehrer, sorgfältig darauf zu sehen, daß die Kinder überhaupt, besonders aber die Armen mit den Büchern schonend umgehen, und bringt ihm in Erinnerung, daß die Bücher für Arme wenigstens zwey Jahre dauern müssen.

§. 28.

Nachdem er die Gäste entlassen hat, bespricht er sich mit dem Schullehrer ins besondere in Gegenwart des Orts-Seelsorgers, weiset ihn zu Recht, wo er es nöthig hat, prüfet und belehret ihn, spricht ihm Muth ein, oder macht ihm den ernstlichen Auftrag, das Mangelnde auf die vorgeschriebene Weise nach zu hohlen. Diese Erinnerungen sind für den Orts-Seelsorger der Fingerzeig, worauf er künftig seine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten habe. Dem Orts-Seelsorger werden die sachdienlichen Erinnerungen allein ertheilet, wenn nicht die Natur derselben die Gegenwart eines Dritten fordert.

§. 29.

Überhaupt sollen die Schul-Districts-Aufseher ihr Benehmen bey der Visitation ganz zu der Absicht einrichten, das Schulwesen zu empfehlen und aufzumuntern. Sie sollen alle Klugheit, Bescheidenheit, Achtung und Freundlichkeit gegen Herrschaften und Beamte, Orts-Seelsorger, Ortsgerichte, Schulaufseher und Schullehrer beobachten, alles lieber erst auf die sanfte Art versuchen, als durch unvorsichtigen, unzeitigen Eifer betreiben. Sie sollen niemand-

den auf ihrer Visitation zu Hause oder bey Tische beschwerlich werden. Bloß von Personen, die besondere Liebe für das Schulwesen zeigen, die durch ihre Conversation zum Besten der Sache aufgemuntert, durch die Entschuldigung beleidiget werden würden, können sie die Einladung annehmen. Dort aber, wo keine Freunde der Schule sind, oder wo es etwa damit gar schlecht steht, sollen sie sich nur nicht verbindlich machen.

§. 30.

Den Schullehrer sollen sie nicht mit Er oder Ihr, besonders in Beyseyn anderer, sondern mit Herr anreden, theils um ihm das nöthige Ansehen bey der Gemeinde zu geben, theils um dadurch Seelsorgern und Beamten zu zeigen, mit welchem Anstande derselbe, vorzüglich vor Kindern und Gemeindegliedern zu behandeln sey.

§. 31.

Wenn der Schul-Districts-Aufseher auf solche Art bey der Visitation vorgehet; so wird er im Winter-Curse immer einen Tag zu jeder Schule brauchen. Im Sommer-Curse kann er zwey visitiren, wenn sie nahe gelegen sind, und wenn ihn keine besondern Umstände aufhalten. Bey der ersten Visitation, wo er alle Puncte dieser Instruction auf das genaueste und zuverlässigste zu erheben, zu berichtigen und so manches zu veranstalten hat, wird er nach der Prüfung, welche gewöhnlich drey Stunden, Eine für die erste, zwey für die zweyte Abtheilung

fordert, meistens den ganzen Nachmittag dazu nöthig haben.

§. 32.

Damit auf diese Art das Schulwesen nach der allerhöchsten Absicht der Vollkommenheit immer näher gebracht werde, soll die ganze Thätigkeit des Schul-Districts-Aufsehers dahin gerichtet seyn, alle Pflichten, die mit dem ihm anvertrauten wichtigen Amte verknüpft sind, mit der gewissenhaftesten Genauigkeit willig und uneigennützig zu erfüllen.

§. 33.

Die Wichtigkeit seines Amtes fordert, daß er nicht allein die in Schulsachen ergangenen Verordnungen, die Lehrgegenstände und die Lehrart in einem vorzüglichen Grade inne habe, sondern auch mit rastlosem Eifer an seiner weiteren Ausbildung im katechetischen und pädagogischen Fache arbeite, um seine Einsichten und Erfahrungen den untergeordneten unmittelbaren Schulaufsehern, Lehrern und Gehülfen auf eine ihren Fassungskräften angemessene Art anschaulich und überzeugend mitzutheilen. Jede Verbesserung, die er bey den seiner Aufsicht anvertrauten Schulen nöthig oder erwünschlich findet, soll er in seiner eigenen Schule eingeführt haben, und seiner Bemühung keine Gränzen setzen, bis er dieselbe in einen solchen Stand gesetzet hat, daß sie allen übrigen in jeder Rücksicht zum Muster aufgestellet zu werden verdiene.

§. 34.

Obgleich sich alles dieses von dem regen Eifer,

der jeden Schul-Districts-Aufseher beseelen soll, zur Erreichung einer so wohlthätigen Absicht erwarten läßt; so wünschet man doch, daß jeder Schul-Districts-Aufseher zur feyerlichen Prüfung seiner eigenen Schule einen benachbarten Schul-Districts-Aufseher oder einen andern unpartheyischen Pfarrer von anerkannten pädagogischen Einsichten ziehe, von demselben den Zustand seiner Schule nach der gegenwärtigen Anweisung untersuchen, und über den Befund das vorgeschriebene Visitations-Protokoll aufnehmen lasse, damit das Consistorium sich von seinem thätigen und zweckdienlichen Eifer desto genauer und unwidersprechlicher überzeuge, und denselben höheren Ortes desto zuversichtlicher anrühmen könne.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Tagsatzungen in Schulsachen bey dem Schul-Districts-Aufseher.

§. 1.

Da der Schul-Districts-Aufseher außer den Visitationen mancherley in seinen Wirkungskreis einschlagende Geschäfte wird abzuthun, Orts-Seelsorger und Schullehrer über ihre Zweifel zu belehren, gegenseitige Beschwerden anzuhören, Schullehrer und Gehülfen zu prüfen und zurecht zu weisen haben; so soll er monathlich zwey Tage zu solchen Verhandlungen bestimmen, und in seinem Districte durch ein Circulare bekannt machen. Sollte es die Menge der Geschäfte fordern; so werden diese Tage in den Monathen, da er sich nicht auf der Visitation befindet, zu verdoppeln, folglich auf alle 14 Tage anzusetzen seyn, um das Beste des Schulwesens auf das möglichste zu befördern.

§. 2.

Was jedoch von diesen Geschäften gelegentlich während der Visitation geschlichtet werden kann, wird der Districts-Aufseher, um den Leuten die Reisekosten zu ersparen, sogleich zu schlichten trachten, in seinem Protokolle anmerken, und die schriftliche Weisung hierüber von Hause aus nachsenden.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Geschäftszug in Schulsachen. Berichte an das Kreisamt, und an das Consistorium.

§. 1.

Schullehrer und deren Gehülfen, Orts-Aufseher und andere Gemeindeglieder, die in Schulsachen etwas anzubringen haben, wenden sich zuerst an den Orts-Seelsorger, als den unmittelbaren Aufseher der Schule. Diesem liegt es ob, den Bitten oder Beschwerden nach seiner Amts-Instruction abzuhelfen, und wo er dieses nicht vermag, die Sache an den Schul-Districts-Aufseher zu berichten.

§. 2.

Wäre die an den Orts-Seelsorger gebrachte Bitte oder Beschwerde ohne allen Erfolg oder ohne die gewünschte Abhülfe geblieben, so wenden sie sich an den Schul-Districts-Aufseher. Dieser wird nach Beschaffenheit der Umstände die Parteyen entweder schriftlich vernehmen, oder auf bestimmte Tage zu sich rufen, oder die Sache an Ort und Stelle untersuchen. Er wird dieselbe auf dem Wege der Güte und Überzeugung, oder durch einen Amtsspruch abthun, wenn der Gegenstand nicht der höhern Entscheidung unterliegt.

§. 3.

Sind die Parteyen mit dem Spruche des Schul-Districts-Aufsehers nicht zufrieden, so wenden sie sich, wenn es um Giebigkeiten und Baulichkeiten zu thun ist, an das Kreisamt; betrifft aber die Beschwerde den Unterricht, den Lebenswandel des Schullehrers oder Gehülfen, so wenden sie sich an das Consistorium.

§. 4.

Vermeint jemand durch die Entscheidung des Kreisamtes oder Consistoriums gekränket zu seyn, so hat er seine Beschwerde in allen Fällen bey der Landesstelle anzubringen.

§. 5.

Der Schul-Districts-Aufseher selbst wird sich an das Kreisamt mittelst eines Berichtes verwenden:

a) Wenn die Ortsobrigkeit dem Schullehrer auf geschehenes Ersuchen die Natural- oder Geldgebühren auf die vorgeschriebene Art nicht einbringt:

b) Wenn in Streitigkeiten über Entrichtung der Natural-Gebühren der Spruch der Ortsobrigkeit der Fassion entgegen zu seyn scheint;

c) Wenn der Schullehrer darüber einen Vergleich eingeht;

d) Wenn die nachlässigen Ältern, sie mögen bemittelt oder arm seyn, von der Ortsobrigkeit auf geschehenes Ersuchen durch die vorgeschriebenen Zwangsmittel nicht verhalten werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken;

e) Wenn die Ortsobrigkeit sich nicht herbey läßt, die Einleitung zu kleineren Schul-Reparationen zu treffen;

f) Wenn eine beträchtliche oder ganz neue Bauführung erforderlich ist;

g) Wenn es sich um die Einrichtung einer neuen Schule oder der 4ten Classe bey einer bestehenden Hauptschule handelt, damit von dem Kreisamte eine gemeinschaftliche Local-Commission angeordnet, die Localität in Augenschein genommen, und die Erhebung alles dessen eingeleitet werde, was die Vermögensumstände der Gemeinde oder die Beyträge der Baupflichtigen und des Schul-Fondes betrifft;

h) Wenn er selbst für die Witwe und die Waisen eines Schullehrers die vorschriftmäßige Unterstützung auszumitteln nicht im Stande ist, indem es der Gemeinde entweder an Mitteln oder an Vermögen dazu fehlet;

i) Überhaupt in allen Fällen, in denen er der Mitwirkung und Unterstützung des Kreisamtes benöthiget ist.

§. 6.

An das Consistorium erstattet der Schul-Districts-Aufseher über alles dasjenige Bericht, was den Orts-Seelsorger als Religions-Lehrer der Schuljugend und als unmittelbaren Aufseher der Schule, die Kenntnisse, den Fleiß und den Lebenswandel des Schullehrers, die Beförderung des Unterrichtes und der Sittlichkeit bey der Jugend, die Anstellung, Be-

förderung und Belohnung, oder die Übersetzung, Entlassung, Entsetzung der Lehrer betrifft, wenn die ihm nöthig scheinende Verfügung die Gränzen seiner Amtsgewalt überschreiten würde.

§. 7.

Damit der Schul-Districts-Aufseher über alle Schulen seines Bezirkes eine ordentliche ununterbrochene Aufsicht führen, und den Zustand in steter Evidenz erhalten könne, hat er ein genaues Protokoll über dieselben nach den Rubriken der vorgeschriebenen Visitations-Tabellen zu errichten, in welches zuverlässig eingetragen wird, der Ort der Schule, die dahin eingeschulten Gemeinden, der Pfarr-Patron, die Präsentanten zum Schuldienste, die Ortsobrigkeit, die eingeschulten Grundobrigkeiten, die Einkünfte des Schul- und Meßnerdienstes, der Nahme und die Beschaffenheit des Orts-Seelsorgers als Katecheten und als unmittelbaren Aufsehers, der Nahme, das Alter, die Dienstjahre, der Fleiß, die Geschicklichkeit, die Art Kinder zu behandeln, die Aufführung des Lehrers und des Gehülfen, wo einer vorhanden ist; ob der Lehrer bestätiget, der Gehülf als Lehrer geprüft sey; warum und auf wessen Kosten dieser gehalten werde; die Anzahl der Schulfähigen, Knaben und Mädchen überhaupt, der Akatholischen und der Juden ins besondere, Anzahl der Schulgehenden nach dieser Abtheilung, Baustand und übrige Beschaffenheit des Schulgebäudes, Anzahl der Lehrzimmer, ob ganz- oder halbtägig, in einer oder in mehreren Sprachen, Samstags oder

Sonntags für Erwachsene und in Industrial-Gegenständen, in Spinnen Stricken, Nähen, Märken u. dgl. für Mädchen von der Lehrerinn oder einer andern Frauensperson in oder außer der Schule Unterricht ertheilt werde.

§. 8.

Über alle seine Amtsgeschäfte führet er ein eigenes Gestions-Protokoll (Nro. 12.), welches er vierteljährig zur Einsicht des Consistoriums einsendet. Die dazu erforderlichen Bogen sind in dem Schulbücher-Verschleiße käuflich zu haben.

§. 9.

Über die Visitation einer jeden Schule führet er ein ordentliches Protokoll. Aus den Visitations-Protokollen und aus den Berichten, welche ihm von jeder Schule seines Bezirkes im Monathe September eingesendet werden müssen, verfaßt er die tabellarische Übersicht der Schulen seines Bezirkes nach dem mitgetheilten Formulare, der er noch ins besondere eine summarische Übersicht ebenfalls nach dem vorgeschriebenen Formulare beyzulegen hat (H. D. 15. July 1807), welche er in abgesonderten Berichten dem Kreisamte über den Zustand des ganzen Schulwesens mit Inbegriff dessen, was er an das Consistorium zu berichten hat; dem Consistorium aber über den Religions- und Schul-Unterricht, über das dießfällige Benehmen der Seelsorger, über den Fleiß, über die Geschicklichkeit, Behandlungsart der Jugend und über die Moralität der Schullehrer und Gehülfen mit Inbegriff der dem Kreisamte unmittelbar zuge-

wiesenen Gegenstände jährlich längstens bis Ende Novembers vorzulegen hat. In der summarischen Übersichts-Tabelle sind in jedem Jahre die Summarien oder Zahlen des nächst vorhergehenden Jahres und darunter die Zahlen des letztgeendigten zu setzen. In dem mitfolgenden Hauptberichte über den Zustand der Schulen sind bey den Zahlen, wo sich ein Unterschied beyder Jahre zeigt, die Ursachen der Vergrößerung oder Verminderung ganz kurz anzugeben.

Über die von den Schul-Districts-Aufsehern in ihren Eingaben anzuzeigenden besondern Beförderer des Schulwesens ist von dem Consistorium ein eigener Bericht beyzuschließen, und in diesem sind der Nahme, Stand, Wohnort und die Verdienste aufzuführen. Für Wien ist eine besondere Tabelle über die Privatlehr- und Erziehungsanstalten daselbst beyzulegen. Zum Behufe des Hauptberichtes über den Zustand der Volksschulen ist in der Erzdiözese jährlich der Bericht über den Zustand des Taubstummen und des Blinden-Institutes in Wien der Regierung vorzulegen. (Rggs-D. 16. August 1817. Z. 9335.)

Mit dem Hauptberichte ist ferner über den Zustand des Wiederhohlungs-Unterrichtes ein abgesonderter Bericht in Verbindung zu bringen, und in diesem sind die Bemerkungen über Fortgang und die Hindernisse derselben u. s. w. anzuführen.

Die gewöhnlichen Visitations-Tabellen sind übrigens auch hier zu benützen, und es ist in denselben unter die Rubriken, die für die Schulpflichtigen

auszufüllen sind, ein Strich zu ziehen, unter die Rubriken Art der Schule ist zu schreiben, Wiederhohlungs-Unterricht, und dann unter dem Striche alles dasjenige in die Rubriken einzutragen, was man von diesem zu wissen wünscht; sollte etwas zur Erläuterung beyzufügen seyn, so ist es in die Rubrike der Anmerkungen zu setzen. (H. D. 31. Jänner 1817. Z. 194. R. D. 24. März 1817. Z. 9095.)

Endlich hat der Schul-Districts-Aufseher jährlich den Stand des sämmtlichen Lehr-Personals an der Normal- und Hauptschule seines Bezirks von den Directoren angefangen, bis einschlüssig zu den Gehülfen herab, wie er am 1. November des laufenden Jahres bestehen wird, oder schon besteht, dem Consistorium vorzulegen, und zugleich die verdienstlichen Handlungen, vorzügliche Schriften, welche von Gliedern des Lehr-Personals an Volksschulen bis nun heraus gegeben wurden, anzuzeigen. Das Consistorium hat diesen Personal-Stand der Landesstelle bis 15. October jeden Jahrs in triplo zu überreichen. (St. H. C. D. 7. October 1814. Z. 1913. R. D. Z. 30283.)

Gleichwie im Abschnitte XV. §. 2. 4. 5. schon vorgeschrieben ist, daß die Schulfähigen der Akatholischen und Juden ebenfalls beschrieben und die Zahlen derselben besonders aufgeführet werden sollen; so müssen auch in der summarischen Übersichts-Tabelle unter die Total-Summe der Schulfähigen und Schulgehenden die darin enthaltenen Zahlen der Akatholischen und Juden geschrieben werden.

In den Districten, in welchen geistliche oder weltliche Schul-Präparanden unterrichtet werden, ist die Anzahl derselben nicht allein in der Visitations-Tabelle bey den Schulen, wo sie unterrichtet worden sind, sondern auch in der summarischen Übersicht beyzusetzen.

§. 10.

In den Berichten zeiget er gründlich an, wo etwa noch Schulen zu errichten, wo Gehülfen anzustellen wären, in welchem Zustande überhaupt das Schulwesen seines Districtes sey; was für Hindernisse demselben im Wege sind; wie diese zu beseitigen, und welche Mittel zur Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes und der Sittlichkeit der Jugend anzuwenden wären. Er zeiget die Orts-Seelsorger und Cooperatoren nahmentlich an, die sich im Schulfache ganz besonders auszeichnen, und leget ein Verzeichniß der Schullehrer bey, welche das Bestätigungs-Decret der Landesstelle zu erhalten verdienen. Von jedem ins besondere führt er die Dienstjahre und andere Verdienste an.

In dem Berichte über den Zustand des Wiederhohlungs-Unterrichtes sind die hierin verdienstlichen Lehrer strenge zu würdigen, und von dem Consistorium der Landesstelle in einem eigenen Berichte anzuzeigen.

§. 11.

In besondern Fällen, deren Entscheidung außer seinem Wirkungskreise liegt, und deren Aufschub auf den General-Bericht dem Schulwesen zum Nach-

auszufüllen sind, ein Strich zu ziehen, unter die Rubriken Art der Schule ist zu schreiben, Wiederhohlungs-Unterricht, und dann unter dem Striche alles dasjenige in die Rubriken einzutragen, was man von diesem zu wissen wünscht; sollte etwas zur Erläuterung beyzufügen seyn, so ist es in die Rubrike der Anmerkungen zu setzen. (H. D. 31. Jänner 1817. Z. 194. R. D. 24. März 1817. Z. 9095.)

Endlich hat der Schul-Districts-Aufseher jährlich den Stand des sämmtlichen Lehr-Personals an der Normal- und Hauptschule seines Bezirks von den Directoren angefangen, bis einschlüssig zu den Gehülfen herab, wie er am 1. November des laufenden Jahres bestehen wird, oder schon besteht, dem Consistorium vorzulegen, und zugleich die verdienstlichen Handlungen, vorzügliche Schriften, welche von Gliedern des Lehr-Personals an Volksschulen bis nun heraus gegeben wurden, anzuzeigen. Das Consistorium hat diesen Personal-Stand der Landesstelle bis 15. October jeden Jahrs in triplo zu überreichen. (St. H. C. D. 7. October 1814. Z. 1913. R. D. Z. 30283.)

Gleichwie im Abschnitte XV. §. 2. 4. 5. schon vorgeschrieben ist, daß die Schulfähigen der Akatholischen und Juden ebenfalls beschrieben und die Zahlen derselben besonders aufgeführet werden sollen; so müssen auch in der summarischen Übersichts-Tabelle unter die Total-Summe der Schulfähigen und Schulgehenden die darin enthaltenen Zahlen der Akatholischen und Juden geschrieben werden.

Ueber den Zustan[illegible] dem

Pastorat	Prediger	Unterricht ertheilet wird.	Ob die Knaben mit den Mädchen gemeinschaftl.
Nahme und Lage desselben.	Nahme, Geburtsort Alter desselben.		

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Besondere Erinnerungen über dasjenige, was in Absicht auf die Akatholischen und Juden bey den deutschen Schulen und bey den nicht unirten Griechen in Wien zu beobachten ist.

§. 1.

Um von Jahr zu Jahr eine Übersicht zu erhalten, was für einen Gang die Jugendbildung der in dem österreichischen Kaiserstaate befindlichen Familien der augsburgischen und helvetischen Confession nehme, haben Se. Majestät untern 28. Februar 1820 gnädigst beschlossen, daß das Volksschulwesen der Akatholischen in Zukunft abgesondert von jenen der Katholiken behandelt werde. Zur Erreichung des Zweckes haben Se. Majestät anzuordnen geruht, daß die Schul-Districts-Aufsicht, welche den Dechanten über die katholischen Schulen überlassen ist, in Rücksicht der akatholischen Schulen den Senioren anvertraut werde, und daher die Senioren, oder da, wo ein nahes Pastorat von dem Superintendenten selbst respicirt wird, dieser als Stellvertreter des Seniors alles das in Erfüllung zu bringen habe, was einem katholischen Schul-Districts-Auf-

Ueber den Zuſta[illegible]n dem

Paſtorat	Prediger	Unterricht ertheilet wird.	Ob die Knaben mit den Mädchen gemeinſchaftl.
Nahme und Lage desſelben.	Nahme, Geburtsort Alter desſelben.		

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Besondere Erinnerungen über dasjenige, was in Absicht auf die Akatholischen und Juden bey den deutschen Schulen und bey den nicht unirten Griechen in Wien zu beobachten ist.

§. 1.

Um von Jahr zu Jahr eine Übersicht zu erhalten, was für einen Gang die Jugendbildung der in dem österreichischen Kaiserstaate befindlichen Familien der augsburgischen und helvetischen Confession nehme, haben Se. Majestät untern 28. Februar 1820 gnädigst beschlossen, daß das Volksschulwesen der Akatholischen in Zukunft abgesondert von jenen der Katholiken behandelt werde. Zur Erreichung des Zweckes haben Se. Majestät anzuordnen geruht, daß die Schul-Districts-Aufsicht, welche den Dechanten über die katholischen Schulen überlassen ist, in Rücksicht der akatholischen Schulen den Senioren anvertraut werde, und daher die Senioren, oder da, wo ein nahes Pastorat von dem Superintendenten selbst respicirt wird, dieser als Stellvertreter des Seniors alles das in Erfüllung zu bringen habe, was einem katholischen Schul-Districts-Auf-

seher in Ansehung der von ihm zu inspicirenden katholischen Schulen zu thun obliegt.

§. 2.

Was die jährliche Erhebung und Darstellung des Zustandes des akatholischen Volksschulwesens betrifft, sey auf folgende Art vorzugehen:

1. Die jährliche Zählung der schulfähigen akatholischen Kinder ist den Pastoren und nur da dem katholischen Schullehrer zu überlassen, wo sich bloß akatholische zu keinem Pastorate eingepfarrte Familien befinden.

2. Jedes Pastorat hat, wenn unter den aufzunehmenden schulfähigen Kindern auch Kinder einer andern Confession sich befinden, die zu keinem bestimmten Pastorate dieser Confession gehören, dieselben in einer besondern Rubrik aufzuführen, welches auch in Ansehung der schulbesuchenden Kinder zu beobachten ist.

3. Jeder evangelische Prediger hat jedes Jahr spätestens bis Ende September dem vorstehenden Seniorate, oder wo der Superintendent selbst inspicirt, diesem die Zahl der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder und überhaupt alles, was zur Verfassung des jährlichen Ausweises über den District nöthig ist, einzuberichten.

4. Jeder Senior hat mit Hülfe der von den einzelnen Pastoren erhaltenen Schul-Motiven spätestens bis zur Hälfte October nach der angebundenen Tabelle einen summarischen Ausweis über den Zustand sämmtlicher in seinem Bezirke befindlichen akatholischen

Schulen dem Kreisamte sowohl als dem Superintendenten zu überreichen.

5. Das Kreisamt hat die erhaltenen Seniorats-Ausweise an die Landesstelle mit seinen Bemerkungen einzubegleiten; der Superintendent aber hat aus dem Seniorats-Ausweise eine allgemeine Übersicht über den Zustand aller in dem Superintendenten-Bezirke liegenden Schulen zu entwerfen, und zu trachten, dieselbe bis zum Anfange des neuen Schuljahrs der Landesstelle vorzulegen.

Die von dem Superintendenten delegirten Senioren haben als Schul-Districts-Aufseher sämmtliche akatholische Schulen in ihrem Seniorats-Districte in Verbindung entweder mit einem Kreis-Commissar, oder mit einem andern von dem Kreisamte delegirten weltlichen Beamten zu visitiren, und ihre Berichte darüber an das Kreisamt sowohl als an den Superintendenten einzusenden.

Für die Senioren ist hinsichtlich jeder Schule auf eine Remuneration von 3 fl. und die kostenfreye Abhohlung von den Gemeinden angetragen.

Se. Majestät befehlen jedoch ausdrücklich dafür zu sorgen, daß die bey den Akatholiken zu bewerkstelligenden Schul-Visitationen auf die für die Gemeinden mindest lästige und überhaupt auf die mindest kostspielige Art Statt finden.

Für die Kreis-Commissare haben Se. Majestät bereits im Jahre 1808 zu bewilligen geruht, daß sie für die Visitationen der akatholischen Schulen die Vergütung der Reisekosten aus dem Schul-Fonde

in ſoweit erhalten ſollen, als die Bethhäuſer und Kirchen dieſe Koſten ſelbſt zu beſtreiten unvermögend gefunden werden. Da der Senior und durch ihn der Superintendent jährlich von ihren untergeordneten Paſtoraten die nöthigen Notizen über den jedesmahligen Zuſtand ihrer Schulen erhalten, und es ihnen leicht iſt, hierüber auf andern Wegen Nachrichten und Auskünfte einzuziehen, eine jährliche Viſitation der ihnen anvertrauten Schulen aber ihnen zu viele Zeit benehmen, und ihren Paſtorats-Geſchäften nachtheilig ſeyn würde; ſo wird geſtattet, daß die Schulen nur bey Gelegenheit der Kirchen-Viſitationen, jedoch jede Schule alle zwey Jahre wenigſtens einmahl und genau und ſtrenge viſitirt werde. Hiervon muß aber dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn Anſtände eintreten, die es nothwendig machen, eine oder die andere der Schulanſtalten öfters zu unterſuchen. (St. H. C. D. 6. März 1820. Z. 1608. R. D. Z. 12167.

§. 3.

Wo die Akatholiſchen keine eigenen Schulen haben, ſollen ſie ihre Kinder in die katholiſche Schule ſchicken.

§. 4.

a) Um ſie nicht durch den Religions-Unterricht der Katholiſchen zu beirren, iſt derſelbe auf die erſte oder letzte Stunde zu ſetzen, damit ſie entweder um eine Stunde ſpäter erſcheinen, oder um eine Stunde früher ſich wegbegeben können. (H. D. 23. Auguſt 1782.)

b) An denjenigen Volksſchulen, welche nicht

bloß von der katholischen Jugend, sondern auch von Kindern der Akatholiken und Juden besucht werden, ist das Lesen und Ausfragen aus dem I. Theile des vorgeschriebenen Lesebuches, welcher den katholischen Katechismus ohne Fragen enthält, jederzeit nur in der letzten Lehrstunde vorzunehmen, damit die Kinder der Akatholischen vor dem Anfange des besagten Religions-Unterrichtes nach Hause gehen können. (H. D. 23. Juny 1808.)

§. 5.

Eben dieses ist von den Akatholischen, wo katholische Kinder ihre Schule besuchen müssen, strenge zu fordern.

§. 6.

Die bey allen Lehranstalten befindlichen akatholischen Schüler haben den Religions-Unterricht von ihren Predigern und Religions-Lehrern zu erhalten, so lange sie eine öffentliche Lehranstalt besuchen. Zu dieser Absicht sind die Nahmen solcher Schüler den Predigern von einer jeden Lehranstalt mit der Weisung mitzutheilen, daß sie nach Verlauf eines jeden Schul-Semesters die Zeugnisse über den Fleiß und Fortgang, welchen die Schüler darin gemacht haben, dem unmittelbaren Vorsteher der Schule, den es betrifft, zustellen sollen. (H. V. 3. Februar 1804.)

§. 7.

Das vor dem Anfange und zu Ende des Unterrichtes übliche Gebeth ist derselben wegen nicht zu unterlassen; den akatholischen Schülern aber frey zu stellen, daß sie zu Anfange der Schule vor der Thür

bis zur Vollendung des Gebethes warten, und zu Ende der Schule vor dem Anfange des Gebethes weggehen, wenn sie demselben nicht beywohnen wollen. (Verord. 3. November 1783.)

§. 8.

Für die akatholischen Kinder sind eben dieselben Schulbücher, wie für die katholischen, mit Ausnahme der Religions-Bücher, vorgeschrieben. (Verord. 16. October 1782 und 13. May 1784.

Eben deßwegen ist von akatholischen Schülern nicht zu verlangen, daß sie die im zweyten Theile des Lesebuches für Städte und Märkte vorkommenden Schriftstellen oder Texte Wort für Wort, sondern nur den Sinn derselben angeben. (H. D. 23. Juny 1808.)

§. 9.

In derselben Absicht ist auch verordnet worden, daß das Nahmenbüchlein, da es zum Gebrauche aller Religionsgenossen dienen soll, ohne den kleinen Katechismus, und ohne die Gebether, welche nur zum Gebrauche der Katholischen bestimmet sind, aufgeleget werde. (H. V. 24. December 1786.)

§. 10.

Wenn die Akatholischen eine eigene Schule haben wollen, so müssen sie dieselbe auf eigene Kosten erbauen, und im baulichen Stande erhalten. (H. D. 6. März 1782. H. D. 23. August 1782.)

§. 11.

Auch müssen sie den Schullehrer selbst unterhalten. (H. D. 25. und 31. Jänner 1782. H. D. 14. November 1783.) Hingegen sind die Akatholischen,

die einen eigenen Schullehrer haben, nicht mehr schuldig, den katholischen Schullehrern das Schulgeld zu entrichten. (H. D. 30. April 1787.)

§. 12.

Ihre Schullehrer müssen, wie die Lehrer der Katholischen, den vorschriftmäßigen Unterricht in den Lehrgegenständen und in der Lehrart an einer Normal- oder andern Hauptschule erhalten haben, mit dem gesetzmäßig adjustirten Zeugnisse versehen, und Landeskinder seyn.

§. 13.

Die Candidaten zu Schuldiensten bey akatholischen Gemeinden müssen demnach dieselben Bedingungen erfüllen, deren Erfüllung von katholischen, die einen Schuldienst erhalten wollen, im IX. Abschnitte gefordert wird.

In Erwägung, daß die evangelischen Schullehrer in dem Falle sich befinden, den Religions-Unterricht entweder selbst zu ertheilen, oder doch zu wiederhohlen, soll in Zukunft nicht jedem Prediger frey stehen, die eine Lehrstelle suchenden Individuen über ihre Religions-Kenntnisse und katechetische Geschicklichkeit zu prüfen, sondern diese Prüfung ist dem Superintendenten, der selbst prüfen, oder einen Senior oder Pastor hierzu delegiren kann, zuzuweisen, und es ist demnach keinem neuen Schullehrer das Anstellungs-Decret abfolgen zu lassen, wenn er über eine solche Prüfung sich auszuweisen nicht im Stande ist. (St. H. C. D. 6. März 1820. Z. 1608. R. V. Z. 12167.)

§. 14.

Das gedruckte Anſtellungs-Decret erhalten ſie von dem Kreisamte, das Beſtätigungs-Decret von der Landesſtelle im Wege des Kreisamtes und ihres Schul-Diſtricts-Aufſehers.

§. 15.

Der unmittelbare Vorgeſetzte und Aufſeher des akatholiſchen Schullehrers iſt der Paſtor oder Prediger derſelben Gemeinde.

§. 16.

Dieſer hat ſich, wenn er gegen den Schullehrer eine Klage zu führen hat, welche die Kenntniß der Lehrgegenſtände und der Lehr-Methode, den Fleiß und ſittlichen Wandel betrifft, zuerſt an den Senior oder Superintendenten als ihren Schul-Diſtricts-Aufſeher zu wenden, der entweder ſein Amt handeln oder Bericht an die Landesſtelle erſtatten wird. (H. D. 14. Auguſt 1805.)

§. 17.

Überhaupt ſind die akatholiſchen Schullehrer verpflichtet ſich durchaus allen für das Schulweſen allgemein beſtehenden Geſetzen, und der im Lande beſtehenden Aufſicht und Leitung zu unterziehen. (H. D. 15. und 31. Jänner 1782. H. D. 14. November 1783.)

§. 18.

Die Aufſicht über die Schulen der Glaubensgenoſſen der augsburgiſchen und der helvetiſchen Confeſſion wird in der Haupt- und Reſidenzſtadt-Wien von den Superintendenten dieſer Confeſſionen geführt, welche dasjenige, was die in Wien beſtehenden

Schulen dieſes Bekenntniſſes betrifft, in den an die Landesſtelle zu überreichenden Hauptausweis aufzunehmen haben, wie dieß von dem katholiſchen Schulen-Oberaufſeher hinſichtlich der ihm als Diſtricts-Aufſeher unterſtehenden Schulen geſchieht. (St. H. C. D. 29. April 1820. Z. 2700.)

Über den Zuſtand der in Wien, Trieſt und der Bukovina beſtehenden eigenen Volksſchulen der nicht unirten Griechen iſt von den betreffenden Landesſtellen zu Ende jeden Jahrs ein beſonderer Bericht zu erſtatten. (St. H. C. D. 6. März 1820. Z. 1608. R. V. 12167.)

§. 19.

Da zum Ziele genommen worden iſt, auch die jüdiſche Nation durch beſſere Unterweiſung ihrer Jugend und durch Verwendung zu Wiſſenſchaften, Künſten und Handwerken dem Staate nützlicher zu machen; ſo wurde erlaubt und verordnet, daß die tolerirten Juden in denjenigen Orten, wo ſie keine eigenen deutſchen Schulen haben, ihre Kinder in die chriſtlichen Normal- und Realſchulen ſchicken ſollen, um in dieſen wenigſtens das Leſen, Schreiben und Rechnen zu erlernen.

§. 20.

Ihre ſchulfähigen Kinder ſollen, wie Kinder der Katholiſchen und Akatholiſchen verläßlich beſchrieben, und deren Zahl beſonders angemerket werden, ſie mögen einzeln auf Beſtandhäuſern wohnen, oder eigene Gemeinden ausmachen. Wo ſie eigene Ge-

meinden ausmachen, soll die Beschreibung von dem Judenältesten mit unterschrieben werden.

§. 21.

Wo sie die Schulen mit den Katholischen und Akatholischen zugleich besuchen, sollen sie in Absicht auf ihre Ubungen und Meinungen in der Religion nicht beirret werden, und die Freyheit haben, bey dem Religions-Unterrichte und bey dem Gebethe sich von der Schule zu entfernen.

§. 22.

Wo ihnen die Errichtung eigene Schulen gestattet worden ist, sollen diese derselben Oberaufsicht untergeordnet seyn, welcher die Volksschulen der Katholischen unterstehen; jedoch ohne mindeste Beirrung ihres Glaubens und Gottesdienstes.

§. 23.

Ihre Lehrer müssen, wie die Lehrer der Katholischen und Akatholischen, in der Lehrart vorschriftmäßig unterrichtet, und mit dem gesetzmäßigen Zeugnisse versehen seyn, sie mögen entweder bey einer Schule angestellet werden, oder nur Privat-Unterricht bey einzelnen Familien ertheilen wollen.

§. 24.

In allen jüdischen Schulen der deutschen Erbstaaten muß das Buch: Bne-Zion, ein religiöses-moralisches Lesebuch für die Jugend israelitischer Nation als ein gesetzliches Lehrbuch eingeführt und gebraucht, und auf dessen zweckmäßige Anwendung von allen, denen die Untersuchung der jüdischen Schulen obliegt, genau ge-

wacht werden. (H. D. 14. December 1810.) Übrigens haben sie die allgemein eingeführten Schulbücher, in so fern diese auf ihre Religion keine Beziehung haben, zu gebrauchen. In so weit aber diese zu ihrem Gebrauche wegen des Glaubens und Gottesdienstes nicht geeignet sind, wurde ihnen gestattet, eigene zu verfassen, und zur Genehmigung vorzulegen.

§. 25.

Jeder Bräutigam und jede Braut von der israelitischen Nation müssen, da sie die Heirathsbewilligung ansuchen, über den Inhalt des Lehrbuches Bne-Zion von dem Kreisamte geprüft werden, und nur dann die Bewilligung zu heirathen erhalten; wenn sie bey der Prüfung wohl bestanden sind. (H. D. 14. December 1810.)

§. 26.

Auch soll kein Jude getrauet werden, wenn er sich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Unterricht in der deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse nicht ausweisen kann. Diejenigen, welche sich dieser Anordnung zuwider trauen lassen, werden nach dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Übertretungen 13. Hauptstück §. 252. behandelt; diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, ihres Amtes entsetzt, und für unfähig erkläret, jemahls ein Amt zu bekleiden. (H. D. 15. Aprill 1786.)

§. 27.

Nachdem die Verbesserung der Moralität bey der jüdischen Nation grösten Theils von der guten

Erziehung und Bildung des weiblichen Geschlechtes abhängt, und wenn diese vernachlässiget wird, jene sich schwerlich oder gar nicht erreichen läßt; so ward ins besondere verordnet, auf die Abschickung der jüdischen Mädchen in die öffentlichen Schulen eifrigst zu sehen, und die Ältern, Vormünder ꝛc. dazu alles Ernstes mit unnachsichtlicher Verhängung der festgesetzten Strafen zu verhalten. (H. D. 16. July 1793.)

§. 28.

Überhaupt soll in Absicht auf das Schulschicken und die Strafe des doppelten Schulgeldes zwischen Juden- und Christenkindern kein Unterschied gemacht werden. Der nachlässige Schulbesuch der jüdischen Jugend ist um so mehr nachdrücklich zu ahnden, da sonst das üble Beyspiel der jüdischen Ältern oder Vormünder den christlichen gleichsam zur Rechtfertigung ihrer Nachlässigkeit dienen würde. Wenn die bestimmten Strafen nicht wirksam genug seyn sollten; so sind sie mit empfindlichen Geld- und Leibesstrafen im erforderlichen Maße zu verschärfen. (H. D. 24. July 1793.)

§. 29.

Auf die Anfrage, ob auch die Verlassenschaften der Juden, deren reines Vermögen 300 fl. erreichet, den ausgemessenen Beytrag zum Normalschul-Fonde zu leisten haben, ward die Erläuterung gegeben, daß die Verfügung wegen der Verlassenschafts-Beyträge allgemein sey, folglich auch allerdings das jüdische Volk treffe. Die Verwendung müsse aber ebenfalls allgemein seyn: und so wie sie nicht für einen Ort oder einen Kreis ins besondere nach dem

Verhältniſſe, als etwa die Beyträge daher einkommen, abgemeſſen wird; eben ſo wenig kann ſie auf eine oder andere der verſchiedenen Religions-Parteyen beſchränket werden, denen ſelbſt dort, wo ſie unmittelbar für die Erziehung ihrer Jugend ſorgen, doch immer die von der Staatsverwaltung mit nicht geringem Aufwande beſtellte Leitung und Aufſicht, dort aber, wo ſie eigene Schulen weder haben, noch dieſelben zu erhalten vermögend ſind, die Wohlthat der öffentlichen Anſtalten zu guten kommt. (H. D. 29. October 1788.)

§. 30.

In Gallizien haben Seine Majeſtät die Vereinigung der deutſch-jüdiſchen Lehranſtalten mit den allgemeinen Volksſchulen genehmiget.

In dieſem Lande iſt den Juden, die es verlangen, die Abſendung ihrer Kinder in die chriſtlichen Schulen, ohne ihnen übrigens hierzu einen Zwang aufzulegen, unter folgenden Bedingniſſen zu geſtatten:

a) Daß keine mit Krankheit behaftete oder ſchmutzige und lumpige Buben oder Mädchen, ſondern nur ſolche zugelaſſen werden, welche durch keine Art von Hautkrankheiten oder durch andere Krankheiten und durch Unſauberkeit Widerwillen oder Gefahr der Anſteckung erregen; ſondern geſund, gereinigt und gehörig bedeckt erſcheinen;

b) Daß ſolche Kinder bey Wahrnehmung ſolcher Krankheiten oder Unſauberkeiten ſogleich von den Schulen ausgeſchloſſen; endlich

c) Daß in den Schulen selbst die Judenkinder zusammen auf abgesonderte Bänke gesetzt, alle Verbindung derselben mit den Christenkindern abgeschnitten, übrigens stets in strenger Obsicht gehalten; diejenigen aber, welche die jungen Gemüther ihrer christlichen Mitschüler auf irgend eine Art zu verderben versuchen würden, auf der Stelle ohne alle Nachsicht und für immer ausgeschlossen werden sollen;

d) Daß, wie es sich wohl von selbst versteht, die höchst anbefohlene Aufhebung der deutschjüdischen Lehranstalt keinen abträglichen Einfluß auf die anderweitige höchste Vorschrift haben könne, Kraft deren jüdische Brautleute zur Erwirkung der kreisämtlichen Heirathsbewilligung sich zuvor über den erhaltenen deutschen Schulunterricht und über den dabey gemachten guten Fortgang ausweisen, und über den Inhalt des Lehrbuches Bne-Zion sich einer kreisämtlichen Prüfung mit gutem Erfolge unterziehen müssen.

Heirathslustige Juden werden also von nun an ihren Unterricht in den christlichen Volksschulen einzuhohlen, und durch gute Verwendung um empfehlende Zeugnisse der in diesen Volksschulen angestellten Lehrer sich befleißen müssen. (H. D. 26. Juny 1806.)

§. 31.

Überhaupt sind die jüdischen Schullehrer verpflichtet, sich durchaus, mit Ausnahme der Religion, allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Ge-

setzen und eben derselben im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung zu unterziehen.

§. 32.

Die Schul-Districts-Aufseher haben auch die in ihren Bezirken befindlichen jüdischen Schulen zu untersuchen, dabey über den Gebrauch und die zweckmäßige Anwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Lehrbuches Bne-Zion zu wachen, den Unterricht in Glaubenslehren und Ceremonien jedoch keineswegs zu beirren, sondern sich nur in so weit in die Kenntniß desselben zu setzen, um überzeugt zu seyn; daß nichts den Toleranz-Gesetzen Widriges vorkomme. Ihre Visitations-Berichte erstatten sie, wie bey den katholischen Schulen an das Consistorium, damit dieses und der bey demselben das Schul-Referat führende Oberaufseher auch von den jüdischen Schulen die Kenntniß und eine vollständige Übersicht des ganzen Schulwesens in der Diöcese habe. (H. D. 14. August 1805.)

Inhalt.

Seite.

I. Abschnitt.

Aufsicht und Leitung des Schulwesens. §§. 1—15. Seite 1 bis 7.

Orts-Seelsorger, unmittelbare Aufseher der Schulen §. 1. 1
Dechante, als Schul-Districts-Aufseher. Bestimmung der Aufsicht über die drey Hauptschulen in Wien §. 2. . . . 2
Vice-Dechante §. 3. 3
Deren Benennung, Bestätigung, Rang. §. 4. 5. 3
Obliegenheit §. 6. 7. . . . . 3—4
Berichtserstattung an das Consistorium und an das Kreisamt §. 7. . . . 4
Wirkungskreis der Consistorien und der Kreisämter §. 8. 9. 10. 11. . . . 5—6
Oberaufseher. Deren Benennung, Rang und Wirkungskreis §. 12. 13. . . 6
Länderstellen. Deren Obliegenheit §. 14. 15. 7

II. Abschnitt.

Arten der Schulen. §§. 1—11. Seite 8 bis 11.

Trivial-Haupt- und Realschulen §. 1. . 8
Trivialschulen §. 2. 8
Mädchenschulen §. 3. 4. 8
Mädchenschulen für gebildetere Stände. Lehrstunden, Lehrbücher §. 5. . 9

Seite.

Mädchen in Knabenschulen, wie zu setzen. §. 6. = = = = = = 9

Mädchen, wo sie Hauptschulen besuchen dürfen §. 7. = = = = 9

Hauptschulen. Musikschulen §. 8. Normal-Hauptschulen §. 9. Realschulen §. 10. Bestimmung, Lehrgegenstände, Orter der Realschulen §. 10. 11. = = 10

III. Abschnitt.

Lehrgegenstände dieser Anstalten §§. 1—11. Seite 11 bis 17.

Bestimmung der Trivialschüler §. 1. = 12

Lehrgegenstände der Trivialschulen §. 2. 3. 12—13

Lehrgegenstände der Mädchenschulen für gebildetere Stände §. 4. = = = 13

Lehrgegenstände der Hauptschulen. Lehrgegenstände. Lehrstunden. Lehrbücher §. 5. 13

Lehrgegenstände der Normal-Hauptschulen. Instructionen für Zeichnungslehrer §. 6. 7. = = = = = 14—15

Lehrgegenstände der Realschulen §. 8. 9. 10. 16—17

Classen der Realschulen §. 10. = = 16—17

IV. Abschnitt.

Methode der Lehranstalten §. 1—10. Seite 18 bis 22.

Methode. Deren Haupterforderniß §. 1. 18

Einwirkung derselben auf das Gedächtniß, den Verstand und das Herz §. 2. 3. 4. = 18—19

Wie Geistliche und Schullehrer zu verfahren haben §. 4. 5. 19

Methode in den Landstädten und Märkten §. 6. = = = = = = 20

Methode in den Hauptschulen §. 7. = 20—21

Methode in den Realschulen §. 8. 9. 10. 21—22

Seite.

V. Abſchnitt.

Perſonale der deutſchen Lehranſtalten, Jubilirung, Penſionirung, Subſtitutions-Gebühr §. 1—11. Seite. 23 bis 27.

Perſonale in Trivialſchulen §. 1. = = 23
Taugliche Lehrer müſſen ſelbſt lehren §. 2. = = = 23
Wem die Beurtheilung zuſteht. §. 2. = = = = 23
Perſonale in Mädchenſchulen für gebildetere Stände §. 4. = = 23—24
Wer in Trivial und Mädchenſchulen den Religionsunterricht ertheilen müſſe §. 5. = 24
Perſonale an Hauptſchulen. Rang des Directors §. 6. = = = 24
Wer darin den Religionsunterricht ertheilen müſſe §. 7. = 24
Perſonale an der Normalſchul-Hauptſchule in Wien §. 8. = = = = 24
Wer den Religionsunterricht ertheilt §. 9. = = = 24—25
Perſonale der Realſchulen, und Vertheilung der Lehrgegenſtände §. 10. 11. 25
Anwendung des allgemeinen Subſtitutions-Normale §. 12. = = = 25
Jubilirung, Penſionirung der Lehrer, auch derjenigen, welche aus einem penſionsfähigen Lehramte in andere Staatsdienſte übertreten. Einrechnung der Dienſtjahre an Trivialſchulen bey Penſionirung der Lehrer an Hauptſchulen §. 13. 14. = = = = = = 27
Claſſen der Diäten-Normale, in welche

Seite.

das Personale der Volksschulen gehört §. 15. = = = = = = = 27
Uniform des Lehr-Personals §. 16 = = 27

VI. Abschnitt.

Verbindung der deutschen Schulen unter sich, und mit den höheren Lehranstalten §§. 1—11. Seite 28 bis 32.

Nothwendigkeit der Verbindung §. 1. = = 28
Verbindung der Trivial-Schulen mit den Hauptschulen §. 2. = = = 28
Verbindung der Hauptschulen mit den Gymnasien §. 2. 10. = = = 29—31
Übertritt in eine höhere Classe kann ohne Einwilligung des Katecheten nicht geschehen §. 3. = = = = = 29
Übertritt in eine höhere Anstalt nicht ohne ein Zeugniß §. 4. = = = 29
Wer für die Wahrheit des Zeugnisses zu haften habe §. 5. = = = = 29
Wie bey Entdeckung unwahrer Zeugnisse vorzugehen sey §. 6. = = = 29—30
Wie die hinlängliche Vorbereitung zu höhern Classen und Anstalten zu erzwecken sey §. 7. 8. 9. = = = 30—31
Wem gestattet sey, Knaben für die lateinischen Schulen vorzubereiten und zu prüfen. Vollständigkeit und Genauigkeit der Prüfungen §. 11. = = 31—32
Was zum Eintritt in die Realschule erforderlich sey. Befreyung vom Unterrichtsgelde in der Realschule §. 12. = 32—33
Die Zeugnisse der Privatlehrer sind auch zum Aufdingen ungültig §. 13. = 33

Seite.

VII. Abschnitt.

Anfang des Schuljahres. Schultage und Stunden. Ferien. Halbjährige Prüfungen. Schulzeugnisse. §§. 1—33. Seite 34 bis 45.

Schuljahr. Dessen Anfang an den Hauptschulen. §. 1. = = = = 34
— — an den Trivialschulen der Hauptstadt. §. 2. = = = = 34
— — an den Landschulen. §. 3. = = 34
— — dessen Ende. §. 10. = = = 37
Anzahl der täglichen Schulstunden. §. 4. 5. 34—35
Anfang der Schule. Anhörung der heiligen Messe. Beicht und Communion. §. 6. 35—36
Ferial-Tage. §. 7. 8. 9. Ferien §. 10. 11. 12. 36—37
Schulprüfungen. §. 13. = = = = 38
Zeit. §. 13. Veranstaltung. §. 14. 15. = 38—39
Wer dabey von Amtswegen zu erscheinen. §. 16. Wer einzuladen habe. §. 17. = = = = = = 39
Beschaffenheit der Prämien. §. 19. = = 40
Prüfung der Stipendienwerber und Candidaten zu lat. Schulen. Nothwendigkeit des Religionsunterrichtes zu einem öffentlichen Schulzeugnisse §. 20. 24. 40—42
Prüfung anderer Privat-Lernenden. §. 25. 26. = = = = = = 42—43
Honorar für die Privat-Prüfungen. §. 27. 43
Stiftlinge und Stipendisten haben bey Privat-Prüfungen nicht zu erscheinen. §. 28. = = = = = = 43
Schulzeugnisse. Wie sie auszustellen. §. 29. 31. = = = = = = 43—44
Zeugniß über die Trivial-Gegenstände ist zur Aufdingung erforderlich. §. 32. 33. 45

Seite.

VIII. Abschnitt.

Bildung der Katecheten, Lehrer, Lehrerinnen, Gehülfen, pädagogische Stipendien in Nieder-Österreich, Zeichnungs-Stipendien, Zeichnungslehrer, Privatlehrer und Hofmeister. §§. 1—23. Seite 46—63.

Bildung der Secular- und Regular-Cleriker, insbesondere der Piaristen. §. 1. 2. 3. 4. 5. . . . . 46—50

Bildung der Lehrer für Hauptschulen. Pädagogische Stipendien in Nieder-Österreich, Zeichnungs-Stipendien, Bedingungen für das Zeichnungslehramt. §. 7. 8. = = = = 50—52

Bildung der Lehrer für Realschulen. §. 9. 10. 53

Bildung der Lehrer für Trivialschulen. §. 11. 17. = = = = = 53—56

Wie Lehrerzeugnisse zu ertheilen sind. §. 13. 14. 15. = = = = = 54—55

Bildung der Lehrerinnen der Mädchenschulen. Candidatinnen der W. W. F. F. Ursulinerinnen und anderer geistlichen Institute. Salesianerinnen. Befugniß zur Errichtung der Lehr- und Erziehungsanstalten, der Schulen zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten. §. 18. 19. = = = = 56—58

Bildung der Privatlehrer. §. 20. 21. = 58

Bildung der Hofmeister. Was von Unternehmern der Privat-Erziehungsanstalten für Knaben oder Mädchen, von Erziehern, Erzieherinnen, Hauslehrern gefordert werde. Erlöschung der Befugnisse. Unterordnung der Privat-Anstalten unter die Aufsicht der Pfarrer und Schul-Districts-Aufseher. §. 22. 23. = = = = = 58—61

Allgemeine Verpflichtung zum Religions-Unterrichte. Prüfung der Brautleute.

Seite.

Zeugnisse über Religion für die Kinder der Pensionirten oder mit Stiftungen Betheilten, oder dieselben Ansuchenden. Katechetische Zeugnisse der Lehrjungen. §. 24. . . . . 61—63

IX. Abschnitt.

Anstellung der Oberaufseher, Schul-Districts-Aufseher, Directoren, Katecheten, Lehrer und Gehülfen an den Normal- und andern Hauptschulen, der Lehrerinnen an den Mädchenschulen, der Triviallehrer und deren Bestätigung. Ortsaufseher und Gehülfen. §§. 1—35. Seite 64 bis 80.

Anstellung der Oberaufseher. §. 1. . 64
Der Schul-Districts-Aufseher. §. 2. . 65
Diese erhalten von jeder Curatie-Kirche 3. fl. §. 3. 65
Anstellung der Directoren und Lehrer an der Normal- und Realschule. §. 4. . 66
Anstellung der Directoren und Lehrer an den Hauptschulen. §. 4. . . . 66
Anstellung der Katecheten, die zugleich Katechetik lehren. §. 5. . . . 66
Anstellung der Katecheten, die einen Gehalt aus dem Religions-Fonde beziehen. §. 6. 67
Anstellung der Directoren, Lehrer und Lehrerinnen an Stiften und Klöstern. §. 7. 8. 9. . . . . 67—68
Anstellung der Lehrerinnen an Mädchenschulen für gebildetere Stände §. 10. . 68
Präsentations-Recht. Wem es zustehe. §. 11. 12. 68—69
Erfordernisse einer gesetzmäßigen Präsentation. §. 13. Zeitfrist derselben. §. 14. 69—70
Was der Schul-Districts-Aufseher dabey zu thun habe. §. 15. 16. 17. . 70—71
Wie Schuldienste von der Landesstelle zu besetzen sind. §. 18. 71

Seite.

Die Veränderung der Schullehrer ist anzuzeigen. §. 19. 71
Bestättigung der Triviallehrer. §. 21. . 72—73
Anstellung der Ortsschulaufseher an Trivial- und an Hauptschulen. §. 22—25. 73—76
Deren Eigenschaften. §. 23. Pflichten §. 24. Auszeichnung. §. 25. . . . . 73—76
Gehülfen. Deren Eigenschaften. §. 26. 27. Wer sie halten und aufnehmen dürfe. §. 28—33. . . . . 76—79
Die aus dem Schul-Fonde bezahlten sind dem Kreisamte anzuzeigen. §. 34. . 79
Ausstellung des eidlichen Reverses. §. 35. . 79

X. Abschnitt.

Gehalt der Schullehrer und Gehülfen. Dessen Ausmessung in Geld und Naturalien. Einbringung der Gebühren. Abtheilung der Schuleinkünfte §§. 1—42. Seite 81 bis 97.

Gehalt der Lehrer. §. 1. Was dazu zu rechnen. Vereinigung der Meßner- oder Chor-Regenten-Stelle mit dem Schuldienste. §. 2. Was davon abzuziehen sey. §. 3. 4. . . . 81—82
Stiftungen. §. 5. Vermächtnisse; deren Verwendung und Verrechnung. §. 6. 7. 8. Beförderung §. 9. . . . 82—84
Schulgeld. Dessen Berechnung, §. 10. Bezahlung und Verwendung des doppelten. §. 11. 12. 13. . . . 85—86
Schulgeld bezahlen die Armen keines. §. 14. Welche als arm anzusehen. §. 15. 16. 86—87
Wie die Bestimmung der Armen zu geschehen habe. §. 17. 87
Bestrafung der armen im Schulschicken nachlässigen Ältern. §. 18. 19. . . 88

Seite.

Für das Rechnen darf nicht besonders bezahlt werden. §. 20. = = = = = 88
Worauf bey Natural-Einkünften zu sehen. §. 21—26. = = = = = 88—90
Bestehende und aufgehobene Stifte müssen die Beträge fortan leisten. §. 28. = 90
Die aufgenommenen Fassionen sind zur Richtschnur anzunehmen. §. 29. 30. = 91
Wie bey Beschwerden vorzugehen. §. 31—34. 91—92
Wann der Gehülfe aus dem Schul-Fonde, wann aus den Einkünften des Lehrers zu bezahlen sey. §. 35. 36. = = 92—93
Ergänzung der Congrua der Schullehrer. Erhebung der Ergänzung aus dem Schul-Fonde. §. 37. 38. = = 93—94
Wie die Gebühren der Schullehrer einzubringen. Verhältniß zur Nahrungs- und Hantierungs-, ferner in Wien zur Erwerb- und Classen-Steuer. §. 39. 40. 41. = = = = 94—95
Wie die Schuleinkünfte abzutheilen, wenn ein Lehrer stirbt oder austritt. §. 42. 95—97

XI. Abschnitt.

Eigenschaften und Pflichten des Lehrers und des Orts-Seelsorgers. §§. 1—56. Seite 98 bis 117.

Eigenschaften des Lehrers in Ansehung des Körpers §. 1. des Verstandes §. 2. des Willens. §. 3. = = = 98
Gegenstände, die er gut verstehen soll. §. 4—11. 98—100
Kenntniß und Vervollkommnung in der Lehrart. §. 12. = = = = = 100
Sammlung und Kenntniß der Schulverordnungen. §. 13. = = = = 101
Beobachtung der Unterrichtszeit und Stundenabtheilung. §. 14. = = = 101

Seite.

Die Veränderung der Schullehrer ist anzuzeigen. §. 19. = = = = 71
Bestättigung der Triviallehrer. §. 21. = 72—73
Anstellung der Ortsschulaufseher an Trivial- und an Hauptschulen. §. 22—25. 73—76
Deren Eigenschaften. §. 23. Pflichten §. 24. Auszeichnung. §. 25. = = = 73—76
Gehülfen. Deren Eigenschaften. §. 26. 27. Wer sie halten und aufnehmen dürfe. §. 28—33. = = = = = 76—79
Die aus dem Schul-Fonde bezahlten sind dem Kreisamte anzuzeigen. §. 34. = 79
Ausstellung des eidlichen Reverses. §. 35. = 79

X. Abschnitt.

Gehalt der Schullehrer und Gehülfen. Dessen Ausmessung in Geld und Naturalien. Einbringung der Gebühren. Abtheilung der Schuleinkünfte §§. 1—42.

Seite 81 bis 97.

Gehalt der Lehrer. §. 1. Was dazu zu rechnen. Vereinigung der Meßner- oder Chor-Regenten-Stelle mit dem Schuldienste. §. 2. Was davon abzuziehen sey. §. 3. 4. = = = 81—82
Stiftungen. §. 5. Vermächtnisse; deren Verwendung und Verrechnung. §. 6. 7. 8. Beförderung §. 9. = = = 82—84
Schulgeld. Dessen Berechnung, §. 10. Bezahlung und Verwendung des doppelten. §. 11. 12. 13. = = = 85—86
Schulgeld bezahlen die Armen keines. §. 14. Welche als arm anzusehen. §. 15. 16. 86—87
Wie die Bestimmung der Armen zu geschehen habe. §. 17. = = = = 87
Bestrafung der armen im Schulschicken nachlässigen Ältern. §. 18. 19. = = 88

Seite.

XII. Abschnitt.

Zurechtweisung oder geringere Bestrafung der Lehrer. Deren Abdankung, Absetzung. §§. 1—20. Seite. 118 bis 124.

Wann Schullehrer sogleich zu prüfen und zu belehren sind. §. 1. 2. 3. 4. 5. = 118—119
Wann sie an einem benachbarten Schullehrer anzuweisen. §. 6. oder ein geschickter Gehülf beyzugeben ist. §. 7. Belohnung eines solchen Gehülfen. §. 7. 8. 119—120
Wie unbestätigte Lehrer entlassen werden können. §. 9. = = = = 120—121
Wie bestätigte. §. 9. 10. 11. = = = 120—122
Wie vorzugehen sey bey Klagen über Unwissenheit. §. 12. 13. = = = 122
Wie bey Unfleiß und Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste. §. 14. 15. 122—123
Wie über Zanksucht. §. 16. Insubordination. §. 17. = = = = 123
Wie Unsittlichkeit wilderer Art. §. 18. Mißhandlung der Kinder bestrafet wird. §. 19. 123—124
An wen der Schul-Districts-Aufseher darüber Bericht zu erstatten habe. §. 20. 124

XIII. Abschnitt.

Freywillige Abtretung der Schuldienste. §§. 1—5. Seite 125 bis 127.

Abtretung. Warum sie gestattet werde. §. 1. 2. 125—126
— Bedingungen derselben. §. 3. = 126
— Darf zu Gunsten der Söhne geschehen. §. 4. = = = = 127
— In wie fern auch zu Gunsten der Töchter. §. 5. = = = 127

Seite,

Verrichtung des Meßnerdienstes. §. 15. = 101—102
Gebrauch der vorgeschriebenen Bücher und Vorschriften. §. 16. = = = 102—103
Sein Unterricht sey allgemein. §. 17. 18. 103
Er befördere die Sittlichkeit. §. 19. 20. 21. 22. 103—104
Er sorge für den äußerlichen Anstand und die Gesundheit der Schuljugend. §. 23—31. = = = = = 104—106
Er halte gute Schulzucht und Ordnung. §. 32. 33. 34. = = = = 106—107
Er gebrauche sich keiner verbothenen Strafen und Strafwerkzeuge. §. 35. = 107—108
Wer Kinder für Vergehen zu bestrafen habe, die sie außer der Schule begangen. §. 36. = = = = = = = 108
Er befördere den Unterricht in der Industrie §. 37. = = = = = = 108—109
Verhalten des Lehrers gegen Vorgesetzte. §. 38. 109
Verhalten gegen Ältern der Schulkinder. §. 39. = = = = = = 109—110
Verhalten bey Streitigkeiten. §. 40. = 110
Pflichten des Lehrers in Ansehung des Schulgebäudes. §. 41. = = = = 110
Pflichten in Ansehung der Schuleinkünfte. §. 42. = = = = = = 111
Wie der häusliche und öffentliche Wandel des Lehrers beschaffen seyn soll. Erlaubte Nebenverdienste der Schullehrers-Gattinnen. Verboth der Beschäftigung eines Schullehrers mit einem Gewerbe. §. 43. 44. = = = 111—113
Orts-Seelsorger. Dessen dreyfaches Verhältniß zur Schule. §. 45. 46. als Religionslehrer. §. 47. 48. als moralisches Muster. §. 49. 50. als unmittelbarer Aufseher der Schule. §. 51—56. = = = = = 113—117

Seite.

Beschreibung der Akatholischen und Juden. §. 4. 5. = = = = = 135—136

Wie Viehhirten, Kinder der Waisenmeister, blinde Kinder. §. 7. Kegelaufsetzer. §. 8. Kinder in Diensten, bey dem Hüthen des Viehes, Kinder, die in eine andere Pfarre auswandern, welche die Sprach- und Arbeitsschulen besuchen, und wie Kirchen-Ministranten zur Schule zu bringen. §. 9. 137—139

Vorschriften über den Stand, die Pflege und den Unterricht der Fabrikskinder. Jährliche Übersichten. §. 10. = = 139—140

Vorschriften über den Wiederhohlungs-Unterricht. Allgemeine Einführung desselben. Befreyte von dem Wiederhohlungs-Unterrichte. Lehrjungen; Strafe des Nichtbesuches. Aufsicht über den Wiederhohlungs-Unterricht. Belohnungen für die eifrigen Lehrer in den Wiederhohlungsschulen. §. 11. = 140—144

Bestimmung der Armen. §. 12. = = 144—145

Abtheilung der Schuljugend. §. 13. = 145

Wie sie die Schule zu besuchen hat. §. 14. 145

Lehrgegenstände der ersten Abtheilung. §. 15. 16. der zweyten. Der Religions-Unterricht ist wegen Absonderung der Akatholischen und Juden in der ersten Stunde zu ertheilen. §. 17. = = 146

Die Akatholischen haben ein Zeugniß des Religions-Unterrichtes beyzubringen. §. 18. 147

Verbindung des Industrie-Unterrichts. §. 19. 147

Lehrbücher. Ankauf für Bemittelte. §. 20. Abreichung für Arme. §. 21. 22. = 147—149

Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse. Wie sie zu führen. §. 23. = = = = 149

sind dem Orts-Seelsorger monathlich, der Ortsobrigkeit halbjährig zu überreichen. §. 24. 149

Seite.

Schulbericht, wann, und wem er einzureichen ist. §. 25. = = = = 150

Extract aus den Fortgangsverzeichnissen ist bey der halbjährigen Prüfung vorzulegen. §. 26. = = = = 150

XVI. Abschnitt.

Von dem Bücherverschleiße der deutschen Schulanstalt. §§. 1—9. Seite 151 bis 155.

Keine fremden Nachdrücke der Schulbücher sind zu dulden. §. 1. = = = 151

Anfang des Druck-Privilegiums auf alle Schulschriften. §. 2. = = = 151

Erlaubniß die Artikel für Trivialschulen in jeder Provinz zu drucken. §. 3. 4. = 152

Die der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration vorbehaltenen Artikel. Der Schulbücher-Verschleiß ist in Oesterreich unter der Enns außer den Linien Wiens freygegeben. Die Bücher dürfen nicht über den vorgedruckten Preis verkauft werden. §. 4. = = = 152—153

Bestätigung des Druck-Privilegiums. §. 6. 7. 154

Stämpelung der Artikel. Beobachtung der vorgedruckten Preise in den Provinzen. Verboth des Verschleißes für die Buchhändler in Wien. §. 3. = = 154

Gutlassung am Crudo, und am Bande. §. 9. 155

XVII. Abschnitt.

Der Ort, wo eine ordentliche Schule seyn soll, mit Beziehung auf die Anzahl der Schulfähigen, und deren Zutheilung oder Einschulung. §§. 1—10. Seite. 156 bis 161.

Wo eine Schule seyn soll. Stämpelbefreyung von Schulerrichtungs-Urkunden. §. 1. 2. 3. 4. = = = = 156—157

Seite.

Unter welchen Bedingungen Schulen bestehen können, die nach den Directiv-Regeln nicht nöthig sind. §. 5. = = 157
Wie die Schulfähigen einzuschulen sind. §. 6. 7. = = = = = = 158
Die Eingeschulten sollen bey Strafe keine fremde Schule besuchen. §. 8. = 159
Winkelschulen. Wie Winkellehrer zu bestrafen sind. §. 10. = = = = 159

XVIII. Abschnitt.

Verhältniß der Schullehrer und Gehülfen zur Anzahl der Schulfähigen. §§. 1—5. Seite 160 bis 161.

Wie viel Kinder auf Ein Lehrzimmer zu rechnen. §. 1. = = = = 160
Wann zwey Lehrzimmer nöthig sind. §. 2. 160
Wann mehrere Lehrzimmer, und Lehrer oder Gehülfen nöthig sind. §. 3. 4. 5. 160—161

XIX. Abschnitt.

Das Schulgebäude. Dessen Beschaffenheit und Einrichtung. Die Wohnung des Schullehrers und Gehülfen. Wer den Bau und die Reparationen zu bestreiten hat. Wem die Schulbeheizung obliegt. §§. 1—47. Seite 162—183.

Verhältniß des Lehrzimmers zur Anzahl der Schulfähigen. §. 1. 2. = = 162
Beschaffenheit der Lehrzimmer. §. 3. 4. = 162—163
Einrichtung mit dem Schulgeräthe. §. 5. 6. 7. 8. 9. = = = = = 163—164
Wohnung des Schullehrers, woraus sie bestehen müsse. §. 10. 11. 12. 17. = 164—167
Erfordernisse neuer Schulgebäude. Brunnen. Winterfenster, Fenstergitter.

Seite.

Musterrisse. Begründung der Bau-Anträge §. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 166—167
Wer den Bau bey Trivialschulen, bey Hauptschulen zu bestreiten habe. §. 18. 167—169
Wer unter dem Patrone zu verstehen sey. §. 19. 20. = = = = = 169
Welchen Beytrag er zu leisten habe. §. 18. 20. 21. = = = = = 167—170
Wie der Landesfürst. §. 22. wie Stifte und Klöster dießfalls anzusehen sind. §. 23. 170
Welchen Beytrag die Grundobrigkeit zu leisten habe. §. 24. = = = = 171
Von welchen Unterthanen. §. 25. = = 171
Wie, wenn mehrere Grundherrschaften beyzutragen haben. §. 26. 27. = = = 171—172
Wer den Grund hergeben müsse. §. 28. = 172
Wer den Miethzins bezahlen müsse §. 29. 172
Dazu sind auch die steuerfreyen Häuser ins Mitleiden zu ziehen. §. 30. = = 172—173
Welche Materialien die Grundobrigkeit, welche der Patron zu bestreiten habe. §. 31. 32. = = = = = 173—174
Wer das Schulgeräth beyzuschaffen habe. §. 33. = = = = = = 174
Die Gemeinde leistet Hand- und Zugrobath. §. 34. = = = = = = 174
Zu welcher Schule. §. 35. = = = 174
Welche Grundholden. §. 36. = = = 174
Wer die Verordnungen in Schulsachen, zu vollziehen habe. §. 37. = = = 174
Wer die Reparationen des Schulhauses, das Ausweißen, den Lohn des Schornsteinfegers und das Räumen der Senkgruben zu bestreiten habe. §. 39. 40. = 175—176
Wer die Beheitzung der Schule und der Wiederhohlungsschulen zu bestreiten habe. §. 41. 42. = = = = = 176—177

Seite.

Zeugnisse über Religion für die Kinder der Pensionirten oder mit Stiftungen Betheilten, oder dieselben Ansuchenden. Katechetische Zeugnisse der Lehrjungen. §. 24. = = = = = = 61—63

IX. Abschnitt.

Anstellung der Oberaufseher, Schul-Districts-Aufseher, Directoren, Katecheten, Lehrer und Gehülfen an den Normal- und andern Hauptschulen, der Lehrerinnen an den Mädchenschulen, der Triviallehrer und deren Bestätigung. Ortsaufseher und Gehülfen. §§. 1—35. Seite 64 bis 80.

Anstellung der Oberaufseher. §. 1. = 64
Der Schul-Districts-Aufseher. §. 2. = 65
Diese erhalten von jeder Curatie-Kirche 3. fl. §. 3. = = = = = = 65
Anstellung der Directoren und Lehrer an der Normal- und Realschule. §. 4. = 66
Anstellung der Directoren und Lehrer an den Hauptschulen. §. 4. = = = 66
Anstellung der Katecheten, die zugleich Katechetik lehren. §. 5. = = = 66
Anstellung der Katecheten, die einen Gehalt aus dem Religions-Fonde beziehen. §. 6. = = = = = = 67
Anstellung der Directoren, Lehrer und Lehrerinnen an Stiften und Klöstern. §. 7. 8. 9. = = = = = 67—68
Anstellung der Lehrerinnen an Mädchenschulen für gebildetere Stände §. 10. = 68
Präsentations-Recht. Wem es zustehe. §. 11. 12. 68—69
Erfordernisse einer gesetzmäßigen Präsentation. §. 13. Zeitfrist derselben. §. 14. 69—70
Was der Schul-Districts-Aufseher dabey zu thun habe. §. 15. 16. 17. = 70—71
Wie Schuldienste von der Landesstelle zu besetzen sind. §. 18. = = = = 71

Seite.

Die Veränderung der Schullehrer ist anzuzeigen. §. 19. = = = = 71
Bestättigung der Triviallehrer. §. 21. = 72—73
Anstellung der Ortsschulaufseher an Trivial- und an Hauptschulen. §. 22—25. 73—76
Deren Eigenschaften. §. 23. Pflichten §. 24. Auszeichnung. §. 25. = = = 73—76
Gehülfen. Deren Eigenschaften. §. 26. 27. Wer sie halten und aufnehmen dürfe. §. 28—33. = = = = = = 76—79
Die aus dem Schul-Fonde bezahlten sind dem Kreisamte anzuzeigen. §. 34. = 79
Ausstellung des eidlichen Reverses. §. 35. = 79

X. Abschnitt.

Gehalt der Schullehrer und Gehülfen. Dessen Ausmessung in Geld und Naturalien. Einbringung der Gebühren. Abtheilung der Schuleinkünfte §§. 1—42.
Seite 81 bis 97.

Gehalt der Lehrer. §. 1. Was dazu zu rechnen. Vereinigung der Meßner- oder Chor-Regenten-Stelle mit dem Schuldienste. §. 2. Was davon abzuziehen sey. §. 3. 4. = = = 81—82
Stiftungen. §. 5. Vermächtnisse; deren Verwendung und Verrechnung. §. 6. 7. 8. Beförderung §. 9. = = = 82—84
Schulgeld. Dessen Berechnung, §. 10. Bezahlung und Verwendung des doppelten. §. 11. 12. 13. = = = 85—86
Schulgeld bezahlen die Armen keines. §. 14. Welche als arm anzusehen. §. 15. 16. 86—87
Wie die Bestimmung der Armen zu geschehen habe. §. 17. = = = = 87
Bestrafung der armen im Schulschicken nachläßigen Ältern. §. 18. 19. = = 88

Seite.

Für das Rechnen darf nicht besonders bezahlt werden. §. 20. = = = = = 88
Worauf bey Natural-Einkünften zu sehen. §. 21—26. = = = = = = 88—90
Bestehende und aufgehobene Stifte müssen die Beträge fortan leisten. §. 28. = 90
Die aufgenommenen Fassionen sind zur Richtschnur anzunehmen. §. 29. 30. = 91
Wie bey Beschwerden vorzugehen. §. 31—34. 91—92
Wann der Gehülfe aus dem Schul-Fonde, wann aus den Einkünften des Lehrers zu bezahlen sey. §. 35. 36. = = 92—93
Ergänzung der Congrua der Schullehrer. Erhebung der Ergänzung aus dem Schul-Fonde. §. 37. 38. = = 93—94
Wie die Gebühren der Schullehrer einzubringen. Verhältniß zur Nahrungs- und Hantierungs-, ferner in Wien zur Erwerb- und Classen-Steuer. §. 39. 40. 41. = = = = 94—95
Wie die Schuleinkünfte abzutheilen, wenn ein Lehrer stirbt oder austritt. §. 42. 95—97

XI. Abschnitt.

Eigenschaften und Pflichten des Lehrers und des Orts-Seelsorgers. §§. 1—56. Seite 98 bis 117.

Eigenschaften des Lehrers in Ansehung des Körpers §. 1. des Verstandes §. 2. des Willens. §. 3. = = = 98
Gegenstände, die er gut verstehen soll. §. 4—11. 98—100
Kenntniß und Vervollkommnung in der Lehrart. §. 12. = = = = = 100
Sammlung und Kenntniß der Schulverordnungen. §. 13. = = = = 101
Beobachtung der Unterrichtszeit und Stundenabtheilung. §. 14. = = = 101

Seite,

Verrichtung des Meßnerdienstes. §. 15. = 101—102
Gebrauch der vorgeschriebenen Bücher und Vorschriften. §. 16. = = = 102—103
Sein Unterricht sey allgemein. §. 17. 18. 103
Er befördere die Sittlichkeit. §. 19. 20. 21. 22. 103—104
Er sorge für den äußerlichen Anstand und die Gesundheit der Schuljugend. §. 23—31. = = = = = 104—106
Er halte gute Schulzucht und Ordnung. §. 32. 33. 34. = = = = 106—107
Er gebrauche sich keiner verbothenen Strafen und Strafwerkzeuge. §. 35. = 107—108
Wer Kinder für Vergehen zu bestrafen habe, die sie außer der Schule begangen. §. 36. = = = = = = 108
Er befördere den Unterricht in der Industrie §. 37. = = = = = = 108—109
Verhalten des Lehrers gegen Vorgesetzte. §. 38. 109
Verhalten gegen Ältern der Schulkinder. §. 39. = = = = = = 109—110
Verhalten bey Streitigkeiten. §. 40. = 110
Pflichten des Lehrers in Ansehung des Schulgebäudes. §. 41. = = = = 110
Pflichten in Ansehung der Schuleinkünfte. §. 42. = = = = = = 111
Wie der häusliche und öffentliche Wandel des Lehrers beschaffen seyn soll. Erlaubte Nebenverdienste der Schullehrers-Gattinnen. Verboth der Beschäftigung eines Schullehrers mit einem Gewerbe. §. 43. 44. = = = 111—113
Orts-Seelsorger. Dessen dreyfaches Verhältniß zur Schule. §. 45. 46. als Religionslehrer. §. 47. 48. als moralisches Muster. §. 49. 50. als unmittelbarer Aufseher der Schule. §. 51—56. = = = = = 113—117

Seite.

XII. Abschnitt.

Zurechtweisung oder geringere Bestrafung der Lehrer. Deren Abdankung, Absetzung. §§. 1—20. Seite. 118 bis 124.

Wann Schullehrer sogleich zu prüfen und zu belehren sind. §. 1. 2. 3. 4. 5. = 118—119
Wann sie an einem benachbarten Schullehrer anzuweisen. §. 6. oder ein geschickter Gehülf beyzugeben ist. §. 7. Belohnung eines solchen Gehülfen. §. 7. 8. 119—120
Wie unbestätigte Lehrer entlassen werden können. §. 9. = = = = 120—121
Wie bestätigte. §. 9. 10. 11. = = = 120—122
Wie vorzugehen sey bey Klagen über Unwissenheit. §. 12. 13. = = = 122
Wie bey Unfleiß und Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste. §. 14. 15. 122—123
Wie über Zanksucht. §. 16. Insubordination. §. 17. = = = = = 123
Wie Unsittlichkeit wilderer Art. §. 18. Mißhandlung der Kinder bestrafet wird. §. 19. 123—124
An wen der Schul-Districts-Aufseher darüber Bericht zu erstatten habe. §. 20. 124

XIII. Abschnitt.

Freywillige Abtretung der Schuldienste. §§. 1—5. Seite 125 bis 127.

Abtretung. Warum sie gestattet werde. §. 1. 2. 125—126
— Bedingungen derselben. §. 3. = 126
— Darf zu Gunsten der Söhne geschehen. §. 4. = = = = 127
— In wie fern auch zu Gunsten der Töchter. §. 5. = = = 127

Seite.

XIV. Abschnitt.

Unterstützung und Versorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen. §§. 1—11. Seite 128 bis 133.

Pensions-Fähigkeit der Lehrer an Normal-Haupt- und Mädchenschulen. §. 1. = 128

Was die Witwe zu thun habe. §. 2. = 129

Dienstunfähige Trivial-Lehrer erhalten den Gehülfengehalt ganz oder zum Theil. §. 3. 129—130

Dürfen den Dienst an brave Söhne abtreten. §. 4. = = = = = 130

Unterstützung ihrer Söhne mit Stipendien §. 5. = = = = = 130

Was im Erkrankungsfalle eines Lehrers zu thun. §. 6. = = = = = 130

Was bey dem Ableben desselben. §. 7. = 131

Betheilung der Witwen und Waisen von den Gemeinden, aus dem Armen-Institute oder einem Fonde, mit Armenpfründen, mit Waisenstiftungen. Verfahren bey Weigerung der Gemeinden. Bestimmung der beytragspflichtigen Gemeinden. §. 8. 9. = 131—132

Errichtung der Witwen-Institute. §. 9. = 132

Wann die Witwe keine Versorgung erhält. §. 10. = = = = = = 133

Überlassung der Schulen findet nicht statt. §. 11. = = = = = = 135

XV. Abschnitt.

Jahre der Schulfähigkeit. Beschreibung der Schulfähigen. Bestimmung der Armen. Eintheilung der Schüler. Lehr- und Industrial-Gegenstände. Lehrbücher. Führung der Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse. §§. 1—26. Seite 134 bis 150.

Die Beschreibung der Schulfähigen, wie sie vorzunehmen, und von wem? wie in Wien? §. 1. 2. 3. 6. = = = 134—136

Seite.

Beschreibung der Akatholischen und Juden. §. 4. 5. = = = = = 135—136

Wie Viehhirten, Kinder der Waisenmeister, blinde Kinder. §. 7. Kegelaufsetzer. §. 8. Kinder in Diensten, bey dem Hüthen des Viehes, Kinder, die in eine andere Pfarre auswandern, welche die Sprach- und Arbeitsschulen besuchen, und wie Kirchen-Ministranten zur Schule zu bringen. §. 9. 137—139

Vorschriften über den Stand, die Pflege und den Unterricht der Fabrikskinder. Jährliche Übersichten. §. 10. = = 139—140

Vorschriften über den Wiederhohlungs-Unterricht. Allgemeine Einführung desselben. Befreyte von dem Wiederhohlungs-Unterrichte. Lehrjungen; Strafe des Nichtbesuches. Aufsicht über den Wiederhohlungs-Unterricht. Belohnungen für die eifrigen Lehrer in den Wiederhohlungsschulen. §. 11. = 140—144

Bestimmung der Armen. §. 12. = = 144—145

Abtheilung der Schuljugend. §. 13. = 145

Wie sie die Schule zu besuchen hat. §. 14. 145

Lehrgegenstände der ersten Abtheilung. §. 15. 16. der zweyten. Der Religions-Unterricht ist wegen Absonderung der Akatholischen und Juden in der ersten Stunde zu ertheilen. §. 17. = = 146

Die Akatholischen haben ein Zeugniß des Religions-Unterrichtes beyzubringen. §. 18. 147

Verbindung des Industrie-Unterrichts. §. 19. 147

Lehrbücher. Ankauf für Bemittelte. §. 20. Abreichung für Arme. §. 21. 22. = 147—149

Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse. Wie sie zu führen. §. 23. = = = = 149

sind dem Orts-Seelsorger monathlich, der Ortsobrigkeit halbjährig zu überreichen. §. 24. 149

Seite.

Schulbericht, wann, und wem er einzureichen ist. §. 25. = = = = 150

Extract aus den Fortgangsverzeichnissen ist bey der halbjährigen Prüfung vorzulegen. §. 26. = = = = 150

XVI. Abschnitt.

Von dem Bücherverschleiße der deutschen Schulanstalt. §§. 1—9. Seite 151 bis 155.

Keine fremden Nachdrücke der Schulbücher sind zu dulden. §. 1. = = = 151

Anfang des Druck-Privilegiums auf alle Schulschriften. §. 2. = = = 151

Erlaubniß die Artikel für Trivialschulen in jeder Provinz zu drucken. §. 3. 4. = 152

Die der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration vorbehaltenen Artikel. Der Schulbücher-Verschleiß ist in Oesterreich unter der Enns außer den Linien Wiens freygegeben. Die Bücher dürfen nicht über den vorgedruckten Preis verkauft werden. §. 4. = = = 152—153

Bestätigung des Druck-Privilegiums. §. 6. 7. 154

Stämpelung der Artikel. Beobachtung der vorgedruckten Preise in den Provinzen. Verboth des Verschleißes für die Buchhändler in Wien. §. 3. = = 154

Gutlassung am Crudo, und am Bande. §. 9. 155

XVII. Abschnitt.

Der Ort, wo eine ordentliche Schule seyn soll, mit Beziehung auf die Anzahl der Schulfähigen, und deren Zutheilung oder Einschulung. §§. 1—10. Seite. 156 bis 161.

Wo eine Schule seyn soll. Stämpelbefreyung von Schulerrichtungs-Urkunden. §. 1. 2. 3. 4. = = = = 156—157

Seite.

Unter welchen Bedingungen Schulen bestehen können, die nach den Directiv-Regeln nicht nöthig sind. §. 5. = = 157
Wie die Schulfähigen einzuschulen sind. §. 6. 7. = = = = = = 158
Die Eingeschulten sollen bey Strafe keine fremde Schule besuchen. §. 8. = 159
Winkelschulen. Wie Winkellehrer zu bestrafen sind. §. 10. = = = = 159

XVIII. Abschnitt.

Verhältniß der Schullehrer und Gehülfen zur Anzahl der Schulfähigen. §§. 1—5. Seite 160 bis 161.

Wie viel Kinder auf Ein Lehrzimmer zu rechnen. §. 1. = = = = 160
Wann zwey Lehrzimmer nöthig sind. §. 2. 160
Wann mehrere Lehrzimmer, und Lehrer oder Gehülfen nöthig sind. §. 3. 4. 5. 160—161

XIX. Abschnitt.

Das Schulgebäude. Dessen Beschaffenheit und Einrichtung. Die Wohnung des Schullehrers und Gehülfen. Wer den Bau und die Reparationen zu bestreiten hat. Wem die Schulbeheizung obliegt. §§. 1—47. Seite 162—183.

Verhältniß des Lehrzimmers zur Anzahl der Schulfähigen. §. 1. 2. = = 162
Beschaffenheit der Lehrzimmer. §. 3. 4. = 162—163
Einrichtung mit dem Schulgeräthe. §. 5. 6. 7. 8. 9. = = = = = 163—164
Wohnung des Schullehrers, woraus sie bestehen müsse. §. 10. 11. 12. 17. = 164—167
Erfordernisse neuer Schulgebäude. Brunnen. Winterfenster, Fenstergitter.

Seite.

Musterrisse. Begründung der Bau-Anträge §. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 166—167
Wer den Bau bey Trivialschulen, bey Hauptschulen zu bestreiten habe. §. 18. 167—169
Wer unter dem Patrone zu verstehen sey. §. 19. 20. 169
Welchen Beytrag er zu leisten habe. §. 18. 20. 21. 167—170
Wie der Landesfürst. §. 22. wie Stifte und Klöster dießfalls anzusehen sind. §. 23. 170
Welchen Beytrag die Grundobrigkeit zu leisten habe. §. 24. 171
Von welchen Unterthanen. §. 25. 171
Wie, wenn mehrere Grundherrschaften beyzutragen haben. §. 26. 27. 171—172
Wer den Grund hergeben müsse. §. 28. 172
Wer den Miethzins bezahlen müsse §. 29. 172
Dazu sind auch die steuerfreyen Häuser ins Mitleiden zu ziehen. §. 30. 172—173
Welche Materialien die Grundobrigkeit, welche der Patron zu bestreiten habe. §. 31. 32. 173—174
Wer das Schulgeräth beyzuschaffen habe. §. 33. 174
Die Gemeinde leistet Hand- und Zugrobath. §. 34. 174
Zu welcher Schule. §. 35. 174
Welche Grundholden. §. 36. 174
Wer die Verordnungen in Schulsachen, zu vollziehen habe. §. 37. 174
Wer die Reparationen des Schulhauses, das Ausweißen, den Lohn des Schornsteinfegers und das Räumen der Senkgruben zu bestreiten habe. §. 39. 40. 175—176
Wer die Beheitzung der Schule und der Wiederhohlungsschulen zu bestreiten habe. §. 41. 42. 176—177

Seite.

Wie solche geschehen könne. §. 43. 44. = 177—178
Vom Holzgelde und dessen Erhöhung. §. 44. 177—178
Die Verordnungen über die Erbauung und Miethung der Schulen sind auch in der Haupt- und Residenzstadt Wien zu vollziehen. §. 45. = = = = 178—179
Allgemeine Modalitäten über die Herstellung der Schulgebäude. Vorschriften für den Fall eines nachträglichen Kostenersatzes und bey Versteigerungen. §. 46. 179—183
Wer die Commissions-Kosten zu tragen habe. §. 47. = = = = = = 183

XX. Abschnitt.

Schul-Visitation. Wie, und in welcher Ordnung sie vorzunehmen sey. §§. 1—34. Seite 184 bis 198.

Schul-Visitation. Wie oft, zu welchem Ende, und wann sie vorzunehmen sey. §. 1. 2. 3. = = = = = 184
Deren Ankündigung. Wer gegenwärtig seyn müsse. §. 4. 5. 6. 185
Darüber ist ein Protokoll zu führen. §. 7. = = = 186
Welche Stücke der Lehrer dazu bereit halten müsse. §. 8. 9. = = = = 186
Worauf der Visitator zu sehen habe. §. 10. 186—189
Wie die Prüfung der Schulen vorzunehmen sey. Prüfungsgeschenke in Nieder-Österreich in den Werktags- und in den Wiederhohlungsschulen. §. 11—18. 189—192
Was der Visitator nach der Prüfung zu thun habe. §. 19—25. = = = 192—194
Untersuchung des Schulgebäudes und Gerathes. §. 23—27. = = = = 193—195
Untersuchung der Armenbücher. §. 25. 26. 27. 194—195
Benehmen des Visitators gegen den Schul-

Seite.

lehrer, Orts-Seelsorger, Herrschaften, Beamten. §. 28. 29. 30. 195—196
Dauer einer Schul-Visitation. §. 31. 196
Erfordernisse eines Visitators. §. 32. 33. 196—197
Visitation der Schule des Visitators. §. 34. 197—198

XXI. Abschnitt.

Tagsatzungen in Schulsachen bey dem Schul-Districts-Aufseher. §§. 1—2. Seite 199.

Tagsatzungen, wozu sie bestimmt seyn sollen. §. 1. 199
Sollten an gewissen circulariter bestimmten Tagen in jedem Monathe seyn. §. 1. 199
An diesen wird nur das geschlichtet, was während der Visitation nicht geschlichtet werden konnte. §. 2. 199

XXII. Abschnitt.

Geschäftszug in Schulsachen. Berichte an das Kreisamt, und an das Consistorium. §§. 1—12. Seite 200 bis 208.

Schullehrer, Gehülfen, Ortsaufseher, Gemeindeglieder wenden sich zuerst an den Orts-Seelsorger. §. 1. 200
Dann der Schul-Districts-Aufseher. §. 2. 200
Dann an das Kreisamt oder Consistorium. §. 3. 201
Endlich an die Landesstelle. §. 4. 201
Schul-Districts-Aufseher, in welchen Fällen er an das Kreisamt, §. 5. in welchen er an das Consistorium Bericht zu erstatten habe. §. 6. 201—202
Wie er sein Haupt-Protokoll zu errichten habe. §. 7. 203
Wie das Gestions-Protokoll. §. 8. 204

Seite.

Wie er das Visitations-Protokoll zu führen habe. §. 9. 204—207
Wie er hieraus die tabellarische und die summarische Übersicht und den Hauptbericht über seine Schulen zu verfassen habe. Bericht über die besondern Beförderer des Schulwesens, über den Bestand des Lehr-Personals für das nächste Schuljahr, über den Wiederhohlungs-Unterricht, über die bey diesem Unterrichte verdientesten Lehrer; in Wien über das Taubstummen- und Blinden-Institut; über die Privat-Lehranstalten. §. 9. 10. = = 204—207
Wann er besondere Berichte zu erstatten habe. §. 11. = = 207
Oberaufsicht ist vom Postporto frey. §. 12. 208

XXIII. Abschnitt.

Besondere Erinnerungen über dasjenige, was in Absicht auf die Akatholischen und Juden bey den deutschen Schulen und bey den nicht unnirten Griechen in Wien zu beobachten ist. §§. 1—32. Seite 209 bis 223.

Abgesonderte Behandlung des Volksschulwesens der Akatholiken und Zuweisung der Schul-Districts-Aufsicht an die Senioren oder Superintendenten. §. 1. 209
Beschreibung der Schulfähigen, jährliche Ausweise, Visitationen, Reisevergütung der Pastoren. §. 2. 3. = = 210—212
Religions-Unterricht und Gebeth. §. 4. 5. 6. 7. = = = = = = 212—213
Lehrbücher. §. 8. 9. = = = = 214

Seite.

Eigene Schulen müssen sie auf eigene Kosten erbauen, erhalten, und den Lehrer unterhalten. §. 10. 11. = = = 214
Erfordernisse ihrer Lehrer. §. 12. 13. 14. = 215—216
Wem sie untergeordnet sind. §. 15. 16. 17. und §. 22. 31. = = = = = 216 218—222
Von wem ihre Schulen zu visitiren sind. §. 18. 216—217
Welche Schulen die Judenkinder besuchen sollen. §. 19. = = = = 217
Beschreibung der Schulfähigen unter den Juden. §. 20. = = = = 218
Die Judenkinder haben bey dem Religions-Unterrichte in katholischen Schulen wegzubleiben. § 21. = = = 218
In den jüdischen Schulen muß das Lehrbuch Bne-Zion eingeführt seyn. §. 24. = 218
Jüdische Brautleute sind daraus zu prüfen. §. 25. = = = = = = 219
Kein Jude darf getrauet werden, wenn er sich nicht über den Unterricht in der deutschen Sprache ausweiset. §. 26. = 219
Die jüdischen Mädchen sind ernstlich zur Schule zu verhalten. §. 27. 28. = 219—220
Ob die Juden den Beytrag zum Normalschul-Fond von jeder 300 fl. erreichenden Verlassenschaft zu entrichten schuldig sind. §. 29. = = = = 220—221
Vereinigung der deutsch-jüdischen Lehranstalten mit den allgemeinen Volksschulen in Galizien. §. 30. = = = 221—222
Untersuchung der jüdischen Schulen durch den Schul-Districts-Aufseher, dessen Berichte an das Consistorium. Besondere Berichte über der Zustand der nicht unirten Griechen in Wien. §. 32. = 223

Verzeichniß

der Formulare.

	Seite.
Nro. 1. Monathliches Fleißverzeichniß. Zur polit. Schulverfassung	39
Nro. 2. Halbjähriger Prüfungs-Extract	39
Nro. 3. Prüfungszeugnisse für Schüler	43
Nro. 4. Prüfungszeugniß für Katecheten	47
Nro. 5. Prüfungszeugniß für Schul-Candidaten	54
Nro. 6. Anstellungs-Decret eines Schullehrers.	70
Nro. 7. Bestätigungs-Decret eines Schullehrers.	73
Nro. 8. Anstellungs-Decret eines Ortsschulaufsehers.	73
Nro. 9. Beschreibungsbuch der Schulfähigen.	134
Nro. 10. Quittung über Bücher für Arme.	148
Nro. 11. Schulbericht (jährlicher) eines Orts-Seelsorgers.	150
Nro. 12. Gestions-Protokoll.	204

Stundenabtheilung.

für Landschulen.

A. Wo das Locale fordert, daß die Großen Vormittags in die Schule gehen.

B. Wo das Locale fordert, daß die Großen Nachmittags in die Schule gehen.

C. Wo beyde Classen ganztägig zusammen gelehrt werden.

D. Wo die zwey Classen in abgesonderten Lehrzimmern unterrichtet werden.

Stundenabtheilung

für

Muſter- oder Normal- und andere Hauptſchulen

von 3 und 4 Claſſen.

Abkürzungen.

H. D.	lies	Hof-Decret.
H. B.	—	Hof-Beſcheid.
H. V.	—	Hof-Verordnung.
H. E.	—	Hof-Entſchließung.
St. H. C. D.	—	Studien-Hof-Comm. Decret.
H. K. D.	—	Hof-Kammer-Decret.
H. K. D.	—	Hof-Kanzelley-Decret.
Reſ. Ber.	—	Reſolvirter Bericht.
Rggs-D.	—	Regierungs-Decret.
Rggs-V.	—	Regierungs-Verordnung.
Dec.	—	Decret.
V.	—	Verordnung.

Verzeichniß

der Formulare.

	Seite.
Nro. 1. Monathliches Fleißverzeichniß. Zur polit. Schulverfassung	39
Nro. 2. Halbjähriger Prüfungs-Extract	39
Nro. 3. Prüfungszeugnisse für Schüler	43
Nro. 4. Prüfungszeugniß für Katecheten	47
Nro. 5. Prüfungszeugniß für Schul-Candidaten	54
Nro. 6. Anstellungs-Decret eines Schullehrers.	70
Nro. 7. Bestätigungs-Decret eines Schullehrers.	73
Nro. 8. Anstellungs-Decret eines Ortsschulaufsehers.	73
Nro. 9. Beschreibungsbuch der Schulfähigen.	134
Nro. 10. Quittung über Bücher für Arme.	148
Nro. 11. Schulbericht (jährlicher) eines Orts-Seelsorgers.	150
Nro. 12. Gestions-Protokoll.	204

Stundenabtheilung.

für Landschulen.

A. Wo das Locale fordert, daß die Großen Vormittags in die Schule gehen.

B. Wo das Locale fordert, daß die Großen Nachmittags in die Schule gehen.

C. Wo beyde Classen ganztägig zusammen gelehrt werden.

D. Wo die zwey Classen in abgesonderten Lehrzimmern unterrichtet werden.

Stundenabtheilung

für

Muſter- oder Normal- und andere Hauptſchulen

von 3 und 4 Claſſen.

Abkürzungen.

H. D.	lies	Hof-Decret.
H. B.	—	Hof-Beſcheid.
H. V.	—	Hof-Verordnung.
H. E.	—	Hof-Entſchließung.
St. H. C. D.	—	Studien-Hof-Comm. Decret.
H. K. D.	—	Hof-Kammer-Decret.
H. K. D.	—	Hof-Kanzelley-Decret.
Reſ. Ber.	—	Reſolvirter Bericht.
Rggs-D.	—	Regierungs-Decret.
Rggs-V.	—	Regierungs-Verordnung.
Dec.	—	Decret.
V.	—	Verordnung.

Alphabetisches Register.

Die römische Zahl bezeichnet den Abschnitt, S. die Seite.

A.

Abdankung eines Schullehrers hängt nicht von der Willkühr der Präsentanten ab. XII. §. 9. S. 120.
Ableben eines Schullehrers. XIV. § 7. S. 131.
Absetzung eines Lehrers, wann sie Statt habe. XII. §. 14. S. 122. §. 17—19. S. 123.
—— eines bestätigten Lehrers geschieht durch die Landesstelle. XII. §. 10. S. 121.
Abtheilung der Schuljugend. XV. §. 13—17. S. 145—146.
Abtheilung der Schuleinkünfte. S. Abtretung.
Abtretung der Schuldienste, wann und wie sie zu geschehen habe. XIII. §. 1—5. S. 125—127; und XIV. §. 4. S. 130.
Adjustirung der Gehülfenzeugnisse. VIII. §. 11—12. S. 53—54.
Akatholiken sollen, wenn sie nicht eigene Schulen haben, ihre Kinder in die katholischen Schulen schicken. Ebend. §. 3. und der Religions-Unterricht ist sodann auf die erste oder letzte Stunde zu verlegen, wenn akatholische Kinder die katholische, oder katholische Kinder die akatholische Schule besuchen. Ebend. §. 4—5. S. 212.
Akatholiken haben ihre Schulen selbst zu bauen und zu unterhalten; XXIII. §. 10. deßgleichen auch ihre

Lehrer; dürfen aber dem katholischen Schullehrer kein Schulgeld entrichten. Ebend. §. 11. S. 214.
Akatholiken (Übersicht des Schulwesens der) XXIII. §. 1. S. 209.
Akatholische Kinder schulfähige sind zu beschreiben. XXIII. §. 1—2. S. 209—210.
Akatholische Kinder haben sich über die erlernte Religion auszuweisen. XV. §. 18. S. 147. Sie haben den Unterricht von ihrem Religionslehrer zu erhalten. XXIII. §. 6. S. 213.
—— Kinder werden in katholischen Schulen nicht bemüssiget dem Gebethe beyzuwohnen. XXIII. §. 7. S. 213.
—— Kinder haben sich mit Ausnahme der Religion der vorgeschriebenen Bücher zu bedienen. XXIII. §. 8—9. S. 214.
Akatholische Lehrer und Schul-Candidaten, was von ihnen gefordert werde. Ebend. §. 12—13. S. 215. von wem sie ihr Anstellungs- und Bestätigungs-Decret erhalten. Ebend. §. 14. S. 216.
Alter der Schulfähigkeit. XV. §. 1. 6—8. S. 134. und 136—137.
Anfang des Schuljahres bey Hauptschulen. VII. §. 1. bey allen Schulen der Hauptstadt. §. 2. — bey den Trivialschulen auf dem Lande. §. 3. S. 34.
—— der Schulen. VII. §. 6. S. 35.
Anfangsgründe der Geometrie nach Boskowik von Seeder. III. §. 6. S. 14.
Anstalt (Lehr und Erziehungs-) Bewilligung S. Bewilligung.
Anstellung, die, der Oberaufseher ist Sr. Majestät vorbehalten. IX. §. 1. S. 64.
—— der Schul-Districts-Aufseher durch die Ordinariate und Länderstellen. IX. §. 2. S. 65.
—— der Directoren und Lehrer der Normal-Hauptschulen und der Realschulen, der Directoren, Lehrer und Gehülfen an den übrigen Hauptschulen. IX. §. 4. S. 66.
—— der Katecheten an Hauptschulen mit dem Lehramte

der Katechetik und Pädagogik. IX. §. 5. S. 66, ; ohne dieſes Lehramt mit einem Gehalte aus dem Religions-Fonde, und der übrigen Katecheten. IX. §. 6. S. 67.

Anſtellung der Directoren, Lehrer und Lehrerinnen an Stifts- und Kloſterſchulen. IX. §. 7. S. 67.

—— der Lehrerinnen an Mädchenſchulen für gebildetere Stände. IX. §. 10. S. 68.

—— der Trivialſchullehrer auf Präſentation von Privaten. IX. §. 10. S. 68; des Trivialſchullehrer auf Schulen, welche die Landesſtelle zu verleihen hat. IX. §. 18. S. 71. welche die k. k. Staatsgüter-Adminiſtration präſentirt. IX. §. 18. S. 71. Wie der Bericht zu erſtatten ſey. Ebend.

—— eines neuen Lehres iſt dem Kreisamte anzuzeigen. IX. §. 19. S. 72.

—— eines Gehülfen mit einem Beytrage aus dem Schul-Fonde. IX. §. 33. S. 79. iſt dem Kreisamte anzuzeigen. §. 34. S. 79.

—— eines Orts-Schulaufſehers auf dem Lande, und in der Hauptſtadt. IX. §. 22. S. 73.

—— der evangeliſchen Lehrer. XXIII. §. 13. S. 215.

Anſtellungs-Decret für die Orts-Schulaufſeher. Formular Nro. 8. S. 73.

—— für einen Schullehrer. Formular Nro. 6. §. 16. S. 70. wird den von Privaten präſentirten Lehrern vom Conſiſtorium ertheilt. IX. §. 16. S. 70.

Anzahl der Schulſtunden. VII. §. 5. S. 35.

—— der Gehülfen in Triviglſchulen. V. §. 1. S. 23.

—— der Kinder für ein Lehrzimmer. XVIII. §. 1. 5. S. 160—161. XIX. §. 1. 2. S. 162.

Arbeitsſchulen (Beſchränkung der) auf welche Kinder. S. Befugniß.

Arme Kinder unentgeldlich zu unterrichten. X. §. 14—17. S. 86—87.

—— Kinder bekömmen unentgeldlich die Schulbücher XX. §. 25. S. Bücher.

Armen-Pfründer (Verwendung der) für Schullehrers Witwen und Waiſen. XIV. §. 8. S. 131.

Arme Realſchüler können vom Schulgelde befreyt werden. S. Realſchüler.
Arten der Schulen, Trivial- Haupt- und Realſchulen; II. §. 1—3. S. 8. §. 8—19. S. 9—10. in Hauptſtädten auch Mädchenſchulen für gebildetere Stände. §. 5. S. 9.
Aufdingung (Nothwendige Zeugniße zur) VI. §. 13. S. 33. VII. §. 32. S. 45.
Aufnahme eines Gehülfen von Seite des Lehrers ohne dieſen Vertrag. IX. §. 28. S. 77.
—— eines Gehülfen muß angezeigt und ſchriftlich genehmiget werden. IX. §. 29—30. S. 77.
Aufſeher der akatholiſchen Schulen iſt der Paſtor. XXIII. §. 15; desſelben Wirkungskreis. §. 16—17. S. 216.
Aufſicht, die höhere, führen die Kreis-Commiſſare als Schul-Diſtricts-Aufſeher und die Kreisämter. XXIII. §. 18. S. 216.
—— über Trivial- und Hauptſchulen auf dem Lande. I. §. 1. S. 1.
—— über eben dieſelbe. I. §. 2—3. S. 1—2.
—— die höhere durch Conſiſtorien und Kreisämter. I. §. 8—9. S. 5.
—— in Hauptſtädten durch Oberaufſeher als Referenten bey den Conſiſtorien. I. §. 12. S. 6.
—— über das ganze deutſche Schulweſen durch die Länderſtellen. I. §. 14—15. S. 7.
—— durch Orts-Schulaufſeher. IX. §. 22. S. 73.
—— (Schul-Diſtricts) über die Akatholiken. XXIII. §. 1. S. 209.
—— über die Akatholiken in Wien. XXIII. §. 18. S. 216.
—— über die Privat-Lehranſtalten. VIII. §. 23. S. 60.
Augsburg. Confeſſion. S. Akatholiken.
Ausländiſche Bäckerjungen. S. Bäckerjung.
Ausſtellung des eidlichen Reverſes. IX. §. 35. S. 79.
Austritt aus der Schule nicht, vor Vollendung des 12ten Jahrs. VII. §. 31. S. 44.
Ausweiſe. S. Verzeichniße.

B.

Bau der Schulhäuser, wem er obliege. XIX. §. 18. S. 167.
Bau-Direction. XIX. §. 46. S. 182.
Baupläne zu Schulen. XIX §. 13—14 S. 165—166.
Bäckerjungen, ausländiſche, wenn ſie vor der Aufdingung kein Schulzeugniß beybringen dürfen. VII. §. 33. S. 45.
Befreyung der Schullehrer und ordentlich angeſtellter Gehülfen vom Militär-Dienſte. VIII. §. 17. S. 56. Der Lehrer in Wien von der Hantierungsſteuer. X. §. 41. S. 95.
Befreyung vom Schulgelde. XV. §. 12. S. 144.
Befugniſſes (Beſchränkung eines) zum Unterrichte. S. Bewilligung.
Befugniße (Beſchränkung der) auf welche Kinder. XV. §. 8. S. 138.
Beheitzung der Schule, wem ſie obliege. XIX. §. 41—44. S. 176—177.
Beicht und Communion iſt gemeinſchaftlich zu halten. Um welche Zeiten. VII. §. 6. S. 35.
Belehrung, weiter nöthige, der Schullehrer und Gehülfen. XII §. 1—7. S. 118—120.
Belohnung der Lehrer an deutſchen Schulen aus dem Piariſten-Orden. S. Piariſten.
Berechnung der Natural-Bezüge der Schullehrer. X §. 38.
Beſchaffenheit der Prämien. VII. §. 19. S. 40.
—— des Schulhauſes. XIX. §. 10—17. S. 164—167.
—— der Lehrzimmer. XIX. §. 3—4. S. 162—163.
—— der Schulbänke. XIX. §. 5—6. S. 163.
Beſchreibung der Schulfähigen. XV. §. 1—6. S. 134—136.
—— der ſchulfähigen akatholiſchen Kinder XXIII. §. 1. S. 209., und der Judenkinder. §. 20. S. 217.
—— der Schulfähigen in Wien. XV. §. 3. S. 135.
Beſchreibungsbuch der Schulfähigen. XV. S. 134. Formular Nro. 9.
Beſchränkung der Arbeits- und Sprachſchulen auf welche Kinder. S. Befugniß.

Beschwerden der Schullehrer in Ansehung ihrer Giebigkeiten. X. §. 31—33. S. 91—93.
Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen vom Tage des Diensteides. X. §. 10. S. 85.
—— (höhere) vom Tage der Erledigung, wie oben.
Bestätigung der Dechante wegen der Schul-Districts-Aufsicht. I. §. 4. S. 3.
Bestätigungs-Decret eines Schullehrers. IX. §. 21. S. 73. Form. Nro. 7. Wie es anzusuchen sey. IX. §. 21. S. 72.
—— das, wird den Lehrern von der Landesstelle ertheilet. IX. §. 21. S. 72.
—— kann abgenommen werden. XII. §. 14. S. 122.
—— (Lehrer mit) setzt die Landesstelle ab. XII. §. 10. S. 121.
Bestimmung der Trivialschüler. III. §. 1. S. 12.
—— der nicht zahlenden Schulkinder. X. §. 14—17. S. 86—87. XV. §. 12. S. 144.
Bestrafung der im Schulschicken nachlässigen Ältern. X. §. 18—19. S. 88.
Bewilligung der Landesstelle zu Lehr- und Erziehungsanstalten. VIII. §. 18—19. S. 56—57.
—— der Musikschulen, wie oben.
—— der weiblichen Handarbeiten, wie oben.
Beyträge zum Schulbau. XIX. §. 20—40. S. 169—176. §. 45. S. 178.
Bildung der Katecheten. VIII. §. 1—5. S. 46—47.
—— der Lehrer an Hauptschulen. VIII. §. 7. S. 50.
—— der Lehrer an Realschulen. VIII. §. 9. S. 53.
—— der Trivialschullehrer. VIII. §. 11—16. S. 53—55.
—— der Mädchenlehrerinn. VIII. §. 18. S. 56—57. und der Candidatinnen der Klosterfrauen. §. 19. S. 57.
—— der Stundenlehrer in Privathäusern. VIII. §. 20. S. 58.
—— der Hofmeister in Privathäusern. VIII. §. 22. S. 58—60.
Bittschrift um den Schuldienst muß eigenhändig geschrieben seyn. IX. §. 13. S. 69.

Blinder Kinder (Schulbesuch). XV. §. 7. S. 137.
Brautleute haben sich über den Religions-Unterricht auszuweisen. VIII. §. 24. S. 61—62.
Brunnen bey Schulhäusern. XIX. §. 10. S. 164.
Buchhändler in Wien dürfen keine Schulbücher verschleißen. S. Verschleiß.
Bücher für Schulkinder, wer sie anzuschaffen habe. XV. §. 20. S. 147. Welche, an wem, auf welche Art, und von wem sie unentgeldlich abgereichet werden. XV. §. 21—22. S. 147—148. XX. §. 25—26. S. 194. Formular zu einer Quittung für unentgeldliche Bücher Nro. 10. XV. S. 148.
—— die voraeschriebenen, sind mit Ausnahme der Religion für katholische, akatholische und jüdische Kinder gleich. XXIII. §. 8—9. S. 214. §. 24. S. 218.
Bücherverschleiß, dessen Beschaffenheit, Privilegien ꝛc. XVI. §. 1—9. S. 151—155.

C.

Candidaten, fähige, zum Lehramte, wo sie angestellet werden. VIII. §. 10. S. 53.
—— die sich dem Dienste an Hauptschulen widmen wollen, werden mit kleinen Stipendien versehen. VIII. §. 8. S. 50—52. Auch zur Bildung für den Dienst an Trivialschulen im Lande unter der Ens, wenn es die Schul-Districts-Aufseher wünschen. Ebend.
Catechet. S. K.
Chorregenten Dienstes-Vereinigung mit dem Schuldienste. S. Meßner.
Classen der Realschulen. III. §. 11. S. 17. S. Klassen.
Cleriker des Weltpriesterstandes, wo sie zu Katecheten zu bilden sind. VIII. §. 3. S. 47.
—— eines Stiftes oder Klosters, wo sie zu Katecheten und Pädagogen zu bilden sind. VIII. §. 4. S. 47.
—— des Piaristen-Ordens dürfen vor dem Ende des Schuljahres den Orden nicht verlassen. IX. §. 9. S. 68. Sollen gleich andern die Grundsätze der

Katechetik und Methodik im letzten Jahre des theologischen Curses studieren. VIII. §. 5. S. 47—48. Dürfen aber vor Erlangung des katechetisch-pädagogischen Zeugnisses zu Priestern geweihet werden. VIII. §. 5. S. 47—49.

Commissions-Kosten bey Schulbaulichkeiten. XIX. §. 47. S. 183.

Competenten-Tabelle bey Dienstesbesetzungen. IX. §. 18. S. 71.

Congrua der Schullehrer. X. §. 37—38. S. 93.

Consistorien haben die jährlichen Übersichten des Zustandes der Schulen der Landesstelle vorzulegen. I. §. 11. S. 6.

—— haben in der Leitung des Schulwesens gleichen Rang mit den Kreisämtern. I. §. 8. S. 5. Sie dürfen sich den ganzen Zustand des Schulwesens vorlegen lassen. I. §. 7. S. 4.

Curatie-Kirche, was jede für die Schul-Visitation zu zahlen habe. IX. §. 3. S. 65.

D.

Dauer des Schuljahres bey den verschiedenen Schulen. VII. §. 10—11. S. 37.

—— einer Schul-Visitation. XX. §. 31. S. 196.

Dechante oder Vice-Dechante führen die Aufsicht über die Schulen ihres Bezirkes; I. §. 2—3. S. 1—2. Sie werden als Schul-Districts-Aufseher von der Landesstelle bestätiget. I. §. 4. S. 3. Sie haben als Schul-Districts-Aufseher den Titel Consistorial-Räthe und die damit verbundenen Ehrenvorzüge. I. §. 5. S. 3. Was sie als Schul-Districts-Aufseher zu thun haben. I. 6—7. S. 3—4. besonders bey den Schul-Visitationen. XX. §. 1—34. S. 184—197.

Dicten-Normale. In welche Classen Oberaufseher, Directoren, Lehrer der Haupt- und Trivialschulen gehören. V. §. 15. S. 27. Welchen Uniform die Lehrer darnach tragen dürfen. §. 16. S. 27.

Diensteides (Vom Tage des) fließt die Besoldung S. Besoldung.
Dienstgeber sollen Kinder vor dem 13. Jahr in die Schule schicken. XV. §. 8. S. 138.
Dienstjahre (Einrechnung der im Lehramte bey Jubilirung von Staatsbeamten. S. Jubilirung.
—— (Einrechnung der) an Trivialschulen bey Pensionirung von Hauptschullehrern und Witwen. S. Pensionirung.
Director (der) an der Normal-Hauptschule in Wien hat zu suppliren. V. §. 8. S. 24.
Directoren. Sie haben den Prüfungen der Stipendisten beyzuwohnen. VII. §. 24. S. 42.
—— Sie dürfen über häusliche Prüfungen kein schriftl. Zeugniß ausstellen. VII. §. 25. S. 42.
—— an Normal-Hauptschulen und an Realschulen werden von Sr. Majestät, für die übrigen Hauptschulen von der Landesstelle ernannt. Eigenschaften derselben. IX. §. 4. S. 66.
—— an Hauptschulen haben den Rang der wirklichen Magistrats-Personen. V. §. 6. S. 24. Sie veranstalten die Prüfungen; VII. §. 14. S. 39. Sie laden dazu ein. §. 17. S. 39.
Dorfobrigkeit (der) haben die Unterthanen in Schulsachen zu gehorchen. XIX. §. 37. S. 174.
Dotation. S. Provisorisch.
Durchschnittsberechnung von unbestimmten Einkünften. S. Unbestimmt.

E.

Eigenschaften eines Lehrers. XI. §. 1—11. S. 98—101.
Einführung eines Pensions-Institutes für Witwen und Waisen der Schullehrer. XIV. §. 9. S. 133.
Eingeschulte, welche Schule sie besuchen müssen. XVII. §. 8. S. 159. Wem sie ihre Giebigkeiten zu entrichten haben. X. §. 22. S. 89.

Eingeſchulten Gemeinden (Verpflichtung der) zur Unterſtützung der Schullehrer Witwen und Waiſen. S. Pfarrgemeinde.
Einkünfte (Unbeſtimmte) S. Unbeſtimmt.
—— die nicht in Anſchlag zu nehmen ſind. X. §. 25—26. S. 90.
—— S. Faſſion, Gehalt.
Einrichtung (Innere) der Hauptſchulgebäude. XIX. §. 31. S. 173.
—— der Schulzimmer, aus was ſie beſtehen und was darin nicht ſeyn ſoll. XIX. §. 5—9. S. 163—164.
Einſchulung. XVII. §. 6—8. S. 158—159.
Erbauung und Miethung der Schulwohnungen innerhalb der Linien Wiens. XIX. §. 45. S. 178.
Erforderniſſe bey neuen Schulgebäuden. XIX. §. 12—17. S. 165—167.
—— eines Viſitators. XX. §. 32—33. S. 197.
Erhaltung der Schulhäuſer. S. Reparation.
Erkrankungsfall eines Lehrers, was in demſelben zu geſchehen habe. XIV. §. 6. S. 130.
Erledigung (Vom Tag der) fließt die höhere Beſoldung. S. Beſoldung.
Errichtung neuer Schulen. XVII. §. 1—6. S. 156—158.
Erwerbſteuerfreyheit, rückſichtlich des Schuldienſtes. X. §. 41. S. 95.
Erzieher (Hofmeiſter) ſollen ohne ein öffentliches Zeugniß über die Erziehungskunde nicht aufgenommen werden. VIII. §. 22. S. 58.
Erzieherinnen (Gouvernanten) der weiblichen Jugend in Privathäuſern müſſen entweder in einem dazu gewidmeten Inſtitute gebildet worden ſeyn, oder ſich einer Prüfung über die Lehrgegenſtände und die Methode unterziehen. VIII. §. 22. S. 59. Eben dieſer Forderung unterliegen Unternehmerinnen von Privat-Erziehungsanſtalten für Mädchen. Ebend.
—— ſollen den Religions-Unterricht nach den vorgeſchriebenen Lehrbüchern durch eben ſo viele Stunden bey Verluſt der Lehrfähigkeits-Zeugniſſes ertheilen,

als für die öffentlichen Schulen vorgeſchrieben ſind. S. 60. Sind vom Unterrichte und der Erziehung zu entfernen, wenn ſie ſich mit den geſetzlichen Zeugniſſen nicht ausweiſen können. S. 60.
Evangeliſchen (Prüfung der) Lehrer. S. Lehrer.
Excurrirende Gehülfen. XVII. §. 7. S. 158.
Extract (Teſtaments-) für Legate. X. §. 7. S. 83.
Extracte aus dem Fleißverzeichniſſe, welche monathlich dem Orts-Seelſorger, und welche halbjährig der Ortsobrigkeit vorzulegen ſind. XV. §. 24. S. 149.
—— aus dem Fortgangs-Verzeichniſſen, welche halbjährig zu verfaſſen und bey der Prüfung vorzulegen ſind. XV. §. 26. S. 150.
—— nach dem Formular Nro. 11. ſind dem Schul-Diſtricts-Aufſeher einzuſenden. XV. §. 25. S. 150.

F.

Fabriks-Kinder, wie ſie zu unterrichten ſind. XV. §. 10. S. 139—140.
Faſſionen, die aufgenommenen, ſind die Richtſchnur bey Bemeſſung des Gehaltes der Schullehrer. X. §. 29—30. S. 91.
—— was darin aufzunehmen. X. §. 10. S. 85. §. 21, 23, 24, 27. u. 28. S. 88—90. und was nicht aufzunehmen iſt. §. 25—26. S. 90.
Ferien an den deutſchen Schulen. VII. §. 7—10. S. 36—37. insbeſondere auf dem Lande. §. 12. S. 37.
—— haben an aufgehobenen Feyertagen nicht Statt. VII. §. 9. S. 37.
—— (Subſtitutions-Ausmaß für die) S. Subſtitution.
Findelhaus-Zöglinge ſind unentgeldlich zu unterrichten, und mit den Schulbüchern zu verſehen. XV. §. 12. S. 144—145. §. 21. S. 147.
Fleiß- und Fortgangsverzeichniſſe, wie ſie zu führen, an wen, und wann einige abzugeben, und Extracte davon einzureichen ſind. XV. §. 23—26. S. 149—150. X. §. 12. S. 85.

Formulare verschiedene:
Nro. 1. zu monathlichen Fleißverzeichnissen, z. S. 39.
Nro. 2. zu halbjährigen Prüfungs-Extracten, z. S. 39.
Nro. 3. zu Prüfungs-Zeugnissen für Schulen z. S. 43.
Nro. 4. zu Prüfungs-Zeugnissen für Katecheten, z. S. 47.
Nro. 5. zu Prüfungs-Zeugnissen für Schul-Candidaten, z. S. 54.
Nro. 6. zu einem Anstellungs-Decrete eines Schullehrers, z. S. 70.
Nro. 7. zu einem Bestätigungs-Decrete eines Schullehrers, z. S. 73.
Nro. 8. zu einem Anstellungs-Decrete eines Ortsschulaufsehers, z. S. 73.
Nro. 9. zu einem Beschreibungsbuche der Schulfähigen, z. S. 134.
Nro. 10. zu einer Quittung über Bücher für Arme, z. S. 148.
Nro. 11. zu einem jährlichen Schulberichte eines Seelsorgers, z. S. 150.
Nro. 12. zu einem Gestions-Protokolle, z. S. 204.
Frist zur Präsentation eines Schullehrers. S. Präsentanten.
—— zur Antretung eines Befugnisses. VIII. §. 22. S. 59.
—— zur Erstattung des Schulberichts von Lehrern. XV. §. 25. S. 150.
—— vom Schul-Districts-Aufseher. XXII. §. 9. S. 204—206.
—— zur Einbringung der Lehrers Einkünfte. X. §. 40. S. 94.
—— nach dem die Einkünfte vertheilet werden. X. §. 42. S. 95.

G.

Gebühren der Schullehrer, wie sie behoben werden können und wann. X. §. 39—41. S. 94—95.

Der Schul-Diſtricts-Aufſeher für die Viſitation. IX. §. 3. S. 65.
Gegenſtände der Trivialſchulen. III. §. 2—3. S. 12—13. der erſten und zweyten Abtheilung. XV. §. 15—17. S. 146.
—— der Mädchenſchulen. III. §. 4. S. 13.
—— der Hauptſchulen zu drey Claſſen. III. §. 5. S. 13.
—— der Normal-Hauptſchulen. III. §. 5—6. S. 13—14.
—— der Realſchulen. III. §. 8—10. S. 16.
—— (Lehr-) an Hauptſchulen. S. Hauptſchulen.
Gehalt der Directoren, Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen, wann er anfange. IX. §. 10. S. 68.
—— der Gehülfen, wenn er geſtiftet iſt. X. §. 36. S. 93.
—— der Schullehrer, der geringſte. X. §. 1. S. 81., wie er zu berechnen, §. 2. S. 81., und was davon abzuſchlagen ſey. §. 3—4. S. 82.
—— der Lehrer, der höhere, hat zu verbleiben. X. §. 35. S. 92.
Geheime Geſellſchaften. IX. §. 35. S. 79.
Gehülfen müſſen mit einem Prüfungs-Zeugniſſe verſehen ſeyn. IX. §. 26—27. S. 76—77. Mit einem Zeugniſſe des Schul-Diſtricts-Aufſehers, wenn ſie aus einem Bezirke in einen andern übergehen. IX. §. 32. S. 76.
—— von wem ſie gehalten, wie ſie aufgenommen und entlaſſen werden können und ſollen. IX. §. 28—33. S. 77—78. V. §. 2—3. S. 23.
—— die aus dem Schul-Fonde bezahlt werden, ſind dem Kreisamte anzuzeigen. IX. §. 34. S. 79.
—— welche zu Schuldienſten zu empfehlen ſind. XII. §. 8. S. 120.
—— ſtelle an Hauptſchulen. VIII. §. 10. S. 53.
—— die unfähigen Lehrern beyzugeben ſind. XII. §. 7—8. S. 120.
—— werden alten Lehrern zur Unterſtützung beygegeben. XIV. §. 3—5. S. 129—130.
—— (Anzahl der) in Trivialſchulen. V. §. 1. S. 23.

Gehülfen zu halten bewilligt schriftlich der Dechant. V. §. 3. S. 23.
—— wann ihn der Lehrer bezahlen muß. X. §. 35. S. 92.
Geistliche auf dem Lande können unterrichten. IV. §. 11. S. 31—32.
Gemein-Schulen. XVII. §. 2—4. S. 156—157.
Geometrie (Anfangsgründe der) nach Boskowich. S. Anfangsgründe.
Gericht (Vor) ist kein Lehrer während der Schule zu fordern. XI. §. 56. S. 117.
Geschäftszug in Schulsachen. XXII. §. 1—12. S. 200.
Geschenke, willkührliche, zufällige, sind nicht als Gehalt anzuschlagen. X. §. 26. S. 90.
—— sind in die Fassion nicht einzubeziehen. X. §. 26. S. 90.
Gestiftete Gehülfen, die unnöthig sind. X. §. 36. S. 93.
Gestochene Vorschriften. XI. §. 16. S. 102.
Gestions-Protokoll, wie es zu führen sey. Form. Nro. 12. z. S. 204.
Gewerbs Betrieb wird den Schullehrern verbothen. XI. §. 44. S. 111.
Gewerbe, ob die Schullehrer treiben dürfen. XI. §. 44. S. 111.
—— (welche) den Schullehrers Ehegattinnen erlaubt sind. XI. §. 44.. S. 112.
Gouvernanten. S. Erzieherinnen.
Griechen (Schulen der nicht unirten) in Wien. XXIII. §. 18. S. 217.
Grund (wer den) zum Schulbau zu verschaffen hat. XIX. §. 28. S. 172.
Grundholden. XIX. §. 25. S. 171.
Grundobrigkeiten. XIX. §. 18. 22—28. S. 167. 170—172.
Grundrisse und Profile für den Schulbau. XIX. §. 14. S. 166. S. Musterrisse.
Gültigkeit eines Vergleiches über Schuleinkünfte. X. §. 34. S. 92.
Gymnasial-Bücher (Druck und Verschleiß der) ist

der Schulbücher-Verschleiß-Administration vorbehalten. XVI. §. 7. S. 154.
Gymnasien (Zeugniß zum Übertritt in die) VI. §. 10—11. S. 31—32.

H.

Halbjährig sind Schulprüfungen in allen deutschen Schulen zu halten. VII. §. 13. S. 38. Der Extract der Fleißverzeichnisse der Ortsobrigkeit zu überreichen. XV. §. 24. S. 149.
Halbtägiger Unterricht. VII. §. 5. S. 35.
Handwerks-Lehrjungen müssen bey dem Aufdingen ein Prüfungszeugniß aufweisen. VI. §. 13. S. 33. VII. §. 32. S. 45.
Hantierungssteuer in Wien. X. §. 41. S. 95.
Hauptschulen haben fortan zu bestehen. II. §. 8. S. 9.
Hauptschule von vier Classen in jedem Kreise II. §. 8. S. 9.
—— (Lehrgegenstände der) III. §. 5. S. 13.
—— (Orts-Schulaufseher an der) IX. §. 22-25. S. 73—75.
—— (Wie der Überfüllung der) abzuhelfen. XVIII. §. 5. S. 161.
Hauptschulbaulichkeiten (Beytrag zu den) XIX. §. 18. S. 167.
Hauptstädten (Mädchenschulen in) für gebildete Stände. II §. 6. S. 9.
Häusliche Prüfungen. VII. §. 25—26. S. 42—43.
Helvetische Confession (Schulen der) S. Akatholiken.
Herstellung der Schulgebäude. S. Schulgebäude.
Hofmeister. S. Erzieher.
Holz für die Lehrzimmer, wie viel und von wem es zu geben ist. XIX. §. 41—43. S. 176—177.
—— zur Schulbeheitzung ist den Lehrern nicht anzurechnen. XIX. §. 41. S. 176.
Holzgeld, wo es ferner zu bezahlen ist, darf nicht eigenmächtig erhöhet werden. XIX. §. 44. S. 177. Soll aber den Holzpreisen angemessen seyn. Ebend.
Honorarium für jede Privatprüfung. VII. §. 7. S. 43.

J.

Jahre der Schulfähigkeit. XV. §. 1. 6. 8. S. 134. 136. 138.
Industrie-Unterricht. XI. §. 87. S. 108. XV. §. 19. S. 147.
Institute (Aufsicht über die Privat-) in Wien. S. Privat.
Jubilirung der Beamten, die früher beym Lehramte dienten. V. §. 13. S. 27.
Juden können ihre Kinder in die christlichen Schulen schicken. XXIII. §. 19. S. 217.
Ihre schulfähigen Kinder sind wie katholische zu beschreiben XXIII. §. 20. S. 217.
Sind in christlichen Schulen in ihrer Religion nicht zu beirren. XXIII. §. 21. S. 218.
Ihre Schulen sind der Oberaufsicht der Katholischen untergeordnet. XXIII. §. 22. S. 218.
Die Lehrer in derselben müssen in der vorgeschriebenen Lehrart unterwiesen seyn. Ebendas. §. 23. S. 218.
In ihren Schulen sind (mit Ausnahme der Religion) die für christliche Schulen vorgeschriebenen Bücher zu gebrauchen. Ebend. §. 24. S. 218.
Das Lesebuch Bne-Zion muß darin eingeführt seyn. Ebend.
Jüdische Brautleute müssen sich daraus prüfen lassen. XXIII. §. 25. S. 219.
Kein Jude darf ohne Zeugniß über den erlangten Unterricht in der deutschen Sprache getrauet werden. XXIII. §. 26. S. 219.
—— Mädchen sind vorzüglich zu den öffentlichen Schulen anzuhalten. Ebend. §. 27 Zwischen Christen- und Judenkindern ist in Ansehung des Schulschickens kein Unterschied zu machen. Ebend. §. 28. S. 220.
—— haben, wie die Christen, von ihren Verlassenschaften zum Normalschul-Fonde beyzutragen. Ebend. §. 29. S. 220.
Jüdische Schullehrer haben sich den Gesetzen für das

Kreisämter welchen Wirkungskreis sie in Ansehung der deutschen Schulen haben. I. §. 10—11. S. 5.
Kundmachung der pädagogischen Stipendien VIII. §. 8. S. 50.

L.

Lauigkeit und Unwissenheit der Lehrer. XII. §. 1. S. 118. Wie sie zu bessern sey. XII. §. 2—7. S. 118. 120.
Legate S. Vermächtniß. Stiftung.
Lehr- und Lesebücher. Ebend.
Lehranstalten (Bewilligung zu) S. Bewilligung.
—— (Aufsicht über) S. Aufsicht.
Lehrbücher. S. Bücher für Schulkinder.
Lehrer, wie sie beschaffen seyn sollen, was sie zu thun, wie sie sich zu benehmen haben. XI. §. 1—44. S. 98—111.
—— (Prüfung der) S. Prüfung.
—— dienstfähige, müssen selbst lehren. V. §. 2. S. 23.
—— (Alte und kranke) können den Dienst abtreten. XIII. §. 1—5. S. 125—127.
—— (Wer die Evangelischen) zu prüfen hat. XXIII. §. 13. S. 215.
Lehrerinnen (Prüfung der) VIII. §. 17—18. S. 56. 57.
—— (Anstellung der) IX. §. 10. S. 68.
—— (Besoldung der) S. Besoldung.
Lehrgegenstände der verschiedenen Schulen. Sieh Gegenstände.
—— III. §. 3—7. S. 13—15.
Lehrstunden. Ebend.
Lehrjungen müssen sich katechetische Zeugnisse erwerben. VIII. §. 24. S. 63.
—— müssen die Sonntagsschulen besuchen. S. Wiederhohlungs-Unterricht.
Lehrzimmer in Beziehung auf die Anzahl der Kinder und Lehrer. XVIII. §. 1—5. S. 160. 161.

Lehrzimmer derselben Beschaffenheit und Verhältniß zu den Schulfähigen. XIX. §. 1—2. S. 162.
—— (Größe der) XIX. §. 15—17. S. 166—167.

M.

Maß der Naturalien S. Naturalien.
Materialien zum Schulbau. XIX. §. 24. 32. 33. 46. S. 171. 173. 179.
Mädchen sollen nach Thunlichkeit eigene Schulen haben. II. §. 3—4. S. 8. Sollen in Knabenschulen abgesondert sitzen. II. §. 6. S. 8.
—— wo denselben gestattet ist die 3. Classe an Hauptschulen zu besuchen. II. §. 7. S. 9.
Mädchenschulen für gebildete Stände. II. §. 5. S. 9.
—— (Gegenstände der) S. Gegenstände.
Messe zu derselben ist die katholische Jugend täglich zu führen. Ausnahme. VII. §. 6. S. 35.
Meßner-Dienstes (Vereinigung des) mit dem Schuldienste X. §. 2. S. 81. XI. §. 12. S. 100—101.
—— Dienst (Aushülfe beym) XI. §. 15. S. 101. 102.
Methode, allgemeine, der Lehranstalten. IV. §. 1—10. S. 18—22.
—— specielle bey einzelnen Gegenständen. III. §. 7. S. 14.
Miethe (Wer die) für die Stadt-Armenschulen in Wien zu bestreiten hat. XIX. §. 45. S. 178.
Militär-Dienst, davon sind Schullehrer beständig, Gehülfen zeitlich befreyt. IX. §. 16. S. 70. §. 30. S. 77.
Ministranten. S. Knaben.
Mittelmäßigen Noten (Verbesserung der) im Gehülfen-Zeugnisse. VIII. §. 16. S. 55.
Mißhandlung der Schulkinder. XI. §. 35. S. 107. XII. §. 19. S. 123.
Mostgebühren. X. §. 33. S. 92.

Musikschulen (Errichtung der) an Hauptschulen. II. §. 8. S. 9—10.
—— (Bewilligung zur Haltung der) VIII. §. 18. S. 56—57.
Musterlehrer und Musterschulen. XII. §. 6. S. 119.
Muster-Risse von Schulgebäuden. XIX. §. 13. S. 165.

N.

Nachdruck (fremder) der Lehrbücher ist von Lehrern anzuzeigen. XI. §. 16. S. 102. XV. §. 20. S. 147. XVI. §. 1—7. S. 151—154.
Nachtrag (Kosten-) bey Schulbaulichkeiten. XIX. §. 46. S. 179.
Nahmen der Stifter zu Schulen sollen verlesen werden. X. §. 9. S. 84.
Nahrungssteuer X. §. 41. S. 95.
Natural-Bezüge (Berechnung der) X. §. 39—40. S. 94.
Natural-Einkünfte der Lehrer, wie sie zu entrichten sind. X. §. 21—22. S. 88—89. Sind von den ausgeschulten Gemeinden oder Häusern nach der nächsten Diensterledigung ihrem eigenen Schullehrer zu entrichten. Ebend.
Naturalien (Einlieferung der) X. §. 21—24. 40. S. 88. 89. 94.
-Vertheilung bey dem Tode oder Austritte eines Lehrers. X. §. 42. S. 93—97.
Nebenverdienste (Erlaubte) der Schullehrers-Ehegattinnen. XI. §. 44. S. 111—112.
Normalhauptschulen, wo sie zu bestehen haben. II. §. 9. S. 10.
—— (Gegenstände der) Siehe Gegenstände.
Novizen des Piaristen-Ordens. S. Piaristen.

O.

Oberaufseher und Referent der deutschen Schulen in einer Diöcese; desselben Anstellung. I. §. 12. und 13. S. 6. IX. §. 1. S. 64.

Deren Obliegenheiten. I. §. 12. VI. S. 6. §. 5. 6. S. 29. §. 11. S. 31. VII. §. 24. S. 42. §. 31. S. 44. VIII. §. 3. 4. S. 47. §. 5. S. 47. 48. §. 14. S. 54. §. 18. 19. S. 56—57. §. 22. S. 58. 59.

Oberaufsicht (die) ist vom Postporto frey. XXII. §. 12. S. 208.

Obliegenheiten der Schul-Districts-Aufseher. I. §. 5—7. S. 1—4. VII. §. 5. 6. S. 35. VIII. §. 11. S. 53. §. 14. S. 54—55. §. 16. 17. S. 55—56. IX. §. 15. 16. S. 70. §. 17. 18. 19. 20. 21. S. 71—72. §. 29. 30. 31. 32. 33. 34. S. 77—79. X. §. 5. S. 82. §. 8. S. 84. §. 13. S. 86. §. 31. S. 91. §. 32—33. S. 92. §. 41. 42. S. 95. XII. §. 2—9. S. 118—120. §. 11—15. S. 121—123. §. 20. S. 124. XIV. §. 6. 7. S. 130—131. §. 8. S. 131. XV. §. 12. S. 144. 145. §. 21. S. 147—148. §. 22. S. 148. XVII. §. 7. S. 158. XIX. §. 44. S. 177—178. XX. §. 1—34. S. 184—198. XXI. §. 1. 2. S. 199. XXII. §. 2. 5. S. 200—201. §. 6—12. S. 202—208.

—— der Länderstellen. I. §. 14—15. S. 7.

Obrigkeit (Der Dorf-) ist in Schulsachen zu gehorchen. XIX. §. 37. S. 174.

Ordinariate (Aufsicht der) auf das Schulwesen. I. §. 1—2. S. 1—2.

Organisten-Dienstes (Vereinigung des) mit dem Schuldienste. S. Meßner.

Orgelspiel (Im) soll der Lehrer Fähigkeiten besitzen. XI. §. 12. S. 100. 101.

Ort, wo eine Trivialschule seyn soll. XVII. §. 1—5. S. 156. 157. Wo Normal-Hauptschulen. II. §. 9. S. 109. Wo Hauptschulen. II. §. 8. S. 9. Wo Mädchenschulen. II. §. 3. 4. 5. S. 8. 9.

—— wo Realschulen seyn sollen. II. §. 11. S. 11.

Orts-Schulaufseher. S. Aufsicht.

—— deren Anstellung, Eigenschaften, Pflichten und Auszeichnung. IX. §. 22—25. S. 73—75.

Orts-Seelsorger haben die unmittelbare Aufsicht der Schulen. I. §. 1. S. 1. Deren Obliegenheiten. V. §. 5—7. S. 24. XI. §. 45—56. S. 113—117.
—— haben sich halbjährig die Ueberzeugung zu verschaffen, daß alle Kinder ihres Sprengels von 6 bis 12, und junge Leute von 13 bis 18 Jahren einen angemessenen Religions-Unterricht erhalten. Was deßhalb verordnet sey. VIII. §. 24. S. 62. 63.

P.

Pädagogischer Curs für Lehrer
an Haupt- und Realschulen. VIII. §. 7. 9. Seite 50—52.
an Trivialschulen. VIII. §. 11. S. 53.
für Privatlehrer. VIII. §. 20. 21. S. 58.
Pädagogische Stipendien. S. Stipendien.
Pastoren haben den Religions-Unterricht den katholischen Schulen besuchenden Schülern ins besondere zu ertheilen. XXIII. §. 6. S. 213.
—— sind unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher ihrer Schulen. XXIII. §. 15. S. 216.
—— an wem sie sich bey Klagen gegen Lehrer zu wenden haben. XXIII. §. 16. S. 216.
Patronat zur Schule, ist bey Schulbaulichkeiten anzugeben. XIX. §. 46. S. 179.
—— das zum Schulbau beyzutragen hat. XIX. §. 19. 20. S. 169—170.
Pensionsfähigkeit für Lehrer an Normal- und Realschulen, an Hauptschulen und an Mädchenschulen für gebildetere Stände. XIV. §. 1. S. 128.
Pensions-Fähige Witwen, was sie vorzulegen haben. XIV. §. 2. S. 129.
Pensions-Gesuchsbelege. XIV. §. 2. S. 129
—— Institut für nicht pensionsfähige Witwen und Waisen einzuführen. XIV. §. 9. S. 132.
Pensionirungen (bey) werden Trivial-Lehrersdienste eingerechnet. V. §. 14. S. 27.
Percenten-Gutlassung. XVI. §. 9. S. 155.

Personale der Trivialschulen. V. §. 1. S. 23.
—— der Mädchenschulen. V. §. 4—5. S. 23. 24.
—— der Hauptschulen. V. §. 6. S. 24.
—— der Normal-Hauptschulen. V. §. 8. 9. S. 24.
—— der Realschulen. V. §. 10. S. 25.
Personalstand der Haupt- und Normalschulen ist jährlich vorzulegen. XXII. §. 9. S. 204—206.
Pfarrbuch. II. §. 2. XVII. §. 1. S. 156.
Pfarrer unmittelbarer Aufseher von Trivialschulen. I. §. 1. S. 1.
Pfarrgemeinden sind zur Unterstützung der Schullehrers-Witwen und Waisen verpflichtet. XIV. §. 8. S. 131.
Pfarrschule. XVII. §. 1. S. 156.
Piaristen-Novizen (Zeugnisse der) über Katechetik und Pädagogik. VIII. §. 5. S. 48.
Piaristen-Orden. Dessen Schulen stehen nicht unter der Aufsicht der Schul-Districts-Aufseher, sondern des Rectors Colegii und des Provincials. Dieser ist dem Ordinariate untergeordnet. I. §. 2. S. 1. 2. Die im Novitiate erlernte Katechetik und Pädagogik ist zum Katecheten-Amte nicht hinreichend, und enthebt nicht von diesen Studien im letzten Jahre des theologischen Curses. Ihre Lehrer müssen sich einer strengen Prüfung unterziehen, und ihre Schüler dem Oberaufseher zur Überprüfung stellen. VIII. §. 5. S. 47—50. Cleriker, Nicht-Professen dürfen vor dem Ende des Schuljahres den Orden nicht verlassen. IX. §. 9. S. 68. Den Directoren und Lehrern des Ordens werden Belohnungen zugesichert. XIV. §. 1. S. 129.
—— Schulen (Aufsicht über die) I. §. 2. S. 1—2.
Polizey (Verhältniß der) bey der Aufsicht über Lehranstalten. S. Aufsicht.
Postporto wird von den Consistorien und von den Oberaufsichten und von Schul-Districts-Aufsehern, für Schulsachen nicht bezahlt. XXII §. 12. S. 208.
Prämien, wie sie beschaffen seyn sollen. VII. §. 19. S. 40.

Prämien-Vertheilung für die bravsten Schüler. XX. §. 17. S. 192.
Präsentation ohne Vorbedingung. IX. §. 14. S. 69.
—— jede, muß von dem Schul-Districts-Aufseher untersucht und zur Genehmigung vorgelegt werden. IX. §. 15—17. S. 71. 72.
Präsentanten, was sie bey Beschwerden gegen den Schullehrer zu thun haben, und was darüber zu geschehen hat. XII. §. 9. S. 121. §. 11—13. S. 121—122. §. 20. S. 124.
Präsentanten und Präsentirte, was sie zu thun haben. IX. §. 13. S. 69. §. 17. S. 71.
Präsentations-Recht zu den Schuldiensten, wer auszuüben habe. IX. §. 11—12. S. 68.
Preis der Schulbücher auf dem Titelblatt. XV. §. 20. S. 147.
Privat-Erziehungsanstalten für Knaben. Die Unternehmer derselben, ihre Gehülfen und Hofmeister müssen sich mit dem Zeugnisse über die Erziehungskunde ausweisen. VIII. §. 22. S. 58—59. Sind nicht ohne Befugniß der Landesstelle zu unternehmen und müssen ihre Zöglinge zur Prüfung der Stipendien-Werber stellen. VII. §. 21. S. 41.
Privatlehrer, wie sie gebildet werden. VIII. §. 20. S. 58.
—— sind ihrer Sittlichkeit wegen wohl zu beobachten. VIII. §. 23. S. 60. Wie viele Stunden sie den Religions-Unterricht zu ertheilen haben VIII. §. 23. S. 58. 59
Privatlehr-Institute (Aufsicht über die) in Wien. VIII. §. 23. S. 60—61.
Privat-Prüfungen zahlen ein Honorarium. VII. §. 27. S. 43.
—— Prüfungen. VI. §. 11. 12. S. 31. 32. VII. §. 20—24. S. 40. 42.
Privilegium des Druckes auf alle Schulschriften. XVI. §. 2—6. S. 151—154.
Privilegiums-Ausnahme zu Gunsten Lemberg. XVI. §. 7. S. 154.
Professionisten-Kösten. XIX. §. 31. S. 173.

Protokoll über Schul-Visitationen. XXII. § 9. S. 204.
—— das Haupt-Protokoll, wie es zu führen sey. XXII. §. 7. S. 203.
—— des Gestions-, wie es zu führen sey. XXII. §. 8. S. 204. Ist vierteljährig einzusenden. Ebend.
—— das Visitations-, wie es zu führen sey. XXII. §. 9. S. 204—205.
—— der Schulverordnungen und Currenden müssen die Schullehrer führen. XI. §. 13. S. 101.
Provisor, wann einer gesetzt wird. XII. §. 13. S. 122. XIV. §. 7. S. 131.
Provisorische Dotations-Bestimmung. X. §. 37. S. 39.
Prüfung der Lehrer außer den bestimmten Tagen nicht ohne Bewilligung der Landesstelle. VIII. §. 15. S. 55.
Prüfungen sind halbjährig zu halten. VII. §. 13. S. 38. §. 18. S. 40.
—— an Hauptschulen, und bey andern Schulen, von wem sie zu veranstalten sind, und was dabey vorzulegen ist. VII. §. 14. S. 39. Wer dabey erscheinen müsse. §. 16. S. 39.
—— Bey Visitationen durch die Schul-Districts-Aufseher, was dabey vorzulegen ist; XX. §. 9. S. 186. auf was dabey zu sehen ist, §. 10. S. 186—189 und wie dieselben zu halten sind. §. 11—13. S. 189—190.
—— der Schulen der Schul-Districts-Aufseher, von wem sie zu halten sind. XX. §. 34. S. 197.
—— um das Lehrerzeugniß. VIII. §. 13. 15. S. 54—55
—— nochmahlige, der Schullehrer und Gehülfen. XII. §. 1—5. S. 119. §. 12. S. 122.
—— im Hause wann sie statt haben, und welche Zeugnisse darüber ausgestellet werden dürfen. VII. §. 25—26. S. 42. 43.
—— für Stipendien-Werber und zur Aufnahme in die Gymnasien, wo, wie oft und wie sie zu halten sind, und was vorgelegt werden müsse. VII. §. 20.

14. S. 40—42. Zu den Prüfungen der Stipendien-Werber sind auch die Zöglinge d. Privat-Kost- und Erziehungshäuser zu stellen. VII. §. 21. S. 41.
Prüfungs-Geschenke, woher sie gegeben werden, und an wen sie zu vertheilen sind. XX. §. 16. S. 191.

Q.

Quittung über Bücher für Arme, wie sie auszustellen ist. XV. §. 21—22. S. 147—148.
Quittungen über Bücher für Arme müssen untersucht und adjustirt werden. XX. §. 25. S. 194.
Quittungs-Formulare über Bücher für Arme. XV. Nr. 10. zur Seite. 148.

R.

Rang der Oberaufseher. I. §. 12—13. S. 6. IX. §. 1. S. 64.
—— der Kreisämter und Consistorien ist gleich. I. §. 8. S. 5.
—— der Schul-Districts-Aufseher. I. §. 4. S. 3.
—— der Directoren an Hauptschulen. V. §. 6. S. 24.
Realschulen, was und wo sie seyn sollen II. §. 10. 11. S. 10—11. Derselben Classen III. §. 11. S. 17. Zum Eintritte in dieselben wird die Kenntniß der Lehrgegenstände des zweyjährigen Curses der 4. Classe erfordert. VI. §. 12. S. 32.
—— Schüler (dürftige) in Wien werden vom Schulgeld befreyt. VI. §. 12. S. 32.
Rechnungsführer der Gemeinden in Nieder-Österreich sollen vorzugsweise die Schullehrer seyn. XI. §. 12. S. 100—101.
Recrutirung (Rücksichtlich der) wird die Aufnahme des Gehülfen vom Kreisamte bestätigt. V. §. 3. S. 23.
Reisekosten bey Schul-Visitationen. Siehe Vergütung.

Religions-Fonds (Katecheten auf Kosten des) IX. §. 5. S. 66.
Religions-Unterricht (Wer den) ertheilt. V. §. 5. 7. 9. 10. S. 24—25.
—— von 6—12 Jahren (auf den)
—— von 13—18 Jahren (auf den) haben die Seelsorger zu wachen.
—— wird den Brautleuten, den Kindern der Pensionisten, und den Stiftlingen zur Pflicht gemacht. VIII. §. 24. S. 61—62.
—— (Ausweis über den) VIII. §. 24. S. 61—63.
—— (die Stunden des) sollen Privatlehrer beachten. S. Strafe.
Remuneration der Piaristen nach 20 Dienstjahren. S. Piaristen.
Reparation der Schulhäuser. XIX. §. 39. S. 176.
Reparationen bey Schulgebäuden sind wie die Baulichkeiten anzusehen XIX. §. 39. S. 175.
Revers, eidlicher, wann und wie er auszustellen ist. IX. §. 35. S. 79.
Roboth zum Schulbau. XIX. §. 34. 35. 36. 46. S. 174—179.

S u. St:

Salesianerinnen. VIII. §. 19. S. 57—58.
Schmutz in den Schulen nicht zu dulden. XI. §. 25. S. 104.
Schnürleiber nicht zu dulden. XI. §. 25. S. 104.
Scholasterie soll mit der Schulen-Oberaufsicht verbunden seyn. I. §. 13. S. 6.
Schornsteinfeger. XIX. §. 40. S. 176.
Schulaufseher. IX. §. 22—25. S. 73—75. S. Aufsicht.
Schulbau-Anträge sind zu begutachten. XIX. § 14. S. 66.
Schulbericht, jährlicher, eines Orts-Seelsorgers nach dem Formular Nro. 11. z. S. 150.
Schulbeschreibung der Akatholiken. XXIII. §. 2. S. 210.
Schulbesuch, wie der Seelsorger denselben befördern soll. XI. §. 52. S. 116.
Schulbücher. S. Bücher.

Schul-Districts-Aufseher, wer sie seyn sollen. I. §. 2—3. S. 1—3.
—— derselben Ernennung und Bestätigung. IX. §. 2. S. 65.
Schul-Districts-Aufsicht. S. Aufsicht.
Schuldienste, die von der Landesstelle zu besetzen sind. IX. §. 18. S. 71.
Schuleinkünfte. X. §. 1—4. S. 81—82. §. 28. S. 90. §. 35. S. 92. §. 36—38. S. 93.
—— von ausgeschulten Gemeinden oder Häusern hat nach der nächsten Erledigung des Dienstes der Lehrer zu beziehen, wo sie eingeschult worden sind. X §. 22. S. 89.
—— wie sie bey dem Tode oder Austritte eines Lehrers abzutheilen sind. X. §. 42. S. 95—97.
Schulen, Arten derselben. II. §. 1—10. S. 8—10. XVII. §. 9. S. 159.
—— (Sonntags- oder Wiederhohlungs-) sind überall gesetzlich vorgeschrieben. XV. §. 11. S. 140—141.
—— zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten (Industrie-Schulen) dürfen ohne Bewilligung der Landesstelle nicht gehalten werden. VIII. §. 18. S. 50.
Schulfähig dienende sind zur Schule zu verhalten. XV. §. 8. S. 138. Wie deren Schulbesuch durch Seelsorger zu controllren sey. XV. §. 8. S. 138.
Schulfähige, wie sie einzuschulen sind. XVII. §. 6—7. S. 158. Entfernte und zerstreute sind durch excurrirende Gehülfen zu unterrichten. Ebend.
Schulfähigkeit. XV. §. 1. S. 134.
Schulferien. VII. §. 7. 8. 10—12. S. 36—37.
Schul-Fonds-Beytrag. X. §. 7. S. 83.
—— auf Lehrer und Gehülfen. IX. §. 33—34. S. 79.
Schulgebäude, derselben Beschaffenheit, wer sie zu bauen, einzurichten und zu unterhalten, wer die Schulzimmer zu beheitzen habe. XIX. §. 1—18. S. 162—169. §. 20—45. S. 169—179. Allgemeine Modalitäten über deren Herstellung. §. 46. S. 179—183. Wer die Commissions-Kosten zu tragen habe. §. 47. S. 183.
Schulgeld, wie es zu berechnen ist. X § 10. S. 85.
—— ist nicht für besondere Lehrgegenstände zu bestim-

men. X. §. 20. S. 88. Ist dem Lehrer zu bezahlen, zu dessen Schule die Kinder angewiesen sind. X. §. 10. S. 85.

Schulgelds Abstellung. S. Vermächtnisse.

—— Befreyung. XV. §. 12. S. 148.

—— —— bey der Realschule. S. Realschulen.

—— Bestimmung für das Land unter der Ens. X. §. 38. S. 93—94.

Schulgesetze, wann sie bekannt zu machen sind. XI. §. 20. S. 103.

—— (Bekanntmachung der) XI. §. 20—31. S. 103—106.

Schuljahr, dessen Anfang und Dauer. VII. §. 1—3. S. 34. §. 10. S. 34. 35. 37.

Schuljugend, wie sie bey Prüfungen zu erscheinen hat. VII. §. 15. S. 39.

Schulpatron. XIX. §. 19. S. 169.

Schulprüfungen. S. Prüfung.

Schulsäuberungs-Auslage. S. Fassion.

Schulstrafgeld. X. §. 11—13. S. 85—86.

Schulstunden. VII. §. 4—6. und 9. S. 34. 35. 37. Sind nach Erforderniß der Umstände zu bestimmen. Ebend.

Schulstiftungen, wie sie sicher zu stellen. X. §. 5. S. 82., und was darüber den Kindern zu sagen ist. §. 9. S. 84.

Schul-Visitation, wie sie vorzunehmen sey. XX. §. 1—33. S. 184—193.

Schulzeugnisse, S. Zeugnisse.

Schweren Polizey-Übertretungen (In Fällen von) der Lehrer. XII. §. 20. S. 124.

Seniören der Akatholiken. XXIII. §. 1. S. 209.

Senkgrube bey Schulgebäuden. XIX. §. 40. S. 176.

Siegel der Hauptschulen bey Zeugnissen. VII. §. 31. S. 44. VIII. §. 5. S. 47. bey Trivialschulen. VIII. §. 11. S. 53—54.

Söhne (Lehrer-) sollen vorzüglich berücksichtiget werden. XIV. §. 5. S. 130.

Sonntagsschulen, und deren Nothwendigkeit. XV. §. 11. S. 140—141.

Spinnen mit dem Unterrichte zu verbinden. XV. §. 19. S. 147.
Sprachschulen (Auf welche Kinder die) zu beschränken. S. Befugniß.
Staatsgüter-Administration hat das Präsentations-Recht. IX. §. 18. S. 71.
Stadt-Armen-Schulen in Wien (Miethe für) S. Miethe.
Stämpelfreye Schulzeugnisse. VII. §. 29. S. 43. VIII. §. 11. S. 53.
—— Zeugniß für das Lehramt der Katechetik. VIII. §. 6. S. 59.
—— Schulerrichtungs-Urkunden. S. Urkunden.
Stämpelung der Schulbücher-Artikel. XVI. §. 8. S. 154.
Stifte bestehende oder aufgehobene, was sie zu Schulen beyzutragen haben. X. §. 28. S. 90.
Stifter. S. Klöster.
Stifter (Nahmen der Schul-) S. Nahmen.
Stiftlinge sind zum Religions-Unterrichte verpflichtet. S. Religions-Unterricht.
Stiftlinge und Stipendisten müssen die öffentlichen Lehranstalten besuchen. VII. §. 28. S. 43.
Stiftungen für Schulen. X. §. 5—9. 27. 36. S. Schulstiftung.
Stipendien erhalten die Schüler ungeprüfter Lehrer nicht. VIII. §. 21. S. 58.
Stipendien (Pädagogische VIII. §. 8. S. 50—51.
—— für Zeichnungs-Lehramts-Candidaten. VIII. §. §. S. 59—52.
Stipendien-Werber haben sich öffentlichen Prüfungen zu unterziehen. VII. §. 21—22. S. 41—43.
Strafe wegen Nichtbesuch der Schule. X. §. 11. 18—19. S. 85. 88.
—— wegen Nichtbesuch der Wiederhohlungs-Schule. S. Wiederhohlungs-Unterricht.
—— für vorschriftswidrigen Verkauf der Schulbücher-Verschleiß-Artikel. XVI. §. 8. S. 154.
—— wegen Nicht-Erscheinen bey der Visitation. XX. §. 6. S. 185.

Strafe für ungeprüfte Privatlehrer. VIII. §. 21. S. 58.
—— für Hauslehrer und Erzieherinnen, die die Stunden des Religions-Unterrichts nicht beachten. VIII. §. 22. S. 58—60.
—— auf Übertretungen des Lehrers. XII. §. 15. S. 123.
—— des Unfleißes im Schul- und Meßnerdienste. XII. §. 14. S. 122.
—— der Trunkenheit. XII. §. 17. S. 123.
—— des Lehrers wegen Aufnahme nicht eingeschulter Kinder. XVII. §. 8. S. 159.
Stricken mit dem Unterrichte zu verbinden. XV. §. 19. S. 147.
Stundenabtheilung für Landschulen, Lit. A,B,C,D.
—— für Normal- und andere Hauptschulen von 3 und 4 Classen.
Stunden (Lehr-) an den deutschen Schulen. S. Lehrstunden.
Substitutions-Normale. Dessen Anwendung auf Supplirungen der Lehrämter bey den Volksschulen. V. §. 12. S. 25—26.
Substitutions-Gebühr. V. §. 12. S. 25.
Superintendenten der Akatholiken. XXIII. §. 2. S. 210.

T.

Tagsatzungen in Schulsachen bey dem Schul-Districts-Aufseher, wozu, wann, und wie sie zu halten sind. XXI. §. 1—2. S. 199.
Trivialschulen. II. §. 1—2. S. 8.
Trivialschullehrer wie sie gebildet werden. VIII. §. 11—17. S. 53—56.
—— wie sie angestellet werden. IX. §. 10—18. S. 68—72.
Trunkenheit des Lehrers. S. Strafe.

U.

Überfüllung der Hauptschulen. XVIII. §. 5. S. 161.
Uberlassung der Schuldienste, in wie fern sie Statt habe, oder nicht. XIV. §. 4. S. 130. §. 11. S. 133. XIII. §. 5. S. 127.

Überprüfung der Klostergeistlichen und Piaristen aus der Katechetik. VIII. §. 5. S. 47—48.
Übersetzung des Lehrers auf einen andern Schuldienst. XII. §. 16. S. 123.
Übersicht des Schulwesens. XXII. §. 9. S. 204—206.
—— der Akatholiken. S. Akatholiken.
—— tabellarische, wie sie zu verfassen sey. XXII. §. 9. S. 204—207.
—— summarische. Darin sind auch die Summarien des nächst vorhergegangenen Jahres, die Zahlen der schulfähigen, und schulgehenden Akatholischen und Juden, der geistlichen und weltlichen Schul-Präparanden anzusetzen. Ebend.
Übertritt in eine höhere Classe. VI. §. 2. 3. 4. 9. S. 28. 29. 31. und in eine Gymnasial-Classe. §. 10. S. 31.
—— in die Realschule. VI. §. 2. S. 28.
Unbestimmten Einkünfte des Lehrers. (Berechnung der) X. §. 25. S. 99.
Unfleiß des Lehrers und Übertretung seiner Pflichten, wie beydes zu ahnden sey. XII. §. 14—15. S. 122—123.
—— des Lehrers. XII. §. 12—14. S. 122.
Ungehorsam des Lehrers. XII. §. 17. S. 123.
Uniform, welchen die Lehrer an Volksschulen tragen dürfen. V. §. 16. S. 27.
Unirten (der nicht) Griechen Schulenaufsicht in Wien. XXIII. §. 18. S. 217.
Unsittlichkeit des Lehrers. XII. §. 18. S. 123.
Unterfertigung der Schulzeugnisse. VII. §. 31. S. 44.
Unterrichtsgeldbefreyung an der Realschule. S. Realschule.
Unterricht in Handarbeiten ist von Lehrern einzuleiten. XI. §. 37. S. 108. XV. §. 19. S. 147.
Unterstützung der Gemeinden b. Schulbauen. S. Arme.
—— der Lehrer. XIV. §. 1—3. S. 128—130. und §. 6. S. 130.
—— der Lehrers-Witwen und Waisen. XIV. §. 8—10. S. 131—133.
Unterverleger von Schulbüchern erhalten 10 pr. XVI. §. 9. S. 155.

Unwissenheit des Lehrers. XII. §. 12—14. S. 122.
Urkunden (Schul-Errichtungs-) sind stämpelfrey. XVII. §. 3. S. 156—157.
Ursulinerinnen (Bildung der) zu Lehrerinnen. VIII. §. 18. S. 50—51.

V.

Veränderung der Schullehrer, und der aus dem Schul-Fonde bezahlten Gehülfen ist dem Kreisamte anzuzeigen. IX. §. 19. S. 72. §. 34. S. 79.
Verbesserung der mittelmäßigen Noten. S. Mittelmäßig.
Verbindung der deutschen Schulen unter sich und mit höheren Lehranstalten. VI. §. 1—6. S. 28—29. und was dazu gehöre. §. 7. S. 30.
Verdienste der Lehrer sind in den Jahrberichten anzuzeigen. XXI. §. 9—10. S. 204—207.
Vereinigung der deutsch-jüdischen Lehranstalten in Galizien mit den allgemeinen Volksschulen. XXIII. §. 30. S. 221.
Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke. VIII. §. 22. S. 58—59.
Vergleich über die Einkünfte zwischen Lehrer und Gemeinden. X. §. 33—34. S. 92.
Vergütung der Visitations-Kösten bey katholischen Schulen. XX. §. 3. S. 184.
—— der akatholischen. XXIII. §. 2. S. 210—211.
Verlust von Lehrbefugnissen. VIII. §. 22. S. 58—60.
Vermächtnisse an Schulen, was damit zu geschehen, und worauf der Schul-Districts-Aufseher zu sehen habe. X. §. 6—8. S. 83—84.
Vermächtnissen (Von) soll nach und nach das Schulgeld bestritten werden. X. §. 6. 13. S. 83—86.
Verschleiß der Normal- und Gymnasial-Bücher in Wien ist den Buchhändlern untersagt. XVI. §. 8. S. 154.
Versorgung der Lehrer und Lehrerinnen. XIV. §. 1. S. 128.
—— der pensionsfähigen Witwen. XIV. §. 2. S. 129.

Verſorgung der nicht penſionsfähigen Witwen, und ihrer Waiſen. XIV. §. 8—10. S. 131—133.
Verſteigerung von Schulbaulichkeiten. XIX. §. 46. S. 179—183.
Verwechslung der Gehülfen. IX. §. 31—32. 78. S. Gehülfe.
Verordnungen in Schulſachen ſoll der Lehrer ſammeln. XI. §. 13. S. 101.
Verzeichniß oder Vermächtniſſe zu Schulen. S. Vermächtniſſe.
Verzeichniſſe vorräthiger Schul-Subjecte haben ſich die Conſiſtorien von den Schul-Diſtricts-Aufſehern geben zu laſſen. IX. §. 20. S. 72.
Vice-Dechant. I. §. 3—4. S. 3.
Viehhirten ſind ohne Zeugniß nicht in Dienſt zu nehmen. XV. §. 8. S. 138. Schulfähige ſind zum Beſuche der Schule anzuhalten. Ebend.
Viehhüthen, das einzelne von Schulfähigen iſt abzuſchaffen. XV. §. 7. S. 137.
Vier Claſſen (Hauptſchulen von) S. Hauptſchulen.
Vierte Claſſe an Normal-Haupt-, und Hauptſchulen. III. §. 6. S. 14.
Viſitation der Schule des Viſitators. XX. §. 34. S. 197—198.
—— der akatholiſchen Schulen, iſt von einem weltlichen Kreis-Commiſſar vorzunehmen. XXIII. §. 18. S. 217. Worauf bey der Viſitation der jüdiſchen zu ſehen ſey. §. 32. S. 223.
—— (Nicht Erſcheinen bey der Schul-) S. Strafe.
—— der Schulen. XX. §. 1—33. S. 184—197.
—— der akatholiſchen Schulen. XXIII. §. 2. S. 210.
Viſitations-Protokoll, wie es zu führen ſey. XXII. §. S. 204. XX. §. 7. S. 186. §. 24. S. 194.
Viſitations-Tabellen. XXII. §. 2. S. 210—211.
Vorzuzeichnen, wie weit jeder Lehrer zu gehen habe. VI. §. 8. S. 30.

W.

Waiſenſtiftungen ſind für Schullehrers-Waiſen zu verwenden. XIV. §. 8. S. 131.

Wasenmeisters Kinder sind zum Schulbesuch zu verhalten. XV. §. 10. S. 140.
Weibliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten sind nur Frauenzimmern anzuvertrauen. VIII. §. 22. S. 58—60. XV. §. 8. S. 138—139.
Weiblicher Kleidungen Verfertigung in
Weiblichen Lehr-Instituten. VIII. §. 22. S. 59.
Weißen des Schulhauses. XIX. §. 39. S. 178.
Wetterläut-Gebühren, wem sie gegenwärtig, wem nach der nächsten Erledigung des Schuldienstes zu verabfolgen sind. X. §. 22. S. 89.
Wiederhohlungs-Schulen (Beheitzung der) S. Beheitzung.
—— (Prämien für) S. Prämien.
—— (Der Zustand der) ist in dem Hauptbericht über die Volksschulen aufzunehmen. XXII. §. 9. S. 204.
Wiederhohlungs-Unterricht, wie und wann er zu halten, und wer dazu verpflichtet sey. XV. §. 11. S. 140—141.
Wien (In) Beschreibung der Schulfähigen. XV. §. 3. S. 135.
—— (In) Schul-Districts-Aufsicht über die Akatholiken. S. Aufsicht.
Winkellehrer, wie sie zu bestrafen. XVII. §. 10. S. 151. VIII. §. 21. S. 58.
Winterfenster bey Schulgebäuden. XIX. §. 4. S. 163. Wend. §. 10. S. 164—165.
Wirksamkeit der Kreisämter und Consistorien. I. §. 8—11. S. 5—6.
Witwen (Schullehrers) können die Schulen für sich nicht ansprechen. XIV. §. 11. S. 133.

Z.

Zank des Lehrers mit der Gemeinde. XII. §. 16. S. 123.
Ziehungs-Lehramts-Candidaten (Stipendien für) VIII. §. 8. S. 50.
Zeichnungslehrer (Was von einem) gefordert wird. VIII. §. 8. S. 50—52.

Zeugniſſe ſind zum Übertritte in eine höhere Lehranſtalt erforderlich. VII. §. 4. S. 29.
—— über erlernte Gegenſtände der Trivialſchulen werden zum Aufdingen erfordert. VII. §. 32. S. 45.
—— wer für dieſelben zu haften habe. VI. §. 5. S. 29.
—— unwahre. VI. §. 6. S. 29.
—— der Privatlehrer ſind zu einem öffentlichen Gebrauche ungültig. VI. §. 11—13. S. 31—33.
—— über häusliche Prüfungen. VII. §. 25—26. S. 42—43.
—— für Lehrer, wie ſie zu ertheilen ſind. VIII. §. 14—16. S. 54—56.
—— für Schüler, wie ſie auszuſtellen ſind. VII. §. 30. S. 43. Formulare dazu z. S. 43.
—— für Schüler, von wem ſie zu unterfertigen ſind. VII. §. 31. S. 44.
—— für Schüler, wenn ſie ſtämpelfrey ſind. VII. §. 29. S. 43.
—— über die erlernte Normal-Lehrmethode, über Katechetik und Pädagogik ſind ſtämpelfrey. VIII. §. 12. S. 54. §. 6. S. 50.
—— mit welchen Erzieher, Erzieherinnen, Unternehmerinnen von Erziehungsanſtalten für Mädchen, und Hauslehrer verſehen ſeyn müſſen. VIII. §. 21—22. S. 58.
—— über den erhaltenen Religions-Unterricht, wer ſich damit auszuweiſen hat. VIII. §. 24. S. 61—63. XXIII. §. 13. S. 215.
—— über den Religions-Unterricht werden beſonders gefordert. VIII. §. 24. S. 61—62.
—— zum Übertritt in ein Gymnaſium. S. Gymnaſium.
Zeugniſſe (Gehülfen-) vom Kreisamte adjuſtirt. IX §. 27. S. 77.
Zeugniß-Formular der Lehrer eines Stiftes und Kloſter über Katechetik und Pädagogik. Nro. 4. z. S. 47.
Zins für Schulen. XIX. §. 29—30. S. Miethe.
Zurechtweiſung der Lehrer und Gehülfen. XII. §. 1—6 S. 118.—119.

Joseph Seiber, Schüler der ersten Classe in der Trivialschule zu Gainfahrn hat die Schule sehr fleißig besucht, in seinen Sitten sich gut verhalten, und die vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet:

Die Religion = = = = gut.
Das Buchstabiren = = = gut.
Das Schönschreiben = = = gut.
Das Kopfrechnen = = = gut.
Das Rechtsprechen = = = gut.

Er hat daher verdient in die erste Classe gesetzt zu werden.

Gainfahrn den 29. October 1821.

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Schullehrer daselbst.

Franz Hager, Schüler der zweyten Classe in der Trivialschule zu Gainfahrn, hat die Schule fleißig besucht, in seinen Sitten sich sehr gut verhalten, und die vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet:

Die Religion . . . . gut.

Das Lesen

deutsch = = = = } gut
latein = = = =
geschrieben = = =

Das Schönschreiben

current = = = = } sehr gut.
kanzelley = = = =

Das Rechnen = = = = } sehr gut.
Das Rechtsprechen = = =
Das Recht- und Dictando-Schreiben

Die Anleitung zu den schriftlichen Aufsätzen = = = = = = gut

Er verdient daher in die erste Classe mit Vorzuge gesetzt zu werden.

Gainfahrn den 30. Oct. 1821.

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Schullehrer daselbst.

Für die erste Classe.

Von Seite der k. k Normal-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß
Schüler der ersten Classe, sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Den kleinen Katechismus = =

Das Buchstabenkennen = = =

Das Buchstabiren und = = =

Das Lesen mit Anwendung der Regeln

Die richtige Aussprache = = =

Das Schreiben der Current-Schrift =

Die ersten Redetheile der deutschen Sprache = = = = =

Das Rechnen aus dem Kopfe = =

Dieser Schüler verdient daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

Für die zweyte Classe.

Von Seite der k. k. Normal-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß
Schüler der zweyten Classe sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Den Katechismus = = = = =
Das bestimmte Stück aus dem II. Theile des Lesebuches = = = = =
Das Lesen mit Anwendung der Regeln des
Deutschgedruckten = = =
Lateinischgedruckten = = =
Deutschgeschriebenen = = =
Lateinischgeschriebenen = = =
Das Schönschreiben
Deutsch-current
Lateinisch = = = = =
Die deutsche Sprachlehre = = =
Die Rechtschreibung = = = =
Das Dictando-Schreiben = = =
Das Rechnen in den 4 Rechnungsarten =
Die Aussprache = = = = =

Dieser Schüler verdient daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

Für die dritte Classe.

Von Seite der k. k. Normal-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß
Schüler der dritten Classe sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Die Religion
Die biblische Geschichte
Das Evangelium
Den II. Theil des Lesebuches
Das Lesen des
Deutschgedruckten
Deutschgeschriebenen
Lateinischgedruckten
Lateinischgeschriebenen
Das Rechnen
in den Brüchen
in der Regel De-Tri
Das Schönschreiben
Deutsch-current
= = = kanzelley
Lateinisch
Das Recht- und Dictando-Schreiben
Die deutsche Sprachlehre
Die Aussprache
Die Anleitung zu schriftl. Aufsätzen
Das Lesen und Dictando-Schreiben lateinischer Wörter

Dieser Schüler verdient daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

Für die vierte Classe.

Erster Jahrgang.

Von Seite der k. k. Normal-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß
Schüler der 4ten Classe, 1ten Jahrg. sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Die Religion mit Erklärung passender Stellen der heil. Schrift = = = = =
Das Schönschreiben = = = = =
Das Rechnen = = = = =
Die deutsche Sprachlehre = = = =
Das Recht- und Dictando-Schreiben =
Die schriftlichen Aufsätze = = = =
Die Geometrie = = = = =
Die Baukunst = = = = =
Das Zeichnen = = = = =
Die Erdebeschreibung des österr. Kaiserthums = = = = = =
Die richtige Aussprache = = =

Dieser Schüler verdient daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

Für die vierte Classe.

Zweyter Jahrgang.

Von Seite der k. k. Normal-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß
Schüler der 4. Classe, 2ten Jahrg. sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Die Religion mit Erklärung passender Stellen der h. Schrift. = = = = =
Das Schönschreiben = = = =
Das Rechnen = = = = =
Die deutsche Sprachlehre = = =
Das Recht- und Dictando-Schreiben =
Die schriftlichen Aufsätze = = =
Die Stereometrie = = = =
Die Mechanik = = = = =
Die Baukunst = = = = =
Das Zeichnen = = = = =
Die Erdebeschreibung fremder Staaten =
Die Naturgeschichte = = = =
Die Naturlehre = = = = =
Die richtige Aussprache = = = =
Das Schönlesen = = = =

Dieser Schüler verdient daher in die Classe gesetzt zu werden

Wien bey St. Anna den

Vorzeiger deſſen,

hat den katechetiſch = pädagogiſchen Vorleſungen an der

beygewohnt, und bey der vorgenommenen Prüfung gezeiget, daß er in Anſehung der zweckmäßigen Art zu katechiſiren die

Claſſe

in Anſehung der für deutſche Schulen vorgeſchriebenen Lehrart die Claſſe

verdienet hat.

N. den

Für die Schul-Candidaten und Privatlehrer.

Vorzeiger deſſen hat in der dem Unterrichte für Schul-Candidaten und Privatlehrer beygewohnet, und bey der Prüfung bewieſen, daß er erlernet hat;

Die Grundſätze der Unterweiſung = =
Die Religions-Lehre = = = =
Die deutſche Current-Schrift = =
Die lateiniſche Schrift = = = =
Die Kanzelleyſchrift = = = =
Die Rechtſchreibung = = = =
Die Ausſprache = = = = =
Die deutſche Sprachlehre = = =
Die Rechenkunſt = = = = =
Die Geographie = = = = =
Die Schreibart = = = = =
Das Verfahren
bey den Buchſtabenkennen = =
= = Buchſtabiren = = =
= = Leſen = = = =
= = Schönſchreiben = = =
= = Rechtſchreiben = = =
= = Dictando-Schreiben = =
bey der deutſchen Sprachlehre = =
= = Rechenkunſt = = =
= = Geographie = = =
= = Naturlehre = = =
= = Schreibart = = =
bey dem Vortrage der Religion = =

Mit Rückſicht auf die beygeſchriebenen Anmerkungen kann man denſelben (als Gehülfen oder als Privatlehrer) denen, die ſeiner nöthig haben, empfehlen.

N den

Zeugnisse sind zum Übertritte in eine höhere Lehranstalt erforderlich. VII. §. 4. S. 29.
—— über erlernte Gegenstände der Trivialschulen werden zum Aufdingen erfordert. VII. §. 32. S. 45.
—— wer für dieselben zu haften habe. VI. §. 5. S. 29.
—— unwahre. VI. §. 6. S. 29.
—— der Privatlehrer sind zu einem öffentlichen Gebrauche ungültig. VI. §. 11—13. S. 31—33.
—— über häusliche Prüfungen. VII. §. 25—26. S. 42—43.
—— für Lehrer, wie sie zu ertheilen sind. VIII. §. 14—16. S. 54—56.
—— für Schüler, wie sie auszustellen sind. VII. §. 30. S. 43. Formulare dazu z. S. 43.
—— für Schüler, von wem sie zu unterfertigen sind. VII. §. 31. S. 44.
—— für Schüler, wenn sie stämpelfrey sind. VII. §. 29. S. 43.
—— über die erlernte Normal-Lehrmethode, über Katechetik und Pädagogik sind stämpelfrey. VIII. §. 12. S. 54. §. 6. S. 50.
—— mit welchen Erzieher, Erzieherinnen, Unternehmerinnen von Erziehungsanstalten für Mädchen, und Hauslehrer versehen seyn müssen. VIII. §. 21—22. S. 58.
—— über den erhaltenen Religions-Unterricht, wer sich damit auszuweisen hat. VIII. §. 24. S. 61—63. XXIII. §. 13. S. 215.
—— über den Religions-Unterricht werden besonders gefordert. VIII. §. 24. S. 61—62.
—— zum Übertritt in ein Gymnasium. S. Gymnasium.
Zeugnisse (Gehülfen-) vom Kreisamte adjustirt. IX §. 27. S. 77.
Zeugniß-Formular der Lehrer eines Stiftes und Kloster über Katechetik und Pädagogik. Nro. 4. z. S. 47.
Zins für Schulen. XIX. §. 29—30. S. Miethe.
Zurechtweisung der Lehrer und Gehülfen. XII. §. 1—6 S. 118.—119.

Joseph Seiber, Schüler der ersten Classe in der Trivialschule zu Gainfahrn hat die Schule sehr fleißig besucht, in seinen Sitten sich gut verhalten, und die vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet:

Die Religion = = = = gut.
Das Buchstabiren = = = gut.
Das Schönschreiben = = = gut.
Das Kopfrechnen = = = gut.
Das Rechtsprechen = = = gut.

Er hat daher verdient in die erste Classe gesetzt zu werden.

Gainfahrn den 29. October 1821.

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Schullehrer daselbst.

Franz Hager, Schüler der zweyten Classe in der Trivialschule zu Gainfahrn, hat die Schule fleißig besucht, in seinen Sitten sich sehr gut verhalten, und die vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet:

Die Religion . . . . . gut.

Das Lesen

deutsch . . . . .
latein . . . . . } gut
geschrieben . . . .

Das Schönschreiben

current . . . . .
kanzelley . . . . . } sehr gut.

Das Rechnen . . . . .
Das Rechtsprechen . . . . } sehr gut.
Das Recht- und Dictando-Schreiben

Die Anleitung zu den schriftlichen Aufsätzen . . . . . gut

Er verdient daher in die erste Classe mit Vorzuge gesetzt zu werden.

Gainfahrn den 30. Oct. 1821.

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Schullehrer daselbst.

lehret werden.

Montag.	Samstag.
Lesen beyhohlung sen, 1/2 gionslehre Kleinen, n des Ka= die Grsmus.	Erklarung der Evangelien und Episteln.
1/2 St. Dgrößeren ren rechnen, die demKopfen rechnen ßeren schm Kopfe.	Wiederhohlung der Relig. Lehre mit den Kleineren 1/2 St. Ausfragen der Größeren aus dem Katechism. 1/2 St.
ufsatze Rech und ur Übung.	Rechnen.
Nachmi	
Religiownslehre eigens für die Kleinneren.	Unterricht der der Schule entwachsenen Jugend.
Lesennen im Rücksicht und mit Real=Biffern.	——

1. Die de aus der Schule entlassen.
2. Sobcunden, um im Kopfrechnen ge=

3. Das einer Abtheilung damit Genüge gethan. Beyde Classen jedes Mahl gegenwärtig sind richt der Größeren den Kleineren zur einer Katechet sich nicht inzwischen jetzt an die ssung gibt, oder damit die Aufmerksamkeit wecke und erneuere.

4. Zum men werden, weil da die Aufmerksamkeit ist.

Anstellungs-Decret eines Orts-Schulaufsehers.

Diese Landesregierung oder dieses k. k. Kreisamt hat über den von der Behörde gemachten Vorschlag für gut befunden Ihn N. N. zum Ortsaufseher der Schule zu
zu benennen. Derselbe erhält daher vermöge dieses ihm anvertrauten Aufseheramtes bey dem Ortsgerichte unmittelbar nach dem Richter Sitz und Stimme, damit er nach der hier beygeschlossenen Instruction die Schule und den Schullehrer in billigen Sachen vertrete, den ordentlichen Schulbesuch befördere, und zu dem Ende die jährliche Beschreibung der Schulfähigen und der Privatlehrer mit dem Schullehrer vornehme, diesem zur Einbringung der rückständigen Natural- und Geldgebühren verhülflich sey, von der Zahl der Armen, die unentgeldlich zu unterrichten sind, von dem Gebrauche und Bewahrungsorte der unentgeldlich verabfolgten Schulbücher, von der vorgeschriebenen Beschaffenheit der Schulwohnung und Einrichtung des Lehrzimmers, von der Beobachtung der festgesetzten Stundenabtheilung, von der öffentlichen Aufführung des Lehrers, des Gehülfen und der Schuljugend Kenntniß nehme, und alles Gesetzwidrige entweder durch eine geheime liebreiche Erinnerung ohne Aufsehen und Zankerey selbst zu beseitigen trachte, oder wo diese zu besorgen wäre, ohne Weiteres zur höheren Kenntniß bringe. Ueberhaupt versieht man sich zu dessen patriotischer und christlicher Denkungsart, daß er aus Liebe für das zeitliche und ewige Wohl der Jugend, das Beste der Schule mit bescheidenem Eifer befördern, und sorgfältig bedacht seyn werde, die sich zeigenden Gebrechen und Hindernisse entweder selbst zu heben, oder bey der Behörde anzuzeigen.

Quittung.

In der Pfarrschule zu Gainfahrn befinden sich
Schulfähige überhaupt = = = 120
Darunter sind Arme in der I. Classe = = 15
in der II. Classe = = 10

Für welche auf zwey, von Evangelien auf drey Schüler Ein Stück gerechnet, nach Abschlag der vorräthigen, noch folgende unentgeldliche Bücher erforderlich sind:

	Vorräthige.	Abgängige.
ABC-Täflein = = =	4 Stück	= 4 Stück
Nahmenbüchlein = = =	3 =	= 5 =
Kleine Katechismen = =	5 =	= 3 =
Schulgesetze = = = =	— =	= — =
Kleine Erzählungen = =	3 =	= 1 =
I Thl. des klein. Lesebuches	= 2 =	= 3 =
II. Thl. des Lesebuches	— =	= 5 =
Schulgesetze = = =	— =	= 1 =
Evangelien = = = = =	1 =	= 3 =
	Zusammen 18 St.	Zusam. 25 St.

Daß die hier verzeichneten abgängigen Bücher vom k. k. Kreisamte des V. U. W. W. richtig abgegeben worden sind, wird hiermit bescheinet.
Gainfahrn den 12ten Jänner 1821.

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Schullehrer zu Gainfahrn.

N. N.
Orts-Schulaufseher.

…chulen.

Vor…

Mo…	…eytag.	Sonnabend.
Religi…	…he Geschich= …erbindung … Religions= …ehre.	1/2 St. Lesen des Katechismus. 1/2 St. Wieder= hohlung der bibli= schen Geschichte.
Re…	…achlehre.	Dictando= Schrei= ben.
Nachn…		
Spr…	…rung der …ngelien.	Lesen als Uebung.
Anleitun… nen A…	…reiben.	Rechnen.

Die…
Da… Woche durch 5 Stunden.
Da… = = 2 = =
Da… = = 3 = =
Die… = = 3 = =
Da… = = 3 = =
Di… = = 3 = =
… = = 2 = =
… = = 1 = =

22 Stunden.

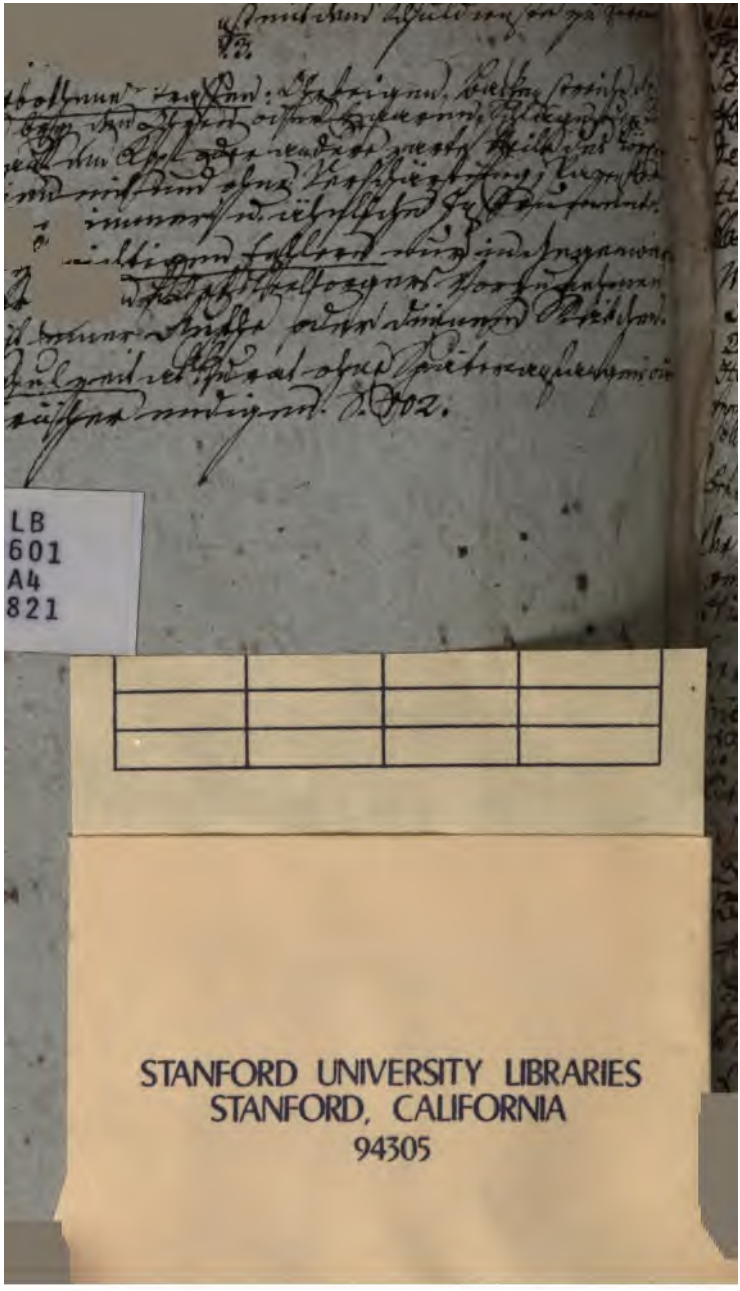

LB
601
A4
821

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

LB 2601 .A4 1821 C.1
Politische Verfassung der deut
Stanford University Libraries
3 6105 034 260 997